



Hauptausschuss

An die
Mitglieder
des Hauptausschusses
der Stadt Erkelenz

03.06.2015

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **6. Sitzung des Hauptausschusses** ein.

Sitzungstermin: Donnerstag, 18.06.2015, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 Zwischenbericht zum integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Erkelenz
Vorlage: A 10/232/2015
Anmerkung: Frau Prof. Dr. Isabel Kuperjans vom Institut NOWUM-Energy wird in der Sitzung die Energie- und CO²-Bilanz für Erkelenz vorstellen.
- 3 **Angelegenheit/en aus der 2. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Sport am 29.04.2015**
 - 3.1 Ermittlung der Beträge, die die Bezirksausschüsse im Jahr 2015 für ihren Zuständigkeitsbereich in Form von Zuschüssen an Vereine und zur freien Verfügung erhalten
Vorlage: A 40/277/2015

- 3.2 Gewährung von Zuschüssen an Vereine zu den Anschaffungskosten für bewegliche Sachen
Vorlage: A 40/278/2015
- 3.3 Gewährung von Zuschüssen an Vereine zur Unterhaltung von einzelnen Sportstätten und investive Förderung einzelner Sportanlagen und Räume
Vorlage: A 40/279/2015
- 3.4 Gewährung eines Zuschusses an das Rheinische Feuerwehrmuseum in Lövenich
Vorlage: A 40/280/2015
- 3.5 Gewährung eines Zuschusses an den Stadtmusikbund Erkelenz e.V.
Vorlage: A 40/281/2015
- 3.6 Gewährung eines Zuschusses an den Stadtsportverband
Vorlage: A 40/282/2015
- 3.7 Gewährung eines Zuschusses an Pro Musica e.V. im Jahr 2015
Vorlage: A 40/283/2015
- 3.8 Zuschuss zur Veröffentlichung der Baux-Chronik durch den Heimatverein der Erkelenzer Lande e.V.
Vorlage: A 40/284/2015
- 3.9 Anpassung des jährlichen Zuschusses für die Kulturarbeit an die Kultur GmbH der Stadt Erkelenz
Vorlage: A 40/285/2015
- 3.10 Sanierung des Rasenplatzes in Gerderath
Vorlage: A 40/287/2015
- 3.11 Neubau Sportheim TUS Germania Kückhoven
Vorlage: A 40/288/2015
- 4 Angelegenheit/en aus der 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.05.2015**
- 4.1 Elternbeitragssatzung für den Bereich der Kindertagesstätten und der Kinder-tagespflege
hier: Neufestsetzung der Elternbeitragstabelle ab 2015/16 für die Kitas / Kindertagespflege in der Stadt Erkelenz
Vorlage: 0/51/174/2015

- 5 Angelegenheit/en aus der 6. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015**
- 5.1 Klassifizierung einer Stadtmarketing-Veranstaltung
hier: Bundesköniginnentag 2016
Vorlage: A 80/092/2015
- 5.2 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/2 „Stadtkern“ (Heinrich-Jansen-Weg), Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: A 61/310/2015
- 5.3 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/5 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: A 61/311/2015
- 5.4 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße), Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/312/2015
- 5.5 Bebauungsplan Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/313/2015
- 5.6 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich, sowie Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: A 61/314/2015
- 5.7 Bebauungsplan Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. XIII/1 "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich, sowie Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: A 61/315/2015

- 5.8 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/316/2015
- 5.9 Bebauungsplan Nr. I/16 „Tenholter Straße/Wilhelmstraße“, Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: A 61/317/2015
- 5.10 Bebauungsplan Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg/Oestricher Straße“, Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: A 61/318/2015
- 5.11 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen Umsiedlung Borschemich), Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/319/2015
- 5.12 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI „Umsiedlung Borschemich“, Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/320/2015
- 5.13 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath), Erkelenz-Kückhoven
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/321/2015
- 5.14 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/322/2015

- 5.15 Bebauungsplan Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
BauGB vorgetragenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10
BauGB
Vorlage: A 61/323/2015
- 6 Angelegenheit/en aus der 2. Sitzung des Schulausschusses am
17.06.2015**
- 6.1 Fortführung der Evangelischen Grundschule Schwanenberg als Teilstandort der
Gemeinschaftsgrundschule Gerderath
Vorlage: A 40/291/2015
- 6.2 Begrenzung der Zahl der in den integrativen Eingangsklassen der Franziskus-
schule (Hauptstandort) und der Nysterbachschule aufzunehmenden Schülerin-
nen und Schüler
Vorlage: A 40/292/2015
- 6.3 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Die Grünen im Rat der
Stadt Erkelenz vom 06.02.2015 auf Durchführung einer Elternbefragung
Vorlage: A 40/293/2015
- 7 Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung**
Vorlage: A 10/229/2015
- 8 Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TISA**
Vorlage: A 10/230/2015
Anmerkung: Gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 12.03.2015 soll die Angelegenheit
zur Tagesordnung gestellt werden. Es wird auf den Antrag der SPD-Fraktion vom 3.6.2015 ver-
wiesen.
- 9 Antrag auf Nutzung des Stadtlogos**
Vorlage: A 10/231/2015
- 10 Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Verkehrsbetriebes der Stadt
Erkelenz**
Vorlage: A 20/312/2015
- 11 Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Bäderbetriebes der Stadt
Erkelenz**
Vorlage: A 20/313/2015
- 12 Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Betriebes gewerblicher Art
- Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz**
Vorlage: A 20/314/2015

- 13** Zuleitung des Jahresabschlussentwurfes 2014 der Stadt Erkelenz gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW
Vorlage: A 20/315/2015

14 Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten

- 14.1** Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW
Vorlage: A 20/316/2015
Anmerkung: Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen mit den Sitzungsvorlagen zugesandt.
- 14.2** Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 21.02.2015 bis 31.05.2015
Vorlage: A 20/317/2015

Nichtöffentlicher Teil

- 1** Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 Angelegenheit/en aus der 2. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Sport am 29.04.2015**
- 2.1** Ankauf von Kunstobjekten des verstorbenen Künstlers Michael Hohnholz
Vorlage: A 40/290/2015
- 3 Angelegenheit/en aus der 6. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015**
- 3.1** Abschluss einer Projektvereinbarung mit der RWE Power AG über die Entwicklung des Industrie- und Gewerbeparks GIPCO IV
Vorlage: A 80/093/2015
- 4** Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erkelenz
Vorlage: /014/2015
Anmerkung: Die bestehende Regelung soll angepasst werden.
- 5** Beitrittsbeschluss zur Gründung der „Gasnetzgesellschaft Schwalmtal mbH & Co KG“ und der „Gasverwaltung Schwalmtal GmbH“ (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)
Vorlage: A 20/318/2015

6 Grundstücksangelegenheiten der Wirtschaftsförderung

- 6.1 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 2 GO NW:
Veräußerung von Gewerbegrundstücken im GIPCO
hier: Grundstück Gemarkung Erkelenz, Flur 33, Teilfläche aus Parzelle 322 in
einer Größe von 5.000 m²
Vorlage: A 80/094/2015

7 Grundstücksangelegenheiten

- 7.1 Erwerb der Grundstücke Gemarkung Gerderath, Flur 10, Flurstücke 545
und 605
Vorlage: A 20/319/2015

Mit freundlichen Grüßen

Peter Jansen
Bürgermeister

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/232/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 05.06.2015 Verfasser: Amt 10 Thomas Rolfs
Federführend: Haupt- und Personalamt	
Zwischenbericht zum integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge: Datum Gremium 18.06.2015 Hauptausschuss	

Tatbestand:

Der Rat hat am 26.02.2014 die Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes beschlossen und die Verwaltung damit beauftragt, entsprechende Fördermittel beim Bund zu beantragen.

Mit Bescheid vom 06.10.2014 wurde der Stadt Erkelenz für den Projektzeitraum 01.12.2014 bis 30.11.2015 eine Förderung in Höhe von 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bewilligt. Mit der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes wurde das Institut NOWUM-Energy der Fachhochschule Aachen unter Leitung von Frau Prof. Dr. Isabel Kuperjans beauftragt.

Am 02.03.2015 wurde eine öffentliche Auftaktveranstaltung im Foyer der Stadthalle Erkelenz durchgeführt an der mehr als einhundert Interessierte aus Politik, Bürgerschaft, Unternehmen und anderen Institutionen teilnahmen. Viele Teilnehmer nutzten das Angebot und brachten ihre Ideen und Vorschläge zum Klimaschutzkonzept in fünf unterschiedlichen Themenfeldern ein.

Diese Ideen wurden ab Ende April in insgesamt vier Themenworkshops weiter vertieft und diskutiert. Am 29.04.2015 fand bei der Firma psm Nature Power in Erkelenz ein Workshop zu Energieeffizienz und Erneuerbare Energien in Gewerbe und Industrie statt. Der Workshop zählte rund 30 Teilnehmer/-innen. Um Mobilität und Verkehr ging es beim Workshop am 06.05.2015 in der Kreissparkasse, während am 20.05.2015 das Thema Bewusstseinsbildung und Verbraucherverhalten im Mittelpunkt stand. Beide Workshops wurden von rund 40 Interessierten besucht. Der letzte Workshop findet am 10.06.2015 bei der Volksbank zum Themenfeld Bauen/Wohnen und Erneuerbare Energien statt.

Auf Grundlage der Workshopergebnisse wird durch das Institut NOWUM-Energy ein Maßnahmenkatalog erarbeitet, der im Oktober der Politik zur Vorberatung vorgestellt werden soll.

Die Beratung und Beschlussfassung des gesamten Klimaschutzkonzeptes soll dann in der Sitzungsperiode November/Dezember erfolgen.

Im Rahmen der Klimaschutzkonzepterstellung wurde eine Energie- und CO₂-Bilanz für die Stadt Erkelenz erstellt. In der Bilanz werden die unterschiedlichen Sektoren Wirtschaft, private Haushalte, Verkehr und kommunale Gebäude abgebildet.

Frau Prof. Dr. Kuperjans wird in der Sitzung die Energie- und CO₂-Bilanz der Stadt Erkelenz sowie die dazugehörige Potenzialanalyse vorstellen.

Beschlussentwurf:

„Der Zwischenbericht wird zur Kenntnis genommen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/277/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 30.03.2015 Verfasser: Amt 40 Manfred Steinwartz
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Ermittlung der Beträge, die die Bezirksausschüsse im Jahr 2015 für ihren Zuständigkeitsbereich in Form von Zuschüssen an Vereine und zur freien Verfügung erhalten	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
29.04.2015	Ausschuss für Kultur und Sport
18.06.2015	Hauptausschuss

Tatbestand:

Nach den vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 26.06.2002 verabschiedeten Richtlinien über Umfang und Förderung von Vereinen der Stadt Erkelenz erhalten die Vereine finanzielle Zuschüsse in Form von laufenden Zuschüssen, Zuschüssen zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen und investive Förderung, die nach Vorbereitung in den jeweiligen Ausschüssen vom Amt für Bildung und Sport anerkannt wurden. Aufgrund der Mitgliederzahlen wurden dann die Gesamtbeträge für die einzelnen Bezirksausschüsse zur Gewährung von laufenden Zuschüssen an die anerkannten Vereine ermittelt. Die Bezirksausschüsse entscheiden nun nach den Richtlinien und in eigener Zuständigkeit, ob und in welcher Höhe die nach obigen Schlüssel zur Verfügung gestellten Mittel den anerkannten Vereinen im Gebiet des Bezirksausschusses gewährt werden.

Hierbei soll der Bezirksausschuss seine Entscheidung von den Aktivitäten des Vereins für das Gemeinschaftsleben im jeweiligen Zuständigkeitsbereich des Bezirksausschusses abhängig machen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Die nach den Richtlinien über Umfang der Förderung von Vereinen der Stadt Erkelenz errechneten Zuschüsse werden den Bezirksausschüssen gemäß der beigefügten Aufstellung als Gesamtbetrag gewährt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 25.835,50 €.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan bei den Produktsachkonten 040100 531700 und 080200 531700 zur Verfügung.

Anlage:

Aufstellungen der ermittelten Zuschüsse

Anlage zur Beschlussvorlage Ausschuss für Kultur und Sport am 29.04.2015

hier: Aufstellung über die errechneten Gesamtzuschüsse zur Förderung von Vereinen und zur freien Verfügung für die jeweiligen Bezirksausschüsse

Bezirksausschuss	Betrag zur Förderung anerkannter Vereine Euro	zusätzl. Betrag zur freien Verfügung Euro	Gesamt- betrag Euro
Erkelenz-Mitte	5.980,00	4.040,60	10.020,60
Gerderath	2.395,00	999,60	3.394,60
Golkrath	1.277,50	417,00	1.694,50
Granterath/Hetzerath	1.057,50	679,40	1.736,90
Holzweiler/Immerath	1.207,50	440,00	1.647,50
Keyenberg/Venrath	1.295,00	772,00	2.067,00
Kückhoven	1.070,00	461,40	1.531,40
Lövenich	1.355,00	804,00	2.159,00
Schwanenberg	1.140,00	444,00	1.584,00
Gesamt	16.777,50	9.058,00	25.835,50

Anlage zur Beschlussvorlage A Ausschuss für Kultur und Sport am 29.04.2015

hier: Aufstellung der anerkannten Vereine und Ermittlung der Beträge, die die Bezirksausschüsse für ihren Zuständigkeitsbereich in Form von Zuschüssen an Vereine und zur freien Verfügung erhalten

Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte

Verein Name, Sitz	Vereins- satzung ja/nein	Gemein- nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockel- betrag Euro	Betrag Euro
Han Kook Erkelenz e.V	ja	ja	35	x 2,50	--	--	87,50
Sqash Tigers e.V.	ja	ja	22	x 2,50	--	--	55,00
Judo-Club Erkelenz e.V	ja	ja	44	x 2,50	--	--	110,00
Erkelenzer Volleyball Verein 2000 e.V.	ja	ja	104	x 2,50	--	--	260,00
Tennisclub Blau-Weiß 1912 Erkelenz e.V.	ja	ja	66	x 2,50	--	--	165,00
Basketballcentrum Erkelenz 2000 e.V.	ja	ja	0	x 2,50	--	--	0,00
Reit- und Fahrverein							

Verein Name, Sitz	Vereins- satzung ja/nein	Gemein- nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockel- betrag Euro	Betrag Euro
Erkelenz e.V.	ja	ja	57	x 2,50	--	--	142,50
Tennisclub 81 e.V.	ja	ja	23	x 2,50	--	--	57,50
1. Badmintonclub Erkelenz 1987 e.V.	ja	ja	86	x 2,50	--	--	215,00
Turnverein Erkelenz 1860 e.V.	ja	ja	895	x 2,50	--	--	2.237,50
DLRG Ortsgruppe Erkelenz e.V.	ja	ja	201	x 2,50	--	--	502,50
Sportclub 09 Erkelenz e.V.	ja	ja	229	x 2,50	--	--	572,50
Postsportverein Erkelenz 1972 e.V.	ja	ja	26	x 2,50	--	--	65,00
Judo Team Erkelenz e.V.	ja	ja	15	x 2,50			37,50
Budo-Club Erkelenz e.V.	ja	ja	18	x 2,50	--	--	45,00
Kneipp-Verein e.V.	ja	ja	0	x 2,50	--	--	0,00
1. Dart-Club 1990 Erkelenz e.V.	ja	ja	2	x 2,50	--	--	5,00
TSG Erkelenz e.V.	ja	ja	78	x 2,50	--	--	195,00
Schachfreunde Erkelenz e.V.	ja	ja	17	x 2,50	--	--	42,50
Bowlingverein Blau-Weiß Erkelenz 84 e.V.	ja	ja	4	X 2,50	--	--	10,00
Kontrapunkt e.V.	ja	ja	--	--	67	100,00	100,00

Verein Name, Sitz	Vereins- satzung ja/nein	Gemein- nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockel- betrag Euro	Betrag Euro
Senioren-Initiative Erkelenz e.V. - S.I.E.	ja	ja	--	--	40	75,00	75,00
Jugendchor St. Lambertus	ja	ja	--	--	40	75,00	75,00
Kapellengemeinde Bellinghoven	ja	ja	--	--	312	200,00	200,00
Erkelenzer Karnevals- gesellschaft 1832 e.V.	ja	ja	--	--	230	175,00	175,00
Folklorechor Rjabinuschka e.V. 1992	ja	ja	--	--	16	75,00	75,00
Imkerverein Erkelenz	ja	ja	--	--	36	75,00	75,00
Kinderchor St. Lambertus	ja	ja	--	--	50	100,00	100,00
Kirchenchor Caecilia St. Lambertus	ja	ja	--	--	44	100,00	100,00
Städtischer Gesangverein 1943 e.V. Erkelenz	ja	ja	--	--	37	75,00	75,00
Städt. Musikverein Erkelenz e.V.	Ja	Ja	--	--	124	125,00	125,00
Gesamt							5.980,00

Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung:

Ort	Einwohnerzahl 30.06.2014	x 0,20 Euro	Betrag Euro	
Erkelenz	19.568	x 0,20	3.913,60	
Bellinghoven	370	x 0,20	74,00	
Oerath	265	x 0,20	53,00	
	20.203		4.040,60	4.040,60
Gesamtbetrag				10.020,60

Bezirksausschuss Gerderath

Verein Name, Sitz	Vereins- Satzung ja/nein	Gemein- nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein Aktiv	x Sockel- betrag Euro	Betrag Euro
Grün-Weiß SPARTA Gerderath e.V.	ja	ja	191	X 2,50	--	--	477,50
Tischtennismgemeinschaft Gerderath-Gerderhahn e.V.	ja	ja	0	x 2,50	--	--	0,00
TV Gerderhahn 1933 e.V.	ja	ja	2	x 2,50	--	--	5,00
DLRG Ortsgruppe Gerderath e.V.	ja	ja	383	x 2,50	--	--	957,50
BC 71 Mantinell Erkelenz	ja	ja	2	x 2,50			5,00
Arbeiterwohlfahrt - Ortsverein Gerderath	ja	ja	--	--	45	100,00	100,00
VdK Ortsverein Gerderath	ja	ja			166	150,00	150,00
Trommler- und Pfeifercorps 1933 Gerderath e.V.	ja	ja	--	--	35	75,00	75,00
St. Christoporus Schützenbruderschaft Gerderath	ja	ja	--	--	276	175,00	175,00

Verein Name, Sitz	Vereins- Satzung ja/nein	Gemein- nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein Aktiv	x Sockel- betrag Euro	Betrag Euro
St. Hubertus Schützenbruderschaft Gerderhahn 1879 e.V.	ja	ja			70	100,00	100,00
Kath. Frauengemeinschaft Gerderath	ja	ja	--	--	209	175,00	175,00
Gartengemeinschaft Gerderath e.V.	ja	ja	--	--	51	100,00	100,00
Fanfaren- und Majoretten Corps Rot-Weiß Gerderath e.V.	ja	ja	--	--	30	75,00	75,00
Gesamt							2.395,00

Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung:

Ort	Einwohnerzahl 30.06.2014	x 0,20 Euro	Betrag Euro	
Gerderath	4.431	x 0,20	886,20	
Gerderhahn	479	x 0,20	95,80	
Vossem	71	x 0,20	14,20	
Moorheide	17	x 0,20	3,40	
	4.998		999,60	999,60
			Gesamtbetrag	3.394,60

Bezirksausschuss Golkrath

Verein Name, Sitz	Vereins- Satzung ja/nein	Gemein- nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockel- betrag Euro	Betrag Euro
Spielverein 1930 Golkrath e.V.	ja	ja	129	x 2,50	--	--	322,50
Radsportverein Viktoria Erkelenz-Hoven e.V.	ja	ja	17	x 2,50	--	--	42,50
TC Schwarz-Weiß Golkrath e.V	ja	ja	15	X 2,50	--	--	37,50
Power Pänz e.V.	ja	ja	--	--	230	175,00	175,00
Verein der Freunde und Förderer der kath. Grund- schule Erk.-Houverath e.V.	ja	ja	--	--	40	75,00	75,00
Trommler- und Pfeiferkorps 1960 Houverath e.V.	ja	ja	--	--	43	100,00	100,00
Karnevalsgesellschaft Knallköpp Golkrath e.V.	ja	ja	--	--	130	125,00	125,00
St. Stephanus Schützenbruderschaft 1862 Golkrath e.V.	ja	ja	--	--	120	125,00	125,00

Verein Name, Sitz	Vereins- Satzung ja/nein	Gemein- nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockel- betrag Euro	Betrag Euro
St. Laurentius Schützen Bruderschaft Houverath e.V.	ja	ja	--	--	180	150,00	150,00
Kath. Kapellengemeinde St. Josef Matzerath e.V.	ja	ja	--	--	119	125,00	125,00
Gesamt							1.277,50

zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung:

Ort	Einwohnerzahl 30.06.2014	x 0,20 Euro	Betrag Euro	
Golkrath	975	x 0,20	195,00	
Houverath	644	x 0,20	128,80	
Matzerath	387	x 0,20	77,40	
Hoven	79	x 0,20	15,80	
	2.085		417,00	417,00
			Gesamtbetrag	1.694,50

Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath

Verein Name, Sitz	Vereins- satzung ja/nein	Gemein- nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein Aktiv	x Sockel- betrag Euro	Betrag Euro
Verein für Rasensport e.V. Granterath 1919	ja	ja	0	x 2,50	--	--	0,00
Turnverein 1910 Granterath e.V.	ja	ja	167	x 2,50	--	--	417,50
TUS Herta Hetzerath 1920 e.V.	ja	ja	10	x 2,50	--	--	25,00
TTC 1979 Hetzerath e.V.	ja	ja	16	x 2,50	--	--	40,00
Verein für Umwelt und Naturschutz Granterath e.V.	ja	ja	--	--	20	75,00	75,00
Interessengemeinschaft Hetzerath 1939 e.V.	ja	ja	--	--	60	100,00	100,00
Elterninitiative Hetzerath e.V.	ja	ja	--	--	10	75,00	75,00
St. Josef Schützenbruder- schaft zu Hetzerath e.V.	ja	ja	--	--	41	100,00	100,00

Verein Name, Sitz	Vereins- satzung ja/nein	Gemein- nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein Aktiv	x Sockel- betrag Euro	Betrag Euro
Kirchenchorgemeinschaft Cäcilia Tenholt/Hetzerath/ Granterath	ja	ja	--	--	40	75,00	75,00
Jugendbläser St. Josef Hetzerath 1965 e.V.	ja	ja	--	--	29	75,00	75,00
Musikverein Granterath e.V.	ja	ja	--	--	30	75,00	75,00
Gesamt							1.057,50

Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung:

Ort	Einwohnerzahl 30.06.2014	x 0,20 Euro	Betrag Euro	
Granterath	1.378	x 0,20	275,60	
Hetzerath	1.502	x 0,20	300,40	
Genehen Scheidt Commerden	103	x 0,20	20,60	
Tenholt	414	x 0,20	82,80	
	3.397		679,40	679,40
			Gesamtbetrag	1.736,90

Bezirksausschuss Holzweiler/Immerath

Verein Name, Sitz	Vereins- satzung ja/nein	Gemein- nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockel- betrag Euro	Betrag Euro
Sportverein 1920 Holzweiler e.V.	ja	ja	133	x 2,50	--	--	332,50
HVC Holzweiler-Volleyball- Club	ja	ja	23	x 2,50			57,50
Spielverein Immerath	ja	ja	67	X 2,50	--	--	167,50
Dorfgemeinschaft Holzweiler e.V.	ja	ja	--	--	134	125,00	125,00
St. Sebastianus Schützen- bruderschaft Holzweiler e.V.	ja	ja	--	--	290	175,00	175,00
MGV Liedertafel e.V. Holzweiler 1857	ja	ja	--	--	24	75,00	75,00
Pfadfinderinnen St. Georg Stamm Immerath	ja	ja	--	--	26	75,00	75,00

Verein Name, Sitz	Vereins- satzung ja/nein	Gemein- nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockel- betrag Euro	Betrag Euro
KG Immerather Seckschurger e.V.	ja	ja	--	--	15	75,00	75,00
St. Sebastianus Schützen- bruderschaft Immerath e.V.	ja	ja	--	--	134	125,00	125,00
Gesamt							1.207,50

Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung:

Ort	Einwohnerzahl 30.06.2014	x 0,20 Euro	Betrag Euro	
Holzweiler	1.491	x 0,20	298,20	
Immerath	150	x 0,20	30,00	
Immerath (neu)	525	x 0,20	105,00	
Pesch	0	x 0,20	0,00	
Lützerath	34	x 0,20	6,80	
	2.200		440,00	440,00
			Gesamtbetrag	1.647,50

Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath/Borschemich

Verein Name, Sitz	Vereins- Satzung ja/nein	Gemein- nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein Aktiv	x Sockel- betrag Euro	Betrag Euro
Spielverein Schwarz Gelb Venrath e.V.	ja	ja	87	x 2,50	--	--	217,50
Radsportverein Venrath 1981 e.V.	ja	ja	0	x 2,50	--	--	0,00
Turn- und Spielverein Keyenberg 1911 e.V.	ja	ja	41	x 2,50	--	--	102,50
SV Niersquelle Kuckum e.V.	ja	ja	0	x 2,50	--	--	0,00
DRK Ortsverein Holzweiler e.V.	ja	ja	--	--	30	75,00	75,00
St. Josef Schützenbruder- schaft Venrath e.V.	ja	ja	--	--	174	150,00	150,00

Verein Name, Sitz	Vereins- Satzung ja/nein	Gemein- nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein Aktiv	x Sockel- betrag Euro	Betrag Euro
St. Sebastianus- Schützenbruderschaft Keyenberg e.V.	ja	ja			168	150,00	150,00
Karnevalsgesellschaft „Venroder Wenk“	ja	ja	--	--	241	175,00	175,00
St. Antonius-Schützen- bruderschaft Kuckum 1909 e.V.	ja	ja	--	--	312	200,00	200,00
Angelfreunde Kuckum e.V.	ja	ja	--	--	13	75,00	75,00
St. Martinus Schützen- bruderschaft Borschemich	ja	ja			164	150,00	150,00
Gesamt							1.295,00

Ort	Einwohnerzahl 30.06.2014	x 0,20 Euro	Betrag Euro	
Keyenberg	835	x 0,20	167,00	
Berverath	108	x 0,20	21,60	
Unterwestrich	141	x 0,20	28,20	

Oberwestrich	20	x 0,20	4,00	
Venrath	904	x 0,20	180,80	
Kaulhausen	221	x 0,20	44,20	
Kuckum	469	x 0,20	93,80	
Mennekrath	168	x 0,20	33,60	
Neuhaus	91	x 0,20	18,20	
Terheeg	234	x 0,20	46,80	
Wockerath	252	x 0,20	50,40	
Borschemich	417	x 0,20	83,40	
	3.860	x 0,20	772,00	772,00
Gesamtbetrag				2.067,00

Bezirksausschuss Kückhoven

Verein Name, Sitz	Vereins- Satzung ja/nein	Gemein- nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein Aktiv	x Sockel- betrag Euro	Betrag Euro
Tischtennisclub 1970 Kückhoven e.V.	ja	ja	0	x 2,50	--	--	0,00
Schießsportverein (Sport- schützen) Kückhoven e.V.	ja	ja	2	x 2,50	--	--	5,00
TUS Germania Kückhoven 1912 e.V.	ja	ja	266	x 2,50	--	--	665,00
Kirchenchor St. Servatius	ja	ja			26	75,00	75,00
St. Sebastianus Bruderschaft 1664 Kückhoven	ja	ja	--	--	297	175,00	175,00
Kückhovener Karnevals- gesellschaft De Japstöck	ja	ja	--	--	200	150,00	150,00
Gesamt							1.070,00

Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung:

Ort	Einwohnerzahl 30.06.2014	x 0,20 Euro	Betrag Euro	
Kückhoven	2.307	x 0,20	461,40	
			461,40	461,40
Gesamtbetrag				1.531,40

Bezirksausschuss Lövenich

Verein Name, Sitz	Vereins- satzung ja/nein	Gemein- nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockel- betrag Euro	Betrag Euro
Spiel- und Turnverein 1919 e.V. Lövenich	ja	ja	0	x 2,50	--	--	0,00
Tennisclub Lövenich e.V.	ja	ja	51	x 2,50	--	--	127,50
Spiel- und Sportverein Viktoria 1919 e.V. Katzem	ja	ja	51	x 2,50	--	--	127,50
Trommler- und Pfeiferkorps 1925 Katzem e.V. in Erkelenz	ja	ja	--	--	34	75,00	75,00
Karnevalsgesellschaft Katzeköpp Katzem 1857 e.V.	ja	ja	--	--	96	100,00	100,00
VDK Ortsverband Katzem	ja	ja	--	--	83	100,00	100,00
Volkstümliches Theater Nysterbachbühne 1999 e.V.	ja	ja	--	--	103	125,00	125,00
VDK Ortsverband Lövenich	ja	ja	--	--	220	175,00	175,00
Instrumental-Musikverein 1913 e.V. Lövenich	ja	ja	--	--	59	100,00	100,00

Verein Name, Sitz	Vereins- satzung ja/nein	Gemein- nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockel- betrag Euro	Betrag Euro
Trommler- und Pfeifer- corps 1951 Lövenich e.V.	ja	ja	--	--	44	100,00	100,00
MGV Concordia 1848 Lövenich e.V.	ja	ja	--	--	42	100,00	100,00
St. Sebastianus Schützen- bruderschaft Lövenich e.V.	ja	ja	--	--	65	100,00	100,00
Karnevalsgesellschaft Hopfesäck 1861 e.V.	ja	ja	--	--	108	125,00	125,00
Gesamt							1.355,00

Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung:

Ort	Einwohnerzahl 30.06.2014	x 0,20 Euro	Betrag Euro	
Lövenich	2.734	x 0,20	546,80	
Katzem	1.149	x 0,20	229,80	
Kleinbouslar	137	x 0,20	27,40	
	4.020		804,00	804,00
			Gesamtbetrag	2.159,00

Bezirksausschuss Schwanenberg

Verein Name, Sitz	Vereins- Satzung ja/nein	Gemein- Nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockel- betrag Euro	Betrag Euro
TV 1924 Schwanenberg e.V.	ja	ja	132	x 2,50	--	--	330,00
Spielverein Schwarz-Weiß Schwanenberg e.V.	ja	ja	214	x 2,50	--	--	535,00
Eine Welt Tisch Schwanenberg e.V.	ja	ja			9		75,00
Ev. Kirchenchor Schwanenberg	ja	ja	--	--	108	125,00	125,00
Posaunenchor Schwanenberg e.V.	ja	ja	--	--	14	75,00	75,00
Gesamt							1.140,00

Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung:

Ort	Einwohnerzahl 30.06.2014	x 0,20 Euro	Betrag Euro	
Schwanenberg Grambusch Lentholt	1.595	x 0,20	319,00	
Geneiken	289	x 0,20	57,80	
Genhof	236	x 0,20	47,20	
Genfeld	100	x 0,20	20,00	
	2.220		444,00	444,00
Gesamtbetrag				1.584,00

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/278/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 30.03.2015 Verfasser: Amt 40 Manfred Steinwartz
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Gewährung von Zuschüssen an Vereine zu den Anschaffungskosten für bewegliche Sachen	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
29.04.2015	Ausschuss für Kultur und Sport
18.06.2015	Hauptausschuss

Tatbestand:

Aufgrund der vom Rat verabschiedeten Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit in der Stadt Erkelenz ist es möglich, den anerkannten städtischen Vereinen Investitionszuschüsse, Zuschüsse für die Anschaffung von beweglichen Sachen und Zuschüsse für die Durchführung kultureller Vereinsveranstaltungen zu gewähren.

Nach § 7 der Richtlinien kann Sportvereinen zur Anschaffung von Sportgeräten, deren einzelner Anschaffungspreis den Betrag 250,00 € übersteigt, ein Zuschuss von max. 30 % der Gesamtkosten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden. Der Höchstzuschuss beträgt grundsätzlich pro Verein 500,00 €. Dies gilt gleichfalls für die Anschaffung von Hilfsmitteln zur Förderung der musikalischen und künstlerischen Aus- und Fortbildung.

Im Haushaltsplan der Stadt für das Haushaltsjahr 2015 stehen zur Anschaffung von Sportgeräten und zur Anschaffung von Hilfsmitteln zur Förderung der musikalischen und künstlerischen Aus- und Fortbildung Haushaltsmittel von jeweils 2.500,00 €, insgesamt also 5.000,00 € zur Verfügung.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Vereinen aufgrund entsprechender Kostenvoranschläge zu den Anschaffungskosten für bewegliche Sachen die in der beigefügten Aufstellung errechneten anteiligen Zuschüsse zu gewähren.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Den in der beigefügten Aufstellung genannten Vereinen werden anteilige Zuschüsse zu den Anschaffungskosten für bewegliche Sachen gemäß den vom Rat verabschiedeten Richtlinien gewährt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 1.632,00 €.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan der Haushaltsstelle 080200 531700 sowie 040100 531700 zur Verfügung.

Anlage:

Aufstellung der Zuschüsse an Vereine

Anlage zur Beschlussvorlage Ausschuss für Kultur und Sport am 29.04.2015
hier: Zuschüsse an Vereine zur Beschaffung beweglicher Sachen

Anmerkung: Eine Förderung ist nur möglich bei Vorlage entsprechender Kostenvoranschläge, höchstens jedoch 500,00 Euro

Musik- und Karnevalsvereine

Musik- und Karnevalsvereine	Gegenstand der Anschaffung	Kosten	Kostenvoranschlag ja/nein	Anerkannt und förderfähig ja/nein	Zuschuss 30 % höchstens jedoch 500 Euro
Bezirksausschuss Erkelenz					
Städt. Musikverein Erkelenz e.V.	Anschaffung von Instrumenten (1 Klarinette, 2 Kesselpauken)	6.238,10	ja	ja	30% = 1.871,43 jedoch höchstens 500,00
Bezirksausschuss Lövenich					
Trommler- und Pfeifercorps 1951 Lövenich e.V.	Anschaffung einer Chor Lyra	1.699,00	ja	ja	30% = 509,70 jedoch höchstens 500,00

Anlage zur Beschlussvorlage Ausschuss für Kultur und Sport am 29.04.2015
hier: Zuschüsse an Vereine zur Beschaffung beweglicher Sachen

Anmerkung: Eine Förderung ist nur möglich bei Vorlage entsprechender Kostenvoranschläge, höchstens jedoch 500,00 Euro

Sportvereine und sonstige

Sportvereine	Gegenstand der Anschaffung	Kosten	Kosten- voran- schlag ja/nein	Aner- kannt und förder- fähig ja/nein	Zuschuss 30 % höchstens jedoch 500 Euro
Bezirksausschuss Erkelenz - Mitte					
Turnverein Erkelenz 1860 e.V.	Anschaffung eines AirTrack P2	3.378,00	ja	ja	30% = 1.013,40 jedoch höchstens 500,00
Budo-Club Erkelenz e.V.	Anschaffung von Hand-, Schienen- und Spannschützern	440,00	ja	ja	30% = 132,00

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/279/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 30.03.2015 Verfasser: Amt 40 Manfred Steinwartz
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Gewährung von Zuschüssen an Vereine zur Unterhaltung von einzelnen Sportstätten und investive Förderung einzelner Sportanlagen und Räume	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
29.04.2015	Ausschuss für Kultur und Sport
18.06.2015	Hauptausschuss

Tatbestand:

Nach den im Rat verabschiedeten Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit der Stadt Erkelenz können Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen und zur investiven Förderung von vereinseigenen Sportanlagen und Räumen gewährt werden.

Von der Verwaltung wird deshalb vorgeschlagen, wie in den Vorjahren Auszahlungen entsprechender Zuschüsse vorzunehmen:

TC Blau-Weiss Erkelenz	8 Plätze	920,00 €
Postsportverein	5 Plätze	575,00 €
TC 81 Erkelenz	5 Plätze	575,00 €
TC Lövenich	6 Plätze	690,00 €
TC Golkrath	5 Plätze	575,00 €
TC Holzweiler	3 Plätze	345,00 €
Schützenbruderschaft Hetzerath (Schießabteilung)		115,00 €
Schießsportverein Kückhoven		115,00 €
Schützenbruderschaft Golkrath (Schießabteilung)		115,00 €
Angelfreunde Kuckum e. V.		130,00 €
(Wasser- und Landschaftspflege)		

insgesamt = 4.155,00 €

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Den nachstehend aufgeführten Vereinen werden zu den Unterhaltungskosten der vereinseigenen Anlagen Zuschüsse in folgender Höhe gewährt:

TC Blau-Weiss Erkelenz	8 Plätze	920,00 €
Postsportverein	5 Plätze	575,00 €
TC 81 Erkelenz	5 Plätze	575,00 €
TC Lövenich	6 Plätze	690,00 €
TC Golkrath	5 Plätze	575,00 €
TC Holzweiler	3 Plätze	345,00 €
Schützenbruderschaft Hetzerath (Schießabteilung)		115,00 €
Schießsportverein Kückhoven		115,00 €
Schützenbruderschaft Golkrath(Schießabteilung)		115,00 €
Angelfreunde Kuckum e. V. (Wasser- und Landschaftspflege)		130,00 €

insgesamt = 4.155,00 €“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 4.155,00 €.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan unter den Produktsachkonten 080200 531700 sowie 040100 531700 zur Verfügung.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/280/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 30.03.2015 Verfasser: Amt 40 Manfred Steinwartz
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Gewährung eines Zuschusses an das Rheinische Feuerwehrmuseum in Lövenich	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
29.04.2015	Ausschuss für Kultur und Sport
18.06.2015	Hauptausschuss

Tatbestand:

Aufgrund der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt Erkelenz und dem Verein Rheinisches Feuerwehrmuseum e.V. Erkelenz-Lövenich vom 11.06.2003 gewährt die Stadt Erkelenz dem Verein zu den Kosten des Museumsbetriebes einen jährlichen Zuschuss, der sich nach den jeweiligen Gegebenheiten richten soll und der von Jahr zu Jahr neu festgesetzt wird.

Für das Jahr 2015 beantragt der Verein Rheinisches Feuerwehrmuseum e.V. nun die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 5.000,-- €, also im Rahmen des Vorjahres.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem Verein Rheinisches Feuerwehrmuseum e.V. für das Jahr 2015 einen Zuschuss in Höhe von 5.000,-- € zur eigenverantwortlichen Budgetierung zur Verfügung zu stellen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an de Hauptausschuss):

„Dem Verein Rheinisches Feuerwehrmuseum e.V. Erkelenz-Lövenich wird zu den Kosten des Museumsbetriebes für das Jahr 2015 ein Zuschuss in Höhe von 5.000,-- € gewährt. Ein entsprechender Verwendungsnachweis ist bis zum 31.01.2016 vorzulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 5.000,-- €.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan unter dem Produktsachkonto 040100 531700 zur Verfügung.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/281/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 30.03.2015 Verfasser: Amt 40 Manfred Steinwartz
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Gewährung eines Zuschusses an den Stadtmusikbund Erkelenz e.V.	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
29.04.2015	Ausschuss für Kultur und Sport
18.06.2015	Hauptausschuss

Tatbestand:

Der Stadtmusikbund Erkelenz e.V. hat beantragt, ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben im Jahr 2014 einen Zuschuss in Höhe von 2.500,-- € zu gewähren.

Der Stadtmusikbund Erkelenz e.V. engagiert sich mit seinen Mitgliedsvereinen bei der Ausrichtung von städtischen Veranstaltungen.

Neben diesem Engagement soll im Jahr 2015 neu das Pilotprojekt „Wir retten den Regenwald“ auf den Weg gebracht werden. Hierbei handelt es sich um ein Schülerprojekt, das auf längere Zeit ausgerichtet ist.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem Antrag des Stadtmusikbundes e.V. zu entsprechen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Dem Stadtmusikbund Erkelenz e.V. wird für das Jahr 2015 zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Zuschuss in Höhe von 2.500,-- € gewährt. Die Verwendung der Mittel ist spätestens zum 31.01.2016 nachzuweisen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 2.500,-- €.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan unter Produktsachkonto 040100 531700 zur Verfügung.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/282/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 30.03.2015 Verfasser: Amt 40 Manfred Steinwartz
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Gewährung eines Zuschusses an den Stadtsportverband	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
29.04.2015	Ausschuss für Kultur und Sport
18.06.2015	Hauptausschuss

Tatbestand:

Der Stadtsportverband Erkelenz hat beantragt, ihm zu den Kosten für die Organisation und Durchführung von Stadtmeisterschaften im Jahre 2015 einen Zuschuss in Höhe von 3.500,00 € zu gewähren.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem Antrag zu entsprechen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Dem Stadtsportverband Erkelenz e. V. wird zu den Kosten für Organisation und Durchführung von Stadtmeisterschaften ein Zuschuss in Höhe von 3.500,00 € für das Jahr 2015 gewährt mit der Auflage, spätestens zum 31.01.2016 einen Verwendungsnachweis vorzulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 3.500,00 €.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan unter Produktsachkonto 080200 531700 zur Verfügung.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/283/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 02.04.2015 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Gewährung eines Zuschusses an Pro Musica e.V. im Jahr 2015	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
29.04.2015	Ausschuss für Kultur und Sport
18.06.2015	Hauptausschuss

Tatbestand:

Pro Musica e.V. hat beantragt, ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben im Jahr 2015 einen Zuschuss zu gewähren.

Pro Musica e.V. engagiert sich im Bereich des deutsch-polnischen Jugendaustausches. Für 2015 ist geplant, jugendlichen Pianisten eine Reise nach Polen zu ermöglichen. Dort wird mit dem polnischen Jugendsinfonieorchester Breslau ein Konzert einstudiert.

Wie auch 2013 wird das polnische Jugendsinfonieorchester mit den deutschen Solisten am 20. September 2015 in Erkelenz in der Stadthalle konzertieren.

Die Kosten für das gesamte Projekt belaufen sich auf ca. 17.900 €. Unter Berücksichtigung der erwarteten Einnahmen belaufen sich die von Pro Musica zu tragenden Kosten auf 4.850 €.

Der Verein erklärt, dass bei einem Zuschuss i.H.v. 1.500 € die Finanzierung für die Veranstaltung gesichert ist.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem Antrag von Pro Musica e.V. zu entsprechen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Pro Musica e. V. wird zur Erfüllung seiner Aufgaben im Jahr 2015 ein Zuschuss in Höhe von 1.500 € gewährt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 1.500 €.

Die erforderlichen Mittel stehen im Haushaltsplan der Stadt Erkelenz unter Produktsachkonto 040100 531700 bereit.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/284/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 31.03.2015 Verfasser: Dez. II Erster Beigeordneter Dr. Hans-Heiner Gotzen
Federführend: Erster Beigeordneter Dr. Gotzen	
Zuschuss zur Veröffentlichung der Baux-Chronik durch den Heimatverein der Erkelenzer Lande e.V.	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
29.04.2015	Ausschuss für Kultur und Sport
18.06.2015	Hauptausschuss

Tatbestand:

Der Stadtschreiber (1544-1558) und Bürgermeister (1562/63) der Stadt Erkelenz, Mathias Baux, erstellte in den Jahren um 1540/50 eine umfassende, mit einer Reihe von Wappenabbildungen geschmückte Chronik der Stadt Erkelenz und des Landes Geldern. Die Chronik hat, weil Baux auf das damalige städtische Aktenmaterial Bezug nimmt, einen besonderen Wert für die Erkelenzer Stadt- und geldrische Regionalgeschichte. Bislang liegt lediglich eine Teiledition der Chronik aus dem Jahre 1857 vor. Diese entspricht in keinsten Weise modernen editorischen Standards.

In einem gemeinsamen Projekt des Heimatvereins der Erkelenzer Lande e. V. und der Universität Mannheim soll die Chronik von Mathias Baux nun erstmals in einer vollständigen, für ein breites Publikum zugänglichen Ausgabe für Forschung und Öffentlichkeit erschlossen werden. Geplant ist eine Ausgabe, die Original, hochdeutsche Übertragung und Kommentar bietet. Zugleich wird in die Überarbeitung auch eine fototechnische Reproduktion aufgenommen.

Die wissenschaftliche Leitung liegt beim Historischen Institut, Geschichte des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, Herrn Prof. Dr. Hiram Kümper. Auf das als Anlage beigefügte Exposé wird verwiesen.

Mit großem wissenschaftlichem Aufwand wird damit eine Ausgabe der ältesten und bedeutendsten Geschichtsquelle der Stadt Erkelenz erstellt. Mit Blick auf das im Jahre 2016 stattfindende 1050-jährige Jubiläum der ersten urkundlichen Erwähnung von Erkelenz bietet es sich an, dieses Werk für das Jubiläumsjahr zur Präsentation für die Öffentlichkeit vorzusehen.

Die wissenschaftliche Aufarbeitung und Drucklegung wird zwei Jahre Zeit in Anspruch nehmen.

Die Kosten für Transkription und Nachweis der von Baux benutzten Quellen, die Übersetzung und der Kommentar einschließlich Register und Glossar betragen rund 21.000 Euro. Von der Universität Mannheim werden neben der Zurverfügungstellung eigenen Personals ca. 8.500 Euro zusätzlich eingebracht. Damit sind noch 12.500 Euro vom Heimatverein zu tragen.

Danach schließen sich Druckkosten von zurzeit geschätzten 30.000 € an.

Damit dieses gerade für die Geschichte der Stadt Erkelenz einmalige Werk realisiert werden kann, schlägt die Verwaltung vor, dem Heimatverein einen Zuschuss in Höhe von 10.000 € für die Edition, Übersetzung und Annotation der Erkelenzer Chronik des Mathias Baux zu gewähren.

Über einen weiteren Zuschuss zu den Druckkosten soll zu gegebener Zeit beraten werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Dem Heimatverein der Erkelenzer Lande e.V. wird zur Edition, Übersetzung und Annotation der Erkelenzer Chronik des Mathias Baux ein Zuschuss in Höhe von 10.000 € gewährt. Über die Verwendung der Mittel ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Haushaltsmittel stehen bei 040100 531700 zur Verfügung.

Anlage:

Exposé zur Edition, Übersetzung und Annotation der Erkelenzer Chronik des Mathias Baux von Prof. Dr. Hiram Kümper

Edition, Übersetzung und Annotation der Erkelenzer Chronik des Mathias Baux (Exposé)

Der Stadtschreiber (1544-1558) und Bürgermeister (1562/63) Mathias Baux legte in den Jahren um 1540/50 eine umfassende, mit einer Reihe von vor allem Wappenabbildungen geschmückte Chronik der Stadt Erkelenz und des Landes Geldern vor, die durch seinen privilegierten Zugriff auf das städtische Aktenmaterial, aus dem er regelmäßig länglich zitiert, einen besonderen Wert für die Erkelenzer Stadt- und die geldrische Regionalgeschichte entfaltet. Ihre Edition ist längst überfällig.

Die bereits bestehende Teilausgabe

Eine Teiledition der Chronik hat bereits Georg Eckertz, Die Chronik der Stadt Erkelenz, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 5 (1857), S. 1-89 [auch als Separatdruck: Köln 1858] vorgelegt. Diese entspricht leider in keiner Weise modernen (im Grunde auch schon nicht mehr damals zeitgenössischen) editorischen Standards. Eckertz beginnt seine editorische Arbeit ohnehin erst auf Blatt 60 der Baux'schen Chronik – vermutlich, weil er erst diesen Teil als im engeren Sinne „erkelenzisch“ identifiziert hat. Vorweg freilich geht eine ausführliche geldrische Landesgeschichte mit regelmäßigen Ausführungen zur Reichsgeschichte, die selbstverständlich ebenfalls einen Eigenwert – im Übrigen natürlich auch für Erkelenz – hat. Ebenso ausgespart hat Eckertz viele der Urkundenabschriften und Nachträge, vor allem im späteren Teil des Bandes. Zahlreiche Fehllesungen, vor allem aber Eingriffe in den Text, die nicht hinreichend oder gar nicht gekennzeichnet worden sind, machen die Eckertz'sche Ausgabe im Grunde letztlich wertlos. Bauxens Chronik sollte daher vollständig und ohne Rücksicht auf das bereits bei Eckertz gedruckte Material am Original entlang neu ediert werden.

Vorschlag für die Anlage der Ausgabe

Ich schlage vor, die Chronik insgesamt zu faksimilieren und mit einer fortlaufenden Transkription und Übersetzung zu drucken. Eine Doppelseite gäbe so jeweils links eine Abbildung der jeweiligen Handschriftenseite in voller Größe sowie rechts im zweispaltigen Druck das Original (niederdeutsch bzw. lateinisch) und hochdeutschen Übersetzung bzw. Übertragung. Kleinere Anmerkungen lexikalischer Art bzw. Worterläuterungen könnten durch Fußnoten noch Platz auf dieser Seite finden. Wenn ausgiebiger kommentiert werden soll – was ich vorschlagen würde –, sollte der Kommentar aber in einem gesonderten Band abgesetzt werden. So kann man bei der Arbeit mit der Chronik beides nebeneinander vor sich haben. In einem solchen ausführlichen Kommentar können mehr als nur die wichtigsten Worterläuterungen gegeben und kann vielmehr auf die Besonderheit der Chronik und ihres Inhalts eingegangen werden. Ein kurzes Beispiel:

[Original bei Baux, fol. 85v]	[Edition von Eckertz 1858, S. 84f.]	[Übersetzung HK, hier erst einmal nach der Edition von Eckertz]
<i>Clausula extracta ex libro archivii ecclesie beate marie Aquensis.</i>	<i>Diploma ex libre Archiuii Ecclesie beate marie Aquensis.</i>	Urkunde aus den Büchern des Kirchenarchivs von St. Marien, Aachen.
In nomine domini amen. Nos Heinricus de Spaen-	In nomine domini amen. Nos heinricus de Spaenheim dei gratia	Im Namen des Herrn Amen. Wir, Heinrich von Sponheim, von

hem, dei gratia prepositus,
et Arnoldus, decanus
totumque capitulum
ecclesie beate marie
augensis leodienses (!)
diocesis etc.

- et exinde in xv. linea:

prepositus et Arnoldus decanus
totumque Capitulum Ecclesie
beate marie aquensis Leodiensis
diocesis notum quod cum dudum
dissensio inter nos prepositum et
nos decanum et capitulum sit
habita super bonis Ecclesie nostre
in villa Erclens et terminis
ejusdem, Nunc autem indagatum
declaratum et compertum est per
declarationem fidelium
scabinorum et hominum dicte
ville fideles et vasallos,
Sculdetatus officium proventus
domus fori dicti Ghewanthus
proventus et redditus de
Kamervorst pullos dictos
Dreyshoyne solvendo in festo b.
martini. [...]

Gottes Gnaden Probst, und
Arnold, Dechant, und das ganze
Kapitel der Kirche St. Marien von
Aachen in der Diözese Lüttich. Es
ist bekannt, dass neulich Uneinig-
keit zwischen uns, dem Probst,
dem Dechant und dem Kapitel,
herrschte über das Vermögen
unserer Kirche im Dorf Erkelenz
und in dessen Gemarkung. Nun
aber wurde ausfindig gemacht,
dargelegt und erfahren durch eine
Kundgebung der zuverlässigen
Schöffen und Menschen des
besagten Dorfes, die Getreuen
und die Vasallen, dass es Aufgabe
des Schultheiß ist, dass die
Einkünfte des Tuchhauses des
genannten Marktes, die Einkünfte
und Erträge vom fürstlichen Wald
und Hühnchen, die man
dreyshoyne nennt, bezahlt
werden müssen am Festtage des
Seligen Martin. [...]

proprietatem vero fundi
ville de Erkelenz [...]

Dieser kurze Auszug zeigt ganz gut (1.) Eckertz Arbeitsweise und (2.) die Möglichkeiten, wie man hier kommentieren und ergänzen könnte bzw. müsste. Wie man rasch erkennt, entspricht Eckertz' Textabdruck gar nicht dem Original der Baux'schen Chronik. In diesem Fall merkt er das auch – was er durchaus nicht immer tut – an und begründet es, ohne aber genau zu kennzeichnen, *wieviel* er eigentlich ergänzt hat (was erstaunlicherweise Baux selbst dagegen tut!): „Diese urkunde, welche in unserer Chronik auszugsweise enthalten ist, ist hier vervollständigt nach dem Abdruck von Ritz in Ledebur's Archiv 7. 4.“ (Eckertz 1858, S. 84). Gemeint ist mit dieser für moderne Leser ohnehin schon ärgerlich verkürzenden Angabe der Aufsatz:

Wilhelm Ritz, Elmpt, Krüchten, Wegberg und Erkelenz, ehemals zum Herzogtum Geldern gehörig, in: Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des preußischen Staates 7 (1832), S. 298-322 (Nr. 4), hier S. 315-318.

Dort ist die Urkunde im Volltext erstmals abgedruckt. Die Urkunde selbst freilich ist durchaus noch vorhanden, sodass man sich für ihren Abdruck nicht auf eine ältere, häufig ja unseren modernen, textkritischen Ansprüchen nicht mehr genügende Ausgabe verlassen muss. Sie liegt zum einen als Papierabschrift im Erkelenzer Stadtarchiv [danach ein Vollregest bei Kastner, Urkunden des Stadtarchivs Erkelenz (2001), S. 23f., Nr. 5], vor allem aber auch das Original noch immer in Duisburg, Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abt. Rheinland, Aachen, St. Marien, Urkunden, Nr. 182 (s. Abbildung). In einer wie oben skizzierten Ausgabe würde man – im Gegensatz zu Eckerts, der einfach einen anderen Text einschaltet, der in der Handschrift gar nicht zu finden ist – im Textband sich streng an Baux halten und den entsprechend viel kürzeren Urkundentext drucken und übersetzen. Im

Kommentarband dann würde man die Duisburger Urkunde als Abbildung, Transkription und Übersetzung im Volltext bieten, außerdem vielleicht eine Abbildung der Erkelenzer Abschrift. So wird dem Leser auch deutlich, auf wie vielfältige Weise mittelalterliche Urkunden eigentlich auf uns gekommen sind und von der Geschichtswissenschaft benutzt wurden und werden, außerdem wie ein frühneuzeitlicher Stadtschreiber wie Baux mit dem Urkundenmaterial nach seinem pragmatischen Interesse umgegangen ist. Ferner wird man in diesem speziellen Fall die Vorlage ermitteln können, die Baux benutzt hat: Denn im Gegensatz zu Eckertz gibt er ja an, wo er kürzt: „et exinde in xv. linea“ (also etwa: „und weiter in Zeile 15“). Man kann also anhand der Zeilenzählung genau die Urkunde nachvollziehen, die ihm gedient hat. Ich vermute, es ist die Erkelenzer Papierabschrift, die ich aber bislang noch nicht selbst einsehen konnte. Die Originalurkunde ist es jedenfalls nicht:



Abb. 1: Die oben erwähnte Urkunde Heinrichs II. von Sponhiem-Starkenburg für das Aachener Marienstift (Duisburg, Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abt. Rheinland, Aachen, St. Marien, Urkunden, Nr. 182).

Kommentieren müsste man an der hier gegebenen Passage neben den Personen (Propst Heinrich II. von Sponheim-Starkenburg, Dekan Arnold von Frankenberg) sowie dem historischen Kontext, in dem diese für Erkelenz sehr bedeutende Urkunde steht, beispielsweise auch, was besagte „pullos dictos Dreysshoynre“ eigentlich für eigenartige Hühnchen sind. Dabei handelt es sich um junge Hühner, die

als grundherrliche Abgabe am Martinstag (also am 11. November) abzugeben waren. Das ist möglicherweise schon eine über Jahrhunderte erfolgte Abschleifung. Anderswo am Niederrhein findet sich nämlich synonym zum Wort *dreyschoynre* auch die Bezeichnung *andreiishinre*, was auf die Etymologie des Wortes hinweist: Ursprünglich wurden diese Hühner offenbar gar nicht zum Martinstag, sondern zum Fest des Hl. Andreas (also rund zwei Wochen später, am 30. November) abgegeben.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/285/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 31.03.2015 Verfasser: Dez. II Erster Beigeordneter Dr. Hans-Heiner Gotzen
Federführend: Erster Beigeordneter Dr. Gotzen	
Anpassung des jährlichen Zuschusses für die Kulturarbeit an die Kultur GmbH der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
29.04.2015	Ausschuss für Kultur und Sport
18.06.2015	Hauptausschuss

Tatbestand:

Mit Beschluss vom 07.12.2006 hat der Ausschuss für Kultur und Sport und nach ihm am 13.12.2006 der Hauptausschuss und schließlich am 20.12.2006 der Rat der Stadt Erkelenz zum einen die Gründung einer Kultur GmbH beschlossen, zugleich aber auch unter Nr. 5 des Beschlusses folgende Entscheidung zur finanziellen Ausstattung der Gesellschaft getroffen:

”...“

5. Die Stadt Erkelenz stellt in den jeweiligen Haushaltsjahren einen finanziellen Zuschuss für die Kulturarbeit in Höhe der ersparten Personalkosten des bisherigen Amtsleiters des Amtes 40 sowie der tatsächlichen Ausgaben im Kulturbereich mithin rund 125.000 € jährlich zur Verfügung.

...“

Der an die Kultur GmbH der Stadt Erkelenz gezahlte Zuschuss ist seit dem v.g. Beschluss aus dem Jahre 2006 im nunmehr 9. Jahr unverändert geblieben.

Tatsächlich sind in dieser Zeit aber sowohl die Personalkosten als auch die Sachkosten deutlich angestiegen. In der Vergangenheit wurde bereits mehrfach in der Gesellschafterversammlung der Kultur GmbH der Stadt Erkelenz auf diesen Umstand hingewiesen. Gleichwohl konnte das kulturelle Angebot ständig erweitert und der Betrieb der Stadthalle, der kostenmäßig vollständig von der Kultur GmbH getragen wird, gesichert werden.

Die Verwaltung schlägt vor dem Hintergrund der allgemeinen Kostensteigerungen eine moderate Erhöhung des jährlich an die Kultur GmbH der Stadt Erkelenz gezahlten Zuschusses vor. Dieser soll ab dem Haushaltsjahr 2015 nicht mehr 125.000 €

jährlich betragen, sondern nunmehr 135.000 €. Der Rat der Stadt Erkelenz hat mit der Verabschiedung der Haushaltssatzung für das Jahr 2015 die hierfür erforderlichen Mittel bereits frei gegeben.

Mit diesem Zuschuss soll die bisher von der Kultur GmbH der Stadt Erkelenz bewährte Kulturarbeit und der Betrieb der Stadthalle fortgeführt werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Die Stadt Erkelenz stellt bis auf weiteres der Kultur GmbH der Stadt Erkelenz in den jeweiligen Haushaltsjahren einen finanziellen Zuschuss für die Kulturarbeit in Höhe von 135.000 € jährlich zur Verfügung.“

Finanzielle Auswirkungen:

In Höhe des Beschlusses. Die finanziellen Mittel im Haushalt unter 040100 531700 zur Verfügung.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/287/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 02.04.2015 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Sanierung des Rasenplatzes in Gerderath	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
29.04.2015	Ausschuss für Kultur und Sport
18.06.2015	Hauptausschuss

Tatbestand:

Der Rasenplatz der Sportanlage Gerderath wurde vor ca. 40 Jahren angelegt. Durch die intensive Nutzung mit derzeit 11 Mannschaften, darunter acht Jugendmannschaften, und einem über Jahre andauernden Maulwurfbefall ist eine Erneuerung des Platzes unumgänglich.

Ferner ist die Gefälleausbildung nicht mehr ordnungsgemäß. In der Vergangenheit durchgeführte punktuelle Maßnahmen (Nachsäen von Rasen, Verlegung von Ferti-grasen im Torraumbereich) haben dazu geführt, dass die Höhe der Tore nicht mehr regelgerecht ist. Sie sind bis zu 10 cm zu niedrig.

Der Ballfangzaun am nördlichen Tor ist durch Witterungseinflüsse stark beschädigt und in Teilen erneuerungsbedürftig. Die um den Rasenplatz installierten Zuschauerbarrieren sind teilweise in einem solch schlechten Zustand, dass Unfallgefahren nicht auszuschließen sind.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Rasenplatz nur noch bedingt nutzbar ist.

Das Kleinspielfeld, das sich zwischen dem Tennenplatz und den Umkleidekabinen befindet, wird hauptsächlich durch Kleinkinder, Bambini-Mannschaften und F-Jugendliche genutzt, sowie gelegentlich von anderen Mannschaften zum Trainingsbetrieb.

Auch hier ist das Spielfeld sehr uneben, so dass eine Begradigung und Ebnung unumgänglich ist. Der Verein ist bereits in der Vergangenheit auf die Verwaltung zugekommen, um gemeinschaftlich eine Behebung des Zustandes zu ermöglichen.

Der Vorstand des Sportvereins Grün-Weiß Sparta Gerderath e. V. hat dann bei vier verschiedenen Fachfirmen für Sportplatzbau Angebote zur Renovierung der Sportplatzflächen eingeholt.

Nach Prüfung der Angebote durch die Stadt Erkelenz und entsprechender Beratung, hat sich der Verein entschieden, den Auftrag zur Sportplatzsanierung an die Firma zu vergeben, die das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt hat. Ferner wurden Angebote für die Lieferung der Materialien für die Reparatur der Ballfanganlage und die Erneuerung der Zuschauerbarriere eingeholt.

Der Kostenaufwand (ohne Eigenleistung der Vereinsmitglieder) für die Gesamtmaßnahme liegt bei ca. 35.000 €.

Grundsätzlich ist der Verein bereit, einen Teil der anfallenden Kosten aus Eigenmitteln zu bestreiten und Arbeitsleistungen in erheblichem Umfang zu erbringen.

Der Verein ist aber lediglich in der Lage, 15.000 € aufzubringen.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, das Engagement des Vereins zu unterstützen und dem Sportverein Grün-Weiß Gerderath e.V. zur Durchführung der Maßnahme einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 20.000 € zu gewähren.

Arbeiten in geringerem Umfang, die der Verein nicht selber leisten kann (Lieferung und Einbau von 60 m Randstein, Bereitstellung von Mutterboden und Sand - insgesamt ca. 45 cbm, Bohren von Löchern für die Montage der Zuschauerbarriere) im Wert von ca. 2.500 € werden durch den Baubetriebshof der Stadt Erkelenz geleistet.

Die Maßnahme lässt sich jedoch nur unter Beachtung der nachfolgenden Punkte realisieren:

- a) Der Sportverein Grün-Weiß Gerderath erhält die Genehmigung zur Sanierung der Platzanlage (Rasenplatz und Kleinspielfeld) Gerderath.
- b) Der Verein führt das Vorhaben als Auftraggeber auf der Grundlage eines von der Stadt Erkelenz geprüften und genehmigten Angebotes einer Fachfirma durch.
- c) Eine Beaufsichtigung der Arbeiten erfolgt durch die Stadt Erkelenz.
- d) Der Verein erhält einen Baukostenzuschuss in Höhe von 20.000 €. Dieser wird in zwei gleichen Teilen zu Beginn der Arbeiten und nach Abnahme aller festgestellten Gewerke durch die Stadt Erkelenz ausgezahlt.
- e) Mit den Arbeiten wird erst nach der abschließenden Beschlussfassung im Hauptausschuss der Stadt Erkelenz im Juni 2015 begonnen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Der Sportverein Grün-Weiß Gerderath erhält die Genehmigung zur Sanierung der Platzanlage (Rasenplatz und Kleinspielfeld) Gerderath.

- a) Der Verein führt das Vorhaben als Auftraggeber auf der Grundlage eines von der Stadt Erkelenz geprüften und genehmigten Angebotes einer Fachfirma durch.

- b) Eine Beaufsichtigung der Arbeiten erfolgt durch die Stadt Erkelenz.
- c) Der Verein erhält einen Baukostenzuschuss in Höhe von 20.000 €. Dieser wird in zwei gleichen Teilen zu Beginn der Arbeiten und nach Abnahme aller festgestellten Gewerke durch die Stadt Erkelenz ausgezahlt.
- d) Mit den Arbeiten wird erst nach der abschließenden Beschlussfassung im Hauptausschuss der Stadt Erkelenz im Juni 2015 begonnen.“

Finanzielle Auswirkungen:

20.000 € werden durch die Stadt Erkelenz als Zuschuss zur Verfügung gestellt.
Zusätzlich erfolgen Leistungen des Baubetriebshofes im Werte von ca. 2.500 €.

Die erforderlichen Mittel stehen bei Produktsachkonto 080100 522100 zur Verfügung.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/288/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 31.03.2015 Verfasser: Dez. II Erster Beigeordneter Dr. Hans-Heiner Gotzen
Federführend: Erster Beigeordneter Dr. Gotzen	
Neubau Sportheim TUS Germania Kückhoven	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
29.04.2015	Ausschuss für Kultur und Sport
18.06.2015	Hauptausschuss

Tatbestand:

Der TuS Germania 1912 e.V. Kückhoven plant bereits seit einiger Zeit, auf dem Sportplatz in Kückhoven ein Sportheim mit Duschen, Umkleiden, WC-Anlagen und Gemeinschaftsraum zu errichten. In mehreren Gesprächen mit Vertretern des Vereins wurden Möglichkeiten zur Realisierung gesucht. Ziel war es, eine Entlastung für die bislang zum Umkleiden und Duschen genutzte Mehrzweckhalle in Kückhoven zu finden, eine ortsnahe Möglichkeit zum Duschen und Umkleiden für den Verein zu eröffnen, die auch von der benachbarten Grundschule genutzt werden kann, sowie auch für den Verein die Schaffung vereinsfördernder Räume vorzusehen. Das nunmehr vom Verein vorgelegte Konzept sieht die Realisierung eines Sportheims mit einem Grundriss von rund 18 x 9,30 m vor. Lage, Ausgestaltung und Größe des Sportheims ergeben sich aus den als Anlage beigefügten Unterlagen. Der Verein hat bereits einen Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt.

Zur Realisierung des Vorhabens ist die Zustimmung der Stadt Erkelenz zur Errichtung der baulichen Anlage auf dem sich im Eigentum der Stadt Erkelenz stehenden Sportgelände erforderlich. Zudem beantragt der Verein eine finanzielle Unterstützung zur Errichtung der Anlage.

Das Vorhaben wird in sportfachlicher Hinsicht begrüßt und schafft für den Verein attraktive Bedingungen zur Fortführung der erfolgreichen Vereinsarbeit. Der Verein ist, in Fortsetzung der auch schon bei anderen Sportanlagen eingeschlagenen Verfahrensweise bereit, zur Realisierung des Vorhabens in erheblichem Umfang beizutragen.

Die Verwaltung schlägt daher vor:

- a. Die Stadt Erkelenz stimmt der durch den Verein erfolgenden eigenverantwortlichen baulichen Errichtung des Sportheims auf dem Sportplatz in Kückhoven, Gemarkung Kückhoven, Flur 8, Flurstück 209 zu. Die Lage und Größe des Objekts ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan. Mit der Zustimmung zur Errichtung ergeht ein hierauf bezogenes zweckbestimmtes Nutzungsrecht für die Fläche, auf dem das Sportheim errichtet wird. Das Nutzungsrecht ist befristet auf die Zeit der ordnungsgemäßen Nutzung und Nutzbarkeit des Sportheims und ist nur mit Zustimmung der Stadt Erkelenz auf Dritte übertragbar. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts ist der Verein verpflichtet, das Grundstück so zu übergeben, wie er es vor Beginn des Nutzungsrechts vorgefunden wurde; Abweichungen hiervon können mit der Stadt Erkelenz vereinbart werden.

Das Nutzungsrecht steht unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Bedingungen.

- b. Zur Realisierung des Vorhabens wird dem Verein ein Investitionskostenzuschuss in Höhe 30.000 € nach Baufortschritt gewährt. Über die Verwendung des Investitionskostenzuschusses ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen.
- c. Die für das neue Sportheim anfallende Erschließung in Form der Herstellung der Schmutzwasserentsorgung, Wasserversorgung, Stromversorgung und der Gasversorgung wird von der Stadt Erkelenz realisiert.
- d. Sämtliche Betriebs- und Unterhaltungskosten für das Sportheim trägt der Verein. Der Verein verpflichtet sich, das Objekt in einem ordnungsgemäßen Zustand zu unterhalten. Sämtliche sich aus diesem Objekt ergebende Pflichten (ob zivil- oder öffentlich-rechtlich) übernimmt der Verein und stellt die Stadt Erkelenz hiervon frei.
- e. Dem Verein wird ein monatlicher Zuschuss zu den Betriebs- und Unterhaltungskosten in Höhe von 200 € ab dem Zeitpunkt der zulässigen Nutzung des Sportheims gezahlt. Die Zusage steht unter dem Vorbehalt der Zurverfügungstellung der entsprechenden Mittel im jeweiligen Haushalt der Stadt Erkelenz. Der Zuschuss kann auch in einer Summe pro Jahr gezahlt werden. Er ist abhängig von der ordnungsgemäßen Nutzung und Nutzbarkeit.
- f. Der Verein hat das Recht der vorrangigen Nutzung des Sportheims. Die kostenfreie Nutzung des Sportheims durch die angrenzende Grundschule im Rahmen schulischer Veranstaltungen ist ebenfalls möglich. Eine weitergehende kostenfreie Nutzung durch Dritte ist möglich, soweit der Verein Duschen/Umkleiden und WC-Anlage selbst nicht benötigt und insbesondere die angrenzende Sportanlage durch Dritte genutzt wird. Die Zuteilung des Nutzungsrechts an Dritte erfolgt durch die Stadt Erkelenz.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„a.

Die Stadt Erkelenz stimmt der durch den Verein erfolgenden eigenverantwortlichen baulichen Errichtung des Sportheims auf dem Sportplatz in Kückhoven, Gemarkung Kückhoven, Flur 8, Flurstück 209 zu. Die Lage und Größe des Objekts ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan. Mit der Zustimmung zur Errichtung ergeht

ein hierauf bezogenes zweckbestimmtes Nutzungsrecht für die Fläche, auf dem das Sportheim errichtet wird. Das Nutzungsrecht ist befristet auf die Zeit der ordnungsgemäßen Nutzung und Nutzbarkeit des Sportheims und ist nur mit Zustimmung der Stadt Erkelenz auf Dritte übertragbar. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts ist der Verein verpflichtet, das Grundstück so zu übergeben, wie er es vor Beginn des Nutzungsrechts vorgefunden wurde; Abweichungen hiervon können mit der Stadt Erkelenz vereinbart werden.

Das Nutzungsrecht steht unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Bedingungen.

b.

Zur Realisierung des Vorhabens wird dem Verein ein Investitionskostenzuschuss in Höhe 30.000 € nach Baufortschritt gewährt. Über die Verwendung des Investitionskostenzuschusses ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen.

c.

Die für das neue Sportheim anfallende Erschließung in Form der Herstellung der Schmutzwasserentsorgung, Wasserversorgung, Stromversorgung und der Gasversorgung wird von der Stadt Erkelenz realisiert.

d.

Sämtliche Betriebs- und Unterhaltungskosten für das Sportheim trägt der Verein. Der Verein verpflichtet sich, das Objekt in einem ordnungsgemäßen Zustand zu unterhalten. Sämtliche sich aus diesem Objekt ergebende Pflichten (ob zivil- oder öffentlich-rechtlich) übernimmt der Verein und stellt die Stadt Erkelenz hiervon frei.

e.

Dem Verein wird ein monatlicher Zuschuss zu den Betriebs- und Unterhaltungskosten in Höhe von 200 € ab dem Zeitpunkt der zulässigen Nutzung des Sportheims gezahlt. Die Zusage steht unter dem Vorbehalt der Zurverfügungstellung der entsprechenden Mittel im jeweiligen Haushalt der Stadt Erkelenz. Der Zuschuss kann auch in einer Summe pro Jahr gezahlt werden. Er ist abhängig von der ordnungsgemäßen Nutzung und Nutzbarkeit.

f.

Der Verein hat das Recht der vorrangigen Nutzung des Sportheims. Die kostenfreie Nutzung des Sportheims durch die angrenzende Grundschule im Rahmen schulischer Veranstaltungen ist ebenfalls möglich. Eine weitergehende kostenfreie Nutzung durch Dritte ist möglich, soweit der Verein Duschen/Umkleiden und WC-Anlage selbst nicht benötigt und insbesondere die angrenzende Sportanlage durch Dritte genutzt wird. Die Zuteilung des Nutzungsrechts an Dritte erfolgt durch die Stadt Erkelenz.“

Finanzielle Auswirkungen:

Der Investitionskostenzuschuss steht unter H08010006 zur Verfügung.

Die Mittel zur Realisierung der Erschließung stehen unter 080100 522100 zur Verfügung.

Anlagen:

Orthophoto

Lageplan

Grundriss

Schnitt und Ansicht



Orthophotos 2012



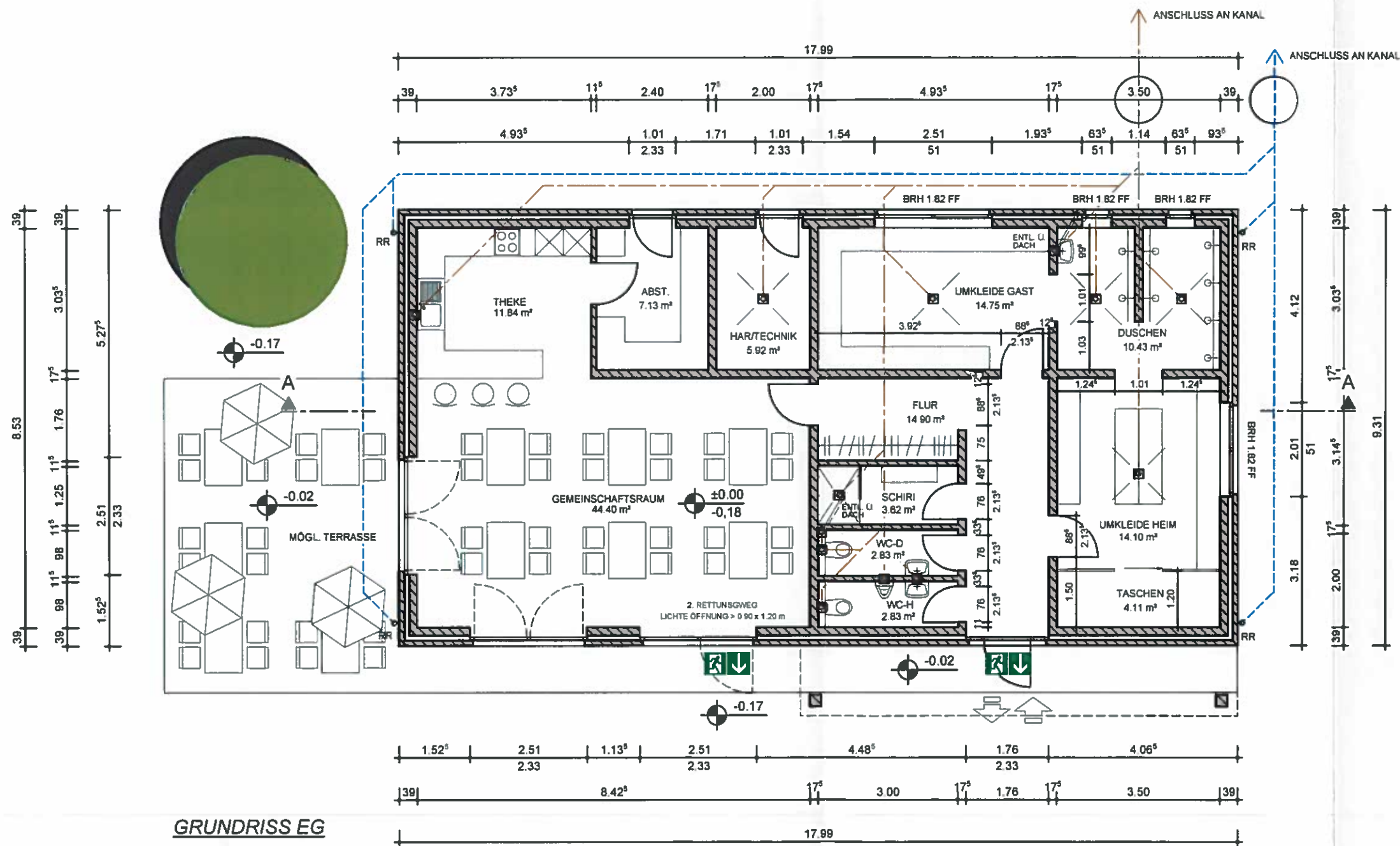
Stand: 24./27.03.2012
1:750

© Stadt Erkelenz - © Geobasisdaten: Land NRW, Bonn, 1525/2009 - © Vermessungs- und Katasteramt Kreis Heinsberg 2011 (DGK5)
Nutzungszweck: innerdienstliche nicht kommerzielle Nutzung - die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit.

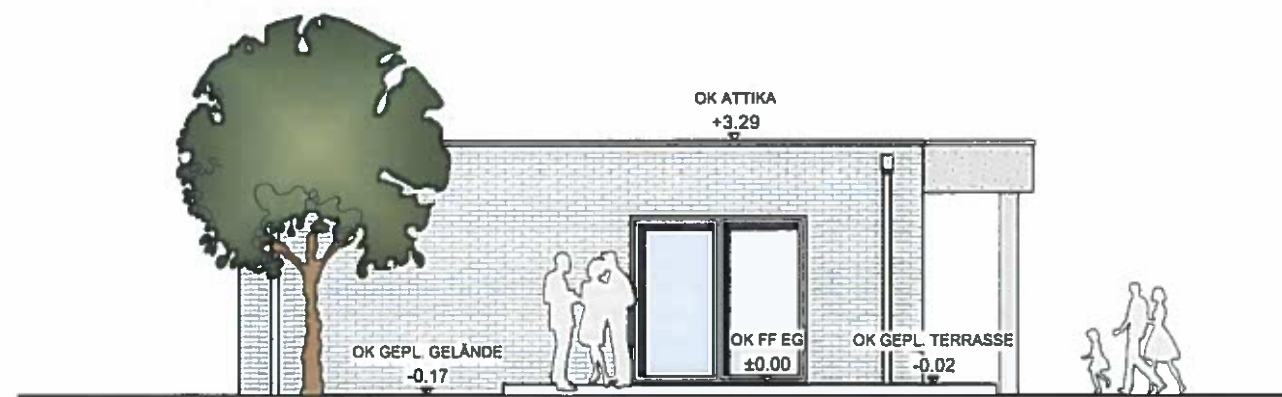




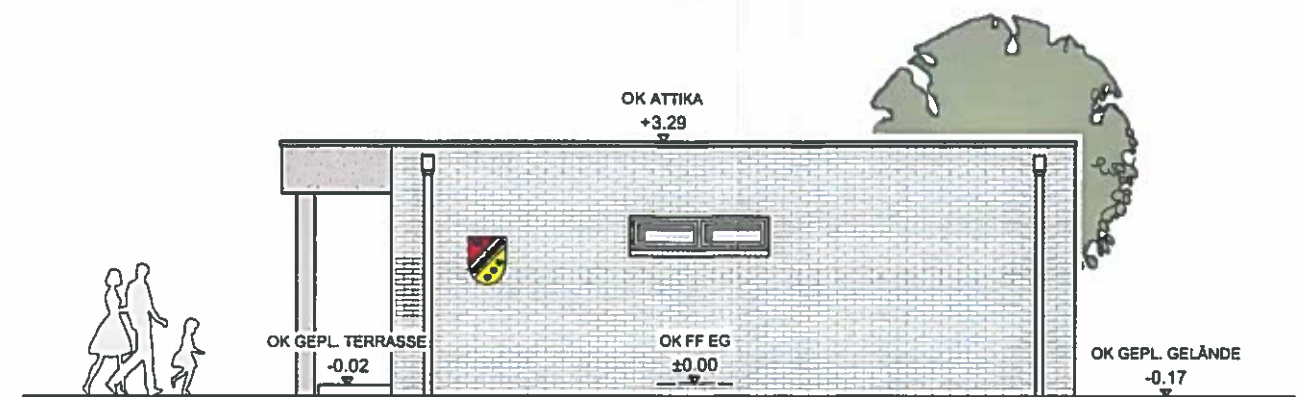
PLAN - NUMMER : 1		
PROJEKT	NEUBAU VEREINSHEIM	
TITEL	BAUANTRAG	
BEZEICHNUNG	LAGEPLAN	MASSTAB 1 / 500
ERLÄUTERUNG		INDEX
BAUHERR	TuS GERMANIA 1912 e.V. KÜCKHOVEN	
ARCHITEKT A 15754	Dipl. Ing. Harald Grafen Wilhelmstraße 42 41812 Erkelenz Info@grafen-bau.de Tel. 0 24 31 - 78 72 Fax: 0 24 31 - 52 23	
GEZEICHNET D. RUTTEN	PROJ. NR.	DATUM 18.03.2015
TEILBILDER:		



PLAN - NUMMER :		2
PROJEKT	NEUBAU VEREINSHEIM	
TITEL	BAUANTRAG	
BEZEICHNUNG	GRUNDRISS	MASSTAB 1 / 100
ERLÄUTERUNG		INDEX
BAUHERR	TuS GERMANIA 1912 e.V. KÜCKHOVEN	
ARCHITEKT A 15754	Dipl. Ing. Harald Grafen Wilhelmstraße 42 41812 Erkelenz	
GEZEICHNET D. RÜTTEN	Info@grafen-bau.de Tel.: 0 24 31 - 78 72 Fax: 0 24 31 - 52 23	
	PROJ. NR.	DATUM 18.03.2015
TEILBILDER:		



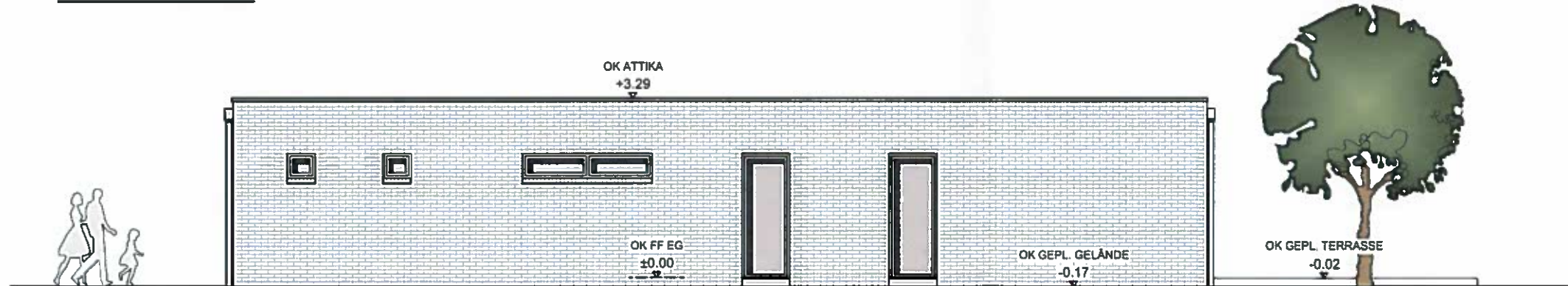
LINKE SEITENANSICHT



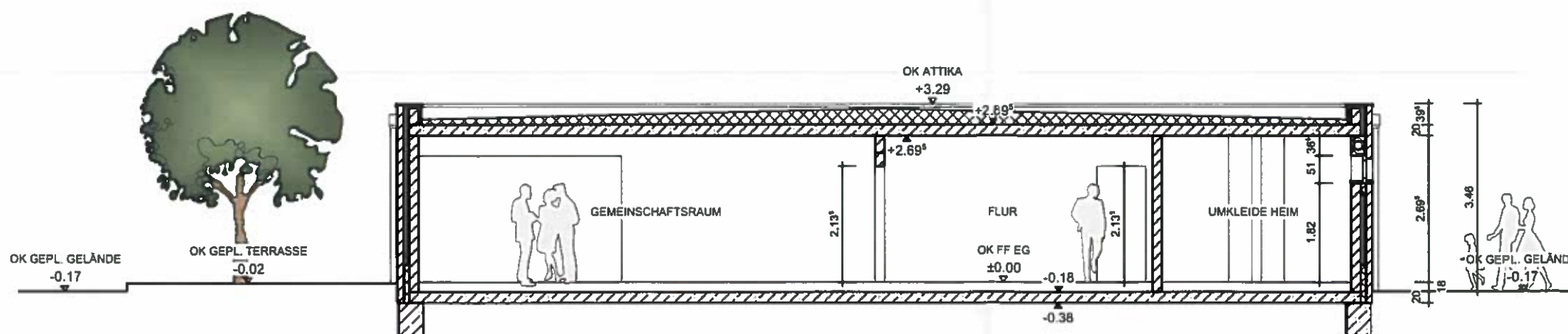
RECHTE SEITENANSICHT



VORDERANSICHT



RÜCKANSICHT



SCHNITT A-A

PLAN - NUMMER :		3
PROJEKT	NEUBAU VEREINSHEIM	
TITEL	BAUANTRAG	
BEZEICHNUNG	SCHNITT UND ANSICHTEN	MASSTAB 1 / 100
ERLÄUTERUNG		INDEX .
BAUHERR	TuS GERMANIA 1912 e.V. KÜCKHOVEN	
ARCHITEKT A 15764	Dipl. Ing. Harald Grafen Wilhelmstraße 42 41812 Erkelenz info@grafen-bau.de Tel.: 0 24 31 - 78 72 Fax: 0 24 31 - 52 23	
	GEZEICHNET D RÖTTEN	PROJ. NR. DATE
	DATUM 18.03.2015	
	TEILBILDER:	

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/174/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 09.04.2015 Verfasser: Amt 50/51 Claus Bürgers
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und So- ziales	
Elternbeitragssatzung für den Bereich der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege hier: Neufestsetzung der Elternbeitragstabelle ab 2015/16 für die Ki- tas / Kindertagespflege in der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
27.05.2015	Jugendhilfeausschuss
18.06.2015	Hauptausschuss
24.06.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 02.12.2014 die Neufassung der Elternbeitragssatzung für den Bereich der Kindertagesstätten und Kindertagespflege beraten und beschlossen.

Mit dem entsprechendem Beschluss verband der Jugendhilfeausschuss am 02.12.2014 die Erwartung, die Elternbeitragstabelle unter dem Aspekt einer sozialen Staffelung gerade im unteren wie aber auch im oberen Einkommensbereich neu zu überarbeiten und die Beratung hierfür zügig zu ermöglichen. Es sollte möglichst vor Ablauf des laufenden Kindergartenjahres eine überarbeitete Beitragstabelle beschlossen werden.

Mit Anregung des JHA wird auch gleichzeitig eine Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt aus dem Jahre 2014 erfüllt. Die Gemeindeprüfungsanstalt schlug seinerzeit vor, weitere Einkommensgruppen im höheren Einkommensbereich zur Verbesserung der Einkommenssituation der Stadt Erkelenz zu bilden.

Die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales hat dies zum Anlass genommen, mit der Umsetzung der oben genannten Maßnahmen auch gleichzeitig eine kreisweite Regelung anzustreben. Dies ist in Gesprächen mit den anderen vier Jugendämtern im Kreis Heinsberg auch gelungen.

Wie aus der Anlage 1 (Änderungssatzung) zu entnehmen ist, wurden im Gegenzug zur zurzeit gültigen Elternbeitragstabelle (Anlage 2) 10 statt 8 Einkommensgruppen gebildet.

In den drei unteren Einkommensbereichen erfolgte eine spürbare Anhebung der Einkommensgrenzen auf bis zu 3.000 Euro je Einkommensgruppe. Im oberen Bereich wurden 2 Einkommensgruppen neu hinzugefügt und die bis dahin letzte Einkommensgruppe wurde neu gebildet.

Was dies für eine mögliche Auswirkung auf das zu erwartende Elternbeitragsaufkommen haben kann, zeigt eine Auswertung für das letzte Jahr 2014. Die Berechnung wird in Anlage 3 dargestellt.

Im Jahr 2014 besuchten 1.575 Kinder die Kindertagesstätten oder wurden in der Tagespflege betreut. Die meisten Kinder, nämlich 292, kamen aus der dritten Einkommensgruppe bis zu 36.813 €. Dicht gefolgt von den Einkommensgruppen vier und fünf mit 251 bzw. 224 Kinder.

Mit einer Gesamtanzahl von 767 Kindern stellen diese drei Einkommensgruppen einen hohen Anteil der Kinder, die die Betreuung durch städtische Einrichtungen in Anspruch nehmen.

Der prozentuale Anteil an den Elternbeitragsaufkommen liegt bei den benannten drei Gruppen mit 40,48 % dem zu Folge auch recht hoch.

Würden nun in den unteren drei Einkommensgruppen, wie in der Anlage 1 vorgeschlagen, die soziale Staffelung durch Anheben der Einkommensgrenzen umgesetzt werden, könnten hiervon auf der Grundlage der Zahlen aus dem Jahre 2014 bis zu 585 = ca. 37 % der Kinder und deren Eltern hiervon profitieren, indem die Elternbeiträge ermäßigt würden oder der Besuch der Tagesstätte bzw. der Betreuung in der Tagespflege völlig kostenneutral wäre.

Bedeutsam ist auch die Tatsache, dass, wie aus der Anlage 3 zu entnehmen ist, in der Einkommensgruppe 8 bis zu 85.897 € = 28,19 %, zu der Elternbeitragssumme beigesteuert wird. Dies ist unter anderem auch der hohen Anzahl von insgesamt 275 Kindern geschuldet, die aus dieser Einkommensgruppe kommen.

Eine Erweiterung um zwei Einkommensgrenzen in der Elternbeitragstabelle würde die Möglichkeit eröffnen, die Elternbeiträge genauer an den tatsächlichen Einkommensverhältnissen der Eltern anpassen zu können. Des Weiteren könnten zu erwartende und eintretende Elternbeitragsausfälle aus den unteren Einkommensbereichen durch zu erwartende Mehreinnahmen im oberen Bereich ausgeglichen werden.

Neben der kreisweiten Anpassung der Elternbeiträge und Einkommensgruppen wurde auch die gemeinsame Regelung innerhalb der fünf Jugendämter erarbeitet, dass jedes Jahr gemäß § 19 Abs. 2 die Elternbeiträge ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 und dann jedes Jahr folgend um 1,5 %, so wie vom KiBiZ vorgesehen, erhöht werden.

Durch die genannten Änderungen würde eine kreisweite Harmonisierung der Elternbeiträge und der Einkommensgruppen erzielt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und Rat):

„Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz wird in der beifügten Entwurfsform beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Es muss ggfls. mit Mindereinnahmen im Bereich der Elternbeiträge gerechnet werden.

Anlage:

Anlage 01: Entwurf der 1. Änderungssatzung

Anlage 02: Derzeit gültige Beitragstabelle ab dem 01.08.2014 – 31.07.2015

Anlage 03: Aufstellung über das Elternbeitragsaufkommen im Haushaltsjahr 2014

- Entwurf -
der 1. Änderungssatzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in
Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz
vom 00.00.2015

Präambel

Aufgrund der §§ 4, 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 11. Februar 2015, und

der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt neu gefasst durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in Kraft getreten am 21. Dezember 2011, sowie

des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), in Kraft getreten am 01. August 2014.

hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 24.06.2015 folgende
1. Änderungssatzung der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen
für Kinder und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz“
wie folgt beschlossen:

Die der Satzung als Anlage 1 beigefügte Elternbeitragstabelle für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder wird ab dem 01.08.2015 neu gefasst.

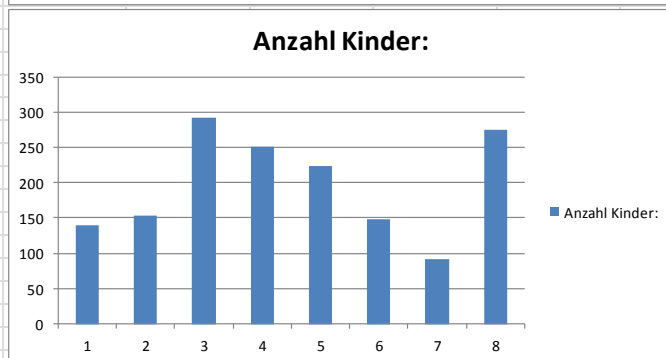
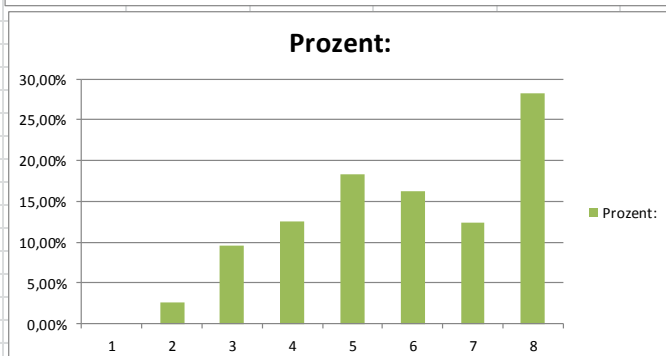
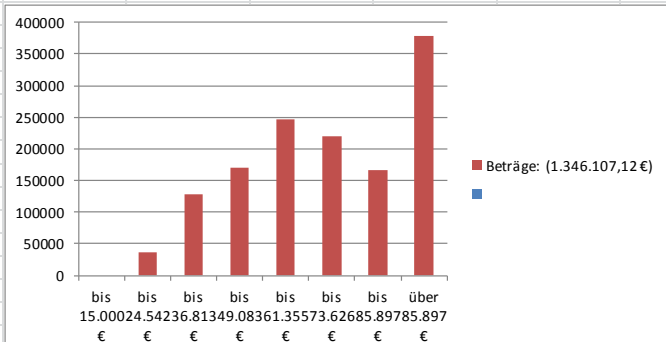
Anlage 1: *Elternbeitragstabelle für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder ab dem 01.08.2015 zur „1. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz“ vom 00.00.2015*

Elternbeitragstabelle vom 01.08.2015 - 31.07.2016							
2 Jahre bis Schuleintritt				unter 2 Jahre			
Jahreseinkommen	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	
bis 18.000,- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 27.000,- €	28,30 €	32,82 €	45,98 €	41,56 €	57,98 €	74,36 €	
bis 38.000,- €	48,10 €	55,78 €	77,64 €	85,30 €	120,28 €	155,80 €	
bis 50.000,- €	81,02 €	93,23 €	127,64 €	128,75 €	180,91 €	231,96 €	
bis 62.000,- €	127,64 €	146,50 €	197,55 €	170,91 €	238,62 €	307,44 €	
bis 74.000,- €	167,59 €	193,11 €	261,92 €	193,11 €	269,70 €	347,39 €	
bis 86.000,- €	200,89 €	230,85 €	314,09 €	231,96 €	324,08 €	417,30 €	
bis 98.000,- €	234,18 €	269,70 €	366,24 €	270,80 €	378,46 €	487,22 €	
bis 110.000,- €	263,52 €	309,17 €	419,60 €	301,77 €	421,51 €	542,89 €	
über 110.000,- €	296,32 €	352,63 €	478,37 €	336,65 €	470,15 €	605,76 €	

Elternbeitragstabelle ab 01.08.2014							
2 Jahre bis Schuleintritt				unter 2 Jahre			
Jahreseinkommen	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	
bis 15.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 24.542 €	28,43 €	32,81 €	45,93 €	41,55 €	57,96 €	74,36 €	
bis 36.813 €	48,11 €	55,77 €	77,64 €	85,29 €	120,27 €	154,18 €	
bis 49.084 €	79,83 €	91,85 €	125,75 €	126,84 €	178,23 €	228,53 €	
bis 61.355 €	125,75 €	144,33 €	194,63 €	168,39 €	235,09 €	302,89 €	
bis 73.626 €	165,12 €	190,26 €	258,05 €	190,26 €	265,71 €	342,26 €	
bis 85.897 €	197,92 €	227,44 €	309,45 €	228,53 €	319,29 €	411,13 €	
über 85.897 €	230,72 €	265,71 €	360,83 €	266,79 €	372,87 €	480,02 €	

Anlage 03
zu TOP 02 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.05.2015

Summe der Elternbeiträge im Haushaltsjahr 2014 pro Einkommensstufe								
Anzahl der Kinder im Haushaltsjahr 2014 pro Einkommensstufe								
Einkommensstufe:	bis 15.000 €	bis 24.542 €	bis 36.813 €	bis 49.083 €	bis 61.355 €	bis 73.626 €	bis 85.897 €	über 85.897 €
Beträge: (1.346.107,12 €)	0,00 €	35.899,41 €	128.104,65 €	169.553,58 €	247.118,30 €	219.292,85 €	166.713,05 €	379.425,28 €
Prozent:	0,00%	2,67%	9,52%	12,60%	18,36%	16,29%	12,39%	28,19%
Anzahl Kinder:	139	154	292	251	224	148	92	275



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 80/092/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 02.06.2015 Verfasser: Nicole Stoffels
Federführend: Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	
Klassifizierung einer Stadtmarketing-Veranstaltung hier: Bundesköniginnentag 2016	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.06.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
18.06.2015	Hauptausschuss

Tatbestand:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe hatte zuletzt die nachfolgend genannten wiederkehrenden Veranstaltungen als klassifizierte Stadtmarketing Veranstaltungen für die Jahre 2015 bis 2017 beschlossen:

- | | | |
|-----|----------------------------|--|
| 1. | 26.03.2015 | Osterbrunnen Schmücken |
| 2. | 03.05.2015 | 7. Fahrradfrühling (verkaufsoffener Sonntag) |
| 3. | 14./16./17.05.2015 | 64. Reit- und Springturnier |
| 4. | Mai 2016 | 18. Intern. Grenzlandrallye; findet im 2-Jahres-Rhythmus statt. |
| 5. | 04. bis 08.06.2015 | 40. Lambertusmarkt |
| 6. | 14.06.2015 | 18. west city Lauf |
| 7. | 05.07.2015 | 24. Niederrheinischer Radwandertag; in 2016 in Kombination mit dem Menschenkicker-Benefizturnier |
| 8. | 11.09. bis 14.09.2015 | Burgkirmes |
| 9. | 26.09./27.09.2015 | Kulinarischer Treff/EAA, (verkaufsoffener Sonntag) |
| 10. | 03./04.10.2015 | 17. Bauernmarkt, Hohenbusch |
| 11. | 23. bis 25.10.2015 | Französischer Markt (verkaufsoffener Sonntag) |
| 12. | 27. bis 29.11.2015 | Lecker Weihnachten auf dem Markt mit verkaufsoffenem Sonntag |
| 13. | 28. bis 29.11.2015 | Mittelalterlicher Adventsmarkt auf der Burg |
| 14. | vor. 23.11. bis 27.12.2015 | Weihnachtsmarkt auf dem Johannismarkt |

Am 15.11.2011 hatte die Verwaltung den damaligen Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung darüber informiert, dass der Bezirksverband Erkenz e.V. im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. mitgeteilt hat, dass der Verein sich erfolgreich für die Ausrichtung des Bundesköniginnentages im Jahr 2016 in Erkenz beworben

hat. In der Präsidiumssitzung am 8.11.2011 hatte man sich für Erkelenz als Austragungsort entschieden.

Der Bezirksverband Erkelenz e.V. im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. hatte die Anerkennung dieses Festes im Rahmen der klassifizierten Stadtmarketing Veranstaltungen nachgefragt und um entsprechende Zusammenarbeit und Unterstützung in der Vorbereitung und Organisationen des Bundesköniginnentages am 8. Mai 2016 gebeten.

Die nachfolgend genannten Kriterien für die Einstufung als Stadtmarketing Veranstaltung sind aus Sicht der Verwaltung voll erfüllt:

- (Über)regionaler Charakter
- Alleinstellungsmerkmal
- Besucherzahlen
- zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale
- Imagefaktor
- Bereitschaft zur gemeinsamen Abstimmung der Veranstaltungsziele und –inhalte
- Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin.
- Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein.

Es handelt sich um eine einmalige Veranstaltung mit besonderer, bundesweiter Ausstrahlungskraft, die der Brauchtumspflege dient. Der Verein zählt mehr als 3.000 Mitglieder. Mit der Durchführung des Bundesköniginnentages werden Gäste weit über die Region in Erkelenz begrüßt. Zu erwarten sind 5.000 bis 7.000 Teilnehmer und weitere 5.000 Gäste. Ein dreitägiges Festprogramm vom 6. bis 8. Mai 2016 wird geboten und als Höhepunkt findet der große Festumzug durch die Erkelenzer Innenstadt am Sonntag, 8. Mai 2016 statt. 50 Jahre nach der Durchführung des Bundesköniginnentages im Jahr 1966 kehrt diese Veranstaltung nach Erkelenz zurück.

Mit der Klassifizierung als Stadtmarketing Veranstaltung können die nachfolgend genannten unterstützenden Tätigkeiten durch die Stadt Erkelenz erfolgen:

- Begleitung des verantwortlichen Mitarbeiters aus dem Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing bei der Konzeption, Planung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung
- Unterstützung bei der Einholung der behördlichen Genehmigungen
- Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit: ggf. städtische Anzeige, Pressearbeit, Plakate, Flyer, Homepage Erkelenz, Bannerwerbung, etc.
- Direkte finanzielle Unterstützung durch Übernahme von Veranstaltungskosten bis zum Höchstsatz nach dem budgetiertem Mittelansatz für die jeweilige Veranstaltung
- Indirekte finanzielle Unterstützung durch Bauhofleistungen (Personal, Material)
- Indirekte finanzielle Unterstützung durch Gestellung von Räumlichkeiten, öffentlichen Flächen etc.
- Gewährleistung der Präsenz des Bürgermeisters oder eines seiner Vertreter: Ansprache, Grußwort, Schirmherrschaft
- Erlaubnis zur Verwendung des Stadtlogos und des Stadtmarketing-Logos
- Bericht im Stadtkalender
- Besondere Berücksichtigung im Veranstaltungskalender der Stadt Erkelenz (Homepage, Bürgerbüro)
- Ankündigung auf dem Parkleitsystem
- Unentgeltliche Nutzung der städtischen Dreiecksstände für Plakatierung
- Beflaggung (Burg, Rathaus, Markt) bei Veranstaltungen im Stadtkern

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe beschließt vorbehaltlich der Bereitstellung der entsprechenden Mittel im jeweiligen Haushaltsjahr die Veranstaltung Bundesköniginnentag 2016 als klassifizierte Stadtmarketing Veranstaltung.“

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzmittel in Höhe von 35.000,- € stehen insgesamt für das Haushaltsjahr 2015 unter dem Produktsachkonto 150300 Stadtmarketing zur Verfügung.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/310/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.06.2015 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/2 "Stadtkern" (Heinrich-Jansen-Weg), Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.06.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
18.06.2015	Hauptausschuss
24.06.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 10.03.2015 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe der Stadt Erkelenz die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/2 „Stadtkern“ (Heinrich-Jansen-Weg), Erkelenz-Mitte, und gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

1. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 31.03.2015 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

Diese Stellungnahmen sind in der Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/2 „Stadtkern“ (Heinrich-Jansen-Weg), Erkelenz-Mitte, aufgelistet.

2. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 20.04.2015 beteiligt.

Seitens des Bezirksausschusses wurden keine Anregungen vorgetragen.

3. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 10.03.2015 wurde der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/2 „Stadtkern“ (Heinrich-Jansen-Weg), Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 7 vom 27.03.2015 in der Zeit vom 07.04.2015 bis 08.05.2015 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden von der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während der öffentlichen Auslegung abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

Diese Stellungnahmen sind in der Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/2 „Stadtkern“ (Heinrich-Jansen-Weg), Erkelenz-Mitte, aufgelistet.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Gem. § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Abgabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/2 „Stadtkern“ (Heinrich-Jansen-Weg), Erkelenz-Mitte, soll in dieser Sitzung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/2 „Stadtkern“ (Heinrich-Jansen-Weg), Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in den als Anlage
- Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/2 „Stadtkern“ (Heinrich-Jansen-Weg), Erkelenz-Mitte, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/2 „Stadtkern“ (Heinrich-Jansen-Weg), Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/2 „Stadtkern“ (Heinrich-Jansen-Weg), Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/2 „Stadtkern“ (Heinrich-Jansen-Weg), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015 , Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Lfd. Nr.: 1

Träger: Industrie- und Handelskammer Aachen, Postfach 10 07 40, 52007

Aachen

Schreiben vom: 07. Mai 2015

Inhalt:

Gegen die beabsichtigte Planung bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen grundsätzlich keine Bedenken.

Wir möchten jedoch angesichts der geplanten Festsetzungen für Werbeanlagen darum bitten, vor Beschluss des Bebauungsplanes mit den betroffenen Gewerbetreibenden aktiv das Gespräch zu suchen, da dort vertragliche Verpflichtungen zur Anbringung von Werbeanlagen mit vereinbarten Mindestgrößen bestehen können. Diese können bei Missachtung mit empfindlichen Konventionalstrafen verbunden sein, die die Existenz der Betriebe am Standort gefährden können. Eine Umsetzung der Werbeanlagensatzung könnte daher im Einzelfall zu neuen Leerständen führen, die die Kommune im Grundsatz durch die städtebauliche Planung verhindern möchte.

Da die Gewerbetreibenden oftmals die Bedeutung solcher Festsetzungen im Bebauungsplan nicht über die Bekanntmachung erfassen können, regen wir dringend an, die betroffenen Gewerbetreibenden noch vor der Abwägung konkret zu informieren.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

In der durchgeführten Öffentlichen Auslegung wurde die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt Nr. 07/2015 am 27.03.2015 über die Planauslegung informiert. In dieser Zeit wurden die Planunterlagen während der Dienststunden für Jedermann zur allgemeinen Einsichtnahme in der Zeit vom 07.04.2015 – 08.05.2015 bereitgestellt. Grundsätzlich obliegt die Kenntnisnahme und die Information über die verfahrensgeführte Bauleitplanung der Gemeinde nach deren öffentlicher Bekanntmachung der Eigenverantwortung der Öffentlichkeit. Eine individuelle Beteiligung hat der Gesetzgeber während dieser Frist nicht vorgesehen.

Unter Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Regelungen gemäß § 9 Abs. 4 BauG i.V.m. dem § 86 BauO NRW erfolgen die Festsetzungen vor dem Hintergrund der Möglichkeiten, eine den jeweiligen Anforderungen gerecht werdende Außenwerbung zu gestalten. Die Verknüpfung einer existenzgefährdenden Abhängigkeit mit der Zulässigkeit von genehmigten Werbeanlagen ist nicht erkennbar. Die vorgelegte Ergänzung der textlichen Festsetzungen erfolgt unter Übernahme der bereits textlich gefassten Regelungen angrenzender Bauleitpläne. Die getroffenen baurechtlichen Regelungen zur Außenwerbung sind so gefasst, dass sie unter Wahrung eines angemessenen Verhältnisses zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Bedürfnissen des Einzelnen und des beworbenen Standortes einen ausreichenden Spielraum für eine maßvolle, einfügende Gestaltung von Werbeanlagen geben. Es

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/2 „Stadtkern“ (Heinrich-Jansen-Weg), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015 , Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

wird davon ausgegangen, dass bestehende Werbeanlagen im Rahmen eines Bauantrages bauordnungsrechtlich geprüft und genehmigt wurden, sodass eine Anpassung an die Vorgaben der Änderungsplanung nur für beantragte Neuanlagen zu erfolgen hat.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.: 2

Träger: Kreisverwaltung Heinsberg, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg
Schreiben vom: 30.04.2015

Inhalt:

Zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Das Gesundheitsamt und das Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissions-schutzbehörde haben keine Einwendungen erhoben.

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Aus den

- von der Unteren Wasserbehörde
- von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde
- von der Abgrabungsbehörde
- von der Straßenbehörde
- von der Unteren Landschaftsbehörde

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Bauleitplanungen keine Einwendungen erhoben.

Im Übrigen wird jedoch seitens der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten derzeit wie folgt Stellung genommen:

Gegen den v. g. Bebauungsplan werden vorsorglich Bedenken erhoben, da die im Rahmen der Bauleitplanung erforderlichen Erkundungen über Altstandorte (historische Recherche, Bauaktenauswertung, Ortsbesichtigung und Zeitzeugenbefragung

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/2 „Stadtkern“ (Heinrich-Jansen-Weg), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015 , Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

bei ehemaligen Industrie- und Gewerbebetrieben) innerhalb der bisher gesetzten Frist nicht möglich sind.

Nach Durchsicht der Unterlagen werde ich eine abschließende Stellungnahme hierzu abgeben.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Der Kreis Heinsberg wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Bündelungsbehörde mit Schreiben vom 31.03.2015 am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert. Abwägungsrelevante Belange wurden mit der Stellungnahme nicht vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.: 3

Träger: Kreis Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, 52525 Heinsberg
Schreiben vom: 30.05.2014

Inhalt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu meiner o.g. Stellungnahme reiche ich die endgültige Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde nach.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die o.g. Bauleitplanung keine Bedenken, sofern die nachfolgenden Nebenbestimmungen in die Planungen mit aufgenommen werden.

1. Lichtimmissionen; Beleuchtung

Die Beleuchtungsanlage (einschließlich aller Werbe- und Hinweisschilder) ist so zu installieren und zu betreiben, dass die Anlieger nicht durch illuminierende Einwirkungen belästigt werden können:

Für die illuminierenden Einwirkungen gelten folgende Höchstwerte:

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/2 „Stadtkern“ (Heinrich-Jansen-Weg), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015 , Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Immissionspunkt (IP) – Mischgebiet

bei Tag: 5 lx

bei Nacht: 1 lx

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

1.1 Lichtimmissionen; Blendwirkung

Von dem Betriebsgrundstück ausgehende Blendwirkungen (z.B. durch Fahrzeuge) und hiermit in Verbindung stehende Aufhellungen von Wohnräumen sind zu begrenzen. Der entsprechende Proportionalitätsfaktor k – zur Festlegung der maximalen zulässigen mittleren Leuchtdicht $I_{\max}$ technischer Lichtquellen – darf während der Dunkelstunden folgende Werte nicht überschreiten.

Immissionsort	06.00 bis 20.00 Uhr	20.00 bis 22.00 Uhr	22.00 bis 06.00 Uhr
Wohngebiete	96	64	32
Dorf- Mischgebiete	160	160	32
Gewerbe- Industriegebiete	/	/	160

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Ein Ziel der Änderungsplanung ist die Einschränkung auch durch Licht betriebener Werbeanlagen. Über die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen ist der Betrieb von mit und über Licht betriebene Werbeanlagen daher geregelt. So erfolgt unter Punkt 7 der Ausschluss von mit wechselndem Licht betriebener Werbeanlagen und digital und mechanisch betriebener Lichtbildanlagen als Werbeanlagen, der Betrieb von Skybeamern und Diaprojektoren ist unzulässig.

Die Hinweise der Stellungnahmen zu der Begründung zum Bebauungsplan zur Beachtung als Nebenbestimmung im Baugenehmigungsverfahren aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.

Übersicht über den Geltungsbereich der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.I/2 "Stadtkern" (Heinrich-Jansen-Weg), Erkelenz-Mitte



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/311/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.06.2015 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/5 "Stadtkern", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen und Satzungsbe- schluss gemäß § 10 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.06.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betrie- be
18.06.2015	Hauptausschuss
24.06.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 10.03.2015 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe der Stadt Erkelenz die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/5 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, und gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

1. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 31.03.2015 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen. Diese Stellungnahmen sind in der Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/5 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, aufgelistet.

2. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 20.04.2015 beteiligt.

Seitens des Bezirksausschusses wurden keine Anregungen vorgetragen.

3. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 10.03.2015 wurde der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/5 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 7 vom 27.03.2015 in der Zeit vom 07.04.2015 bis 08.05.2015 öffentlich ausgelegt. Während der öffentlichen Auslegung wurden von der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während der öffentlichen Auslegung abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

Diese Stellungnahmen sind in der Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/5 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, aufgelistet.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Gem. § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Abgabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/5 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, soll in dieser Sitzung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/5 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in den als Anlage

- Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/5 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/5 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/5 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/5 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Lfd. Nr.: 1

Träger: Industrie- und Handelskammer Aachen, Postfach 10 07 40, 52007

Aachen

Schreiben vom: 07. Mai 2015

Inhalt:

Gegen die beabsichtigte Planung bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen grundsätzlich keine Bedenken.

Wir möchten jedoch angesichts der geplanten Festsetzungen für Werbeanlagen darum bitten, vor Beschluss des Bebauungsplanes mit den betroffenen Gewerbetreibenden aktiv das Gespräch zu suchen, da dort vertragliche Verpflichtungen zur Anbringung von Werbeanlagen mit vereinbarten Mindestgrößen bestehen können. Diese können bei Missachtung mit empfindlichen Konventionalstrafen verbunden sein, die die Existenz der Betriebe am Standort gefährden können. Eine Umsetzung der Werbeanlagensatzung könnte daher im Einzelfall zu neuen Leerständen führen, die die Kommune im Grundsatz durch die städtebauliche Planung verhindern möchte.

Da die Gewerbetreibenden oftmals die Bedeutung solcher Festsetzungen im Bebauungsplan nicht über die Bekanntmachung erfassen können, regen wir dringend an, die betroffenen Gewerbetreibenden noch vor der Abwägung konkret zu informieren.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

In der durchgeführten Öffentlichen Auslegung wurde die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt Nr. 07/2015 am 27.03.2015 über die Planauslegung informiert. In dieser Zeit wurden die Planunterlagen während der Dienststunden für Jedermann zur allgemeinen Einsichtnahme in der Zeit vom 07.04.2015 – 08.05.2015 bereitgestellt. Grundsätzlich obliegt die Kenntnisnahme und die Information über die verfahrensgeführte Bauleitplanung der Gemeinde nach deren öffentlicher Bekanntmachung der Eigenverantwortung der Öffentlichkeit. Eine individuelle Beteiligung hat der Gesetzgeber während dieser Frist nicht vorgesehen.

Unter Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Regelungen gemäß § 9 Abs. 4 BauG i.V.m. dem § 86 BauO NRW erfolgen die Festsetzungen vor dem Hintergrund der Möglichkeiten, eine den jeweiligen Anforderungen gerecht werdende Außenwerbung zu gestalten. Die Verknüpfung einer existenzgefährdenden Abhängigkeit mit der Zulässigkeit von genehmigten Werbeanlagen ist nicht erkennbar. Die vorgelegte Ergänzung der textlichen Festsetzungen erfolgt unter Übernahme der bereits textlich gefassten Regelungen angrenzender Bauleitpläne. Die getroffenen baurechtlichen Regelungen zur Außenwerbung sind so gefasst, dass sie unter Wahrung eines angemessenen Verhältnisses zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Bedürfnissen des Einzelnen und des beworbenen Standortes einen ausreichenden Spielraum für eine maßvolle, einfügende Gestaltung von Werbeanlagen geben. Es

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/5 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

wird davon ausgegangen, dass bestehende Werbeanlagen im Rahmen eines Bauantrages bauordnungsrechtlich geprüft und genehmigt wurden, sodass eine Anpassung an die Vorgaben der Änderungsplanung nur für beantragte Neuanlagen zu erfolgen hat.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.: 2

Träger: Kreisverwaltung Heinsberg, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg

Schreiben vom: 30.04.2015

Inhalt:

Zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Das Gesundheitsamt und das Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissions-schutzbehörde haben keine Einwendungen erhoben.

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Aus den

- von der Unteren Wasserbehörde
- von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde
- von der Abgrabungsbehörde
- von der Straßenbehörde
- von der Unteren Landschaftsbehörde

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Bauleitplanungen keine Einwendungen erhoben.

Im Übrigen wird jedoch seitens der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten derzeit wie folgt Stellung genommen:

Gegen den v. g. Bebauungsplan werden vorsorglich Bedenken erhoben, da die im Rahmen der Bauleitplanung erforderlichen Erkundungen über Altstandorte (historische Recherche, Bauaktenauswertung, Ortsbesichtigung und Zeitzeugenbefragung bei ehemaligen Industrie- und Gewerbebetrieben) innerhalb der bisher gesetzten Frist nicht möglich sind.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/5 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Nach Durchsicht der Unterlagen werde ich eine abschließende Stellungnahme hierzu abgeben.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Der Kreis Heinsberg wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Bündelungsbehörde mit Schreiben vom 31.03.2015 am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert. Abwägungsrelevante Belange wurden mit der Stellungnahme nicht vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.: 3

Träger: Kreis Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, 52525 Heinsberg
Schreiben vom: 30.05.2014

Inhalt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu meiner o.g. Stellungnahme reiche ich die endgültige Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde nach.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die o.g. Bauleitplanung keine Bedenken, sofern die nachfolgenden Nebenbestimmungen in die Planungen mit aufgenommen werden.

1. Lichtimmissionen; Beleuchtung

Die Beleuchtungsanlage (einschließlich aller Werbe- und Hinweisschilder) ist so zu installieren und zu betreiben, dass die Anlieger nicht durch illuminierende Einwirkungen belästigt werden können:

Für die illuminierenden Einwirkungen gelten folgende Höchstwerte:

Immissionspunkt (IP) – Mischgebiet
bei Tag: 5 lx

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/5 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

bei Nacht: 1 lx

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

1.1 Lichtimmissionen; Blendwirkung

Von dem Betriebsgrundstück ausgehende Blendwirkungen (z.B. durch Fahrzeuge) und hiermit in Verbindung stehende Aufhellungen von Wohnräumen sind zu begrenzen. Der entsprechende Proportionalitätsfaktor k – zur Festlegung der maximalen zulässigen mittleren Leuchtdicht $I_{\max}$ technischer Lichtquellen – darf während der Dunkelstunden folgende Werte nicht überschreiten.

Immissionsort	06.00 bis 20.00 Uhr	20.00 bis 22.00 Uhr	22.00 bis 06.00 Uhr
Wohngebiete	96	64	32
Dorf- Mischgebiete	160	160	32
Gewerbe- Industriegebiete	/	/	160

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

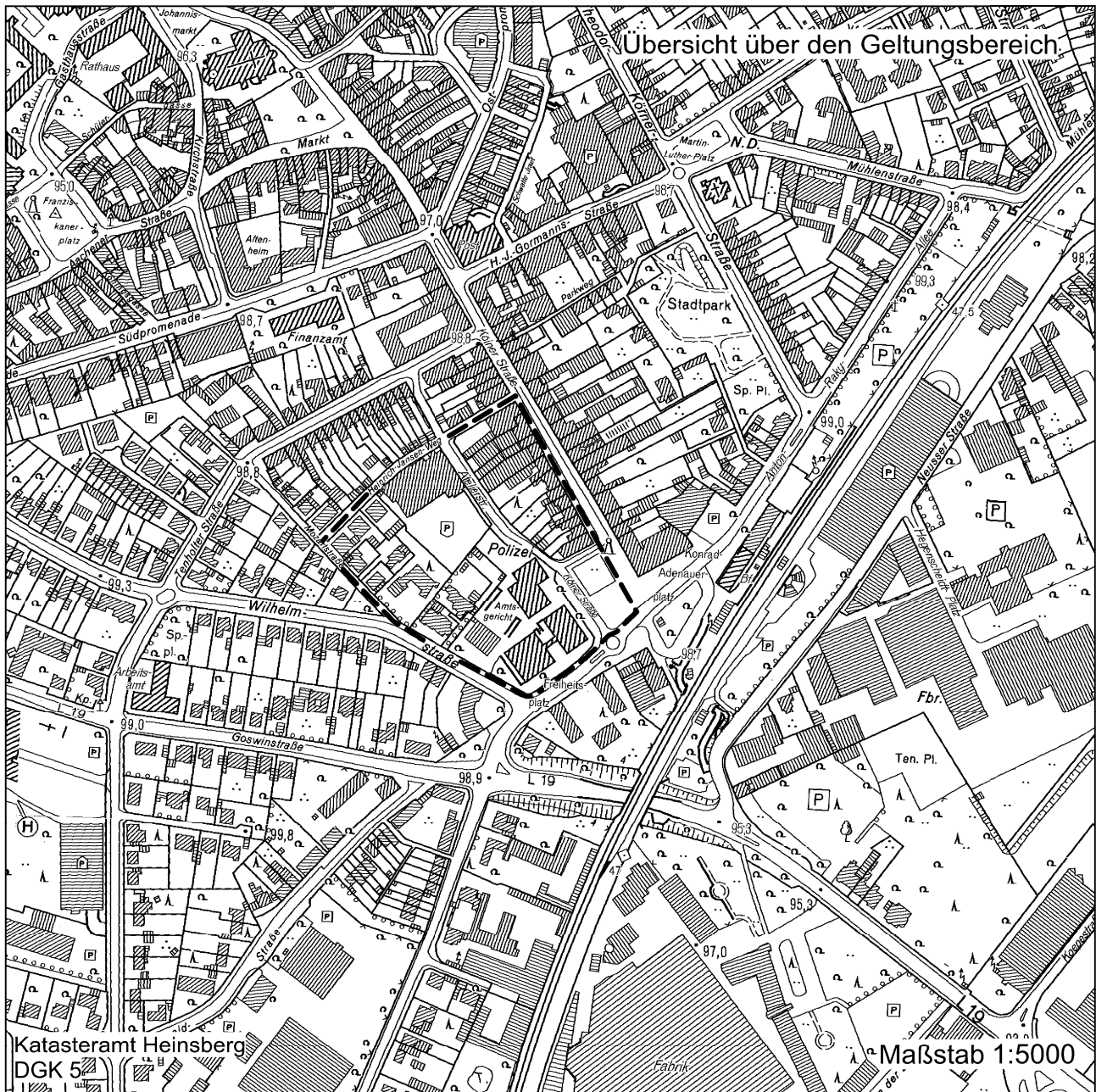
Ein Ziel der Änderungsplanung ist die Einschränkung auch durch Licht betriebener Werbeanlagen. Über die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen ist der Betrieb von mit und über Licht betriebene Werbeanlagen daher geregelt. So erfolgt unter Punkt 7 der Ausschluss von mit wechselndem Licht betriebener Werbeanlagen und digital und mechanisch betriebener Lichtbildanlagen als Werbeanlagen, der Betrieb von Skybeamern und Diaprojektoren ist unzulässig.

Die Hinweise der Stellungnahmen zu der Begründung zum Bebauungsplan zur Beachtung als Nebenbestimmung im Baugenehmigungsverfahren aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.

Übersicht über den Geltungsbereich der 2.Änderung des Bebauungsplanes Nr.I/5 "Stadtkern", Erkelenz-Mitte



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/312/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 01.06.2015 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße), Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.06.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
18.06.2015	Hauptausschuss
24.06.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 15.12.2010 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße), Erkelenz-Mitte, beschlossen und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 11 vom 08.05.2015 bekannt gemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 19.05.2015 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 22.04.2015 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 23.04.2015 beteiligt. Seitens des Bezirksausschusses wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Über das Ergebnis der Abwägung und die Weiterführung des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB soll in dieser Sitzung entschieden werden.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingereichten abwägungsrelevanten Stellungnahmen entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 09. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße), Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in den als Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße), Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße), Erkelenz-Mit-

te, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Anlage - Stellungnahme der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße), Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße), Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet – gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße, Erkelenz-Mitte und des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Lfd. Nr.: 1

Träger: Bezirksregierung Arnsberg, Postfach 44025 Dortmund

Schreiben vom: 08. Mai 2015

Inhalt:

Der Planbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“, sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Erka 3“ und „Matzerath 2“.

Eigentümer des Bergwerksfeldes „Sophia-Jacoba A“ ist die RAG Immobilien GmbH, vertreten durch die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1, 45899 Gelsenkirchen.

Eigentümer der Bergwerksfelder „Erka 3“ und „Matzerath 2“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abtl. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist im Planungsbereich kein einwirkungsrelevanter Bergbau verzeichnet. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Planungsfläche ist danach nicht zu rechnen.

Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich dieser Planmaßnahme ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, falls nicht bereits geschehen, die o. a. Bergwerkseigentümer an der Planmaßnahme zu beteiligen.

Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Saxon 2“. Inhaber der Erlaubnis ist die Dart Energy (Europo) Limited.

Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes.

Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.

Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, so dass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet – gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße, Erkelenz-Mitte und des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides (– Az.: 61.42.63 – 2000 -1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Folgendes sollte berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-/Vorhabengebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim, zu stellen.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven, einzuholen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

In die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes und in den Bebauungsplan werden Hinweise zu den Auswirkungen durch

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet – gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße, Erkelenz-Mitte und des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserbeeinflussung und dem Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

In die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan sind entsprechende Hinweise aufzunehmen.

Lfd.-Nr.: 2

Träger: WestEnergie und Verkehr GmbH, Postfach 1191, 52501 Geilenkirchen
Schreiben vom: 05.05.2015

Inhalt:

Für die Zusendung der Planentwürfe bedanken wir uns.

Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Bedenken vorzubringen haben.

Allerdings führt der Linienweg des EK 4/ErkaBus von der Straße „Commerdener Höhe“ kommend über die „Carl-Benz-Straße“ zur „Paul-Rüttchen-Straße“. Wir regen deshalb an, die Möglichkeit der Einrichtung einer Haltestelle nahe des neuen Einzelhandel-Gebietes an der „Carl-Benz-Straße“ zu berücksichtigen.

Außerdem möchten wir Sie bitten, uns über die weiteren Planungen und Baumaßnahmen zu informieren, da wir ggfls. den dort verkehrenden Linienverkehr umleiten müssen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die vorliegende Planung schließt die Einrichtung einer neuen Haltestelle in der Nähe der geplanten Nutzungen nicht aus. Eine weitergehende Prüfung kann im weiteren Verfahren der Realisierung der Bauleitplanung erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.: 3

Träger: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Schreiben vom: 11.05.2015

Inhalt:

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet – gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße, Erkelenz-Mitte und des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Zu den von Ihnen bereitgestellten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Entwicklung von Gewerbebranchen wird ausdrücklich begrüßt, da so die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen vermieden wird.

Bezüglich der Kompensation haben wir unterschiedliche Angaben gefunden: in der Begründung zum Bebauungsplan steht auf Seite 52: „Die nach dem LANUV-Verfahren für die Bauleitplanung ermittelte Differenz zwischen dem Gesamtwert Bestand (56.510 Punkte) und dem Gesamtwert Planung (44.125 Punkte) beträgt – 12.385 Punkte. Diese Punkte sollen außerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden“. In dem Gutachten des Büros Grünplan steht auf Seite 3: „Die nach dem LANUV-Verfahren für die Bauleitplanung ermittelte Differenz zwischen dem Gesamtwert Bestand (56.510 Punkte) und dem Gesamtwert Planung (45.845 Punkte) beträgt – 10.665 Punkte.“ Die Differenz von 1.720 Punkten resultiert aus unterschiedlichen Daten für die Planung. Wir bitten freundlich um Klarstellung.

Bezüglich des verbliebenen externen Kompensationsbedarfs regen wir an, auf landwirtschaftliche Belange im Sinne von § 15 (3) BNatSchG Rücksicht zu nehmen und die externe Kompensation vorzugsweise über ein Ökokonto oder durch Aufwertung bestehender Kompensationsflächen zu realisieren.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Vor dem Hintergrund geringfügiger Änderungen von Flächenzuschnitten zum Entwurfsstadium wurde die Kompensationsberechnung aktualisiert. Gutachten und Begründung wurden in diesem Zuge aneinander abgeglichen. Die Umsetzung des erforderlichen Ausgleiches wird im weiteren Verfahren festgelegt. Der Anregung wird somit gefolgt.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Lfd. Nr.: 4

Träger: Kreispolizeibehörde Heinsberg, Postfach 15 10, 52519 Heinsberg
Schreiben vom: 12.05.2015

Inhalt:

Aus verkehrspolizeilicher Sicht und aus Gründen der Verkehrsunfallprävention bestehen bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich keine Einwände.

Zum Knotenpunkt Aachener Straße/Carl-Benz-Straße nehme ich wie folgt Stellung:

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet – gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße, Erkelenz-Mitte und des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Im Vorentwurf zur Begründung des Bebauungsplanes empfiehlt der Gutachter zur Steigerung der Leistungsfähigkeit den Umbau des Knotens zu einem Kreisverkehr. Problematisch sieht der Gutachter einen möglichen Umbau zu einem Minikreisverkehr mit einem Durchmesser von 22 m hinsichtlich einer richtliniengerechten Führung des Radverkehrs. Diese Einschätzung wird aus verkehrspolizeilicher Sicht nach den Erfahrungen und Beobachtungen an anderen Minikreisverkehrsplätzen geteilt.

Dabei ist herauszustellen, dass auch bei der Beachtung der Richtlinien und Empfehlungen zum Einsatz und zur Gestaltung und Anlage von KVP sich die Funktion solcher Kreisel nicht bewährt hat. Immer wieder treten an solchen Plätzen Verkehrsunfälle mit Verletzten auf, vielfach bilden sich über Jahre Unfallhäufungsstellen, die nur schwerlich oder auch nur mit hohem finanziellem Aufwand zu beseitigen sind.

Hier sind insbesondere bei der Anlage von Minikreisverkehren die immanent unfallbegünstigenden Faktoren

- geringer Durchmesser des KVP
- kleiner, durchschaubarer und überfahrbarer Kreismittelpunkt
- kaum Lenkbewegungen erforderlich
- unangepasste Durchfahrtsgeschwindigkeit
- Nähe der zu-/abführenden Äste zueinander

zu benennen.

Gerade unter Beteiligung von einspurigen Fahrzeugen (Zweiräder) kommt es deshalb immer wieder vermehrt zu Verkehrsunfällen mit Verletzten und Schwerverletzten.

Als Beispiel sei hier der Minikreisverkehrsplatz Aachener Straße/Neumühle genannt.

Die Empfehlung des Gutachters zum Umbau der Kreuzung zu einem „kleinen Kreisverkehr“ mit einem Durchmesser von mindestens 26 m wird aus verkehrspolizeilicher Sicht und aus Gründen der Verkehrsunfallprävention unterstützt, wenn nicht alternativ eine verkehrsabhängige Lichtsignalanlage möglich ist.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Der abschließende Umgang mit dem in Rede stehenden Knotenpunkt erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse des Verkehrsgutachtens, das zur Offenlage vorliegt. Die o.g. Anregungen werden im Zuge der weiteren Überlegungen zu o.g. Knotenpunkt berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet – gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße, Erkelenz-Mitte und des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.: 5

Träger: Stadt Hückelhoven, Parkhofstr. 76, 41836 Hückelhoven

Schreiben vom: 12.05.2015

Inhalt:

Zu den o. g. Bauleitplänen wird wie folgt Stellung genommen:

Aus den von Ihnen zugesandten Verkehrsunterlagen ist zu entnehmen, dass bereits am 15.12.2010 der Rat der Stadt Erkelenz beschlossen hat, für den aufgezeigten Geltungsbereich einen Bebauungsplan aufzustellen (bei gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes) und mit den beiliegenden Entwürfen das Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Das beigefügte Gutachten der BBE Handelsberatung GmbH datiert aus dem Frühjahr 2011. Dementsprechend sind im Gutachten Aussagen und Annahmen getroffen worden, welche auf einer Wettbewerbsanalyse und Grundlagendatenermittlung basieren, die dem aktuellen Einzelhandelsbestand – zumindest in der Stadt Hückelhoven – so nicht mehr entsprechen.

Die Stadt Hückelhoven bittet darum, die Auswirkungenanalyse zu aktualisieren und auf den aktuellen Einzelhandelsbestand (u. a. mit Einarbeitung des Bau- und Gartenfachmarktes OBI sowie des Möbelfachmarktes Roller) zu bringen.

Nur so können Aussagen darüber getroffen werden, ob hinsichtlich Ihrer Festsetzung eines Sondergebietes mit der Ausweisung „großflächiger Einzelhandel“ negative Auswirkungen auf die Einzelhandelsstruktur in Hückelhoven zu erwarten sind und somit Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren bestehen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Der Anregung wird gefolgt, für den Bebauungsplan-Entwurf zur Offenlage liegt ein vollständig aktualisiertes Verträglichkeitsgutachten vor. Dieses untersucht die dem Bebauungsplan zugrunde liegende Nutzungskonzeption. Im Rahmen der genannten Verträglichkeitsanalyse wird zudem eine aktuelle Situation des Einzelhandels in allen relevanten Nachbargemeinden vorgenommen. Der Anregung der Behörde wird damit gefolgt.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet – gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße, Erkelenz-Mitte und des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Lfd. Nr.: 6

Träger: IHK Aachen, Postfach 10 07 40, 52007 Aachen

Schreiben vom: 21. Mai 2015

Inhalt:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen grundsätzlich keine Bedenken.

Wir möchten jedoch darum bitten, im Flächennutzungsplan die Zweckbestimmung des Sondergebietes wie folgt zu ergänzen: „Sondergebiet für großflächigen nicht zentrenrelevanten Einzelhandel“. Dadurch wird potentiellen Investoren bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes verdeutlicht, dass im Plangebiet nur die Ansiedlung von nicht zentrenrelevantem Kernsortiment vorgesehen ist. Andernfalls könnte das Interesse von Investoren für eine Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevantem Sortiment geweckt werden, was an diesem Standort außerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs nicht zulässig wäre.

Ebenfalls möchten wir darum bitten, im Bebauungsplan das Randsortiment für Elektrogroßgeräte zu begrenzen, da es sich hierbei nicht um ein Kernsortiment für Bau- und Gartenbetriebe handelt. Ohne Festsetzungen einer solchen Verkaufsflächenobergrenze wäre theoretisch auch die Nutzung eines 10.500 qm großen Fachmarktes für Elektrogeräte am Standort vorstellbar, was jedoch nicht der gewünschten städtebaulichen Entwicklung entspricht.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für großflächigen nicht zentrenrelevanten Einzelhandel“ konkretisiert. Auf Ebene des Bebauungsplanes werden Elektrogroßgeräte als nicht-zentrenrelevante Randsortimente definiert. Den Anregungen der IHK wird somit gefolgt.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Lfd. Nr.: 7

**Träger: Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen,
Autobahnniederlassung Krefeld, Postfach 101352, 47713 Krefeld
Schreiben vom: 20.05.2015**

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet – gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße, Erkelenz-Mitte und des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Inhalt:

Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der durch das Stadtgebiet Erkelenz verlaufenden Autobahn 46, Abschnitt 5 und damit für die anbaurechtliche Beurteilung zuständig. Baulastträger der Autobahn ist die Bundesrepublik Deutschland.

Östlich der B 57 liegt das Gewerbegebiet teilweise innerhalb der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone (40 und 100 m von äußersten befestigten Fahrbahnrand der zur Autobahn 46 gehörenden Rechtsabbiegespur). Die anbaurechtlichen Bestimmungen und Beschränkungen des § 9 Bundesfernstraßengesetz sind zu beachten und einzuhalten. Hierzu verweise ich auf die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Forderungen“.

Für das im Nahbereich der Autobahn – unmittelbar an der Anschlussstelle Erkelenz-Süd – liegende Plangebiet soll das Planungsrecht dahingehend geändert werden, dass zukünftig u. a. die Ansiedlung von Betrieben des großflächigen Einzelhandels (SO – gfl. EH) ermöglicht wird. Der südliche Teil des Plangebietes bleibt weiterhin gewerbliche Baufläche.

Die straßenbauliche Erschließung des Plangebietes soll über den Knotenpunkt „Aachener Straße“/Gewerbestraße Süd“ und den Knotenpunkt „Aachener Straße/Carl-Benz-Straße“ erfolgen. Die beigefügten Ausführungen zur verkehrlichen Verträglichkeit des Vorhabens in dem Gutachten – Verkehrliche Untersuchung Bebauungsplan Nr. VII/D in Erkelenz – sind unzureichend. Betrachtet werden hier lediglich die unmittelbar zur Erschließung des Plangebietes dienenden Knotenpunkte. Auswirkungen auf die BAB-Anschlussstellen sowie die Heerstraße B 57 sind nicht in die Untersuchung einbezogen worden. Bei der Aktualisierung des Gutachtens im weiteren konkretisierten Verfahren ist nachweislich zu dokumentieren, dass auch die Anbindung an das übergeordnete Straßennetz verkehrsverträglich wie auch leistungsfähig realisiert werden kann. Ggfl. erforderlich werdende Ertüchtigungsmaßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Erkelenz/des Vorhabenträgers“.

Im GE (vgl. S 19 der Begründung) ist die Errichtung eines bis zu 30 m hohen Werbepylons vorgesehen. Ich weise darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass durch die Werbeanlage die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn nicht beeinträchtigt werden darf. Zu gegebener Zeit bitte ich mir den genauen Standort der Werbeanlage und die detaillierten Angaben zur Art der Werbung zur Zu-/Abstimmung mitzuteilen.

Falls noch nicht geschehen, ist die Regionalniederlassung Niederrhein Mönchengladbach wegen der B 57 ebenfalls am Verfahren zu beteiligen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet – gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße, Erkelenz-Mitte und des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Auf Seite 29 Pkt. 10 „Nachrichtliche Übernahmen“ ist auf die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone der A 46 hinzuweisen.

Ob die Straßenbauverwaltung im Rahmen der damaligen Verfahren zum derzeit rechtskräftigen BPL VII/3 Neumühle (21.2.1974) sowie den Bebauungsplänen VII/A, VII/C aus 2011 beteiligt worden ist, kann wegen hier nicht vorliegender Unterlagen nicht festgestellt werden.

Zu gegebener Zeit sind die geplanten externen Kompensationsmaßnahmen (ermitteltes Ausgleichsdefizit von 12385 Punkten) mitzuteilen.

Die o. a. Bauleitplanung wird in Kenntnis der in unmittelbarer Nähe vorhandenen Autobahn 46 und der negativen Auswirkungen aufgestellt. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz oder ggf. erforderliche Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.

Eine Aktualisierung der Schalltechnischen Untersuchung Stand 2011 soll im weiteren Verfahren erfolgen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die in Rede stehende Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone (40 und 100 m von äußersten befestigten Fahrbahnrand der zur Autobahn 46 gehörenden Rechtsabbiegespur) werden im Rahmen des Bebauungsplan-Entwurfes nachrichtlich übernommen. Entsprechende Ausführungen werden in der Begründung ergänzt.

Bis zur Offenlage erfolgt eine aktualisierte Erarbeitung der verkehrlichen Untersuchung. Hierbei werden auch die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens vor dem Hintergrund aktueller Verkehrsbelastungszahlen betrachtet. In diesem Rahmen wird auch die Anbindung an das übergeordnete Straßennetz – in diesem Fall BAB-Anschlussstellen sowie die Heerstraße B 57 – wie gefordert gutachterlich betrachtet. Ggfl. erforderlich werdende Ertüchtigungsmaßnahmen werden zwischen der Stadt Erkelenz und dem Vorhabenträger vertraglich geregelt.

Die konkrete Planung des Werbepylons im GE 2 erfolgt in nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Sofern diese innerhalb der o.g. Anbaubeschränkungszone liegt, erfolgt – wie angeregt – eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen NRW.

Die Regionalniederlassung Niederrhein Mönchengladbach (Zuständigkeit für die B 57) wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung ebenfalls in das Verfahren einbezogen. Weitergehende Anregungen von dieser Behörde erfolgten aber nicht. Hinzuzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass eine frühzeitige

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet – gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße, Erkelenz-Mitte und des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Behördenbeteiligung zu diesem Plangebiet im Jahr 2011 nicht durchgeführt worden ist.

Vor dem Hintergrund geringfügiger Änderungen von Flächenzuschnitten zum Entwurfsstadium wurde die Kompensationsberechnung aktualisiert.

Ebenso erfolgt zum Entwurf eine Aktualisierung des Schallschutzgutachtens. In diesem Zusammenhang werden die Aussagen in Bezug auf die Geltendmachung von Ansprüchen in Bezug auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz oder ggf. erforderliche Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung gegenüber der Straßenbauverwaltung zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Lfd.-Nr. 8

Träger: Stadt Mönchengladbach, Der Oberbürgermeister, 41050 Mönchengladbach
Schreiben vom: 21.05.2015

Inhalt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“ kann seitens der Stadt Mönchengladbach keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

In der Auswirkungsanalyse (Stand Mai 2011), die im Zuge einer anderen Planungskonzeption erstellt wurde, ist die Stadt Mönchengladbach nicht in das potenzielle Einzugsgebiet einbezogen worden. Rückschlüsse auf mögliche Auswirkungen für das Mönchengladbacher Stadtgebiet sind auf dieser Grundlage nicht möglich – das Gutachten bedarf daher einer Überarbeitung.

Wie in der Begründung des Bebauungsplanes erläutert, soll im weiteren Verfahren eine Aktualisierung der Auswirkungsanalyse erfolgen. Die Stadt Mönchengladbach wird sich daher im weiteren Beteiligungsverfahren nach Vorliegen der entsprechenden Unterlagen erneut äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet – gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße, Erkelenz-Mitte und des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Im Rahmen der aktualisierten Verträglichkeitsanalyse wird die Stadt Mönchengladbach weiterhin nicht zum Einzugsgebiet der Vorhaben im Plangebiet gezählt. Es wird davon ausgegangen, dass die Mönchengladbacher Bevölkerung überwiegend bzw. zu großen Teilen nicht das Planvorhaben aufsuchen wird. Das ist damit zu erklären, dass die Stadt Mönchengladbach, auch wenn sie sich in direkter Nachbarschaft zur Stadt Erkelenz befinden, selbst über eine Reihe größerer und attraktiver Bau- und Gartenfachmärkte bzw. Möbelanbietern verfügt, auf die sich die Stadtbevölkerung im Wesentlichen orientiert.

In der Auswirkungsanalyse umfasst das Untersuchungsgebiet neben der Stadt Erkelenz auch die zum Einzugsgebiet zählenden Nachbarkommunen Hückelhoven, Wegberg, Wassenberg, Linnich und Titz. Zudem werden aber auch die projektrelevanten großen strukturprägenden Wettbewerber in die Wettbewerbsbetrachtung einbezogen, die in Mönchengladbach, d. h. außerhalb dieses Einzugsgebiets ansässig sind. Dies ist damit zu begründen, dass diese aufgrund ihrer Dimensionierung und Ausstrahlungskraft derzeit auch von Kunden aus dem Einzugsgebiet des Planvorhabens in größerem Maße aufgesucht werden.

Das aktualisierte Gutachten kommt diesbezüglich zum Ergebnis, dass lediglich bei der Ansiedlung des Möbelmitnahmemarktes nachweisbare Auswirkungen auf die Stadt Mönchengladbach festzustellen sind. Aufgrund des intensiven Wettbewerbs im weiteren Untersuchungsgebiet werden sich die Umverteilungswirkungen aber in einer Größenordnung bewegen, die von den in Mönchengladbach ansässigen leistungsstarken Möbelhäusern aufzufangen ist. Das aktualisierte Gutachten wird zur Offenlage der Bauleitplanung beigelegt.

Beschlussfassung:

Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr. 9

Träger: Kreis Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, 52525 Heinsberg
Schreiben vom: 27.05.2015

Inhalt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet – gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße, Erkelenz-Mitte und des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

zu der o.g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Gesundheitsamt

Gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz sowie den Bebauungsplan Nr. VII/D werden aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken erhoben, wenn die in der schalltechnischen Untersuchung der Kramer Schalltechnik GmbH vorgeschlagenen Schallminderungsmaßnahmen bei den sich künftig ansiedelnden Gewerbebetrieben berücksichtigt werden, so dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden und gesundheitlich relevante Geräuschbelästigungen der Anwohner benachbarter Wohngebiete nicht zu besorgen sind.

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Aus den

- von der Unteren Wasserbehörde
- von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde
- von der Abgrabungsbehörde
- von der Straßenbaubehörde
- von der Unteren Landschaftsbehörde

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o.g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.

Im Übrigen wird seitens der **Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten** auf nachfolgendes hingewiesen:

Der betroffene Geltungsbereich ist in der Vergangenheit als Logistikzentrum und Zentrallager der REWE-Zentral AG, als auch in den Jahren 2007 bis 2009 von der Pro Quality Logistik GmbH, als Spedition, genutzt worden.

Die Informationen entstammen der Internetrecherche sowie den Auswertungen der ahu AG Aachen, welche im Auftrag des Kreises Heinsberg eine Erfassung von Altstandorten (stillgelegte Gewerbe- und Industriebetriebe) durchgeführt hat. Die Erfassung erfolgte durch Auswertung von Adressbüchern, Daten der Gewerbemeldestellen und historischen Akten aus verschiedenen Archiven.

Aufgrund der fehlenden Kenntnisse bezüglich der verwendeten Unterbaumaterialien und der vormals gewerblichen Nutzung, hauptsächlich als Speditionsunternehmen, empfehle ich, vor einer Nutzungsänderung bzw. eines Eigentümerwechsels, durch einen unabhängigen Gutachter mittels historischer Recherche das Kontaminationspotential abschätzen zu lassen, bzw. eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen. Ansonsten können keine genaueren Aussagen über die

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet – gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße, Erkelenz-Mitte und des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Belastungssituation, die Bebaubarkeit bzw. die Möglichkeit einer Nutzungsänderung getroffen werden.

Die erteilten Auskünfte beinhalten nur den momentanen Kenntnisstand. Der Kreis Heinsberg übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Auskünfte aus dem Altlast-Verdachtsflächenkataster bzw. dem Verzeichnis der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht.

Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde

Die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde liegt mir zurzeit nicht vor. Sie wird Ihnen direkt von dort zugeleitet.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

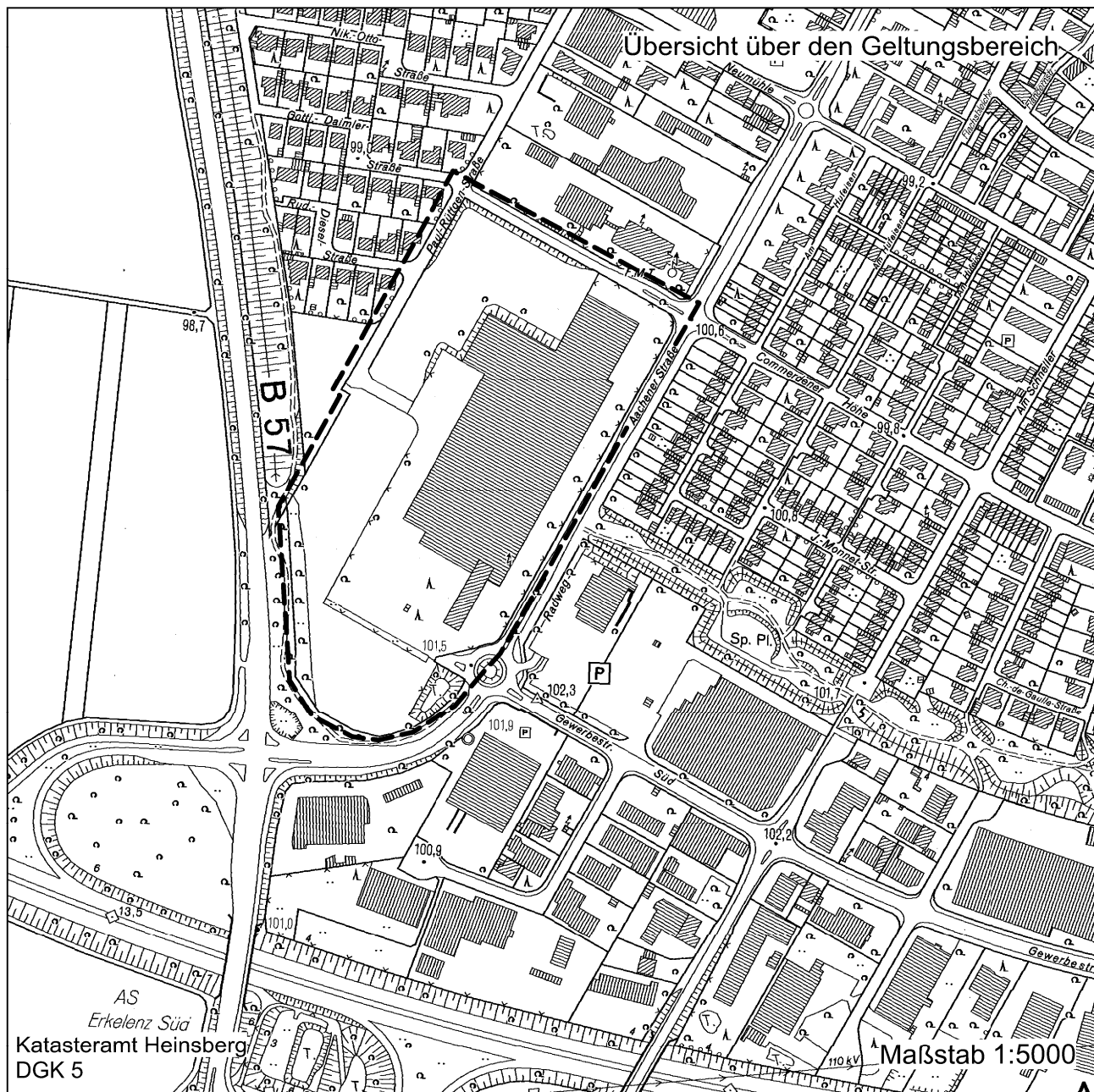
In Bezug auf die Anregungen des Gesundheitsamtes ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes eine auf die abschließend festgelegte Nutzungskonzeption für das Plangebiet aktualisierte Geräuschkontingentierung durch das Büro Kramer Schalltechnik GmbH erfolgt ist. Im Bebauungsplanentwurf werden entsprechende Emissionskontingente festgesetzt. Damit wird gewährleistet, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden und gesundheitlich relevante Geräuschbelästigungen der Anwohner benachbarter Wohngebiete vermieden werden.

Den Anregungen der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten wird gefolgt. Es erfolgen derzeit weitergehende Untersuchungen zu möglichen Bodenbelastungen durch das Unternehmen Grüning consulting. Hieraus für die Bauleitplanung relevante Ergebnisse werden bis zur Offenlage in der Begründung des Bebauungsplan-Entwurfes berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten wird gefolgt.

**Übersicht über den Geltungsbereich der 9. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz
(Sondergebiet-gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/ Aachener Straße),
Erkelenz-Mitte**



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/313/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 01.06.2015 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. VII/D "Carl-Benz-Straße Süd", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.06.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
18.06.2015	Hauptausschuss
24.06.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 15.12.2010 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte, beschlossen und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 11 vom 08.05.2015 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 19.05.2015 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 22.04.2015 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 23.04.2015 beteiligt. Seitens des Bezirksausschusses wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Über das Ergebnis der Abwägung und die Weiterführung des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB soll in dieser Sitzung entschieden werden.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingereichten abwägungsrelevanten Stellungnahmen entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in den als Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag n. § 11 BauGB zwischen der Stadt Erkelenz und dem Grundstückseigentümer sichergestellt.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahme der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet – gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße, Erkelenz-Mitte und des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Lfd. Nr.: 1

Träger: Bezirksregierung Arnsberg, Postfach 44025 Dortmund

Schreiben vom: 08. Mai 2015

Inhalt:

Der Planbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“, sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Erka 3“ und „Matzerath 2“.

Eigentümer des Bergwerksfeldes „Sophia-Jacoba A“ ist die RAG Immobilien GmbH, vertreten durch die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1, 45899 Gelsenkirchen.

Eigentümer der Bergwerksfelder „Erka 3“ und „Matzerath 2“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abtl. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist im Planungsbereich kein einwirkungsrelevanter Bergbau verzeichnet. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Planungsfläche ist danach nicht zu rechnen.

Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich dieser Planmaßnahme ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, falls nicht bereits geschehen, die o. a. Bergwerkseigentümer an der Planmaßnahme zu beteiligen.

Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Saxon 2“. Inhaber der Erlaubnis ist die Dart Energy (Europo) Limited.

Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes.

Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.

Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, so dass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet – gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße, Erkelenz-Mitte und des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides (– Az.: 61.42.63 – 2000 -1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Folgendes sollte berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-/Vorhabengebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwideranstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwideranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim, zu stellen.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven, einzuholen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

In die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes und in den Bebauungsplan werden Hinweise zu den Auswirkungen durch

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet – gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße, Erkelenz-Mitte und des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserbeeinflussung und dem Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

In die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan sind entsprechende Hinweise aufzunehmen.

Lfd.-Nr.: 2

Träger: WestEnergie und Verkehr GmbH, Postfach 1191, 52501 Geilenkirchen
Schreiben vom: 05.05.2015

Inhalt:

Für die Zusendung der Planentwürfe bedanken wir uns.

Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Bedenken vorzubringen haben.

Allerdings führt der Linienweg des EK 4/ErkaBus von der Straße „Commerdener Höhe“ kommend über die „Carl-Benz-Straße“ zur „Paul-Rüttchen-Straße“. Wir regen deshalb an, die Möglichkeit der Einrichtung einer Haltestelle nahe des neuen Einzelhandel-Gebietes an der „Carl-Benz-Straße“ zu berücksichtigen.

Außerdem möchten wir Sie bitten, uns über die weiteren Planungen und Baumaßnahmen zu informieren, da wir ggfls. den dort verkehrenden Linienverkehr umleiten müssen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die vorliegende Planung schließt die Einrichtung einer neuen Haltestelle in der Nähe der geplanten Nutzungen nicht aus. Eine weitergehende Prüfung kann im weiteren Verfahren der Realisierung der Bauleitplanung erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.: 3

Träger: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Schreiben vom: 11.05.2015

Inhalt:

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet – gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße, Erkelenz-Mitte und des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Zu den von Ihnen bereitgestellten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Entwicklung von Gewerbebranchen wird ausdrücklich begrüßt, da so die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen vermieden wird.

Bezüglich der Kompensation haben wir unterschiedliche Angaben gefunden: in der Begründung zum Bebauungsplan steht auf Seite 52: „Die nach dem LANUV-Verfahren für die Bauleitplanung ermittelte Differenz zwischen dem Gesamtwert Bestand (56.510 Punkte) und dem Gesamtwert Planung (44.125 Punkte) beträgt – 12.385 Punkte. Diese Punkte sollen außerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden“. In dem Gutachten des Büros Grünplan steht auf Seite 3: „Die nach dem LANUV-Verfahren für die Bauleitplanung ermittelte Differenz zwischen dem Gesamtwert Bestand (56.510 Punkte) und dem Gesamtwert Planung (45.845 Punkte) beträgt – 10.665 Punkte.“ Die Differenz von 1.720 Punkten resultiert aus unterschiedlichen Daten für die Planung. Wir bitten freundlich um Klarstellung.

Bezüglich des verbliebenen externen Kompensationsbedarfs regen wir an, auf landwirtschaftliche Belange im Sinne von § 15 (3) BNatSchG Rücksicht zu nehmen und die externe Kompensation vorzugsweise über ein Ökokonto oder durch Aufwertung bestehender Kompensationsflächen zu realisieren.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Vor dem Hintergrund geringfügiger Änderungen von Flächenzuschnitten zum Entwurfsstadium wurde die Kompensationsberechnung aktualisiert. Gutachten und Begründung wurden in diesem Zuge aneinander abgeglichen. Die Umsetzung des erforderlichen Ausgleiches wird im weiteren Verfahren festgelegt. Der Anregung wird somit gefolgt.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Lfd. Nr.: 4

Träger: Kreispolizeibehörde Heinsberg, Postfach 15 10, 52519 Heinsberg
Schreiben vom: 12.05.2015

Inhalt:

Aus verkehrspolizeilicher Sicht und aus Gründen der Verkehrsunfallprävention bestehen bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich keine Einwände.

Zum Knotenpunkt Aachener Straße/Carl-Benz-Straße nehme ich wie folgt Stellung:

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet – gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße, Erkelenz-Mitte und des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Im Vorentwurf zur Begründung des Bebauungsplanes empfiehlt der Gutachter zur Steigerung der Leistungsfähigkeit den Umbau des Knotens zu einem Kreisverkehr. Problematisch sieht der Gutachter einen möglichen Umbau zu einem Minikreisverkehr mit einem Durchmesser von 22 m hinsichtlich einer richtliniengerechten Führung des Radverkehrs. Diese Einschätzung wird aus verkehrspolizeilicher Sicht nach den Erfahrungen und Beobachtungen an anderen Minikreisverkehrsplätzen geteilt.

Dabei ist herauszustellen, dass auch bei der Beachtung der Richtlinien und Empfehlungen zum Einsatz und zur Gestaltung und Anlage von KVP sich die Funktion solcher Kreisel nicht bewährt hat. Immer wieder treten an solchen Plätzen Verkehrsunfälle mit Verletzten auf, vielfach bilden sich über Jahre Unfallhäufungsstellen, die nur schwerlich oder auch nur mit hohem finanziellem Aufwand zu beseitigen sind.

Hier sind insbesondere bei der Anlage von Minikreisverkehren die immanent unfallbegünstigenden Faktoren

- geringer Durchmesser des KVP
- kleiner, durchschaubarer und überfahrbarer Kreismittelpunkt
- kaum Lenkbewegungen erforderlich
- unangepasste Durchfahrtsgeschwindigkeit
- Nähe der zu-/abführenden Äste zueinander

zu benennen.

Gerade unter Beteiligung von einspurigen Fahrzeugen (Zweiräder) kommt es deshalb immer wieder vermehrt zu Verkehrsunfällen mit Verletzten und Schwerverletzten.

Als Beispiel sei hier der Minikreisverkehrsplatz Aachener Straße/Neumühle genannt.

Die Empfehlung des Gutachters zum Umbau der Kreuzung zu einem „kleinen Kreisverkehr“ mit einem Durchmesser von mindestens 26 m wird aus verkehrspolizeilicher Sicht und aus Gründen der Verkehrsunfallprävention unterstützt, wenn nicht alternativ eine verkehrsabhängige Lichtsignalanlage möglich ist.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Der abschließende Umgang mit dem in Rede stehenden Knotenpunkt erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse des Verkehrsgutachtens, das zur Offenlage vorliegt. Die o.g. Anregungen werden im Zuge der weiteren Überlegungen zu o.g. Knotenpunkt berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet – gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße, Erkelenz-Mitte und des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.: 5

Träger: Stadt Hückelhoven, Parkhofstr. 76, 41836 Hückelhoven

Schreiben vom: 12.05.2015

Inhalt:

Zu den o. g. Bauleitplänen wird wie folgt Stellung genommen:

Aus den von Ihnen zugesandten Verkehrsunterlagen ist zu entnehmen, dass bereits am 15.12.2010 der Rat der Stadt Erkelenz beschlossen hat, für den aufgezeigten Geltungsbereich einen Bebauungsplan aufzustellen (bei gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes) und mit den beiliegenden Entwürfen das Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Das beigefügte Gutachten der BBE Handelsberatung GmbH datiert aus dem Frühjahr 2011. Dementsprechend sind im Gutachten Aussagen und Annahmen getroffen worden, welche auf einer Wettbewerbsanalyse und Grundlagendatenermittlung basieren, die dem aktuellen Einzelhandelsbestand – zumindest in der Stadt Hückelhoven – so nicht mehr entsprechen.

Die Stadt Hückelhoven bittet darum, die Auswirkungenanalyse zu aktualisieren und auf den aktuellen Einzelhandelsbestand (u. a. mit Einarbeitung des Bau- und Gartenfachmarktes OBI sowie des Möbelfachmarktes Roller) zu bringen.

Nur so können Aussagen darüber getroffen werden, ob hinsichtlich Ihrer Festsetzung eines Sondergebietes mit der Ausweisung „großflächiger Einzelhandel“ negative Auswirkungen auf die Einzelhandelsstruktur in Hückelhoven zu erwarten sind und somit Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren bestehen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Der Anregung wird gefolgt, für den Bebauungsplan-Entwurf zur Offenlage liegt ein vollständig aktualisiertes Verträglichkeitsgutachten vor. Dieses untersucht die dem Bebauungsplan zugrunde liegende Nutzungskonzeption. Im Rahmen der genannten Verträglichkeitsanalyse wird zudem eine aktuelle Situation des Einzelhandels in allen relevanten Nachbargemeinden vorgenommen. Der Anregung der Behörde wird damit gefolgt.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet – gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße, Erkelenz-Mitte und des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Lfd. Nr.: 6

Träger: IHK Aachen, Postfach 10 07 40, 52007 Aachen

Schreiben vom: 21. Mai 2015

Inhalt:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen grundsätzlich keine Bedenken.

Wir möchten jedoch darum bitten, im Flächennutzungsplan die Zweckbestimmung des Sondergebietes wie folgt zu ergänzen: „Sondergebiet für großflächigen nicht zentrenrelevanten Einzelhandel“. Dadurch wird potentiellen Investoren bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes verdeutlicht, dass im Plangebiet nur die Ansiedlung von nicht zentrenrelevantem Kernsortiment vorgesehen ist. Andernfalls könnte das Interesse von Investoren für eine Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevantem Sortiment geweckt werden, was an diesem Standort außerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs nicht zulässig wäre.

Ebenfalls möchten wir darum bitten, im Bebauungsplan das Randsortiment für Elektrogroßgeräte zu begrenzen, da es sich hierbei nicht um ein Kernsortiment für Bau- und Gartenbetriebe handelt. Ohne Festsetzungen einer solchen Verkaufsflächenobergrenze wäre theoretisch auch die Nutzung eines 10.500 qm großen Fachmarktes für Elektrogeräte am Standort vorstellbar, was jedoch nicht der gewünschten städtebaulichen Entwicklung entspricht.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für großflächigen nicht zentrenrelevanten Einzelhandel“ konkretisiert. Auf Ebene des Bebauungsplanes werden Elektrogroßgeräte als nicht-zentrenrelevante Randsortimente definiert. Den Anregungen der IHK wird somit gefolgt.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Lfd. Nr.: 7

**Träger: Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen,
Autobahnniederlassung Krefeld, Postfach 101352, 47713 Krefeld
Schreiben vom: 20.05.2015**

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet – gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße, Erkelenz-Mitte und des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Inhalt:

Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der durch das Stadtgebiet Erkelenz verlaufenden Autobahn 46, Abschnitt 5 und damit für die anbaurechtliche Beurteilung zuständig. Baulastträger der Autobahn ist die Bundesrepublik Deutschland.

Östlich der B 57 liegt das Gewerbegebiet teilweise innerhalb der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone (40 und 100 m von äußersten befestigten Fahrbahnrand der zur Autobahn 46 gehörenden Rechtsabbiegespur). Die anbaurechtlichen Bestimmungen und Beschränkungen des § 9 Bundesfernstraßengesetz sind zu beachten und einzuhalten. Hierzu verweise ich auf die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Forderungen“.

Für das im Nahbereich der Autobahn – unmittelbar an der Anschlussstelle Erkelenz-Süd – liegende Plangebiet soll das Planungsrecht dahingehend geändert werden, dass zukünftig u. a. die Ansiedlung von Betrieben des großflächigen Einzelhandels (SO – gfl. EH) ermöglicht wird. Der südliche Teil des Plangebietes bleibt weiterhin gewerbliche Baufläche.

Die straßenbauliche Erschließung des Plangebietes soll über den Knotenpunkt „Aachener Straße“/Gewerbestraße Süd“ und den Knotenpunkt „Aachener Straße/Carl-Benz-Straße“ erfolgen. Die beigefügten Ausführungen zur verkehrlichen Verträglichkeit des Vorhabens in dem Gutachten – Verkehrliche Untersuchung Bebauungsplan Nr. VII/D in Erkelenz – sind unzureichend. Betrachtet werden hier lediglich die unmittelbar zur Erschließung des Plangebietes dienenden Knotenpunkte. Auswirkungen auf die BAB-Anschlussstellen sowie die Heerstraße B 57 sind nicht in die Untersuchung einbezogen worden. Bei der Aktualisierung des Gutachtens im weiteren konkretisierten Verfahren ist nachweislich zu dokumentieren, dass auch die Anbindung an das übergeordnete Straßennetz verkehrsverträglich wie auch leistungsfähig realisiert werden kann. Ggfl. erforderlich werdende Ertüchtigungsmaßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Erkelenz/des Vorhabenträgers“.

Im GE (vgl. S 19 der Begründung) ist die Errichtung eines bis zu 30 m hohen Werbepylons vorgesehen. Ich weise darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass durch die Werbeanlage die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn nicht beeinträchtigt werden darf. Zu gegebener Zeit bitte ich mir den genauen Standort der Werbeanlage und die detaillierten Angaben zur Art der Werbung zur Zu-/Abstimmung mitzuteilen.

Falls noch nicht geschehen, ist die Regionalniederlassung Niederrhein Mönchengladbach wegen der B 57 ebenfalls am Verfahren zu beteiligen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet – gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße, Erkelenz-Mitte und des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Auf Seite 29 Pkt. 10 „Nachrichtliche Übernahmen“ ist auf die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone der A 46 hinzuweisen.

Ob die Straßenbauverwaltung im Rahmen der damaligen Verfahren zum derzeit rechtskräftigen BPL VII/3 Neumühle (21.2.1974) sowie den Bebauungsplänen VII/A, VII/C aus 2011 beteiligt worden ist, kann wegen hier nicht vorliegender Unterlagen nicht festgestellt werden.

Zu gegebener Zeit sind die geplanten externen Kompensationsmaßnahmen (ermitteltes Ausgleichsdefizit von 12385 Punkten) mitzuteilen.

Die o. a. Bauleitplanung wird in Kenntnis der in unmittelbarer Nähe vorhandenen Autobahn 46 und der negativen Auswirkungen aufgestellt. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz oder ggf. erforderliche Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Eine Aktualisierung der Schalltechnischen Untersuchung Stand 2011 soll im weiteren Verfahren erfolgen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die in Rede stehende Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone (40 und 100 m von äußersten befestigten Fahrbahnrand der zur Autobahn 46 gehörenden Rechtsabbiegespur) werden im Rahmen des Bebauungsplan-Entwurfes nachrichtlich übernommen. Entsprechende Ausführungen werden in der Begründung ergänzt.

Bis zur Offenlage erfolgt eine aktualisierte Erarbeitung der verkehrlichen Untersuchung. Hierbei werden auch die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens vor dem Hintergrund aktueller Verkehrsbelastungszahlen betrachtet. In diesem Rahmen wird auch die Anbindung an das übergeordnete Straßennetz – in diesem Fall BAB-Anschlussstellen sowie die Heerstraße B 57 – wie gefordert gutachterlich betrachtet. Ggfl. erforderlich werdende Ertüchtigungsmaßnahmen werden zwischen der Stadt Erkelenz und dem Vorhabenträger vertraglich geregelt.

Die konkrete Planung des Werbepylons im GE 2 erfolgt in nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Sofern diese innerhalb der o.g. Anbaubeschränkungszone liegt, erfolgt – wie angeregt – eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen NRW.

Die Regionalniederlassung Niederrhein Mönchengladbach (Zuständigkeit für die B 57) wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung ebenfalls in das Verfahren einbezogen. Weitergehende Anregungen von dieser Behörde erfolgten aber nicht. Hinzuzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass eine frühzeitige

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet – gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße, Erkelenz-Mitte und des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Behördenbeteiligung zu diesem Plangebiet im Jahr 2011 nicht durchgeführt worden ist.

Vor dem Hintergrund geringfügiger Änderungen von Flächenzuschnitten zum Entwurfsstadium wurde die Kompensationsberechnung aktualisiert.

Ebenso erfolgt zum Entwurf eine Aktualisierung des Schallschutzgutachtens. In diesem Zusammenhang werden die Aussagen in Bezug auf die Geltendmachung von Ansprüchen in Bezug auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz oder ggf. erforderliche Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung gegenüber der Straßenbauverwaltung zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Lfd.-Nr. 8

Träger: Stadt Mönchengladbach, Der Oberbürgermeister, 41050 Mönchengladbach
Schreiben vom: 21.05.2015

Inhalt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“ kann seitens der Stadt Mönchengladbach keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

In der Auswirkungsanalyse (Stand Mai 2011), die im Zuge einer anderen Planungskonzeption erstellt wurde, ist die Stadt Mönchengladbach nicht in das potenzielle Einzugsgebiet einbezogen worden. Rückschlüsse auf mögliche Auswirkungen für das Mönchengladbacher Stadtgebiet sind auf dieser Grundlage nicht möglich – das Gutachten bedarf daher einer Überarbeitung.

Wie in der Begründung des Bebauungsplanes erläutert, soll im weiteren Verfahren eine Aktualisierung der Auswirkungsanalyse erfolgen. Die Stadt Mönchengladbach wird sich daher im weiteren Beteiligungsverfahren nach Vorliegen der entsprechenden Unterlagen erneut äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet – gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße, Erkelenz-Mitte und des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Im Rahmen der aktualisierten Verträglichkeitsanalyse wird die Stadt Mönchengladbach weiterhin nicht zum Einzugsgebiet der Vorhaben im Plangebiet gezählt. Es wird davon ausgegangen, dass die Mönchengladbacher Bevölkerung überwiegend bzw. zu großen Teilen nicht das Planvorhaben aufsuchen wird. Das ist damit zu erklären, dass die Stadt Mönchengladbach, auch wenn sie sich in direkter Nachbarschaft zur Stadt Erkelenz befinden, selbst über eine Reihe größerer und attraktiver Bau- und Gartenfachmärkte bzw. Möbelanbietern verfügt, auf die sich die Stadtbevölkerung im Wesentlichen orientiert.

In der Auswirkungsanalyse umfasst das Untersuchungsgebiet neben der Stadt Erkelenz auch die zum Einzugsgebiet zählenden Nachbarkommunen Hückelhoven, Wegberg, Wassenberg, Linnich und Titz. Zudem werden aber auch die projektrelevanten großen strukturprägenden Wettbewerber in die Wettbewerbsbetrachtung einbezogen, die in Mönchengladbach, d. h. außerhalb dieses Einzugsgebiets ansässig sind. Dies ist damit zu begründen, dass diese aufgrund ihrer Dimensionierung und Ausstrahlungskraft derzeit auch von Kunden aus dem Einzugsgebiet des Planvorhabens in größerem Maße aufgesucht werden.

Das aktualisierte Gutachten kommt diesbezüglich zum Ergebnis, dass lediglich bei der Ansiedlung des Möbelmitnahmemarktes nachweisbare Auswirkungen auf die Stadt Mönchengladbach festzustellen sind. Aufgrund des intensiven Wettbewerbs im weiteren Untersuchungsgebiet werden sich die Umverteilungswirkungen aber in einer Größenordnung bewegen, die von den in Mönchengladbach ansässigen leistungsstarken Möbelhäusern aufzufangen ist. Das aktualisierte Gutachten wird zur Offenlage der Bauleitplanung beigelegt.

Beschlussfassung:

Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr. 9

Träger: Kreis Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, 52525 Heinsberg
Schreiben vom: 27.05.2015

Inhalt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet – gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße, Erkelenz-Mitte und des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

zu der o.g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Gesundheitsamt

Gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz sowie den Bebauungsplan Nr. VII/D werden aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken erhoben, wenn die in der schalltechnischen Untersuchung der Kramer Schalltechnik GmbH vorgeschlagenen Schallminderungsmaßnahmen bei den sich künftig ansiedelnden Gewerbebetrieben berücksichtigt werden, so dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden und gesundheitlich relevante Geräuschbelästigungen der Anwohner benachbarter Wohngebiete nicht zu besorgen sind.

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Aus den

- von der Unteren Wasserbehörde
- von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde
- von der Abgrabungsbehörde
- von der Straßenbaubehörde
- von der Unteren Landschaftsbehörde

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o.g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.

Im Übrigen wird seitens der **Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten** auf nachfolgendes hingewiesen:

Der betroffene Geltungsbereich ist in der Vergangenheit als Logistikzentrum und Zentrallager der REWE-Zentral AG, als auch in den Jahren 2007 bis 2009 von der Pro Quality Logistik GmbH, als Spedition, genutzt worden.

Die Informationen entstammen der Internetrecherche sowie den Auswertungen der ahu AG Aachen, welche im Auftrag des Kreises Heinsberg eine Erfassung von Altstandorten (stillgelegte Gewerbe- und Industriebetriebe) durchgeführt hat. Die Erfassung erfolgte durch Auswertung von Adressbüchern, Daten der Gewerbemeldestellen und historischen Akten aus verschiedenen Archiven.

Aufgrund der fehlenden Kenntnisse bezüglich der verwendeten Unterbaumaterialien und der vormals gewerblichen Nutzung, hauptsächlich als Speditionsunternehmen, empfehle ich, vor einer Nutzungsänderung bzw. eines Eigentümerwechsels, durch einen unabhängigen Gutachter mittels historischer Recherche das Kontaminationspotential abschätzen zu lassen, bzw. eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen. Ansonsten können keine genaueren Aussagen über die

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet – gfl. EH Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße, Erkelenz-Mitte und des Bebauungsplanes Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Belastungssituation, die Bebaubarkeit bzw. die Möglichkeit einer Nutzungsänderung getroffen werden.

Die erteilten Auskünfte beinhalten nur den momentanen Kenntnisstand. Der Kreis Heinsberg übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Auskünfte aus dem Altlast-Verdachtsflächenkataster bzw. dem Verzeichnis der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht.

Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde

Die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde liegt mir zurzeit nicht vor. Sie wird Ihnen direkt von dort zugeleitet.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

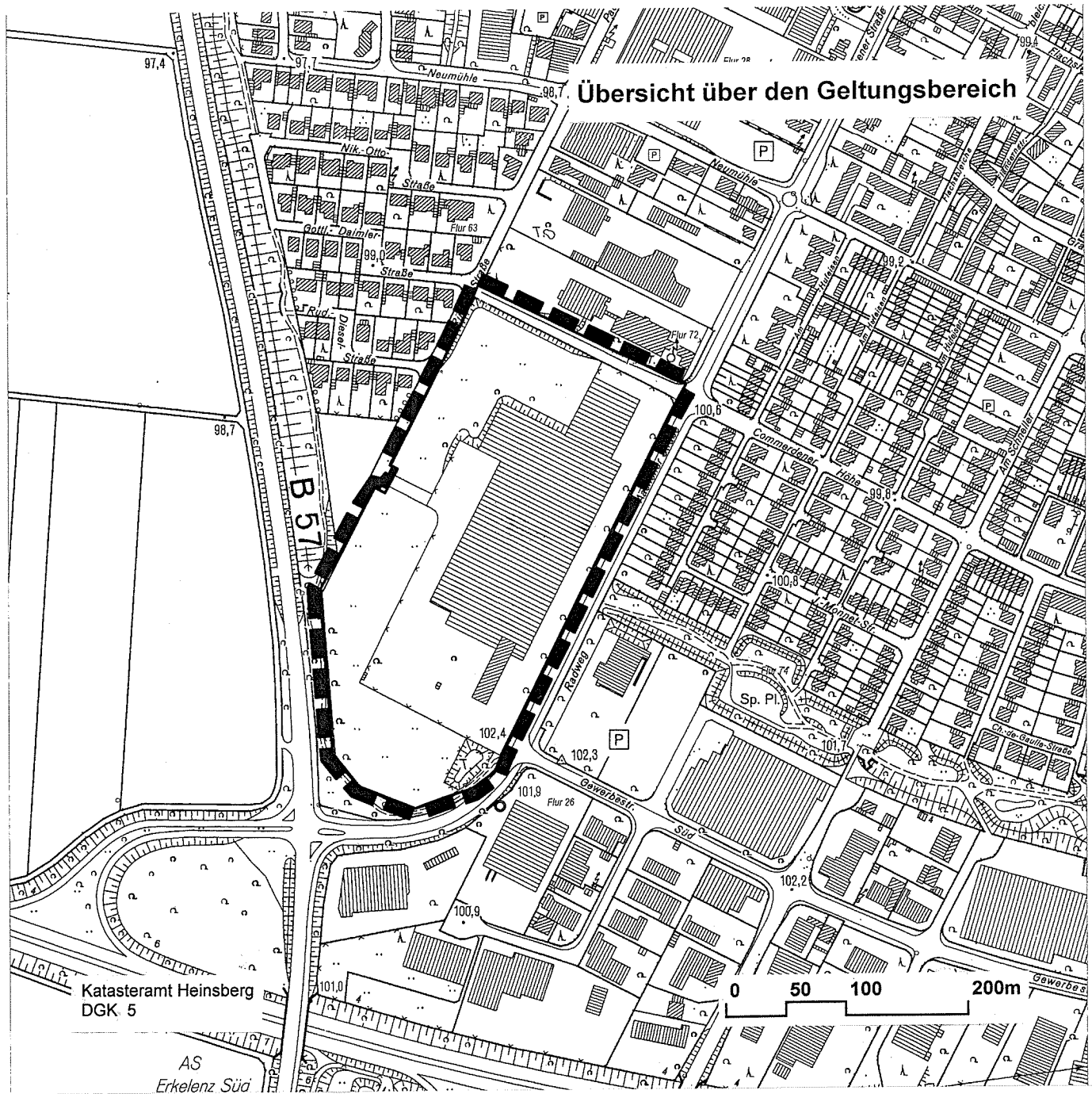
In Bezug auf die Anregungen des Gesundheitsamtes ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes eine auf die abschließend festgelegte Nutzungskonzeption für das Plangebiet aktualisierte Geräuschkontingentierung durch das Büro Kramer Schalltechnik GmbH erfolgt ist. Im Bebauungsplanentwurf werden entsprechende Emissionskontingente festgesetzt. Damit wird gewährleistet, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden und gesundheitlich relevante Geräuschbelästigungen der Anwohner benachbarter Wohngebiete vermieden werden.

Den Anregungen der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten wird gefolgt. Es erfolgen derzeit weitergehende Untersuchungen zu möglichen Bodenbelastungen durch das Unternehmen Grüning consulting. Hieraus für die Bauleitplanung relevante Ergebnisse werden bis zur Offenlage in der Begründung des Bebauungsplan-Entwurfes berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten wird gefolgt.

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VII/D "Carl-Benz-Straße Süd", Erkelenz Mitte



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/314/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 20.05.2015 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich, sowie Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.06.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
18.06.2015	Hauptausschuss
24.06.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Ziel und Zweck der 20. Änderung des mit Bekanntmachung vom 01.09.2001 rechtskräftigen Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von Wohnbauflächen mit einer Flächengröße von ca. 0,8 ha am südwestlichen Ortsrand Erkelenz-Lövenich.

Diese südlich der Arnold-von Harff-Straße gelegenen Flächen sind im Flächennutzungsplan bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Darstellung der Wohnbauflächen erweitert die bereits bestehende Darstellung von Wohnbauflächen an der Arnold-von-Harff-Straße in südlicher Richtung.

Für landwirtschaftliche Betriebszwecke benötigte Flächen zwischen der Körrenziger Straße und Arnold-von-Harff-Straße werden als Gemischte Bauflächen dargestellt.

In einem weiteren Änderungsbereich soll die Darstellung bisheriger Wohnbauflächen am südöstlichen Ortsrand Lövenich in einer Größe von ca. 0,8 ha entfallen und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Bereitstellung von Bau-

grundstücken in einem festzusetzenden Wohngebiet sowie der Festsetzung eines Dorfgebietes für einen landwirtschaftlichen Betrieb geschaffen werden.

Die Anfrage an die Bezirksregierung Köln gemäß §34 Landesplanungsgesetz zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung wurde am 31.03.2014 gestellt, landesplanerische Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen mit Verfügung vom 15.05.2014 nicht.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes und Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

Der Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der Sitzung vorgestellt. In der Sitzung soll der Aufstellungsbeschluss zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gefasst werden.

Die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 und 4 Abs. 1 BauGB sind zu beteiligen sowie der Bezirksausschuss Erkelenz-Lövenich zu hören.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hautausschuss und Rat):

- „1. Die Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich, wird beschlossen.
2. Über den Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Lövenich ist zu beteiligen.“

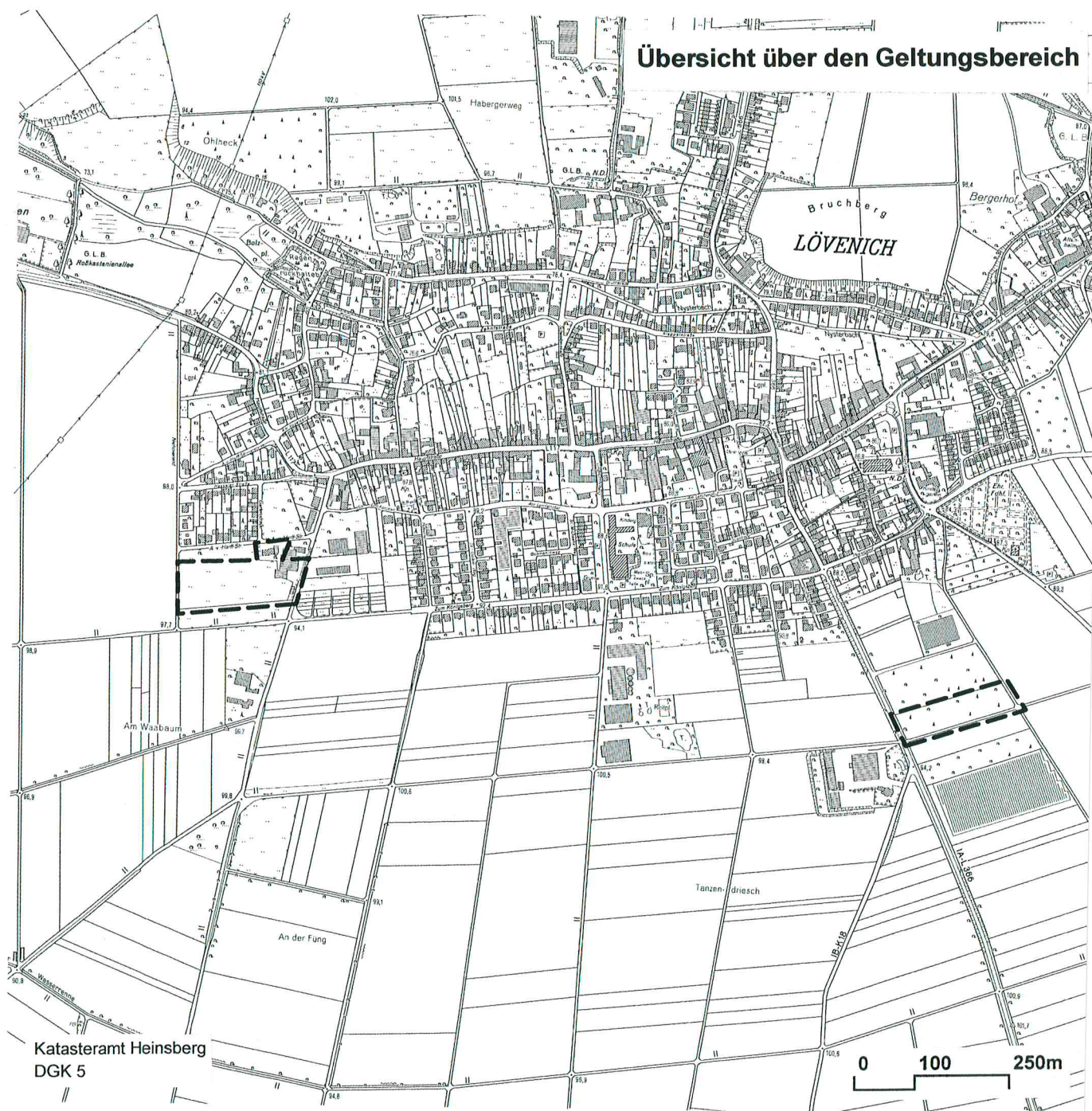
Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich

**Übersicht über den Geltungsbereich der 20. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz
(Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße),
Erkelenz-Lövenich**



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/315/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 20.05.2015 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. XIII/1 "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich, sowie Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.06.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
18.06.2015	Hauptausschuss
24.06.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Planbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. XIII im Ortsteil Erkelenz-Lövenich liegt am südwestlichen Ortsrand, südlich der Arnold-von Harff-Straße und westlich der Körrenziger Straße.

Bauplanungsrechtlich liegt das rd. 2 ha umfassende Plangebiet derzeit im Außenbereich n. § 35 BauGB. Das zu überplanende Gebiet wird derzeit als landwirtschaftliche Flächen und landwirtschaftliche Betriebsfläche genutzt.

Nördlich befindet sich im Plangebiet ein Wohngebäude und von der Arnold-von-Harff-Straße erschlossene Wohnbaugrundstücke. Östlich liegt im Plangebiet ein landwirtschaftlicher Betrieb.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken zur Wohnraumversorgung und gezielten Entwicklung des Ortsteiles Lövenich beabsichtigt.

Das Angebot an Wohnbaugrundstücken im Ortsteil Lövenich war in den vorangegangenen Jahren bis auf eine geringe Anzahl von Baulücken erheblich eingeschränkt. Nach Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XII „Verlängerung Zum Königsberg“ im Jahre 2014 erfolgte eine Bereitstellung von Baugrundstücken im Bereich Zum Königsberg. Zur mittelfristigen Wohnraumversorgung und aufgrund des auch aktuell

feststellbaren Bedarfes an Wohnbaugrundstücken soll zur Entwicklung der Ortslage eine Erweiterung des südwestlichen Wohnbereiches Arnold-von-Harff-Straße erfolgen. Hierzu ist im aufzustellenden Bebauungsplan ein Wohngebiet festzusetzen. Für landwirtschaftliche Betriebszwecke benötigte Flächen westlich der Körrenziger Straße und südlich der Arnold-von-Harff-Straße ist im Bebauungsplan ein Dorfgebiet festzusetzen.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbauflächen stehen derzeit für eine Wohnbaulandentwicklung in der Ortslage Lövenich nicht zur Verfügung. Das derzeit im Flächennutzungsplan als Landwirtschaftliche Flächen dargestellte Plangebiet ist daher im Austausch mit anderen Flächen als Wohnbauflächen darzustellen. Die für betriebliche Zwecke benötigten Flächen sind im Flächennutzungsplan als Gemischte Bauflächen darzustellen.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet überwiegend Flächen für die Landwirtschaft dar. Die Festsetzung eines Wohngebietes und Dorfgebietes im Bebauungsplan erfordert daher die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen.

Die städtebauliche Konzeption sieht eine offene max. 1 geschossige Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern auf rd. 20 Baugrundstücken vor, die an die bestehende Bebauung Arnold-von-Harff-Straße anknüpft. Die unmittelbar südlich an der Arnold-von-Harff-Straße gelegenen und erschlossenen Grundstücke sind bauplanungsrechtlich bereits bebaubar.

Die immissionsschutzrechtliche Situation des Plangebietes mit im Umfeld gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben wurde im Vorfeld geprüft, hiernach bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Entwicklung eines Wohngebietes im vorgesehenen Umfang.

Die Erschließung erfolgt mit einer Stichstraße von der Arnold-von-Harff-Straße aus. Die Baugrundstücke sollen mit Erschließung voraussichtlich ab 2018 zur Verfügung stehen.

Für die noch zu erschließenden Grundstücke im Plangebiet hat die Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GEE vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen.

In der Sitzung soll der städtebauliche Vorentwurf vorgestellt, der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich, gefasst und die Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens für den zu erarbeitenden Bebauungsplanentwurf beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich, wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des in der Sitzung vorgestellten städtebaulichen Entwurfes den Bebauungsplan Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich, zu erarbeiten.
3. Über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Lövenich ist zu beteiligen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/316/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 15.05.2015 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.06.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
18.06.2015	Hauptausschuss
24.06.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 24.09.2014 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, beschlossen und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath/Borschemich zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 8 vom 10.04.2015 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 28.04.2015 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 27.03.2015 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Keyenberg/Venrath/Borschemich wurde mit Schreiben vom 02.04.2015 beteiligt.

Seitens des Bezirksausschusses wurde in seiner Sitzung am 28.04.2015 folgender Beschluss gefasst: „Der Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath/Borschemich stimmt der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, zu.“

Über das Ergebnis der Abwägung und die Weiterführung des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB soll in dieser Sitzung entschieden werden.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingereichten abwägungsrelevanten Stellungnahmen entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in den als Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Lfd. Nr.: 1

Träger: Erftverband, Postfach 1320, 50103 Bergheim

Schreiben vom: 22. April 2015

Inhalt:

Wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o. g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen. Sie sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher ist ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner, Herrn Wilhelms, Abteilung Grundwasser, Tel.-Nr. 02271/88-1284, Mail: frank.wilhelms@erftverband.de Kontakt aufzunehmen und ein Ortstermin zu vereinbaren.

Eine evtl. geplante Versickerung des Niederschlagswassers sollte nur über belebte Bodenschichten erfolgen. Gemäß § 51 a LWG ist Niederschlagswasser zu versickern, verrieseln oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Im Plangebiet befinden sich zwei Grundwassermessstellen (s. Anl. Nr. 339013 u. 339027). Die Messstellen sind nach Auskunft der Erftverbandes noch aktiv. Nach Auffindung sind die Messstellen im Rahmen der Baumassnahmen provisorisch zu sichern, d.h. abzudecken. Der Erftverband ist zu verständigen zur Festlegung der endgültigen Maßnahmen zur Sicherung und Zugänglichkeit. Bei den Messstellen handelt es sich um Rohrschächte aus Kunststoff mit ca. 30 cm Gesamtdurchmesser. Sie benötigen keine Schutzabstände.

Es wird vorgeschlagen, die Grundwassermessstellen im Bebauungsplan darzustellen und entsprechend dem vorgenannten Verfahren zu sichern. Ein entsprechender Hinweis wird in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Die Anregung zur Versickerung über belebte Bodenschichten wird im Entwässerungskonzept berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung des Erftverbandes zur Sicherung der Grundwassermessstellen wird gefolgt, ein entsprechender Hinweis wird in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Die Versickerung über belebte Bodenschichten wird im Entwässerungskonzept berücksichtigt.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Lfd. Nr.: 2

Träger: Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Niederrhein, Postfach 10 10 27, 41010 Mönchengladbach

Schreiben vom: 15. April 2015

Inhalt:

Das Umsiedlungsgebiet wird im Westen mittels einer Erschließungsstraße an die freie Strecke der Bundesstraße 57 (Abschnitt 33.2, Station ca. 0,800) angebunden. Baulastträger der Bundesstraße ist die Bundesrepublik Deutschland. Als Knotenpunktstyp ist ein Kreisverkehrsplatz vorgesehen.

Gegen die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Bedenken erhoben, wenn folgendes beachtet wird:

- Die Kosten des Kreisverkehrsplatzes trägt gemäß § 12 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Stadt bzw. RWE als Veranlasser. Die Mehrkosten für Erhaltung und Unterhaltung sind gemäß § 13 (3) FStrG einmalig an den Landesbetrieb abzulösen.
- Die Details der Anbindung sind im nachgeordneten Bauleitplanverfahren abzuklären, daher ist frühzeitig eine Ausführungsplanung über die Anbindung der Erschließungsstraße, zwecks Vergabe des Sichtvermerkes, der hiesigen Niederlassung vorzulegen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Der Anschluss des Plangebietes im Westen an die B 57 ist mit dem Landesbetrieb Straßenbau abgestimmt, insofern werden keine Bedenken erhoben.

Die Kostenträgerschaft bzw. Kostenübernahme durch den Bergbautreibenden wird zu gegebener Zeit vertraglich zwischen der Stadt Erkelenz und dem Bergbautreibenden geregelt.

Die für die Anbindung an die B 57 erforderlichen Flächen sind im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren planungsrechtlich zu sichern. Die entsprechende Ausführungsplanung wird im weiteren Verfahren dem Landesbetrieb Straßenbau vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen wird gefolgt.

Lfd. Nr.: 3

Träger: Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstraße 80, 41747 Viersen

Schreiben vom: 28. April 2015

Inhalt:

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Zu den von Ihnen bereitgestellten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Umweltprüfung

Zu dem Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus Sicht der Landwirtschaftskammer NRW keine besonderen Anforderungen zu stellen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir darüber hinaus insbesondere bezüglich der Auswirkungen auf folgende **agrarstrukturelle Gesichtspunkte** geprüft:

- Schutz der Ressource landwirtschaftliche Nutzfläche,
- Ausnutzung aller vorhandenen Wohnbaulandressourcen bzw. alternative Standort,
- Umsetzung des externen Kompensationsbedarfs,
- Wirtschaftskraft landwirtschaftlicher Betriebe
- wirtschaftliche Landbewirtschaftung

Aufgrund der bergbaubedingten Umsiedlungssituation werden grundsätzliche Bedenken z. B. wegen der großflächigen baulichen Inanspruchnahme sehr wertvoller landwirtschaftlicher Flächen, zurückgestellt.

Wir weisen jedoch auf die Auswirkungen der Ansiedlung auf das Wirtschaftsweernetz hin:

1. Sowohl in Nord-Süd- als auch Ost-West-Richtung fallen Wegeachsen weg (vgl. folgendes Bild). Um diesen Wegfall zu kompensieren, ist u. E. ein Ausbau anderer Wirtschaftswege bzw. die Anlage von Wirtschaftswegen am Rande des Plangebiets erforderlich.
2. Die Ansiedlung von ca. 1.650 Bewohnern der ehemals fünf Ortschaften in nun einen Siedlungsbereich hat Auswirkungen auf die Nutzung der Wirtschaftswege im Umfeld der Siedlung. Die Freizeitnutzung der Wirtschaftswege hat erfahrungsgemäß Konfliktpotential sowohl auf Seiten der Landwirte als auch auf Seiten der Freizeitnutzer. Es wird daher angeregt, Maßnahmen zu ergreifen, die dieses Konfliktpotential erheblich minimieren, wie z. B. Verbreiterungen der vorhandenen bzw. neu anzulegenden Wirtschaftswege.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass westlich sowie südlich und süd-östlich landwirtschaftliche Flächen verblieben sind. Die Gründe für den fehlenden, unmittelbaren Anschluss des Plangebiets an die B 57 einerseits oder die vorhandene Siedlung bzw. das Wasserschutzgebiet andererseits können nachvollzogen werden. Dennoch weisen wir darauf hin, dass den so verbliebenen landwirtschaftlichen Flächen offenbar vorrangig die Funktion von Pufferzonen zukommen soll. Damit wird deutlich, dass die Agrarstruktur nicht nur durch die Planung selbst (Verlust landwirtschaftlicher

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Flächen und Kappung des Wegenetzes), sondern auch durch Randeffekte gestört wird. So entstehen Arten von „Restflächen“ für die Landwirtschaft, deren Bewirtschaftung durch rechtliche Auflagen, kleinteilige Zuschnitte und Umschließung von Besiedlung benachteiligt wird. Soweit dies nicht vermieden werden kann, regen wir an, solche Flächen künftig möglichst in Konzepte für produktionsintegrierte Kompensation einzubringen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist das künftige Netz der Wirtschaftswege abzustimmen. Durch Ergänzung kurzer Wegabschnitte im Südwesten und Südosten des Plangebietes als Ersatz für die in der künftigen Ortslage entfallenden Wirtschaftswege ist die Erreichbarkeit sicherzustellen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Die entstehenden, landwirtschaftlichen „Restflächen“ liegen außerhalb des förmlichen Plangebietes. Da die Stadt Erkelenz nicht Eigentümer der Flächen ist, fehlen die Möglichkeiten zur Entwicklung von produktionsintegrierten Kompensationskonzepten.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden im weiteren Planverfahren berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Lfd. Nr.: 4

Träger: Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH, Am Wasserwerk 5, 41844 Wegberg
Schreiben vom: 28. April 2015

Inhalt:

Im Bereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes Erkelenz, befinden sich Versorgungsleitungen der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH, die anhand der vorliegenden Gestaltungsplanung in Ihrer jetzigen Lage nicht bleiben können und somit im Zuge der Baumaßnahmen umgelegt werden müssen. Die entstehenden Kosten sind durch den Vorhabenträger zu erstatten.

Ferner befindet sich ein Teilbereich der Änderung im Bereich der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Erkelenz-Mennekrath. Der Anlage einer Straße mit seitlicher Muldenversickerung, können wir im Bereich der Schutzzone II nicht zustimmen. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Stellungnahme der ahu AG vom 09.04.2015 bezüglich der Problematik.

Der Stellungnahme des Wasserwerkes lag eine Stellungnahme der ahu AG, Wasser, Boden, Geomatik, Aachen vom 09. April 2015 mit folgendem Inhalt bei:

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Anlass und Hintergrund

Im Rahmen des Braunkohlenplans sind die Orte Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath von Umsiedlungen betroffen. Als Umsiedlungsstandort ist Erkelenz-Nord vorgesehen. Der Bebauungsplan für den Umsiedlungsstandort befindet sich in der Aufstellungsphase. Das Bebauungsplangebiet liegt teilweise in der Schutzzone II des gemäß vorläufiger Anordnung vom 07.11.2011 festgesetzten Wasserschutzgebietes Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath. Durch die ahu AG erarbeitet derzeit ein Schutzzonengutachten für die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes. Das Bebauungsgebiet wird gemäß des Entwurfs auch zukünftig in der (geplanten) Schutzzone II der Wassergewinnungsanlage (WGA) Mennekrath liegen (siehe Anl. 1).

Der Bebauungsplan sieht den Bau einer Straße mit angeschlossener Muldenversickerung sowie eine Nutzfläche für Sportanlagen vor. Gemäß § 5 der Wasserschutzgebietsverordnung Erkelenz-Mennekrath (2011) ist das Errichten von Straßen, Abwasseranlagen und baulichen Anlagen verboten. Als Träger des Bebauungsplanverfahrens hat die Stadt Erkelenz die Befreiung von den Verböten beantragt. Die Kreiswasserwerk (KWW) Heinsberg GmbH wurde als Begünstigte des Wasserschutzgebietes vom Amt für Umwelt und Verkehrsplanung der Kreisverwaltung Heinsberg um Stellungnahme zum Befreiungsantrag gebeten.

Zweck und allgemeine Bemessung von Wasserschutzzonen

Die Abgrenzung und Bemessung von Wasserschutzzonen erfolgt auf Grundlage des DVGW Arbeitsblatten W 101 Teil 1 (2006). Demnach muss die Wasserschutzzone II „den Schutz vor...Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und –strecke zur Wassergewinnungsanlage gefährlich sind.“

Die Zone II muss laut DVGW W 101 Teil 1 (2006) mindestens bis zu einer Linie reichen, von der aus das genutzte Grundwasser eine Fließzeit von 50 Tagen bis zur WGA benötigt.

Die Abgrenzung der bestehenden und der geplanten Wasserschutzzone II erfolgen bzw. erfolgen auf Grundlage der 50-Tage-Linie und der wasserrechtlich genehmigten Fördermenge (vgl. DVGW W 101 Teil 1, 2006) Die geplante Wasserschutzzone II ist dabei bezüglich ihrer räumlichen Abgrenzung identisch mit der bestehenden Wasserschutzzone II.

Stellungnahme

Die Errichtung einer Straße innerhalb der Wasserschutzzone II stellt ein sehr hohes Gefährdungspotential für den wasserwirtschaftlich genutzten Grundwasserkörper dar. Es kann zu erhöhten Schadstoffeinträgen in den Grundwasserkörper durch unsachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder bei Unfällen kommen (in Anlehnung an DVGW W 101 Teil 1, 2006). Die Errichtung einer parallel zur Fahr-

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

bahn ausgerichteten Mulde zur Versickerung des anfallenden Abwassers stellt ebenso ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für den Grundwasserkörper dar, da es zu einer gezielten Versickerung von Abwasser in den Untergrund kommt. Bei der Errichtung der o. g. Anlagen sind Eingriffe in den Untergrund erforderlich, welche die Schutzfunktion der Deckschichten gegenüber Schadstoffeintrag negativ beeinflusst und somit die Vulnerabilität des Grundwasserkörpers erhöht.

Die Errichtung und der Betrieb einer Sportanlage in der Wasserschutzzone weist ein hohes Gefährdungspotenzial für den durch die WGA Mennekrath wasserwirtschaftlich genutzten, oberen Grundwasserleiter (Hor. 16/14) auf. Bei der Errichtung der Anlage kommt es zu Eingriffen in den Untergrund und während des Betriebes kann es durch den unsachgemäßen Einsatz von PBSM zu Verunreinigungen des Grundwasserkörpers kommen.

Der Schutzzweck des Grundwassers ist nach § 10 der Schutzgebietsverordnung Erkelenz-Mennekrath (2011) durch den potenziellen Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in den Grundwasserleiter gefährdet. Die hydrochemische Zusammensetzung des geförderten Rohwasser kann sich negativ verändern, was zu einer eingeschränkten Nutzung bis hin zu einer Aufgabe der Wassergewinnung an der WGA Mennekrath führen kann.

Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nach § 52 Abs. 1 Satz 3 WHG sowie eine nicht beabsichtigte Härte gemäß § 10 der Schutzzonenverordnung Erkelenz-Mennekrath aufgrund des Verbotes sind bezüglich des geplanten Bauvorhabens aus Sicht der KWW Heinsberg GmbH nicht zu erkennen. Es erscheint zumutbar, sowohl die Straße als auch den Sportplatz in südöstlicher Richtung außerhalb der festgesetzten Wasserschutzzone II zu verlagern.

Viel mehr gilt es das Wohl der Allgemeinheit bezüglich der nachhaltigen Versorgung der Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser zu gewährleisten. Demnach sind laut DVGW W 101 (2006) und der Schutzgebietsverordnung Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath (2011) sowohl die Errichtung als auch der Betrieb der o. g. Anlagen innerhalb der Wasserschutzzone II nicht tragbar und nicht mit dem Gewässerschutz im Sinne der Schutzgebietsverordnung Erkelenz-Mennekrath (2011) vereinbar (§ 10).

Bei einer Realisierung der Bauvorhaben außerhalb der Wasserschutzzone II sind die Anforderungen nach RiStWag (2002) und den bei der Wasserschutzzonenvorordnung festgelegten Restriktionen für die WSZ III A zu berücksichtigen.

Die KWW Heinsberg GmbH bittet um weitere Beteiligung im Verfahren.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Bezüglich der Kosten für Leitungsverlegungen liegt die Kostenträgerschaft bei dem Bergbautreibenden RWE Power, hierzu werden vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Erkelenz und dem Bergbautreibenden abgeschlossen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Hinsichtlich der Bedenken gegen die Straßenplanung in der Wasserschutzzone II und der Anregung, die Strasse außerhalb der Wasserschutzzone anzuordnen, wird auf die in Aussicht gestellte Ausnahmegenehmigung der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg verwiesen.

Es ist beabsichtigt, die geplante Straßenführung beizubehalten und nach Maßgabe der Ausnahmegenehmigung auszuführen.

Die KWW Heinsberg werden im weiteren Bauleitplanverfahren beteiligt.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis auf Leitungsverlegung und Kostenträgerschaft durch den Bergbautreibenden werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, die Straßenführung außerhalb der Wasserschutzzone II anzuordnen, wird nicht gefolgt. Die Lage der Straße wird beibehalten und nach Maßgabe der Ausnahmegenehmigung der unteren Wasserbehörde ausgeführt.

Die KWW Heinsberg sind im weiteren Bauleitplanverfahren zu beteiligen.

Lfd. Nr.: 5

Träger: Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund

Schreiben vom: 29. April 2015

Inhalt:

Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Union 161“, „Union 174“ und „Union 190“, über den auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeldern „Saxon 2“ (zu gewerblichen Zwecken) und „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Union 161“, „Union 174“ und „Union 190“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Saxon 2“ ist die Dart Energy (Europe) Limited, Laurelhill Business Park, Polmaise Road, Stirling, FK 7 9 JQ in Großbritannien. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“ ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel.

Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert.

Jedoch ist der Bereich des Plangebietes nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzpläne mit Stand: Oktober 2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – 61.42.63 – 2000-1-) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Daher sollte bei den Planungen folgendes bereits Berücksichtigung finden:

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen in diesem Zusammenhang an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln eine Anfrage zu stellen und für konkrete Grundwasserdaten den Erftverband um Stellungnahme zu bitten.

Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche, zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Abschließend sei hier noch erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, so dass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise zu den Auswirkungen der Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserbeeinflussung werden zur Kenntnis genommen

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

und ein entsprechender Hinweis in die Begründung der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.

Die Hinweise und Erläuterungen zu Aufsuchungserlaubnissen für Bodenschätze werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Ein Hinweis zu den Auswirkungen des Braunkohletagebaus mit der Grundwasserabsenkung als auch späteren Grundwasseranstieg und hierdurch bedingte Bodenbewegungen wird in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Lfd. Nr.: 6

Träger: Kreisverwaltung Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, 52523 Heinsberg

Schreiben vom: 28. April 2015

Inhalt:

Zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Gesundheitsamt

Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht werden gegen die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken erhoben, wenn die Immissionsrichtwerte eingehalten werden, so dass gesundheitlich relevante Geräuschbelastungen der künftigen Bewohner durch A 46, B 57, Zugverkehr, Festwiese und Sportplatz nicht zu besorgen sind.

Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, dass einem Straßenbau in Trinkwasserschutzzone II der Wassergewinnungsanlage Mennekrath des Kreiswasserwerks Uevehoven von meiner Seite nicht zugestimmt werden kann. Auch langfristig ist vorgesehen, Mennekrath als Wassergewinnungsgelände beizubehalten. Die Aktualisierung der Wasserschutzzonen wird derzeit nach Kenntnisstand des Gesundheitsamtes mit der Bezirksregierung erörtert.

Bezüglich der Neuanlage des Friedhofes in Trankwasserschutzzone III b des Wasserwerkes Gatzweiler wird auf die Genehmigungspflicht durch die Stadt Mönchengladbach hingewiesen.

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Aus den

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

- von der Unteren Wasserbehörde
- von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde
- von der Abgrabungsbehörde
- von der Straßenbaubehörde

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.

Im Übrigen wird seitens der Unteren Landschaftsbehörde wie folgt Stellung genommen:

Der gewählte Standort der Umsiedlung der Ortslagen ist aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde von den seinerzeit vorausgewählten Standorten einer derjenigen, mit den vergleichsweise geringsten Auswirkungen, daher bestehen gegen die Planung aus naturschutzfachlicher Sicht unter den gegebenen Rahmenbedingungen keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wurden bereits Maßnahmen vorgesehen, die der Abwendung des Eintretens von Verboten des § 44 BNatSchG dienen. Diese Maßnahmen, insbesondere die unter der Ziffer 6.1.1 M 1 und M 1 a beschriebenen Maßnahmen, wären möglichst zeitnah umzusetzen.

Zur Umsetzung dieser Maßnahme erscheinen aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde nicht nur die Flächen im Bereich nordwestlich von Geneiken und im Bereich Rurich geeignet, sondern auch Flächen im Naturraum zwischen Lövenich, Katzem und Kückhoven, zumal es in diesem Abschnitt auch Hinweise auf vereinzelte Vorkommen der Grauammer und auch des Feldhamsters gibt. Diese Flächen wurden in der Vorauswahl von RWE-Power nach meiner Einschätzung vorschnell herausgenommen und haben ein hohes Potenzial für verschiedene Arten der offenen Bördelandschaften. Im Bereich von Rurich sollten die Flächen ausreichend Abstand zur Rur einhalten, da im Rahmen der Umsetzung der Ziele der Landschaftsplanung und der Wasserrahmenrichtlinie in diesem Raum ökologisch wirksame Maßnahmen vorzunehmen sind, die für den Kiebitz aufgrund der zunehmenden Vertikalstrukturen tendenziell ungeeignet sind. Die dort für den Kiebitz herzurichtenden Flächen sollten mind. 200 m Abstand zu den Vertikalsstrukturen an der Rur haben.

Im Rahmen des späteren Bebauungsplans sollte darauf geachtet werden, dass im Zuge von Kompensationsmaßnahmen auch Maßnahmen durchgeführt werden, die der landschaftsgerechten Einbindung der späteren Ortslage in den Naturraum dient.

Externe Maßnahmen, die primär dem Artenschutz der Offenlandarten der Behörden dienen, halte ich nur sehr bedingt geeignet, Eingriffe in Natur und Landschaft insbesondere in Bezug auf Bodenversiegelung, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, von Verinselungseffekten oder auch des Kleinklimas zu kompensieren. Ihnen fehlt eine erlebbare Dreidimensionalität, sie sind daher im Landschaftsraum wenig wahr-

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

nehmbar. Sie bieten in Bezug auf den Boden kaum Erosionsschutz und kaum Humusanreicherung. Sie haben kaum eine ausgleichende Wirkung aufs Kleinklima wie Wald- oder Grünlandbiotope.

Außer für die Arten der offenen Agrarfluren bieten sie anderen Arten, insbesondere denen halboffener Landschaftstypen (Strukturreiche Gärten, Parks, Streuobstwiesen) kaum Lebensraum. Ich sehe daher nur begrenzt Synergien.

Lineare Biotopmaßnahmen wie Feldhecken, Einzelbüsche, bereite Feldraine etc. zur besseren Vernetzung der ausgeräumten Bördelandschaften (Ausbreitungskorridore) etwa entlang von Gräben, wären im Rahmen einer Gesamtkompensation wünschenswert, wie auch ein ausreichender Grüngürtel um den Ortsrand.

Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten

Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen mir zurzeit nicht vor.

Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde

Die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde liegt mir zurzeit nicht vor. Sie wird Ihnen direkt von dort zugeleitet.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Mit Stellungnahme vom 13.05.2015 teilt die Kreisverwaltung Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, folgendes mit:

Im Nachgang zu meinem o. g. Schreiben übersende ich Ihnen die noch fehlende Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde:

Untere Immissionsschutzbehörde

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine generellen Bedenken. Ich weise jedoch vorsorglich darauf hin, dass im Baugenehmigungsverfahren der wiederanzusiedelnden Hofstellen voraussichtlich eine Geruchsimmisionsprognose vorzulegen sein wird.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Gesundheitsamt des Kreises Heinsberg

Hinsichtlich der Bedenken gegen die Straßenplanung in der Wasserschutzzone II wird auf die in Aussicht gestellte Ausnahmegenehmigung der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg verwiesen.

Der Hinweis, dass die Anlage eines Friedhofes in der Trinkwasserschutzzone III b genehmigungspflichtig ist, wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Untere Landschaftsbehörde

Die für den Artenschutz vorgesehenen Maßnahmen sollen zeitnah umgesetzt werden, d.h., sobald die entsprechenden Flächen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgelegt und rechtlich gesichert sind. Die Auswahl der Flächen für artenspezifische Ausgleichsmaßnahmen erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Der Anregung, die künftige Siedlung landschaftsgerecht in den Landschaftsraum einzubetten, wird in dem Bebauungsplan dadurch Rechnung getragen, dass eine umfassende Ortsrandeingrünung als Ausgleichsmaßnahme geplant ist.

Die Anregung, den umgebenden ausgeräumten Landschaftsraum durch Heckenstrukturen u. Gehölze anzureichern, kann von der Stadt Erkelenz im Rahmen der Bauleitplanung nur bedingt umgesetzt werden, da die dazu erforderlichen Flächen außerhalb der Abgrenzung des Flächennutzungsplanes wie des Bebauungsplanes liegen.

Untere Immissionsschutzbehörde

In den geplanten Dorfgebieten (MD) des Bebauungsplanes soll eine Grosstierhaltung nur beschränkt zulässig sein, eine Intensivtierhaltung wird ausgeschlossen. Ein entsprechender Hinweis auf den ggf. notwendigen immissionsschutzrechtlichen Nachweis durch Gutachten im Baugenehmigungsverfahren wird in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Gesundheitsamt des Kreises Heinsberg

Den Bedenken gegen die Straßenführung innerhalb der Wasserschutzzone II wird nicht gefolgt. Die Lage der Straße wird beibehalten und nach Maßgabe der in Aussicht gestellten Ausnahmegenehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde ausgeführt.

Untere Landschaftsbehörde

Der Anregung einer zeitnahen Umsetzung der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des Planvollzuges wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wird in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Die landschaftsgerechte Einbettung des Umsiedlungsstandortes ist im Planungskonzept vorgesehen. Der Anregung wird damit Rechnung getragen.

Untere Immissionsschutzbehörde

Dem Hinweis auf evtl. erforderliche Geruchsimmissionsuntersuchungen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren für Vorhaben mit Tierhaltung wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wird in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Lfd. Nr.: 7

Träger: Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Niederlassung Krefeld, Postfach 101353, 47713 Krefeld
Schreiben vom: 30.04.2015

Inhalt:

Östlich des Plangebietes verläuft in einer Entfernung von ca. 540 m die von der Autobahnniederlassung Krefeld zu unterhaltende Autobahn 46, Abschnitt 6.

Grundsätzliche Bedenken gegen die Umsiedlungsmaßnahme der Orte Keyenberg, Kuckum, Unter/Oberwestrich und Berverath an den Standort Erkelenz-Nord, hervorgerufen durch die bergbauliche Inanspruchnahme der Ortslagen durch den Tagebau Garzweiler II (ca. in den Jahren 2023 bis 2028) bestehen bei Beachtung der nachfolgenden Stellungnahme nicht.

Zur Vorbereitung der konkreten Planung und Findung eines geeigneten Umsiedlungsstandortes wurden u. a. auch die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens durch die „DTV-Verkehrsconsult GmbH“ untersucht. Demzufolge wird davon ausgegangen, dass „die Auswirkungen durch den vorhabenbedingten Quell- und Zielverkehr auf die bestehenden öffentlichen Verkehrswege“ am Standort Erkelenz-Nord verhältnismäßig gering sind. Durch den Neuverkehr des Umsiedlungsgebietes erhöht sich nach Einschätzung der „DTV-Verkehrsconsult“ der Verkehr auf der Autobahn 46 im Prognosejahr 2025 nicht (allgemeine Verkehrszunahme 2025 ohne Vorhaben 34.000 Kfz/Tag/Zunahme des Verkehrs im Prognose-Planfall 2025 ebenfalls 34000 Kfz/Tag).

Es wird vorausgesetzt, dass die Maßnahmen zur Erschließung des Plangebietes einen nachhaltig leistungsfähigen und sicheren Verkehrsverlauf im umliegenden klassifizierten Straßennetz gewährleisten.

Sollten dennoch durch den erzeugten Verkehr der Umsiedlungsmaßnahme Leistungsfähigkeitsdefizite im Bereich der BAB-Anschlussstellen auftreten, behält sich die Straßenbauverwaltung vor, erforderliche Ertüchtigungsmaßnahmen auf Kosten der Stadt Erkelenz zu fordern.

Die avisierte verkehrliche Anbindung der Umsiedlungsmaßnahme an die B 57 ist einvernehmlich mit der zuständigen Regionalniederlassung Niederrhein in Mönchengladbach als Straßenbaulastträger und damit direkt Betroffener abzustimmen. Dazu ist die Vorlage einer prüf- und genehmigungsfähigen Entwurfs-/Ausführungsplanung mit Sicherheitsaudit und Verwaltungsvereinbarung erforderlich.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Die schalltechnische Untersuchung zur Verkehrsräuschsituation (Kramer Schalltechnik GmbH) ermittelt geringfügige Überschreitungen der Orientierungswerte an einigen Randbereichen des Plangebietes zur Nachtzeit. Als Hauptverursacher für diese Überschreitungen werden die Verkehrsachsen A 46, B 57 und Bahnstrecke genannt. Ich weise darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.

Verbal bitte ich auf

- S. 4, Pkt. 1 „Geltungsbereich“ der Begründung Teil 1 die Bezeichnung der Autobahn **A 46** statt A 44
- S. 12, Pkt. 10 „Umweltschützende Belange“ die Bezeichnung – **Teil 2 statt** Teil B
- S. 4 der Verkehrsuntersuchung Pkt. 2.2 „Netzdefinition“ **A 46** statt A 44

zu ändern.

Zur Vermeidung von Planungskollisionen sind die geplanten externen Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz-, Erhaltungs- und Kompensationsmaßnahmen, die in den nachfolgenden Planungsebenen ermittelt werden, mitzuteilen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Es ist davon auszugehen, dass das Verkehrsaufkommen des Umsiedlungsstandortes weder Leistungsfähigkeit und Sicherheit im klassifizierten Netz beeinträchtigt, noch straßenbautechnische Maßnahmen, insbesondere an den Autobahnauffahrten, erforderlich macht.

Der Hinweis, dass die Straßenbauverwaltung keine Kosten für evtl. erforderliche Verkehrslärmschutzmassnahmen übernimmt, entspricht der Rechtslage. Im Falle künftiger Straßenbaumaßnahmen bleibt die Klärung der Kostenträgerschaft dem Einzelfall vorbehalten.

Der Anschluss an die B 57 ist mit der zuständigen Niederlassung des Landesbetriebes Mönchengladbach im Entwurf abgestimmt und liegt dort zur Prüfung für die Verwaltungsvereinbarung vor. Entsprechend diesem Abstimmungsstand werden die erforderlichen Verkehrsflächen im Bebauungsplan gesichert.

Die redaktionellen Korrekturhinweise zur Begründung werden aufgenommen

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Lfd. Nr.: 8

Träger: LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn

Schreiben vom: 19.05.2015

Inhalt:

In der Fläche wurde aus Anlass der übergeordneten Braunkohleplanung bereits eine Begehung zur Prüfung der Betroffenheit des archäologischen Kulturgutes durchgeführt. Dabei wurden mehrere Fundkonzentrationen unterschiedlicher Zeitstellung ermittelt, die auf im Boden erhaltene Bodendenkmäler hinweisen. Hinweise zu Bodendenkmälern liefern in diesem Zusammenhang auf dem Acker verteilte keramische Gefäßscherben und Ziegelbruchstücke. Derartige Fundstücke gelangen dann, wenn Bodendenkmäler im Boden erhalten sind, durch die Pflugtätigkeit an die Ackeroberfläche. Die Lage der einzelnen Fundplätze sowie deren Zeitstellung ist der Anlage zu entnehmen.

Für die Planerische Abwägung ist das Ergebnis dieser Prospektion unter Berücksichtigung der §§ 1 Abs. 3 und 11 DSchG NW von Bedeutung, da diese denkmalrechtlichen Vorgaben unabhängig von der Eintragung eines Bodendenkmals Anwendung finden (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW).

Um die Belange des Bodendenkmalschutzes angemessen in die Planung einzubinden und damit dem durch § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB gestellten Auftrag zur planerischen Abwägung gerecht zu werden, ist nun durch Sachverhaltsermittlung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung der konkrete Umfang der Betroffenheit der Kulturgüter in Bezug auf die §§ 3, 4, 7, 8 DSchG NW zu prüfen. Dieses Ergebnis wird dann mit Bezug auf die §§ 1 Abs. 3, 11 und 29 DSchG NW zum Gegenstand der Abwägung in der verbindlichen Bauleitplanung.

Einzelheiten bezüglich der Durchführung dieser Sachverhaltsermittlung sind mit der zuständigen Außenstelle des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege in Titz, Herrn Dr. Geilenbügge (udo.geilenbrügge@lvr.de), abzustimmen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Im Jahr 2014 wurde im Plangebiet eine archäologische Grunderfassung durch Oberflächenbegehung und Bohrungen durchgeführt. Die Ergebnisse lassen eine Besiedlung seit der Altsteinzeit erkennen, belastbare Rückschlüsse über das Vorhandensein von Bodendenkmälern haben sich daraus nicht ergeben.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

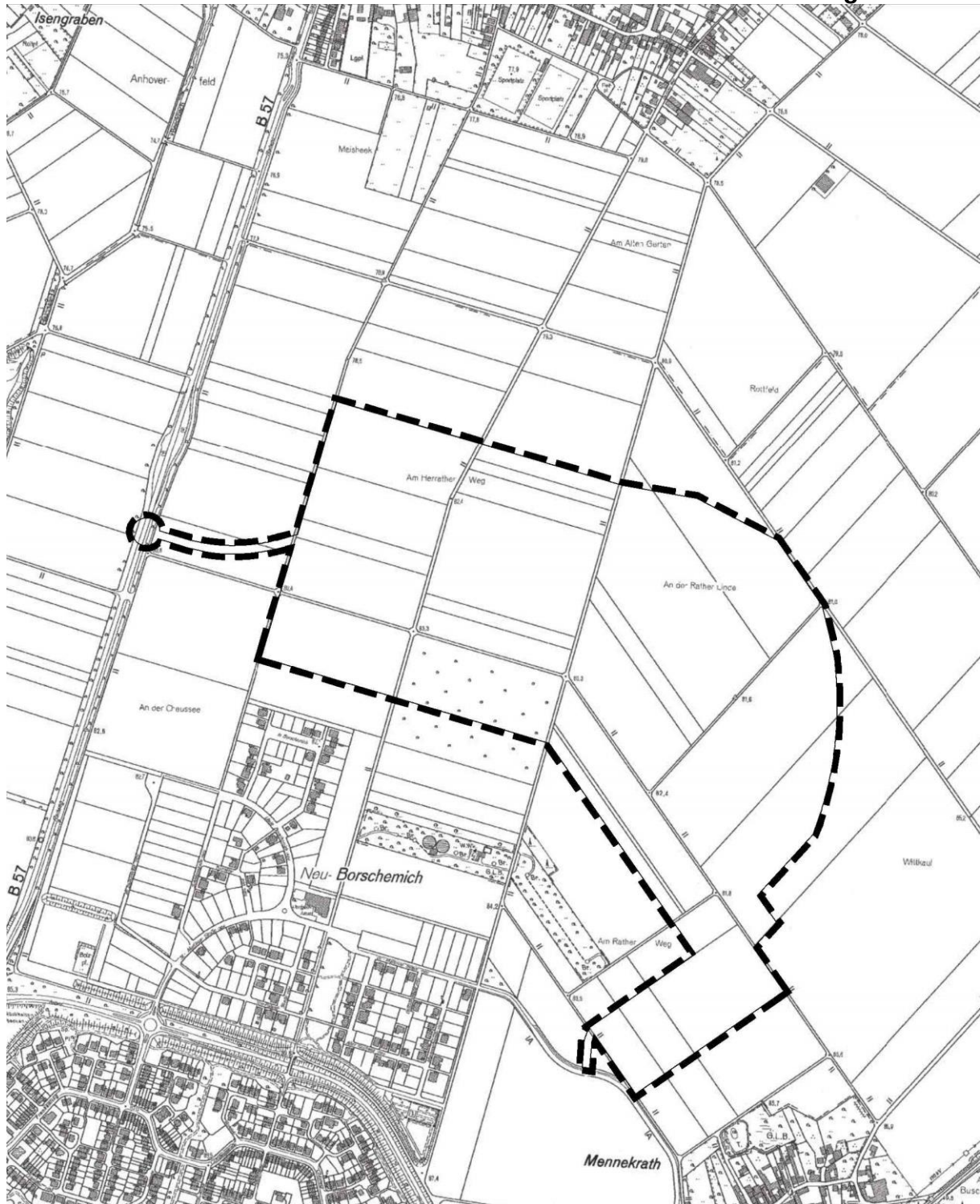
Zur Zeit werden entsprechende archäologische Grabungen und Bodenaufschlüsse im Plangebiet durchgeführt, die voraussichtlich Ende 2015 abgeschlossen werden. Die Erforschung und Sicherung evtl. archäologischer Befunde ist Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung und wird dort nach Maßgabe des Denkmalschutzgesetzes NRW und in Abstimmung mit dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland geregelt.

Beschlussvorschlag:

Die Ergebnisse der archäologischen Untersuchungen sind nach Maßgabe des Denkmalschutzgesetzes und in Abstimmung mit dem Amt für Bodendenkmalpflege im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Übersicht über den Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berwerath), Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/317/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 15.05.2015 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. I/16 "Tenholter Straße/Wilhelmstraße", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.06.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
18.06.2015	Hauptausschuss
24.06.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 09.07.2013 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/16 „Tenholter Straße/Wilhelmstraße“, Erkelenz-Mitte, beschlossen und beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 19 vom 10.10.2014 bekannt gemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 21.10.2014 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 22.10.2014 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 13.10.2014 beteiligt. Seitens des Bezirksausschusses wurde in seiner Sitzung vom 29.10.2014 folgender Beschluss gefasst:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte stimmt der Planung einstimmig zu“.

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 10.03.2015 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 18.03.2015 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. I/16 „Tenholter Straße/Wilhelmstraße“, Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 6 vom 20.03.2015 in der Zeit vom 30.03.2015 bis 30.04.2015 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen. Diese Stellungnahmen sind in der Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. I/16 „Tenholter Straße/Wilhelmstraße“, Erkelenz-Mitte aufgelistet.

In dieser Sitzung soll über die vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden werden.

Der Bebauungsplan Nr. I/16 „Tenholter Straße/Wilhelmstraße“, Erkelenz-Mitte, soll in dieser Sitzung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„1. Über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stel-

lungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. I/16 „Tenholter Straße/Wilhelmstraße“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in den als Anlage

- Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Bebauungsplan Nr. I/16 „Tenholter Straße/Wilhelmstraße“, Erkelenz-Mitte, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. I/16 „Tenholter Straße/Wilhelmstraße“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. I/16 „Tenholter Straße/Wilhelmstraße“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. I/16 „Tenholter Straße/Wilhelmstraße“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Lfd. Nr.: 1

Träger: Kreisverwaltung Heinsberg

Schreiben vom: 30.04.2015

Inhalt:

Aus den vom Kreis Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.

Im Übrigen wird jedoch seitens der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten wie folgt Stellung genommen:

Gegen den v. g. Bebauungsplan werden vorsorglich Bedenken erhoben, da die im Rahmen der Bauleitplanung erforderlichen Erkundungen über Altstandorte (historische Recherche, Bauaktenauswertung, Ortsbesichtigung und Zeitzeugenbefragung bei ehemaligen Industrie- und Gewerbebetrieben) innerhalb der bisher gesetzten Fristen nicht möglich sind.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Der Kreis Heinsberg, Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten, wurde im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 BauGB als zuständige Fachbehörde deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, mit Schreiben vom 22.10.2014 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und mit Schreiben vom 24.03.2015 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert.

Im Verlauf des Verfahrens wurde durch die Fachbehörde mit Schreiben vom 25.11.2014 bzw. vom 30.04.2015 keine abschließende Stellungnahme vorgelegt. Eine mögliche Verlängerung der Offenlagefrist gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB aufgrund gewichtiger Gründe wurde durch die Fachbehörde nicht beantragt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass dezidierte Angaben zu betroffenen Flurstücken die auf konkrete Verdachtsflächen hinweisen nicht vorliegen oder durch die Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten im Rahmen des Verfahrens nachgereicht werden. Die mit Schreiben vom 30.04.2015 wiederholt vorsorglich und generell formulierten Bedenken sind nicht hinreichend konkret und detailliert formuliert, um ihnen als Hinweis zu folgen. Den Bedenken wird insofern über eine ergänzende Formulierung der Begründung in Teil 2 unter Punkt 2.13 „Schutzgut Boden“ stattgegeben und diese wie folgt ergänzt:

Weitergehende Erkenntnisse oder bindende Vorgaben über das Umgehen mit dem unter der ID Nr. 1788 (Schleiferei bzw. Schleifmittelfabrik) geführten Bodenareals des Altstandortes oder von bisher noch nicht registrierten Altlast-Verdachtsflächen liegen der Stadt Erkelenz derzeit nicht vor. Sollten der Unteren Umweltbehörde/Altlasten als zuständigen Fachbehörde zukünftig konkrete Erkenntnisse zu Altlast-Verdachtsflächen vorliegen, sind diese der Gemeinde gemäß § 4 Abs. 3 BauGB mit-

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. I/16 „Tenholter Straße/Wilhelmstraße“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

zuteilen. Diese werden bei Antragsstellung im Baugenehmigungsverfahren an den Antragsteller zur weiteren Beachtung weitergeleitet.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird wie angegeben ergänzt.

Lfd. Nr.: 2

Träger: Kreis Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, 52525 Heinsberg

Schreiben vom: 28.05.2015

Inhalt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu meiner o.g. Stellungnahme übersende ich Ihnen die abschließende Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten.

Aus den

- von der Unteren Wasserbehörde
- von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde
- von der Abgrabungsbehörde
- von der Straßenbaubehörde
- von der Unteren Landschaftsbehörde

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o.g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.

Im Übrigen wird nunmehr seitens der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten wie folgt Stellung genommen:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass auf dem Grundstück Gemarkung Erkelenz, Flur 27, Flurstücke 732 bzw. 733 Tenholter Straße 19a, der Altstandort mit der ID 1788 „Schleiferei bzw. Schleifmittelfabrik“ betrieben wurde. In den Bauunterlagen von 1951 findet sich der Eintrag einer Werkstatt unter dem Wohngebäude. Außerdem macht das Grundstück insgesamt einen verwahrlosten Eindruck. Weitere Erkenntnisse über das zu erwartende Kontaminationspotential liegen nicht vor. Bodenkontaminationen können jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Ich verweise auf den Gem. RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport - V A 3 – 16.21 - und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV - 5-584.10/IV-6-3.6-21 vom 14.03.2005 (MBL. NRW.2005, S. 582) „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen,

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. I/16 „Tenholter Straße/Wilhelmstraße“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)“.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Konkrete Erkenntnisse über das Vorhandensein von Altlasten liegen lt. Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten nicht vor. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planaufstellung werden mit der ergänzenden Stellungnahme nicht erhoben. Auf mit der Registrierung verbundene weitergehende bindende Maßnahmen, wie z. B. die Entsorgung kontaminierter Bodenbereiche, wird nicht hingewiesen, sodass dem Hinweis insofern über eine ergänzende Formulierung der Begründung in Teil 1 unter Punkt 7 „Bodenbelastungen/Altlasten“ gefolgt wird:

Im Plangebiet besteht seit der städtebaulichen Entwicklung dieses Teiles der Erkelenzer Innenstadt eine wechselnde gewerbliche Nutzung einzelner Gebäude- und Grundstückflächen, sodass die Belastung des Bodens über die betrieblich bedingte Nutzung nicht auszuschließen ist.

Nach § 7 Landesbodenschutzgesetz führen die Kreise Erhebungen über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten durch und führen nach § 8 Landesbodenschutzgesetz ein Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten. Die in dem Kataster enthaltenen Daten sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen („Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Genehmigungsverfahren (Altlastenerlass)“, Runderlass d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport-Verbraucherschutz- IV-5-584.10/IV-6-3.6-21 vom 14.03.2005). Zum Zeitpunkt der Planaufstellung sind keine bestehenden Betriebe bekannt, die umweltbelastende Stoffe verarbeiten oder produzieren.

Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Heinsberg weist auf ein mit der früheren Nutzung der auf den Flurstücken 732 bzw. 733, Flur 27, Gemarkung Erkelenz verbundenes Kontaminationspotential hin. Auf den angegebenen Flurstücken ist laut der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten ein als Altstandort mit der ID 1788 als „Schleiferei bzw. Schleifmittelfabrik“ erfasster historischer Betrieb registriert. Das Außengelände ist überwiegend versiegelt und es sind keine Anzeichen von Bodenbelastungen zu erkennen. Weiter Kenntnisse über das zu erwartende Kontaminationspotential liegen nicht vor, können jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird wie angegeben ergänzt.

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. I/16 „Tenholter Straße/Wilhelmstraße“, Erkelenz-Mitte



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/318/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 01.06.2015 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth								
Federführend: Planungsamt									
Bebauungsplan Nr. III/8 "Leo-Heinrichs-Weg/Oestricher Straße", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB									
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>16.06.2015</td><td>Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe</td></tr><tr><td>18.06.2015</td><td>Hauptausschuss</td></tr><tr><td>24.06.2015</td><td>Rat der Stadt Erkelenz</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	16.06.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe	18.06.2015	Hauptausschuss	24.06.2015	Rat der Stadt Erkelenz
Datum	Gremium								
16.06.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe								
18.06.2015	Hauptausschuss								
24.06.2015	Rat der Stadt Erkelenz								

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 16.09.2014 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg/Oestricher Straße“, Erkelenz-Mitte, beschlossen und beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 24 vom 29.12.2014 bekannt gemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 13.01.2015 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 23.12.2014 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 29.12.2014 beteiligt. Seitens des Bezirksausschusses wurde in seiner Sitzung vom 25.02.2015 folgender Beschluss gefasst:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte ist mit der vorgestellten Planung des Bebauungsplanes Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg/Oestricher Straße“ einverstanden“.

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 10.03.2015 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 18.03.2015 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg/Oestricher Straße“, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 6 vom 20.03.2015 in der Zeit vom 30.03.2015 bis 30.04.2015 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden abwägungsrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit vorgetragen. Diese Stellungnahmen sind in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg/Oestricher Straße“, Erkelenz-Mitte aufgelistet.

In dieser Sitzung soll über die vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden werden.

Der Bebauungsplan Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg/Oestricher Straße“, Erkelenz-Mitte, soll in dieser Sitzung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„1. Über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebau-

ungsplanes Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg/Oestricher Straße“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in den als Anlage

- Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg/Oestricher Straße“, Erkelenz-Mitte beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Bebauungsplan Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg/Oestricher Straße“, Erkelenz-Mitte, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg/Oestricher Straße“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg/Oestricher Straße“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg/Oestricher Straße“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, des Hauptausschusses am 18.06.2015 und des Rates am 24.06.2015

Lfd. Nr.: 1

Öffentlichkeit: XXX

Schreiben vom: 29.04.2015

Inhalt:

Für die Zusendung Ihres Schreibens vom 24.03.2015 danken wir Ihnen.

1. Sie baten um kurze Mitteilung, wenn wir ein Exemplar des Entwurfes benötigen. Auf unsere entsprechende Bitte um Zusendung teilten Sie dann mit Schreiben vom 16.04.2015 allerdings mit, dass die Zusendung nicht möglich sei. Das ist nicht verständlich.
2. Wir nehmen zum Entwurf des Bebauungsplans unter Einbeziehung Ihres Schreibens vom 24.03.2015 wie folgt Stellung:

Über Ihr Schreiben vom 24.03.2015 sind wir enttäuscht. Leider setzen Sie sich mit unserer Stellungnahme vom 18.01.2015 gar nicht im Einzelnen auseinander. Ihr Schreiben ist allgemein gehalten und bezieht sich bedauerlicherweise nicht auf die Auswirkung der Planung für das Grundstück Meerstraße 18. Eine konkrete Stellungnahme zu unserem Anliegen ist nicht zu erkennen.

Sie nehmen keine Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten vor. In Ihrem Schreiben geben Sie die gesetzlichen Vorschriften des BauGB und der BauO NRW sowie die hierdurch vorgegebenen politischen Ziele wieder. Das ist aus unserer Sicht überflüssig. Eine konkrete Abwägung der Belange liegt hierin nämlich nicht.

Sie führen aus, dass die Abstandswerte der BauO NRW eingehalten sind, jedoch haben wir nichts anderes vorgebracht. Deshalb ist Ihre Erklärung, ein städtebaulicher Leitsatz oder eine gesetzliche Grundlage zur Erforderlichkeit weitergehender Abstände als in dem vorliegenden Bauleiplan berücksichtigt existiere nicht, kein Argument. Hierauf kommt es nämlich nicht an. Vielmehr hat innerhalb der gesetzlichen Vorgaben die konkrete Abwägung der Belange zu erfolgen.

Wir stellen auch nicht in Frage, dass die Verdichtung innerstädtischer Freiflächen vorrangig zu erfolgen hat. Ihr nachfolgender Satz, dass „aus Gründen des Umweltschutzes auf eine Kompaktheit des Entwurfes Wert gelegt“ wird, ist allerdings unverständlich.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg/Oestricher Straße“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, des Hauptausschusses am 18.06.2015 und des Rates am 24.06.2015

3. Wir möchten mit unserer Stellungnahme darauf aufmerksam machen, dass durch den vorgesehenen Bebauungsplan eine unverhältnismäßige und vermeidbare Belastung des Grundstücks Meerstraße 18 eintritt.

Durch die von Ihnen vorgestellte Planung sollen die Interessen der zu bildenden Grundstücke im Planungsgebiet, insbesondere hinsichtlich ihrer Süd- und Westausrichtung, bestmöglich verwirklicht werden. Sie teilen hierzu mit, dass die Ausrichtung der Neubaugrundstücke in südliche oder westliche Richtung zur Steigerung der Wohnqualität beitrage. Das stellen wir nicht in Frage. Durch diese Planung wird aber das Grundstück Meerstraße 18 gerade in dieser von Ihnen gewünschten Ausrichtung übermäßig beeinträchtigt.

Denn Sie haben die zulässige Errichtung eines Wohnhauses in einem Grenzabstand von 3 Metern vorgesehen. Das betrifft die mit ca. 14 Metern nur mäßig tiefe Westseite (Gartenseite) des Grundstücks Meerstraße 18. Die Südseite dieses Grundstücks weist bereits eine grenznahe Nachbarbebauung auf, was nicht zu beanstanden ist. Durch Ihre Planung wird allerdings nunmehr auch die Westseite grenznah bebaut. Was bleibt dann von der von Ihnen gewünschten Süd- oder Westausrichtung?

Dieser Umstand ist in Ihrer Planung nicht beachtet worden. Er ist allerdings zu berücksichtigen, so wie er auch bei den Neubaugrundstücken berücksichtigt wird. Eine grenznahe Bebauung an der westlichen Grenze des Grundstücks Meerstraße 18 steht nämlich dem von Ihnen genannten Ziel entgegen, die (Neubau-)Grundstücke nach Süden oder Westen zur Steigerung der Wohnqualität auszurichten. Die Wohnqualität der vorhandenen Bebauung des Grundstücks Meerstraße 18 ist bei Verwirklichung Ihrer Planung unnötig stark beeinträchtigt.

Im Gegensatz zur Situation für das Grundstück Meerstraße 18 hat keines der vorgesehenen Neubaugrundstücke im Planungsgebiet eine bebauungsbedingt derart verkürzte Süd- und Westseite.

Zudem ist gemäß Ihrer Planung die Bebauung der Grundstücksgrenze auf der Gartenseite (Westseite) des Grundstücks Meerstraße 18 mit einer Doppelgarage zulässig. Hierdurch würde sich, da das Grundstück Meerstraße 18 zur Gartenseite hin mit ca. 14 Metern nicht besonders tief ist, bei Planungsverwirklichung das Gefühl verstärken, eingemauert zu sein.

Denn bei einer Gartentiefe von ca. 14 Metern und einer Grundstücksbreite von ca. 22 Metern stellt die durch eine Doppelgarage überbaute Grenze inmitten der Grundstücksbreite von ca. 6,70 Metern eine gravierende Bebauung dar. Hinzu kommt die südlich an die Doppelgarage anschließende Wohnbebauung, die einen Grenzabstand von 3 Metern und eine Höhe von 9 Metern aufweist. Auf der nördlichen Seite der Doppelgarage steht dann ein weiteres Haus.

Wir bitten, bei der Planung diese Auswirkungen zu beachten. Die von uns vorgeschlagene Planungsänderung würde die übermäßige Beeinträchtigung des Grundstücks Meerstraße 18 vermeiden. Die gesetzlichen Vorgaben wären in gleicher Wei-

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg/Oestricher Straße“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, des Hauptausschusses am 18.06.2015 und des Rates am 24.06.2015

se gewährt. Auch durch eine geänderte Planung kann die Vorgabe erfüllt werden, den Siedlungsraum zu verdichten.

Wir möchten Sie noch einmal darum bitten, bei der Planung die Belange abzuwägen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird durch Ihre Planung verletzt, weil die gewollte Begünstigung, die durch Ihre Planung den Neubaugrundstücken im Plangebiet gewährt wird, unmittelbar zu einer übermäßigen Belastung des vorhandenen Grundstücks Meerstraße 18 führt.

Hier wird die von Ihnen gewollte offenere Grundstücksausrichtung in südlicher oder westlicher Richtung beseitigt. Der planungsrechtliche Ausgleich der Interessen der Neubaugrundstücke mit dem vorhandenen Grundstück wird nicht beachtet. Durch die Verwirklichung der Interessen der Neubaugrundstücke wird das Interesse des vorhandenen Grundstücks missachtet. Der günstige Umstand, der den Neubaugrundstücken gewährt wird, wird dem Bestandsgrundstück entzogen.

Ihre Aussage, dass der Belang einer energetisch günstigen Ausrichtung der durch die Bauleitplanung neu entstehenden Grundstücke möglich sei, ohne die Rechte der Anwohner einzuschränken, ist vorliegend eben nicht zutreffend, soweit Sie die Rechte der Anwohner ansprechen. Sie nehmen auch leider keinerlei Bezug zu den konkreten Verhältnissen. Genaue Maße nennen Sie nicht.

Die grenznahe Wohnbebauung und die Grenzbebauung mit Garagen wird auch nicht durch eine vermeintliche Ortsüblichkeit gerechtfertigt. Ihre Ausführung, dass eine höhere Baudichte in der Innenstadt ortsüblich sei, ist ohne Bezug. Es geht vorliegend nicht um eine geschlossene Bauweise. Ihre Erklärung ist für die konkreten Umstände nichtssagend.

Bei Betrachtung der tatsächlichen Situation ist festzustellen, dass eine derartige Dichte der Bebauung im Gartenbereich eines Grundstücks in einem größeren Umfeld zum Plangebiet eben nicht üblich ist. Es gibt hier kein derartig dichtes Heranrücken von Wohnbebauung und Garagenbebauung an die Gartenseite des Grundstücks.

Auch die geplanten Neubauten im Plangebiet weisen jeweils keine derartige Bebauungsnähe auf ihrer jeweiligen Gartenseite (Süd- oder Westseite) auf.

Voraussetzung der von Ihnen vorzunehmenden Abwägung wäre, dass Sie das Umfeld prägende Beispiele und konkrete Maße nennen. Das tun Sie aber leider nicht.

Ihre Behauptung, die gemäß der Planung zulässige Baumasse sei der Bestandsbebauung angepasst, ist nicht zutreffend. Sie begründen diese Behauptung auch nicht. Es fehlen Maße, Zahlen und konkretisierende Ausführungen.

Befremdlich ist Ihre Ausführung, dass besonders in einer innerstädtischen Lage nicht davon ausgegangen werden könne, dass das eigene Grundstück nicht einsehbar

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg/Oestricher Straße“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, des Hauptausschusses am 18.06.2015 und des Rates am 24.06.2015

bleibe. Diese Erklärung von Ihnen ist keine Stellungnahme zu unserem Schreiben. Wir möchten darauf hinweisen, dass wir nicht erklärt haben, dass es uns um eine fehlende Einsehbarkeit des Grundstücks gehe. Es ist unbegreiflich, weshalb Sie so etwas erwähnen.

Wenn Sie die Situation vor Ort genau betrachten, werden Sie zudem merken, dass das Grundstück Meerstraße 18 von allen vier Grundstücksseiten einsehbar ist. Um es deutlicher zu sagen: Das Grundstück Meerstraße 18 ist auch von der Gartenseite (Westseite dieses Grundstücks) gut einzusehen. Die Sicht auf das Grundstück wird insbesondere nicht durch eine Bepflanzung verhindert.

Ihre Erklärung, dass eine Einengung der Bestandsgrundstücke über das übliche Maß eines innerstädtischen Wohngebietes hinaus nicht vorliege, ist nicht zutreffend. Leider ist auch diese Behauptung von Ihnen pauschal. Auf die konkrete Situation, die sich für das Grundstück Meerstraße 18 durch die Planung ergibt, nehmen Sie leider überhaupt keinen Bezug. Es geht auch nicht um die Bestandsgrundstücke, sondern konkret um das Bestandsgrundstück.

Wir möchten verdeutlichen, dass durch die Planung gerade und in übermäßiger Weise das Grundstück Meerstraße 18 betroffen ist. Die anderen Bestandsgrundstücke sind nicht in gleicher Weise betroffen, weil dort keine derart grenznahe Wohnbebauung auf der Gartenseite und zusätzlich eine Garagenbebauung auf der Grenze zur Gartenseite des jeweiligen Bestandsgrundstücks vorgesehen ist.

Leider ist auch Ihre Aussage zu der Garagenerrichtung nicht nachzuvollziehen. Es geht nicht darum, dass bei Wegfall der Festsetzung im Bebauungsplan bezüglich der Umgrenzung von Flächen für Garagen, Carport und Stellplätzen diese grundsätzlich im gesamten Baugebiet, auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig wären. Vielmehr kommt es darauf an, dass durch eine kleine Änderung der Planung vermieden werden könnte, dass neben der grenznahen Wohnbebauung auf der Gartenseite des Bestandsgrundstücks, die entgegen ihrer Behauptung bereits nicht ortsüblich ist, eine zusätzliche Beeinträchtigung vermieden werden könnte, die dadurch entsteht, dass die Errichtung einer Doppelgarage auf der Grundstücksgrenze auf der Gartenseite des Bestandsgrundstücks zulässig sein soll.

Ihre Ausführung, dass der Wortlaut der gesetzlichen Vorgaben gemäß der BauO NRW und der BauNVO eingehalten werden, ist überflüssig. Es kommt im Rahmen der Planung entscheidend auf die Abwägung der Belange an. Diese Abwägung wird von Ihnen leider nicht konkret vorgenommen, sondern nur pauschal behauptet.

Ihre Erklärung, eine Ungleichbehandlung der Bestands- und der Neubaugrundstücke läge nicht vor, ist nicht zutreffend. Das Bestandsgrundstück Meerstraße 18 wird im Vergleich zu den geplanten Neubaugrundstücken und letztlich auch im Vergleich zu den weiteren Bestandsgrundstücken im Plangebiet ungleich beeinträchtigt. Ihre anderslautende Behauptung wird von Ihnen leider nicht begründet. Die Wiedergabe gesetzlicher Vorschriften und die Behauptung, die Grundstücke würden gleich behandelt, ersetzt nicht die konkrete, durch genaue Maße begründete Betrachtung und

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg/Oestricher Straße“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, des Hauptausschusses am 18.06.2015 und des Rates am 24.06.2015

Bewertung der sich bei der Verwirklichung der Planung für das Bestandsgrundstück Meerstraße 18 ergebenden Situation.

Die tatsächliche Situation vor Ort stellt sich gemäß der Planung in der Weise dar, dass die Gestaltung der Neubaugrundstücke das Bestandsgrundstück Meerstraße 18 unnötig und übermäßig beeinträchtigt und zwar gerade in den Bereichen, auf die Sie bei den Neubaugrundstücken ausdrücklich Wert legen, nämlich hinsichtlich der Ausrichtung der Grundstücke entweder nach Süden oder nach Westen.

Ihre Ausführungen zur Geländehöhe sind leider undeutlich. Wenn Sie schreiben, dass eine Anpassung des Straßenniveaus an das bestehende Geländeniveau möglich ist, bedeutet das, dass die Verkehrsfläche im Plangebiet auch auf dem Niveau des Anschlusses an den Leo-Heinrichs-Weg zulässig ist. Die Einfahrt in das Neubaugebiet im Südwesten des Plangebietes stellt den höchsten Punkt dar, der tiefste befindet sich im Nordosten, nahe an dem Bestandsgrundstück Meerstraße 18. Sie haben leider keine konkrete Zahl genannt, aber der Höhenunterschied dürfte nach Ihren Angaben mindestens 1,40 Meter betragen.

Das ist ein erhebliches Maß. Es ist zu befürchten, dass sich das Niveau der Neubebauung dem Anschluss an den bestehenden Leo-Heinrichs-Weg anpassen wird. Sollte es aber keine durch den Bebauungsplan vorgeschriebene Beibehaltung des bestehenden Geländeniveaus geben, wird durch die Bebauung wahrscheinlich das Geländeniveau des Grundstücks Meerstraße 18 deutlich unterhalb der benachbarten Neubaugrundstücke liegen.

Die in nur 3 Meter Abstand befindliche Wohnbebauung und die Grenzbebauung durch eine Doppelgarage würde durch das erhöhte Geländeniveau die Beeinträchtigung des Bestandsgrundstücks noch verstärken.

Ihre Auffassung, dass der Höhenunterschied keine spürbaren Auswirkungen durch die Planung auf die Nachbarschaft hätte, ist nicht zutreffend. Leider haben Sie auch diese Ansicht nicht durch tatsächliche Umstände, die sich auf das genannte Grundstück Meerstraße 18 beziehen, begründet. Ihre Erklärung ist vage, sie nennen keine konkreten Maße für das Gefälle zwischen der Einfahrt von der bereits bestehenden Fläche des Leo-Heinrichs-Weges und der nordöstlichen Ecke des Gebietes der geplanten Neubebauung.

Sie erklären als „Abwägungsvorschlag der Verwaltung“, dass die Ausnutzungskennziffern sowie die Abstände der Gebäude untereinander dem heute üblichen Maße einer innerstädtischen Wohnbebauung entsprächen und auch in der Umgebung wiederzufinden seien. Die „innerstädtische Wohnbebauung“ kann auch eine geschlossene Bauweise bedeuten, so dass die Ausführung nichtssagend ist. Leider versuchen Sie nicht, Ihre Aussage, die maßgeblichen Abstände seien in der Umgebung wiederzufinden, zu belegen.

Ihre Aussage ist auch nicht zutreffend. Die maßgeblichen Abstände sind in der Umgebung nicht wiederzufinden. Es kommt hierbei ja nicht auf den Abstand zwischen

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg/Oestricher Straße“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, des Hauptausschusses am 18.06.2015 und des Rates am 24.06.2015

den an derselben Straße liegenden Häusern an. Relevant ist für die vorzunehmende Abwägung der Abstand auf der Gartenseite einer Wohnbebauung.

In der Umgebung ist jedoch keine Wohnbebauung derart nah an der Gartenseite der Nachbarbebauung. Die Umgebung wird von sich gegenüberliegenden Gartengrundstücken geprägt.

Unverständlich ist, dass Sie erklären, die Abstandsflächen seien vom Gesetzgeber vorgeschrieben. Das ist nicht zutreffend. Wenn Sie auf einen Mindestabstand verweisen wollen, so kommt es hierauf nicht an. Denn Sie wollen diesen Mindestabstand ja nicht als verpflichtenden Abstand vorschreiben.

Enttäuschend ist Ihre abschließende wiederholte Erklärung, dass ein grundsätzliches Recht auf Verhinderung der Einsehbarkeit eines Grundstückes nicht bestehe. Sie müssen sich fragen lassen, wie Sie auf dieses Argument kommen. Wir haben nie eine Einsehbarkeit thematisiert.

Der Umstand, dass Sie die Einsehbarkeit mehrfach als Argument anführen, verstärkt den Eindruck, dass Sie unsere Stellungnahme nur zum Anlass genommen haben, allgemeine Erklärungen abzugeben, statt auf unser konkretes Vorbringen einzugehen.

Wir hatten erwartet, dass Sie mit genauen Zahlen unter Berücksichtigung unserer Stellungnahme eine Abwägung mehrerer Planungsvarianten vornehmen. Welchen Sinn soll die gesetzlich vorgesehene Stellungnahmemöglichkeit sonst haben?

§ 10 Abs. 4 BauGB gibt zudem vor, dass zu erklären ist, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Da Sie weiterhin ein nicht bestehendes Recht auf Verhinderung der Einsehbarkeit eines Grundstückes, welches nie gefordert wurde, bei Ihrer Abwägung berücksichtigen, ist diese Abwägung zwangsläufig fehlerhaft.

Ihre Schlussfolgerung, das nicht bestehende Recht auf Einsehbarkeit könne bei der Abwägung die Belange der energetischen Ausrichtung der neuen Grundstücke nicht zurückdrängen, ist mithin ebenso inkorrekt wie irrelevant.

Die Abwägung sollte beachten, dass den Neubaugrundstücken für die Ausrichtung nach Süden oder Westen Grundstücksfläche freigehalten wird, die durch diese Planung bei dem Bestandsgrundstück Meerstraße 18 wegen der konkreten tatsächlichen Verhältnisse vor Ort beseitigt wird, und dass diese Nähe von Wohnbebauung und sonstiger Bebauung zur Gartenseite eines Nachbargrundstücks auch nicht ortsüblich ist.

Ihre Erklärung, dass eine Verlegung der öffentlichen Grünfläche nicht möglich sei, ist nicht zutreffend. Sicherlich kann die öffentliche Grünfläche verlegt werden. Auf sie

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg/Oestricher Straße“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, des Hauptausschusses am 18.06.2015 und des Rates am 24.06.2015

könnte auch verzichtet werden. Sie sehen ja auch keine Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebietes vor.

Ihre Erläuterung, dass potenzielle nachbarrechtliche Konflikte durch Verschattung und Laubfall gering zu halten seien sowie Ihre Ausführungen zur Vertikalstruktur eines Baumes, lassen leider keinerlei Bezug zu unserer Stellungnahme mehr erkennen.

Für Ihre Behauptung, dass aufgrund der geringen Größe und Insellage des geplanten WA 1 sowie der ökologischen Funktionsfähigkeit die Festsetzung der Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebietes nicht möglich sei, geben Sie keine Begründung. Die Behauptung ist auch nicht nachzuvollziehen. Zudem widersprechen Sie sich, wenn Sie sodann ausführen, dass der Eingriff nur zu einem geringen Ausgleichsbedarf führt.

Insgesamt ist es ärgerlich, dass Sie weitgehend nur allgemeine Ausführungen machen, die weder auf die tatsächlichen Umstände noch auf unsere konkrete Stellungnahme eingehen.

4. Trotz unserer Enttäuschung über die Art, wie Sie unsere Stellungnahme behandelt haben, möchten wir zum Entwurf der Bauleitplanung Stellung nehmen und unter Bezugnahme auf das oben Ausgeführte zusammenfassen:

Der beschlossene Entwurf sieht im nordöstlichen Gebiet der geplanten Neubebauung eine Baufläche bei einer Abstandsfläche von 3 Metern vor. In der Zeichnung hierzu ist ein Haus mit einem Abstand zum östlichen Nachbargrundstück Meerstraße 18 von 3 Metern eingezeichnet. Gemäß der Planung ist zudem die Errichtung von 2 Garagen unmittelbar auf der östlichen Grundstücksgrenze zum Grundstück Meerstraße 18 zulässig. Die Zeichnung stellt dementsprechend 2 nebeneinander liegende Garagen auf der Grundstücksgrenze dar.

Wir halten diese Planung in der Gesamtbetrachtung für unangemessen. Die Belange der vorhandenen Nachbargrundstücke, insbesondere des Bestandsgrundstücks Meerstraße 18 sind nicht ausreichend beachtet worden.

Das ergibt sich daraus, dass gemäß Ihrer Planung auf der Gartenseite mit einer Tiefe von ca. 14 Metern inmitten der Grundstücksbreite von ca. 22 Metern eine Doppelgarage von ca. 6,70 Metern auf der Grenze steht, an die sich auf der südlichen Seite der Doppelgarage eine Wohnbebauung mit einer zulässigen Höhe von 9 Metern in einem Grenzabstand von 3 Metern anschließt, und weiterhin auf der nördlichen Seite der Doppelgarage ein weiteres Haus steht.

a) Abstandsfläche

Der notwendige Abstand der Wohnbebauung ist bei Beachtung der Besonderheit des Gebietes nicht durchgängig gewahrt.

Zu beachten ist, dass die geplante Bebauung an die Gartenseite der vorhandenen Bebauung in der Meerstraße angrenzt. Für die Gartenseite sollte ein größerer Bau-

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg/Oestricher Straße“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, des Hauptausschusses am 18.06.2015 und des Rates am 24.06.2015

abstand angestrebt werden, als dieser für die anderen Grundstücksseiten üblich ist. Dies entspricht auch dem ortsüblichen Erscheinungsbild.

Ortsüblich ist es in den benachbarten Straßen, dass sich die Gartenseiten der Grundstücke gegenüberliegen. Hierdurch ergibt sich in der Regel ein angemessener Abstand zwischen der Bebauung. Dies dürfte dem Wunsch der Bewohner entsprechen und die gute Wohnqualität des Gebietes wesentlich ausmachen.

Zudem erklären Sie selbst, dass Sie die Ausrichtung der Grundstücke in südlicher oder westlicher Richtung zur Steigerung der Wohnqualität und zur Verwirklichung einer energetisch günstigen Ausrichtung wünschen. Dieser Aspekt muss dann aber auch für das Bestandsgrundstück gelten. Für diese darf die bislang vorhandene Ausrichtung nicht blockiert werden.

Die geplante Bebauung führt zu einem unangemessen geringen Abstand zur Grundstücksgrenze an der Gartenseite der vorhandenen Bebauung in der Meerstraße 18. Hierdurch entstehen eine Ungleichbehandlung und eine einseitige Beeinträchtigung der Belange der Bewohner dieses Grundstücks. Denn eine Bebauung mit einem derartig geringen Abstand besteht an keiner anderen Stelle in der Umgebung.

Auch die geplanten neuen Grundstücke weisen auf der jeweiligen Gartenseite keinen derartig geringen Abstand zur Grundstücksgrenze auf. Die Grundstücke für die Neubebauung weisen gemäß der vorgestellten Zeichnung jeweils eine Seite auf, die als gedachte Gartenseite einen größeren Abstand zur angrenzenden Bebauung bietet. Durch die geplante Neubebauung ist aber eine solche Grundstücksseite bei dem Grundstück Meerstraße 18 nicht mehr gegeben. Hier steht das gemäß der geplanten Neubebauung zulässige Wohnhaus nur 3 Meter neben der Grenze zum Garten der vorhandenen Bebauung in der Meerstraße. Eine Begründung für diese Ungleichbehandlung ist nicht erkennbar. Es ist auch nicht erforderlich, die Bebauung in diesem ortsunüblich geringen Abstand zur Grenze der anliegenden Gärten zuzulassen. Bei diesem Umstand ist auch die relativ geringe Tiefe des Gratengrundstücks von ca. 14 Metern zu beachten.

b) Gebäudehöhe

Weiter ist zu berücksichtigen, dass bei einer Abstandsfläche von nur 3 Metern die Wohnbebauung im Gebiet der geplanten Neubebauung auch wegen der zulässigen Gebäudehöhe zu einer beachtlichen und ortsunüblichen Beeinträchtigung der Nachbarn führt. Die zulässige Firsthöhe beträgt über 9 Meter. Bei einem Abstand von 3 Metern zur Grundstücksgrenze und einer Höhe von über 9 Metern verschärft sich die bereits beschriebene Benachteiligung der Nachbargrundstücke durch die grenznahe Bebauung zur Gartenseite der Nachbargrundstücke wegen dieser Höhe noch.

c) Garagenerrichtung

Hinzu kommt, dass die Errichtung von mehreren Garagen auf der Grundstücksgrenze zum Nachbargrundstück Meerstraße 18 zulässig sein soll. Die 2 unmittelbar nebeneinander liegenden Garagen in der vorgestellten Zeichnung befinden sich auf der

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg/Oestricher Straße“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, des Hauptausschusses am 18.06.2015 und des Rates am 24.06.2015

Grundstücksgrenze zur Gartenseite des Grundstücks Meerstraße 18. Konkret ist nach der Planung die Grenze von ca. 22 Metern auf einer Länge von ca. 6,70 Metern überbaut. Das ist eine Gartengrenzbebauung von fast 1/3.

Durch diese übermäßige Grenzbebauung wäre wegen der bereits vorhandenen langen Garage des Grundstücks Meerstraße 16 a, die auf der südlichen Grenze des Grundstücks Meerstraße 18 auf einer Länge von über 10 Metern gebaut wurde, dieses Grundstück im Gartenbereich von einer immens großen Mauerfläche umgeben, was eine unnötige Beeinträchtigung und eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung darstellt. Es ist ortsunüblich und auch nicht erforderlich, die Bebauung mit Garagen im Gebiet der geplanten Neubebauung auf der gartenseitigen Grenze des Grundstücks Meerstraße 18 in diesem Ausmaß zuzulassen.

Zudem ist durch diese Grenzbebauung die Vorgabe des § 6 Abs. 11 BauO NRW nicht erfüllt, wonach die Gesamtlänge der Bebauung zu allen Nachbargrenzen insgesamt 15 Meter (nicht „16 m“) nicht überschreiten darf.

d) Geländeniveau

Weiterhin ist zu beachten, dass die Erschließungsstraße für das Gebiet der geplanten Neubebauung wegen der notwendigen Ableitung von Oberflächenwasser kein Gefälle von dem Leo-Heinrichs-Weg aus, sondern eher eine Steigung haben wird. Das derzeitige Gelände weist dort allerdings ein beachtliches Gefälle auf. Dementsprechend wird es zu einer deutlichen Erhöhung der Straße im Vergleich zum momentanen Geländeverlauf kommen. Hierdurch bedingt werden auch die Neubauten, also die Wohnhäuser und die Garagen, auf einem erhöhten Geländeniveau errichtet werden. Diese Befürchtung haben Sie nicht entkräftet, die maßgeblichen Umstände stellen Sie selbst nicht anders dar.

Es ist hiernach davon auszugehen, dass es zu einem beachtlichen Geländeversatz zum Grundstück Meerstraße 18 hin kommen wird. Wenn die Neubauten auf einem höheren Niveau als dem heutigen stehen werden, wird die grenznahe Wohnbebauung (in einem Abstand von nur 3 Metern bei einer zulässigen Höhe von über 9 Metern) und die Doppelgaragenerrichtung auf einer Länge von fast 1/3 der Grundstücksgrenze zu einer noch größeren Benachteiligung des Bestandsgrundstücks führen.

Falls zudem eine Mauer zur Sicherung des unterschiedlichen Geländeniveaus zu den Grundstücken der Neubebauung erforderlich wäre, würde der Eindruck, eingemauert zu sein, noch weiter verschärft.

e) Gesamtbetrachtung

Während die das Umfeld prägenden Bestandsgrundstücke und die Neubaugrundstücke eine ortsüblich unbeeinträchtigte Gartenfläche aufweisen, stellt sich die Situation beim Grundstück Meerstraße 18 anders dar. Bei diesem Grundstück steht gemäß der Planung auf der Gartenseite mit einer Tiefe von ca. 14 Metern im Abstand von 3

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg/Oestricher Straße“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, des Hauptausschusses am 18.06.2015 und des Rates am 24.06.2015

Metern ein Haus mit einer Höhe von 9 Metern, nördlich davon auf der Grenze des Grundstücks Meerstraße 18 von ca. 22 Metern eine Doppelgarage von ca. 6,70 Metern. Wenn Sie in diesem Umstand keine unverhältnismäßige, weil nicht ortsübliche und unnötige Beeinträchtigung der Grundstücksausrichtung (Gartenseite) des Bestandsgrundstücks Meerstraße 18 erkennen, dann stellt sich uns zu Recht die Frage, bei welchen Umständen Sie eine solche annehmen.

f) anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Planungsentwurf kann dahingehend geändert werden, dass die Abstandsfläche im östlichen Bereich der geplanten Neubebauung erheblich vergrößert oder die zulässige Bauhöhe erheblich verringert wird und dass eine Errichtung von Garagen auf der Grundstücksgrenze nicht zulässig ist.

aa) Hierfür könnte die Planung in der Weise geändert werden, dass das Plangebiet durch eine in etwa zum Leo-Heinrichs-Weg und zur Meerstraße parallel verlaufende Verkehrsfläche erschlossen wird. Die Wohngebäude könnten dann so ausgerichtet sein, wie es in den benachbarten Straßen der Fall und ortsüblich ist. Das Plangebiet würde sich in die vorhandene Nachbarbebauung einfügen.

Auch in dem Gebiet der Neubebauung wäre eine solche Stellung der baulichen Anlagen möglich. Hierdurch wird keine bestimmte Größe der Grundstücke vorgegeben, weil sich die Grundstücksgröße weiterhin nach der Zahl der Grundstücke und der Größe und Gestalt der öffentlichen Flächen bestimmt. Zudem gibt es keine vorgegebene (Durchschnitts-)Größe der Grundstücke. Auch die vorgestellte Planung sieht unterschiedlich große Grundstücke vor. Es braucht sicherlich auch nicht jede Grundstücksgröße in dem vergleichsweise kleinen Areal angeboten zu werden.

bb) Das Gebot, innerstädtische Freiflächen zu verdichten, verhindert eine anderweitige Planung nicht. Die Planung könnte auch in der Weise geändert werden, dass die zulässige Gebäudehöhe verringert wird und dadurch dem Umstand Rechnung trägt, dass im östlichen Bereich eine ungewöhnlich geringe Abstandsfläche zu den Gartenbereichen der Nachbargrundstücke zulässig ist. Eine deutlichere Verringerung der zulässigen Gebäudehöhe würde zudem berücksichtigen, dass sich im westlichen Bereich eine eingeschossige Bebauung anschließt. Die bauliche Nutzung wäre also auch nicht ungewöhnlich.

Die Nachfrage nach einer eingeschossigen Bebauung dürfte angesichts eines zunehmenden Wunsches nach barrierefreiem Wohnen auch nicht gering sein. Diese Nachfrage haben auch die Befragungen für die künftigen Umsiedlungsstandorte in Erkelenz ergeben. So wird der Stadtplaner Professor Rolf Westerheide in der Zeitung (Rheinische Post vom 31.01.2015) zitiert: „Außerdem haben wir dem Wunsch nach freistehenden Bungalows als seniorengerechte Wohnform Rechnung getragen und breitere Parzellen eingeplant.“

cc) Auch könnte die Planung in der Weise geändert werden, dass öffentliche Flächen in diesem Gebiet anders angelegt werden. Die öffentliche Fläche in der vorgestellten

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg/Oestricher Straße“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, des Hauptausschusses am 18.06.2015 und des Rates am 24.06.2015

Zeichnung könnte verkleinert oder verlegt werden, zugunsten der Vergrößerung der vorliegend ungewöhnlich geringen Abstandsfläche im nordöstlichen Bereich des Plangebietes. Die geplante öffentliche Fläche ist aufgrund der Verästelung relativ groß, für die Erschließung bedarf es dieser Größe nicht.

Öffentliche Parkfläche auf diesem kleinen Raum ist nicht erforderlich, zumal auf dem bestehenden Leo-Heinrichs-Weg in unmittelbarer Nähe eine übergroße öffentliche Fläche vorhanden ist, die hierfür geeignet ist.

Die vorgesehene öffentliche Grünfläche im Zentrum des Gebietes der geplanten Neubebauung lässt keinen erheblichen Nutzen erkennen. Das neue Wohngebiet ist dafür zu klein. Demgegenüber könnte aber die Verlegung der Grünfläche an den östlichen Rand eine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke vermeiden.

Zudem könnte eine öffentliche Ausgleichsfläche am Rand des Gebietes der Neubebauung vorgesehen werden. Hier wäre ein Ausgleich effektiver und zweckentsprechender als außerhalb der Bebauung z.B. in Mennekrath.

Gegebenenfalls könnte den betroffenen Nachbarn anstelle der Schaffung einer öffentlichen Ausgleichsfläche eine Teilfläche zum Erwerb angeboten werden.

5. Wir hoffen, dass Sie die dargestellte Auswirkung der Planung beachten und eine Alternativplanung erstellen, bei der die Belange des Bestandsgrundstücks in den beschriebenen Bereichen gegenüber den Neubaugrundstücken beachtet werden.

Wir hoffen, dass Sie bei der Abwägung der Belange von absoluten Zahlen und den konkreten Umständen ausgehen.

Wir bitten Sie, die geplante Art der Neubebauung im Hinblick auf die Auswirkungen im nordöstlichen Bereich, namentlich zum Bestandsgrundstück Meerstraße 18 zu ändern, da die derzeitige Planung eine ungerechtfertigte Benachteiligung dieses Grundstücks darstellt.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Alternative Planungsmöglichkeiten wurden im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens geprüft. Bereits in der Abwägung zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs.1 BauGB wurden Gründe für den vorliegenden Entwurf genannt. Im Sinne des sparsamen Umganges mit Grund und Boden gemäß § 1a BauGB, aus Gründen des Umweltschutzes, hat die Nachverdichtung verbliebender innerstädtischer Freiflächen vorrangig zu verfolgen.

Bei einer vorgeschlagenen Mittelerschließung wäre keine für eine innerstädtische Fläche angemessene, hohe Baudichte erreicht. Weiterhin wären bei dieser Variante ca. 50% der Grundstücke nach Osten ausgerichtet. Aus Gründen zur Nutzung der aktiven wie auch passiven Solarnutzung wird bei der Entwicklung von Neubaugebieten versucht die entstehenden Grundstücke in südliche bzw. westliche Richtung zu orientieren. Diese Möglichkeit der energetischen Ausnutzung der Grundstücke besteht ebenso für das westausgerichtete Grundstück des Hauses

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg/Oestricher Straße“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, des Hauptausschusses am 18.06.2015 und des Rates am 24.06.2015

Meerstraße Nr. 18 und wird diesbezüglich durch die neu entstehenden Wohngebäude und Nebenanlagen nicht negativ beeinträchtigt.

Die zukünftige Bebauung in einem möglichen Abstand von 3m zur Nachbargrenze Meerstraße Nr.18 sowie die zulässige Grenzbebauung durch Garagen, führt zu keiner unzumutbaren Beeinträchtigung, die Wirkung „eingemauert“ zu sein ist nicht gegeben.

Eine in übermäßiger Weise Betroffenheit des Grundstückes „Meerstraße 18“ oder eine Begünstigung der Neubaugrundstücke liegt nicht vor. Mit Ausnahme von zwei Neubaugrundstücken liegen die Abstände der festgesetzten hinteren Baugrenzen bis zu den hinteren Flurstücksgrenzen bei ca. 4,50m bis 6,00m. Eine Gartentiefe von 14m (bzw.10m bei Ausnutzung des auch hier festgesetzten Baufensters) liegt somit deutlich über diesen Abständen.

Alleine der Umstand, dass die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen von einem Vorhaben eingehalten werden, ist in der Regel ein zuverlässiger Indikator dafür, dass keine Nachbarrechte verletzende Beeinträchtigung der durch das Abstandsflächenrecht geschützten Belange der Belichtung, Besonnung und Belüftung sowie der Begrenzung der Einsichtnahmemöglichkeiten vorliegt. Der Nachweis der Einhaltung der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Abstandsflächen ist Bestandteil der Baugenehmigung.

Ebenso ist der Nachweis der Einhaltung der maximal zulässigen Grenzbebauung nach §6 Abs.11 BauO NRW Bestandteil der Baugenehmigung. Hiernach darf die Gesamtlänge der Bebauung je Nachbargrenze 9 m und auf einem Grundstück zu allen Nachbargrenzen insgesamt 15 m nicht überschreiten.

Die in dem Bebauungsplan Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg/ Oestricher Straße“ getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind hinreichend berücksichtigt (Anpassung an den Bestand), auf die Darlegung der städtebaulichen Gründe in der Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen.

Gemäß § 10 Abs.4 BauGB wird dem Bebauungsplan bei Inkrafttreten eine zusammenfassende Erklärung beigefügt.

Die Befürchtungen das Straßenniveau der Neuplanung wird an die Höhe des Leo-Heinrichs-Weges angepasst können widerlegt werden.

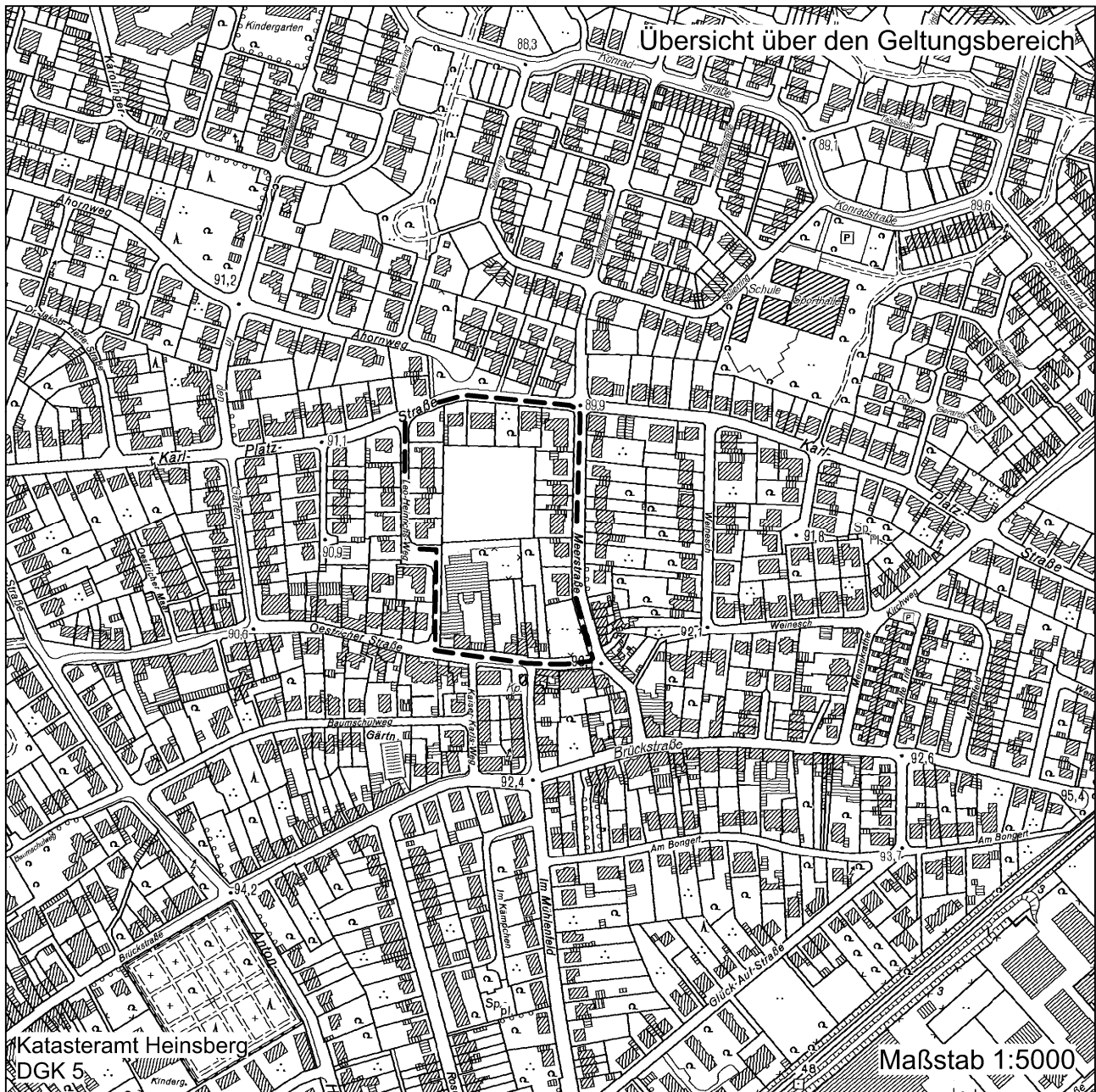
Auf Grund der ausreichenden Tiefe des Anschlusskanals Mischwasser im Leo-Heinrich-Weg (t=3,40m) bedeutet die Entwässerungsplanung keine höhenmäßigen Vorkehrungen für die Verkehrsplanung. Insofern wird die neue Erschließungsstraße in ihrer Höhenlage dem vorhandenen Geländeverlauf folgen. Oberkante vorhandenes Gelände wird in etwa der Oberkante der fertigen Straße entsprechen (derzeit ohne Planung). Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind die Gebäudehöhen auf den Bezugspunkt der angrenzenden Verkehrsfläche bezogen.

Das in der Nordostecke vorhandene „Loch“ stellt einen nur sehr lokalen Tiefpunktbereich im Baugebiet dar. Dieser Höhenversprung wird bereits durch eine Grenzmauer über die gesamte hintere Länge des Grundstückes Meerstraße 18 abgefangen.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.III/8 "Leo-Heinrichs-Weg/ Oestricher Straße", Erkelenz-Mitte



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/319/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 01.06.2015 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen Umsiedlung Borschemich), Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.06.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
18.06.2015	Hauptausschuss
24.06.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 17.12.2014 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbfläche Bauflächen Umsiedlung Borschemich), Erkelenz-Mitte, beschlossen und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath/Borschemich zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 8 vom 10.04.2015 bekannt gemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 21.04.2015 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 10.04.2015 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Keyenberg/Venrath/Borschemich wurde mit Schreiben vom 10.04.2015 beteiligt.

Seitens des Bezirksausschusses wurde in seiner Sitzung am 28.04.2015 folgender Beschluss gefasst: „Der Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath/Borschemich stimmt der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen Umsiedlung Borschemich), Erkelenz-Mitte, zu.“

Über das Ergebnis der Abwägung und die Weiterführung des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB soll in dieser Sitzung entschieden werden.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingereichten abwägungsrelevanten Stellungnahmen entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen Umsiedlung Borschemich)), Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in den als Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbfläche Bauflächen Umsiedlung Borschemich), Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der

Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Entwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen Umsiedlung Borschemich), Erkelenz-Mitte, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Anlage - Stellungnahme der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbfläche Bauflächen Umsiedlung Borschemich), Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Baufläche Umsiedlung Borschemich), Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen Umsiedlung Borschemich), Erkelenz-Mitte und der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI „Umsiedlung Borschemich“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Lfd. Nr.: 1

Träger: Bezirksregierung Arnsberg

Schreiben vom: 24.04.2015

Inhalt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:

Das o.a. Vorhaben befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 190“, im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.

Ferner liegt das Vorhaben über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Saxon 2“. Inhaberin der Erlaubnis ist die Dart Energy (Europe) Limited, in Großbritannien. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldegrenzen.

Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, so dass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln.

Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörde. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes- geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 200 – 1) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen Umsiedlung Borschemich), Erkelenz-Mitte und der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI „Umsiedlung Borschemich“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Folgendes sollte berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich und zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen sofern diese nicht bereits erfolgt ist.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Anregung wird somit gefolgt.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Lfd. Nr.: 2

Träger: Kreisverwaltung Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, 52523 Heinsberg

Schreiben vom: 13.05.2015

Inhalt:

Zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Das Amt für Umwelt und Verkehrsplanung und das Amt für Bauen und Wohnen - Untere Immissionsschutzbehörde – haben keine Einwendungen erhoben.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen Umsiedlung Borschemich), Erkelenz-Mitte und der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI „Umsiedlung Borschemich“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen mir zurzeit nicht vor.

Gesundheitsamt

Gegen die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI werden aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken erhoben, wenn bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben der Abstandserlass beachtet wird, so dass gesundheitlich relevante Beeinträchtigungen der Anwohner nicht zu besorgen sind.

Da sich das Plangebiet in Trinkwasserschutzzone IIIA der Trinkwassergewinnungsanlage Mennekrath des Kreiswasserwerkes Uevekoven befindet, muss eine Gefährdung des Grundwassers durch wassergefährdende Betriebe und Anlagen ausgeschlossen werden können.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Das festgesetzte Gewerbegebiet wird mittels des Abstandserlass gegliedert. Dabei erfolgt eine Differenzierung zwischen den festgesetzten Gewerbegebieten GE 1 und GE 2. In dem näher an sensiblen Nutzungen liegenden GE 2 sind Betriebe und Anlagen nach den Nr. 1 – 221 der Abstandsklassen I bis VII unzulässig. Bei Nachweis der immissionsschutzrechtlichen Unbedenklichkeit sind gem. § 1 Abs. 4 BauNVO ausnahmsweise Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VII sowie Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI, die in der Abstandsliste mit einem * gekennzeichnet sind oder Betriebe mit gleichem bzw. ähnlichem Emissionsverhalten zulässig. In dem Gewerbegebiet GE 1 sind Betriebe und Anlagen nach den Nr. 1 – 221 der Abstandsklassen I bis VI unzulässig. Bei Nachweis der immissionsschutzrechtlichen Unbedenklichkeit gelten die o.g. Ausführungen auch für Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen VI bzw. V.

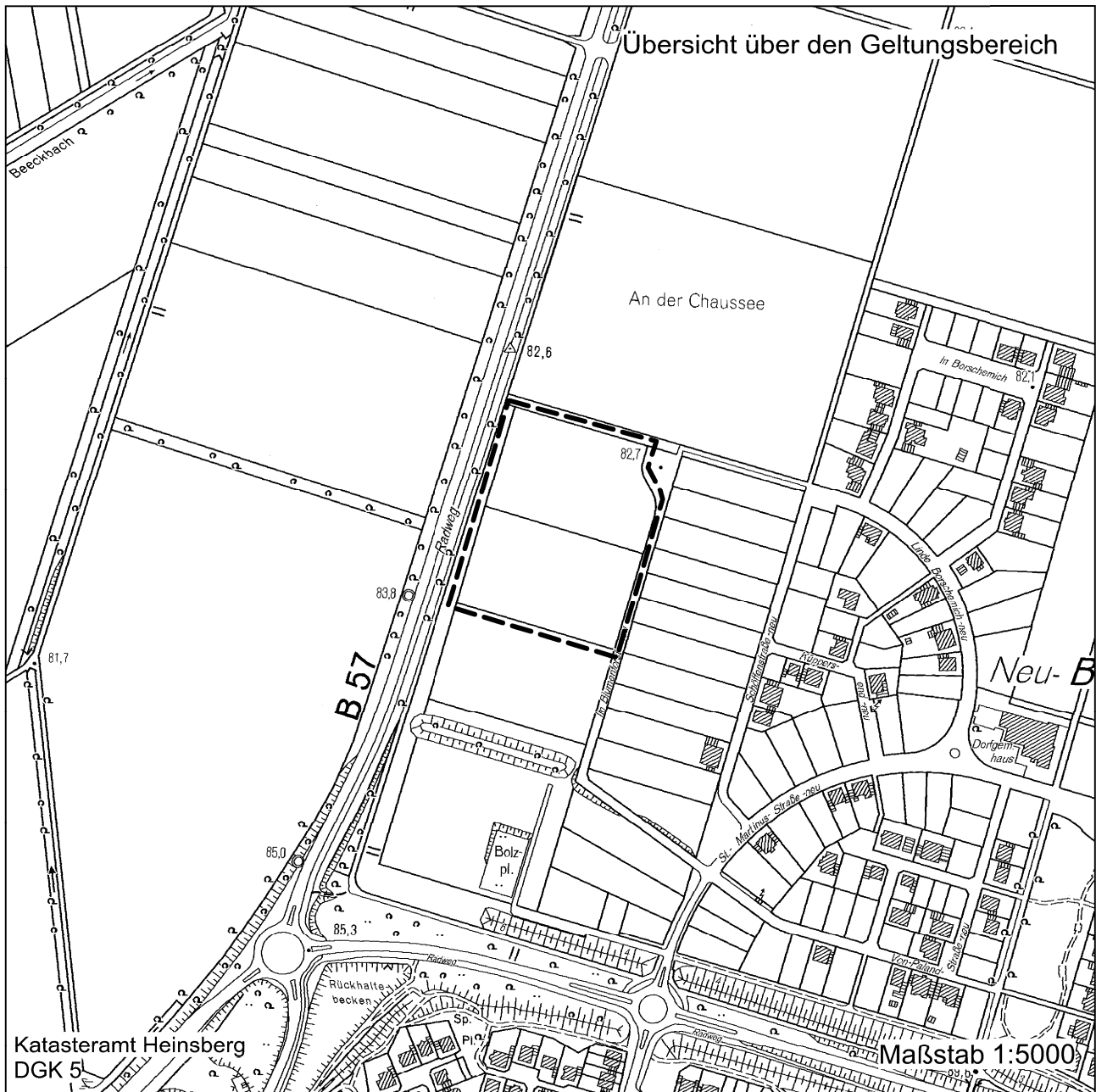
In Bezug auf den Umgang mit grundwassergefährdenden Betriebe ist ein Hinweis in die Planurkunde aufgenommen worden.

Der Anregung wird somit gefolgt.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Übersicht über den Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen Umsiedlung Borschemich), Erkelenz-Mitte



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/320/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 15.05.2015 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI "Umsiedlung Borschemich", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.06.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
18.06.2015	Hauptausschuss
24.06.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 17.12.2014 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI „Umsiedlung Borschemich“, Erkelenz-Mitte, beschlossen und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath/Borschemich zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 8 vom 10.04.2015 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 21.04.2015 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 10.04.2015 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Keyenberg/Venrath/Borschemich wurde mit Schreiben vom 10.04.2015 beteiligt.

Seitens des Bezirksausschusses wurde in seiner Sitzung am 28.04.2015 folgender Beschluss gefasst: „Der Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath/Borschemich stimmt der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI „Umsiedlung Borschemich“, Erkelenz-Mitte, zu.“

Über das Ergebnis der Abwägung und die Weiterführung des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB soll in dieser Sitzung entschieden werden.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingereichten abwägungsrelevanten Stellungnahmen entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI „Umsiedlung Borschemich“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in den als Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI „Umsiedlung Borschemich“, Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI „Umsiedlung Borschemich“, Erkelenz-Mitte, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch eine Vereinbarung zwischen der Stadt Erkelenz und der RWE Power AG sichergestellt.

Anlage:

Anlage - Stellungnahme der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI „Umsiedlung Borschemich“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI „Umsiedlung Borschemich“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen Umsiedlung Borschemich), Erkelenz-Mitte und der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI „Umsiedlung Borschemich“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Lfd. Nr.: 1

Träger: Bezirksregierung Arnsberg

Schreiben vom: 24.04.2015

Inhalt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:

Das o.a. Vorhaben befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 190“, im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.

Ferner liegt das Vorhaben über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Saxon 2“. Inhaberin der Erlaubnis ist die Dart Energy (Europe) Limited, in Großbritannien. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldegrenzen.

Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, so dass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln.

Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörde. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes- geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 200 – 1) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen Umsiedlung Borschemich), Erkelenz-Mitte und der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI „Umsiedlung Borschemich“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Folgendes sollte berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich und zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen sofern diese nicht bereits erfolgt ist.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Anregung wird somit gefolgt.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Lfd. Nr.: 2

Träger: Kreisverwaltung Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, 52523 Heinsberg

Schreiben vom: 13.05.2015

Inhalt:

Zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Das Amt für Umwelt und Verkehrsplanung und das Amt für Bauen und Wohnen - Untere Immissionsschutzbehörde – haben keine Einwendungen erhoben.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen Umsiedlung Borschemich), Erkelenz-Mitte und der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI „Umsiedlung Borschemich“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen mir zurzeit nicht vor.

Gesundheitsamt

Gegen die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI werden aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken erhoben, wenn bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben der Abstandserlass beachtet wird, so dass gesundheitlich relevante Beeinträchtigungen der Anwohner nicht zu besorgen sind.

Da sich das Plangebiet in Trinkwasserschutzzone IIIA der Trinkwassergewinnungsanlage Mennekraath des Kreiswasserwerkes Uevekoven befindet, muss eine Gefährdung des Grundwassers durch wassergefährdende Betriebe und Anlagen ausgeschlossen werden können.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Das festgesetzte Gewerbegebiet wird mittels des Abstandserlass gegliedert. Dabei erfolgt eine Differenzierung zwischen den festgesetzten Gewerbegebieten GE 1 und GE 2. In dem näher an sensiblen Nutzungen liegenden GE 2 sind Betriebe und Anlagen nach den Nr. 1 – 221 der Abstandsklassen I bis VII unzulässig. Bei Nachweis der immissionsschutzrechtlichen Unbedenklichkeit sind gem. § 1 Abs. 4 BauNVO ausnahmsweise Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VII sowie Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI, die in der Abstandsliste mit einem * gekennzeichnet sind oder Betriebe mit gleichem bzw. ähnlichem Emissionsverhalten zulässig. In dem Gewerbegebiet GE 1 sind Betriebe und Anlagen nach den Nr. 1 – 221 der Abstandsklassen I bis VI unzulässig. Bei Nachweis der immissionsschutzrechtlichen Unbedenklichkeit gelten die o.g. Ausführungen auch für Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen VI bzw. V.

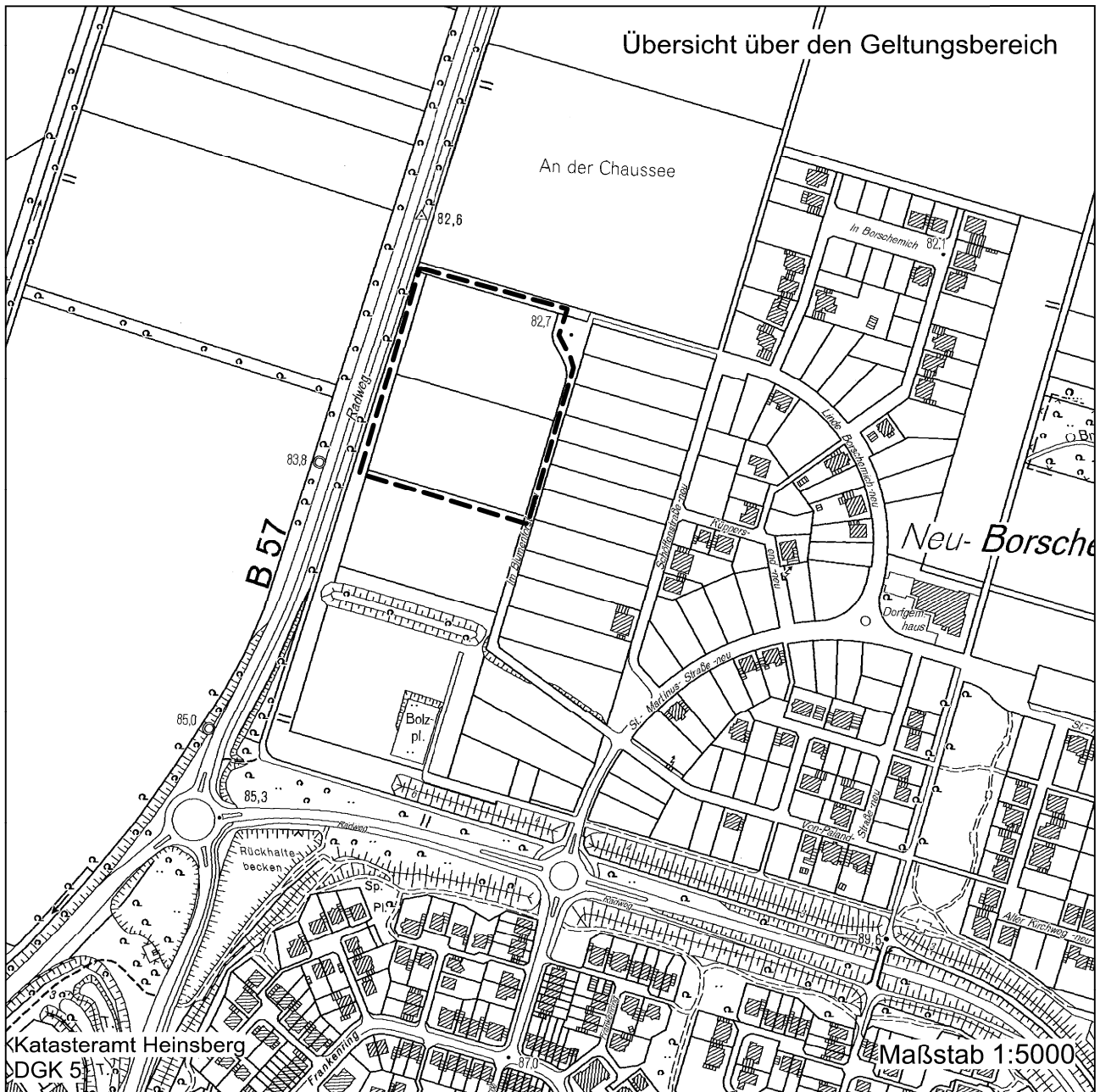
In Bezug auf den Umgang mit grundwassergefährdenden Betriebe ist ein Hinweis in die Planurkunde aufgenommen worden.

Der Anregung wird somit gefolgt.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Übersicht über den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI "Umsiedlung Borschemich", Erkelenz-Mitte



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/321/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 01.06.2015 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath), Erkelenz-Kückhoven hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.06.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
18.06.2015	Hauptausschuss
24.06.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 17.12.2014 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath), Erkelenz-Kückhoven, beschlossen und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Holzweiler/Immerath zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 8 vom 10.04.2015 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 21.04.2015 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 02.04.2015 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Holzweiler/Immerath wurde mit Schreiben vom 13.04.2015 beteiligt.

Seitens des Bezirksausschusses wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Über das Ergebnis der Abwägung und die Weiterführung des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB soll in dieser Sitzung entschieden werden.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingereichten abwägungsrelevanten Stellungnahmen entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath), Erkelenz-Kückhoven, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in den als Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath), Erkelenz-Kückhoven, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath), Erkelenz-Kückhoven, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Anlage - Stellungnahme der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz

Übersicht über den Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath), Erkelenz-Kückhoven

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath), Erkelenz-Kückhoven und 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III "Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath", Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Lfd. Nr.: 1

**Träger: Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Niederrhein
Postfach 10 10 27
41010 Mönchengladbach**

Inhalt:

Zu den o. g. Bauleitplänen wird wie folgt Stellung genommen:

22. Änderung des Flächennutzungsplanes

Das Plangebiet wird im Westen von einem Abschnitt (Nr. 7) der freien Strecke der Landesstraße 366 begrenzt. Baulastträger der Landesstraße ist das Land Nordrhein-Westfalen. Die Erschließung des Plangebietes soll über die vorhandene Wirtschaftswegeinmündung (Station 0,390) an die L 366 erfolgen. Der geplante Ausbau dieser Einmündung wird im nachfolgenden Bauleitplanverfahren anhand einer straßenbaulichen Entwurfsplanung im Detail abgestimmt.

Gegen die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Bedenken erhoben.

10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III

Das Plangebiet wird im Westen von einem Abschnitt der freien Strecke der Landesstraße 366 begrenzt:

Abschnitt 7, Station 0,390 bis Station 0,420
Station 0,490 bis Station 0,575

Baulastträger der Landesstraße ist das Land Nordrhein-Westfalen.

Gegen die 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III werden aus folgendem Grund Bedenken erhoben:

Die Erschließung des Plangebietes soll über den vorhandenen Wirtschaftsweg an die L 366 erfolgen. Hierzu wird die Fahrbahn der L 366 nach Osten hin, zwecks Anlage einer Linksabbiegespur, aufgeweitet. Diese Aufweitungsflächen einschl. neuer Straßenböschung sind im Bebauungsplan nicht berücksichtigt worden und daher als „Überörtliche Hauptverkehrsstraße“ gemäß Pkt. 5.1.2 PlanzV 90 darzustellen. Eine vorläufige Entwurfsplanung des Knotenpunktes, aufgestellt durch das Ingenieurbüro H. Berg & Partner, liegt der hiesigen Niederlassung bereits vor und befindet sich in der Abstimmung.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath), Erkelenz-Kückhoven und 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III "Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath", Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Ferner weise ich auf folgende Punkte hin:

- Die Kosten des Ausbaus der Einmündung trägt gemäß § 34 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW (StRWG NRW) die Stadt bzw. RWE als Veranlasser. Die Mehrkosten für Erhaltung und Unterhaltung sind gemäß § 16 StrWG NRW einmalig an den Landesbetrieb abzulösen.
- Die beigegefügte Anlage „Allgemeine Forderungen Landesstraßen“ ist zu beachten.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Ausgestaltung der Anbindung an die L366 wird zwischen der Stadt Erkelenz und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abgestimmt und in den Bebauungsplan mit der Festsetzung Verkehrsflächen eingearbeitet. Die Parzelle Nr. 53 wird aufgrund der Beanspruchung durch die Einmündung und Aufweitungsflächen der L366 nachträglich in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen.

Die Hinweise zur Kostenübernahme des Ausbaus der Einmündung sowie die Anlage „Allgemeine Forderungen Landesstraßen“ werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung zur Berücksichtigung der Aufweitungsflächen der L366 wird gefolgt, der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird entsprechend erweitert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.: 2

Träger: Bezirksregierung Arnsberg, Postfach 44025 Dortmund
Schreiben vom: 20. April 2015

Inhalt:

Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise:

- Die Planfläche liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Rombach III“ und „Rombach 12“ beide im Eigentum der CBB Holding AG i. L. Die CBB Holding AG i. L. hat der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW mitgeteilt, dass sie nicht in der Lage ist, Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung zu erteilen, da ihr keine Unterlagen über den umgegangenen Bergbau vorliegen würden. Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist aus den o. g. Bergwerksfel-

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath), Erkelenz-Kückhoven und 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III "Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath", Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

dern im Bereich der Planfläche mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

- Ferner liegt die Planfläche über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Union 18“ und „Union 20“ beide im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Bergschäden-Markscheiderei in 50416 Köln.

Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht; Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich und zu bergbaulichen Planungen eine Anfrage an die RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband zu stellen, falls nicht schon geschehen.

- Ich weise der Vollständigkeit halber darauf hin, dass nahezu das gesamte Stadtgebiet über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Saxon 2“ (zu gewerblichen Zwecken) liegt. Inhaberin der Erlaubnis ist die Dart Energy (Europe) Limited.

Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, so dass Umweltauswirkungen in diesem Sta-

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath), Erkelenz-Kückhoven und 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

dium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Zu dem Änderungsverfahren sind aus bergbehördlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen. Die bergbaulichen Verhältnisse bezüglich möglicher Einwirkungen sind in die Begründung aufgenommen und soweit ersichtlich berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnisse wurden im Bebauungsplan bereits berücksichtigt, der Hinweis, dass die Plangebietsflächen von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist, ist im Bebauungsplan Nr. III ‚Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath‘ vorhanden. Die 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III ‚Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath‘ verweist auf die Hinweise des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath“.

Beschlussvorschlag:

entfällt

Lfd. Nr.: 3

Träger: LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Schreiben vom: 23. April 2015

Inhalt:

Auf der Grundlage eines Anfangsverdachts zur Betroffenheit der Bodendenkmäler wurde in einem Teilbereich der Fläche im Januar 2015 durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege eine Begehung durchgeführt. Die dabei ermittelte hohe Anzahl mittelalterlicher Scherben (16 karolingisch, 156 hochmittelalterlich) ist als Hinweis auf eine im Boden erhaltene mittelalterliche Siedlungsreste zu werten. Danach ist in der Fläche mit Bodendenkmälern zu rechnen.

Für die planerische Abwägung ist diese Prognose unter Berücksichtigung der §§ 1 Abs. 3 und 11 DSchG NW von Bedeutung, da diese Vorschriften unabhängig von der Eintragung eines Bodendenkmals Anwendung finden (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DschG NW).

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath), Erkelenz-Kückhoven und 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III "Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath", Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Durch Sachverhaltsermittlung im Rahmen der Bauleitplanung, konkret für die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials, wird es nun erforderlich, den Umfang der Betroffenheit der Kulturgüter in Bezug auf die §§ 3, 4, 7, 8 bzw. 29 DSchG NW zu prüfen. Da die Ermittlung der Abwägungserheblichkeit der Bodendenkmäler Teil der Planung selbst ist, ist diese vom Planungsträger zu veranlassen. Im Ergebnis ist zu überprüfen, ob die gewählten planerischen Festsetzungen in einem unmittelbaren Spannungsverhältnis zu den Belangen des Bodendenkmalschutzes stehen. Das Ergebnis der Ermittlung ist gemäß § 1 Abs. 7 BauGB ein Baustein zur Steuerung der kommunalen Gestaltungsfreiheit, von daher sind Auswirkungen auf die Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung nicht auszuschließen.

Sobald uns das Ergebnis dieser Untersuchung vorliegt, werden wir dieses mit Bezug auf die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes bewerten und Ihnen einen Abwägungsvorschlag unterbreiten.

Schreiben vom 15.05.2015:

Im Plangebiet des o. a. Bebauungsplanes wurde auf Anregung des LVR Amtes für Bodendenkmalpflege eine archäologische Sachverhaltsermittlung durchgeführt, da auf der Grundlage eine Begehung der Fläche mit erhaltenen Bodendenkmälern zu rechnen war. In der Fläche verteilt wurden 15 Suchschnitte aufgezo-gen. Hierbei wurde eine Fläche von 1200 qm (etwa 2 % der Gesamtfläche) geöffnet. Metallzeitliche Gruben und Pfosten im Osten des Planareals geben einen deutlichen Hinweis auf eine Siedlungsstelle dieser Zeitstellung. Das Ergebnis ist in der Anlage zusammengefasst.

Grundsätzlich stellt sich jetzt die Frage, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar sind. Gemäß § 11 DSchG NW ist die Sicherung der Bodendenkmäler im Rahmen der Bauleitplanung zu gewährleisten. Sicherung heißt in erster Linie, Erhaltung bedeutender Bodendenkmäler als Bodenarchiv für kommende Generationen. Diese Sicherungsverpflichtung wird über § 1 Abs. 3 DSchG NW bzw. § 1 Abs. 6 BauGB zum Gegenstand der planerischen Abwägung. Von der Spannweite her besteht die Möglichkeit, die denkmalwürdige Teilfläche des Plangebietes, die sich ausweislich der Sondagen im östlichen Teilabschnitt befindet, als nicht überbaubare Fläche festzusetzen, um hier dem Auftrag des Denkmalschutzgesetzes nachzukommen. Es besteht aber auch die Alternative, hier eine Sicherung der Quellen für die Forschung durch Ausgrabung vorzunehmen, so dass im Ergebnis die vorgesehenen Festsetzungen nach erfolgter Grabung nicht zu beanstanden wären. Die Grabung kann in diesem Zusammenhang aber nicht auf einzelne Baugruben beschränkt werden, da diese Teilgrabung den wissenschaftlichen Aussagewert als Quelle für die Forschung zu sehr beeinträchtigen würde. Die planerischen Festsetzungen „verursachen“ daher die Notwendigkeit der Ausgrabung des geschlossenen archäologischen Befundes, da nur so der undokumentierte Verlust der Quelle für die Forschung vermieden werden kann.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath), Erkelenz-Kückhoven und 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III "Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath", Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Hiermit wäre eine Fachfirma zu beauftragen, die nach Maßgabe einer Erlaubnis gemäß § 13 DSchG NW tätig wird.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Belange der Bauleitplanung zur Umsiedlung der Bevölkerung sind gegenüber den Belangen der Bodendenkmalpflege abzuwägen. Gemäß der Notwendigkeit der Umsiedlung der landwirtschaftlichen Hofstellen in Verbindung mit dem Ziel 1 des Braunkohlenplans der ‚Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath‘

(...) ‚Landwirtschaftliche Betriebe, deren Hof- und/ oder Betriebsflächen ganz oder zum Teil im Abbaubereich von bergbaulichen Maßnahmen bis zum Jahre 2019 in Anspruch genommen werden, sind dem Fortschritt des Tagebaues entsprechend - rechtzeitig umzusiedeln. (...) Dabei soll die Betriebsstruktur möglichst nicht verändert und im entsprechenden Umfang Ersatzland zur Verfügung gestellt werden. Qualität, Lage und Zuschnitt des Ersatzlandes sollen den betrieblichen Anforderungen entsprechen und die neue Hofstelle soll günstig zu ihren Betriebsflächen liegen‘ (...)

sind die Belange der umzusiedelnden landwirtschaftlichen Hofstellen voranzustellen.

Die Flächen im Plangebiet sind bereits im Besitz der RWE Power AG, sodass die Planung zeitnah umgesetzt und mit der Umsiedlung der Landwirte rechtzeitig begonnen werden kann. Diese Option besteht für andere an den Umsiedlungsstandort Immerath (neu) grenzende Flächen nicht.

Darüber hinaus sind alternativ in Frage kommende, südlich des Umsiedlungsstandortes gelegene, Flächen durch die Nähe zum Landschaftsschutzgebiet Wahlenbusch mit voraussichtlich größeren Einschränkungen für die im Umweltbericht untersuchten Schutzgüter verbunden.

Die Berücksichtigung der Bodendenkmalpflegerischen Belange erfolgt durch Sicherung der Quellen für die Forschung durch Ausgrabung.

Beschlussvorschlag:

Den Belangen der Bauleitplanung werden im Hinblick auf die Notwendigkeit der Umsiedlung und in Verbindung mit dem Ziel 1 des Braunkohlenplans gegenüber den Belangen der Bodendenkmalpflege vorgezogen. Die Berücksichtigung der Belange der Bodendenkmalpflege erfolgt durch Sicherung der Quellen für die Forschung durch Ausgrabung.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath), Erkelenz-Kückhoven und 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III "Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath", Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Träger: Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstr. 80, 41747 Viersen
Schreiben vom: 05. Mai 2015

Inhalt:

Zu den von Ihnen bereitgestellten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu dem Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus Sicht der Kreisstelle Heinsberg als Landwirtschaftskammer NRW keine besonderen Anforderungen zu stellen.

Aufgrund der bergbaubedingten Umsiedlungssituation – zumal von landwirtschaftlichen Betrieben – werden grundsätzliche Bedenken, wie z. B. wegen der großflächigen baulichen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, zurückgestellt.

Bezüglich des verbliebenen externen Kompensationsbedarfs regen wir an, auf landwirtschaftliche Belange im Sinne von § 15 (3) BNatSchG Rücksicht zu nehmen und keine Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen vorzunehmen. Neben dem zusätzlichen Verlust landwirtschaftlicher Fläche sind die nachteiligen Wirkungen einer Aufforstung auf die Agrarstruktur, z. B. durch Zergliederung und Beschattung zu vermeiden.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Anregung der Landwirtschaftskammer, keine Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen vorzunehmen wird durch die Planung Rechnung getragen. Der erforderliche ökologische Ausgleich wird durch die Anlage einer landwirtschaftlich genutzten Weidefläche und durch Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern im Bereich des Bellinghover Fließes, entlang der L366 und des Sportplatzes Immerath (neu) erzielt. Ein zusätzlicher Verlust von landwirtschaftlicher Fläche durch Ausgleichsmaßnahmen liegt nicht vor. Der externe Ausgleich erfolgt über den vorhandenen Ausgleichspool der Stadt Erkelenz.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen sind berücksichtigt und werden zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath), Erkelenz-Kückhoven und 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III "Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath", Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Träger: Kreisverwaltung Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, 52523 Heinsberg

Schreiben vom: 05. Mai 2015

Inhalt:

Zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Gesundheitsamt

Gegen die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz sowie die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III werden aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken erhoben, wenn die Immissionsrichtwerte, wie in der schalltechnischen Untersuchung der Kramer Schalltechnik GmbH festgestellt, eingehalten werden, so dass gesundheitlich relevante Beeinträchtigungen der künftigen Anwohner nicht zu besorgen sind.

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Aus den

- von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde
- von der Abgrabungsbehörde
- von der Straßenbaubehörde
- von der Unteren Landschaftsbehörde

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Bauleitplanung keine Bedenken erhoben.

Im Übrigen werden jedoch seitens der Unteren Wasserbehörde nachfolgende **Bedenken** erhoben:

Das unter Ziffer 3.1.5 der Begründung zum Bebauungsplan erläuterte Niederschlagswasserentsorgungskonzept ist wie folgt zu korrigieren:

Der Entwurf sieht die Neuansiedlung mehrerer landwirtschaftlicher Hofstellen und sonstiger nicht wesentlich störender Gewerbebetriebe vor.

Das Niederschlagswasser von Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und ohne sonstigen Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität, ist als gering verschmutzt (Kategorie II) nach dem „Trennerlaß“ einzustufen. Darüber hinaus können befestigte Flächen von landwirtschaftlichen Betrieben je nach Betriebsform auch der Kategorie III „stark belastet“ zugeordnet werden.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath), Erkelenz-Kückhoven und 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III "Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath", Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Zur Einleitung in das Bellinghovener Fließ dürfen somit **ohne Vorbehandlung nur die Dachflächenwässer** gelangen. Die Niederschlagswasserqualität der Hof- und Verkehrsflächen erfordert eine Vorbehandlung vor Einleitung in ein Gewässer.

Sofern diese Wässer direkt dem Schmutz- bzw. Mischwasserkanal zugeführt werden, entfällt eine Vorbehandlung.

Für die Einleitung aus dem RRA in das Gewässer ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg ein wasserrechtlicher Erlaubnis Antrag zu stellen. Eine Vorabstimmung wird empfohlen.

Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten

Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen mir zurzeit nicht vor.

Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine generellen Bedenken. Allerdings wird in der Begründung zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes an keiner Stelle auf die Einhaltung der Richtwerte der Geruchsimmissions-Richtlinie eingegangen.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass im Baugenehmigungsverfahren der verschiedenen Hofstellen voraussichtlich eine Geruchsimmissionsprognose vorzulegen sein wird.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

In Bezugnahme auf die Bedenken der Unteren Wasserbehörde wird auf folgenden Hinweis in der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen:

„Unter Berücksichtigung des gemäß Abwassersatzung der Stadt Erkelenz, das Niederschlagswasser an die öffentliche Abwasseranlage für das Niederschlagswasser anzuschließen ist und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Fachplanung, dass die Abwasserentsorgung im Trennsystem erfolgt, ist das Niederschlagswasser in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde gemäß § 51a LWG in das an der Nordgrenze gelegene Bellinghover Fließ ortsnahe einzuleiten. Vor Einleitung in das Gewässer ist ein wasserrechtlicher Erlaubnis Antrag zu stellen.“

Der wasserrechtliche Erlaubnis Antrag zur Einleitung aus dem RRA in das Gewässer wird bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg gestellt. Eine Vorabstimmung ist bereits erfolgt.

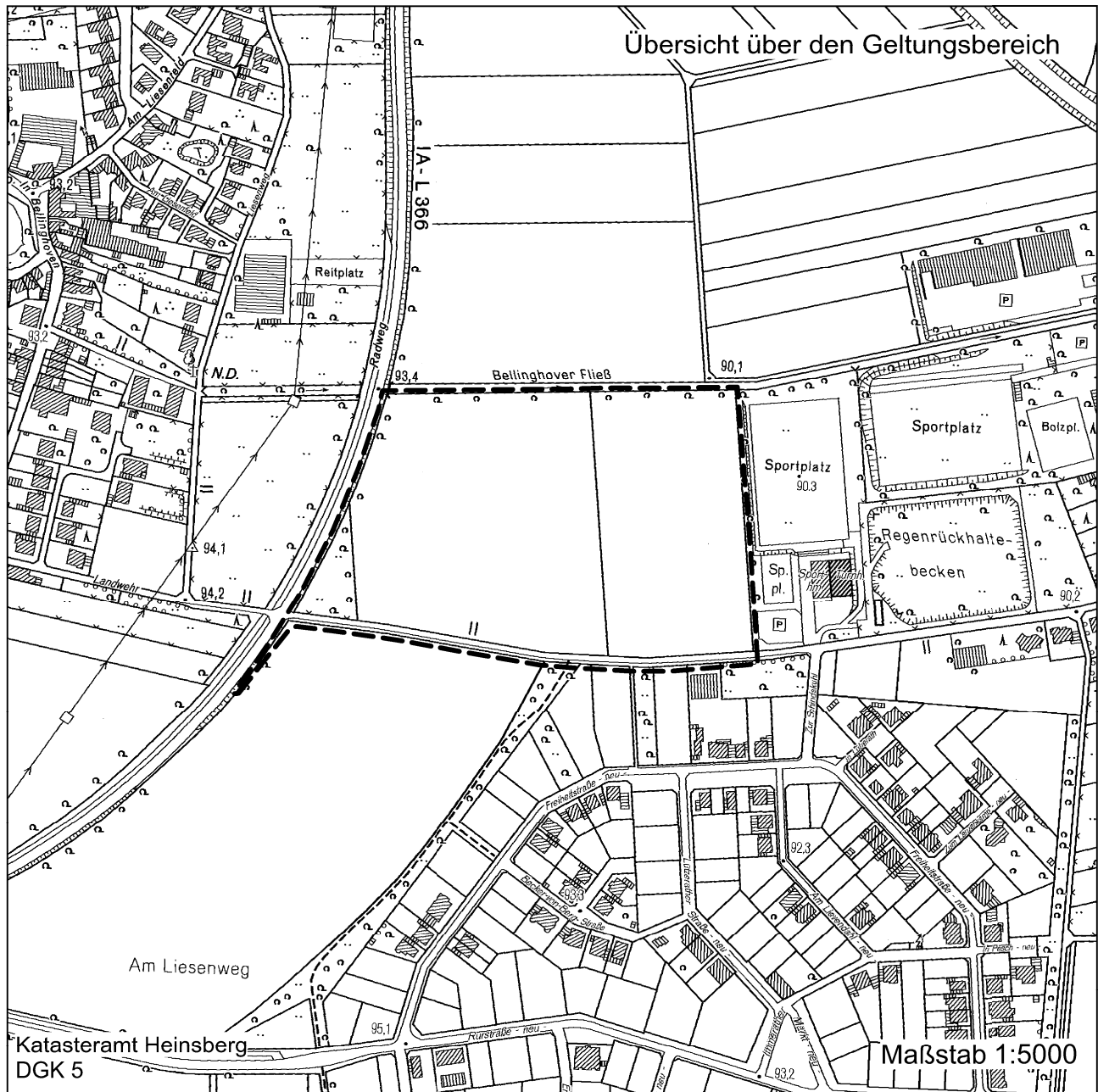
Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath), Erkelenz-Kückhoven und 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III "Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath", Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015 , Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Die Hinweise der Unteren Immissionsschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen, in der Begründung zum Bebauungsplan wird auf die Einhaltung der Richtwerte der Geruchsimmissionsrichtlinie hingewiesen und auf gfs. im Baugenehmigungsverfahren notwendige Geruchsimmissionsprognosen hingewiesen.

Beschlussvorschlag:

Den Hinweisen wird gefolgt.

**Übersicht über den Geltungsbereich der 22. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen
Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath),
Erkelenz-Kückhoven**



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/322/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 01.06.2015 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III "Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath", Erkelenz-Kückhoven hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.06.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
18.06.2015	Hauptausschuss
24.06.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 17.12.2014 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven, beschlossen und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Holzweiler/Immerath zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 8 vom 10.04.2015 bekannt gemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 21.04.2015 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 02.04.2015 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Holzweiler/Immerath wurde mit Schreiben vom 13.04.2015 beteiligt.

Seitens des Bezirksausschusses wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Über das Ergebnis der Abwägung und die Weiterführung des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB soll in dieser Sitzung entschieden werden.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingereichten abwägungsrelevanten Stellungnahmen entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in den als Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven, ist unter Be-

rücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch eine Vereinbarung zwischen der Stadt Erkelenz und der RWE Power AG sichergestellt.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahme der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath“ , Erkelenz-Kückhoven,

Übersicht über den Geltungsbereich der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath“ , Erkelenz-Kückhoven

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath), Erkelenz-Kückhoven und 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III "Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath", Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Lfd. Nr.: 1

**Träger: Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Niederrhein
Postfach 10 10 27
41010 Mönchengladbach**

Inhalt:

Zu den o. g. Bauleitplänen wird wie folgt Stellung genommen:

22. Änderung des Flächennutzungsplanes

Das Plangebiet wird im Westen von einem Abschnitt (Nr. 7) der freien Strecke der Landesstraße 366 begrenzt. Baulastträger der Landesstraße ist das Land Nordrhein-Westfalen. Die Erschließung des Plangebietes soll über die vorhandene Wirtschaftswegeinmündung (Station 0,390) an die L 366 erfolgen. Der geplante Ausbau dieser Einmündung wird im nachfolgenden Bauleitplanverfahren anhand einer straßenbaulichen Entwurfsplanung im Detail abgestimmt.

Gegen die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Bedenken erhoben.

10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III

Das Plangebiet wird im Westen von einem Abschnitt der freien Strecke der Landesstraße 366 begrenzt:

Abschnitt 7, Station 0,390 bis Station 0,420
Station 0,490 bis Station 0,575

Baulastträger der Landesstraße ist das Land Nordrhein-Westfalen.

Gegen die 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III werden aus folgendem Grund Bedenken erhoben:

Die Erschließung des Plangebietes soll über den vorhandenen Wirtschaftsweg an die L 366 erfolgen. Hierzu wird die Fahrbahn der L 366 nach Osten hin, zwecks Anlage einer Linksabbiegespur, aufgeweitet. Diese Aufweitungsflächen einschl. neuer Straßenböschung sind im Bebauungsplan nicht berücksichtigt worden und daher als „Überörtliche Hauptverkehrsstraße“ gemäß Pkt. 5.1.2 PlanzV 90 darzustellen. Eine vorläufige Entwurfsplanung des Knotenpunktes, aufgestellt durch das Ingenieurbüro H. Berg & Partner, liegt der hiesigen Niederlassung bereits vor und befindet sich in der Abstimmung.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath), Erkelenz-Kückhoven und 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III "Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath", Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Ferner weise ich auf folgende Punkte hin:

- Die Kosten des Ausbaus der Einmündung trägt gemäß § 34 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW (StRWG NRW) die Stadt bzw. RWE als Veranlasser. Die Mehrkosten für Erhaltung und Unterhaltung sind gemäß § 16 StrWG NRW einmalig an den Landesbetrieb abzulösen.
- Die beigegefügte Anlage „Allgemeine Forderungen Landesstraßen“ ist zu beachten.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Ausgestaltung der Anbindung an die L366 wird zwischen der Stadt Erkelenz und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abgestimmt und in den Bebauungsplan mit der Festsetzung Verkehrsflächen eingearbeitet. Die Parzelle Nr. 53 wird aufgrund der Beanspruchung durch die Einmündung und Aufweitungsflächen der L366 nachträglich in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen.

Die Hinweise zur Kostenübernahme des Ausbaus der Einmündung sowie die Anlage „Allgemeine Forderungen Landesstraßen“ werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung zur Berücksichtigung der Aufweitungsflächen der L366 wird gefolgt, der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird entsprechend erweitert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.: 2

Träger: Bezirksregierung Arnsberg, Postfach 44025 Dortmund
Schreiben vom: 20. April 2015

Inhalt:

Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise:

- Die Planfläche liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Rombach III“ und „Rombach 12“ beide im Eigentum der CBB Holding AG i. L. Die CBB Holding AG i. L. hat der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW mitgeteilt, dass sie nicht in der Lage ist, Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung zu erteilen, da ihr keine Unterlagen über den umgegangenen Bergbau vorliegen würden. Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist aus den o. g. Bergwerksfel-

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath), Erkelenz-Kückhoven und 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III "Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath", Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

dern im Bereich der Planfläche mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

- Ferner liegt die Planfläche über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Union 18“ und „Union 20“ beide im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Bergschäden-Markscheiderei in 50416 Köln.

Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht; Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich und zu bergbaulichen Planungen eine Anfrage an die RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband zu stellen, falls nicht schon geschehen.

- Ich weise der Vollständigkeit halber darauf hin, dass nahezu das gesamte Stadtgebiet über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Saxon 2“ (zu gewerblichen Zwecken) liegt. Inhaberin der Erlaubnis ist die Dart Energy (Europe) Limited.

Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, so dass Umweltauswirkungen in diesem Sta-

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath), Erkelenz-Kückhoven und 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

dium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Zu dem Änderungsverfahren sind aus bergbehördlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen. Die bergbaulichen Verhältnisse bezüglich möglicher Einwirkungen sind in die Begründung aufgenommen und soweit ersichtlich berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnisse wurden im Bebauungsplan bereits berücksichtigt, der Hinweis, dass die Plangebietsflächen von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist, ist im Bebauungsplan Nr. III ‚Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath‘ vorhanden. Die 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III ‚Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath‘ verweist auf die Hinweise des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath“.

Beschlussvorschlag:

entfällt

Lfd. Nr.: 3

Träger: LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Schreiben vom: 23. April 2015

Inhalt:

Auf der Grundlage eines Anfangsverdachts zur Betroffenheit der Bodendenkmäler wurde in einem Teilbereich der Fläche im Januar 2015 durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege eine Begehung durchgeführt. Die dabei ermittelte hohe Anzahl mittelalterlicher Scherben (16 karolingisch, 156 hochmittelalterlich) ist als Hinweis auf eine im Boden erhaltene mittelalterliche Siedlungsreste zu werten. Danach ist in der Fläche mit Bodendenkmälern zu rechnen.

Für die planerische Abwägung ist diese Prognose unter Berücksichtigung der §§ 1 Abs. 3 und 11 DSchG NW von Bedeutung, da diese Vorschriften unabhängig von der Eintragung eines Bodendenkmals Anwendung finden (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DschG NW).

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath), Erkelenz-Kückhoven und 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III "Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath", Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Durch Sachverhaltsermittlung im Rahmen der Bauleitplanung, konkret für die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials, wird es nun erforderlich, den Umfang der Betroffenheit der Kulturgüter in Bezug auf die §§ 3, 4, 7, 8 bzw. 29 DSchG NW zu prüfen. Da die Ermittlung der Abwägungserheblichkeit der Bodendenkmäler Teil der Planung selbst ist, ist diese vom Planungsträger zu veranlassen. Im Ergebnis ist zu überprüfen, ob die gewählten planerischen Festsetzungen in einem unmittelbaren Spannungsverhältnis zu den Belangen des Bodendenkmalschutzes stehen. Das Ergebnis der Ermittlung ist gemäß § 1 Abs. 7 BauGB ein Baustein zur Steuerung der kommunalen Gestaltungsfreiheit, von daher sind Auswirkungen auf die Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung nicht auszuschließen.

Sobald uns das Ergebnis dieser Untersuchung vorliegt, werden wir dieses mit Bezug auf die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes bewerten und Ihnen einen Abwägungsvorschlag unterbreiten.

Schreiben vom 15.05.2015:

Im Plangebiet des o. a. Bebauungsplanes wurde auf Anregung des LVR Amtes für Bodendenkmalpflege eine archäologische Sachverhaltsermittlung durchgeführt, da auf der Grundlage eine Begehung der Fläche mit erhaltenen Bodendenkmälern zu rechnen war. In der Fläche verteilt wurden 15 Suchschnitte aufgezo-gen. Hierbei wurde eine Fläche von 1200 qm (etwa 2 % der Gesamtfläche) geöffnet. Metallzeitliche Gruben und Pfosten im Osten des Planareals geben einen deutlichen Hinweis auf eine Siedlungsstelle dieser Zeitstellung. Das Ergebnis ist in der Anlage zusammengefasst.

Grundsätzlich stellt sich jetzt die Frage, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar sind. Gemäß § 11 DSchG NW ist die Sicherung der Bodendenkmäler im Rahmen der Bauleitplanung zu gewährleisten. Sicherung heißt in erster Linie, Erhaltung bedeutender Bodendenkmäler als Bodenarchiv für kommende Generationen. Diese Sicherungsverpflichtung wird über § 1 Abs. 3 DSchG NW bzw. § 1 Abs. 6 BauGB zum Gegenstand der planerischen Abwägung. Von der Spannweite her besteht die Möglichkeit, die denkmalwürdige Teilfläche des Plangebietes, die sich ausweislich der Sondagen im östlichen Teilabschnitt befindet, als nicht überbaubare Fläche festzusetzen, um hier dem Auftrag des Denkmalschutzgesetzes nachzukommen. Es besteht aber auch die Alternative, hier eine Sicherung der Quellen für die Forschung durch Ausgrabung vorzunehmen, so dass im Ergebnis die vorgesehenen Festsetzungen nach erfolgter Grabung nicht zu beanstanden wären. Die Grabung kann in diesem Zusammenhang aber nicht auf einzelne Baugruben beschränkt werden, da diese Teilgrabung den wissenschaftlichen Aussagewert als Quelle für die Forschung zu sehr beeinträchtigen würde. Die planerischen Festsetzungen „verursachen“ daher die Notwendigkeit der Ausgrabung des geschlossenen archäologischen Befundes, da nur so der undokumentierte Verlust der Quelle für die Forschung vermieden werden kann.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath), Erkelenz-Kückhoven und 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III "Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath", Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Hiermit wäre eine Fachfirma zu beauftragen, die nach Maßgabe einer Erlaubnis gemäß § 13 DSchG NW tätig wird.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Belange der Bauleitplanung zur Umsiedlung der Bevölkerung sind gegenüber den Belangen der Bodendenkmalpflege abzuwägen. Gemäß der Notwendigkeit der Umsiedlung der landwirtschaftlichen Hofstellen in Verbindung mit dem Ziel 1 des Braunkohlenplans der ‚Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath‘

(...) ‚Landwirtschaftliche Betriebe, deren Hof- und/ oder Betriebsflächen ganz oder zum Teil im Abbaubereich von bergbaulichen Maßnahmen bis zum Jahre 2019 in Anspruch genommen werden, sind dem Fortschritt des Tagebaues entsprechend - rechtzeitig umzusiedeln. (...) Dabei soll die Betriebsstruktur möglichst nicht verändert und im entsprechenden Umfang Ersatzland zur Verfügung gestellt werden. Qualität, Lage und Zuschnitt des Ersatzlandes sollen den betrieblichen Anforderungen entsprechen und die neue Hofstelle soll günstig zu ihren Betriebsflächen liegen‘ (...)

sind die Belange der umzusiedelnden landwirtschaftlichen Hofstellen voranzustellen.

Die Flächen im Plangebiet sind bereits im Besitz der RWE Power AG, sodass die Planung zeitnah umgesetzt und mit der Umsiedlung der Landwirte rechtzeitig begonnen werden kann. Diese Option besteht für andere an den Umsiedlungsstandort Immerath (neu) grenzende Flächen nicht.

Darüber hinaus sind alternativ in Frage kommende, südlich des Umsiedlungsstandortes gelegene, Flächen durch die Nähe zum Landschaftsschutzgebiet Wahlenbusch mit voraussichtlich größeren Einschränkungen für die im Umweltbericht untersuchten Schutzgüter verbunden.

Die Berücksichtigung der Bodendenkmalpflegerischen Belange erfolgt durch Sicherung der Quellen für die Forschung durch Ausgrabung.

Beschlussvorschlag:

Den Belangen der Bauleitplanung werden im Hinblick auf die Notwendigkeit der Umsiedlung und in Verbindung mit dem Ziel 1 des Braunkohlenplans gegenüber den Belangen der Bodendenkmalpflege vorgezogen. Die Berücksichtigung der Belange der Bodendenkmalpflege erfolgt durch Sicherung der Quellen für die Forschung durch Ausgrabung.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath), Erkelenz-Kückhoven und 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III "Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath", Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Träger: Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstr. 80, 41747 Viersen
Schreiben vom: 05. Mai 2015

Inhalt:

Zu den von Ihnen bereitgestellten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu dem Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus Sicht der Kreisstelle Heinsberg als Landwirtschaftskammer NRW keine besonderen Anforderungen zu stellen.

Aufgrund der bergbaubedingten Umsiedlungssituation – zumal von landwirtschaftlichen Betrieben – werden grundsätzliche Bedenken, wie z. B. wegen der großflächigen baulichen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, zurückgestellt.

Bezüglich des verbliebenen externen Kompensationsbedarfs regen wir an, auf landwirtschaftliche Belange im Sinne von § 15 (3) BNatSchG Rücksicht zu nehmen und keine Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen vorzunehmen. Neben dem zusätzlichen Verlust landwirtschaftlicher Fläche sind die nachteiligen Wirkungen einer Aufforstung auf die Agrarstruktur, z. B. durch Zergliederung und Beschattung zu vermeiden.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Anregung der Landwirtschaftskammer, keine Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen vorzunehmen wird durch die Planung Rechnung getragen. Der erforderliche ökologische Ausgleich wird durch die Anlage einer landwirtschaftlich genutzten Weidefläche und durch Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern im Bereich des Bellinghover Fließes, entlang der L366 und des Sportplatzes Immerath (neu) erzielt. Ein zusätzlicher Verlust von landwirtschaftlicher Fläche durch Ausgleichsmaßnahmen liegt nicht vor. Der externe Ausgleich erfolgt über den vorhandenen Ausgleichspool der Stadt Erkelenz.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen sind berücksichtigt und werden zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath), Erkelenz-Kückhoven und 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III "Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath", Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Träger: Kreisverwaltung Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, 52523 Heinsberg

Schreiben vom: 05. Mai 2015

Inhalt:

Zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Gesundheitsamt

Gegen die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz sowie die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III werden aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken erhoben, wenn die Immissionsrichtwerte, wie in der schalltechnischen Untersuchung der Kramer Schalltechnik GmbH festgestellt, eingehalten werden, so dass gesundheitlich relevante Beeinträchtigungen der künftigen Anwohner nicht zu besorgen sind.

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Aus den

- von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde
- von der Abgrabungsbehörde
- von der Straßenbaubehörde
- von der Unteren Landschaftsbehörde

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Bauleitplanung keine Bedenken erhoben.

Im Übrigen werden jedoch seitens der Unteren Wasserbehörde nachfolgende **Bedenken** erhoben:

Das unter Ziffer 3.1.5 der Begründung zum Bebauungsplan erläuterte Niederschlagswasserentsorgungskonzept ist wie folgt zu korrigieren:

Der Entwurf sieht die Neuansiedlung mehrerer landwirtschaftlicher Hofstellen und sonstiger nicht wesentlich störender Gewerbebetriebe vor.

Das Niederschlagswasser von Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und ohne sonstigen Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität, ist als gering verschmutzt (Kategorie II) nach dem „Trennerlaß“ einzustufen. Darüber hinaus können befestigte Flächen von landwirtschaftlichen Betrieben je nach Betriebsform auch der Kategorie III „stark belastet“ zugeordnet werden.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath), Erkelenz-Kückhoven und 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III "Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath", Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Zur Einleitung in das Bellinghovener Fließ dürfen somit **ohne Vorbehandlung nur die Dachflächenwässer** gelangen. Die Niederschlagswasserqualität der Hof- und Verkehrsflächen erfordert eine Vorbehandlung vor Einleitung in ein Gewässer.

Sofern diese Wässer direkt dem Schmutz- bzw. Mischwasserkanal zugeführt werden, entfällt eine Vorbehandlung.

Für die Einleitung aus dem RRA in das Gewässer ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg ein wasserrechtlicher Erlaubnisantrag zu stellen. Eine Vorabstimmung wird empfohlen.

Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten

Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen mir zurzeit nicht vor.

Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine generellen Bedenken. Allerdings wird in der Begründung zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes an keiner Stelle auf die Einhaltung der Richtwerte der Geruchsimmissions-Richtlinie eingegangen.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass im Baugenehmigungsverfahren der verschiedenen Hofstellen voraussichtlich eine Geruchsimmissionsprognose vorzulegen sein wird.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

In Bezugnahme auf die Bedenken der Unteren Wasserbehörde wird auf folgenden Hinweis in der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen:

„Unter Berücksichtigung des gemäß Abwassersatzung der Stadt Erkelenz, das Niederschlagswasser an die öffentliche Abwasseranlage für das Niederschlagswasser anzuschließen ist und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Fachplanung, dass die Abwasserentsorgung im Trennsystem erfolgt, ist das Niederschlagswasser in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde gemäß § 51a LWG in das an der Nordgrenze gelegene Bellinghover Fließ ortsnahe einzuleiten. Vor Einleitung in das Gewässer ist ein wasserrechtlicher Erlaubnisantrag zu stellen.“

Der wasserrechtliche Erlaubnisantrag zur Einleitung aus dem RRA in das Gewässer wird bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg gestellt. Eine Vorabstimmung ist bereits erfolgt.

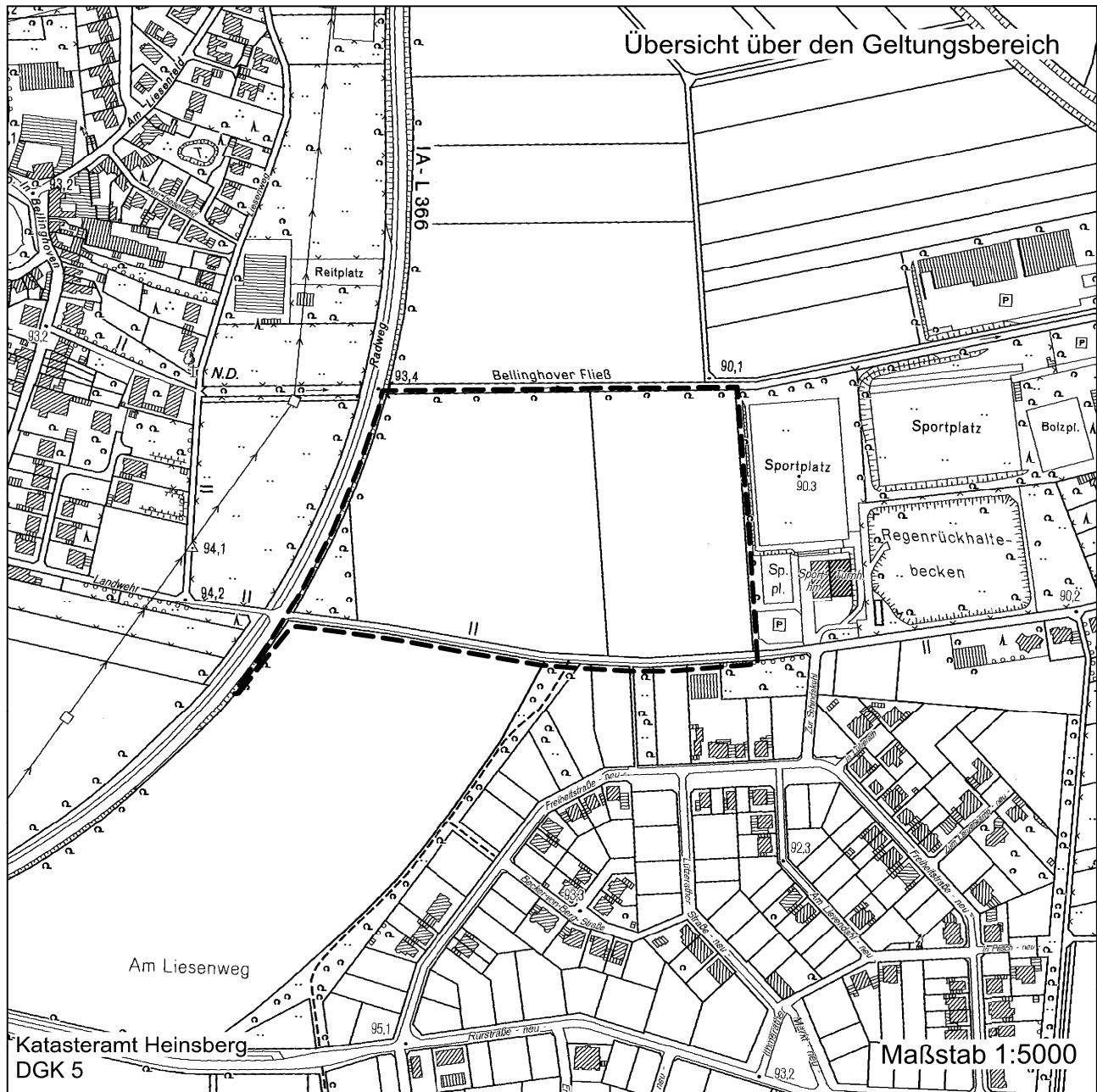
Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath), Erkelenz-Kückhoven und 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III "Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath", Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015 , Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Die Hinweise der Unteren Immissionsschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen, in der Begründung zum Bebauungsplan wird auf die Einhaltung der Richtwerte der Geruchsimmissionsrichtlinie hingewiesen und auf gfs. im Baugenehmigungsverfahren notwendige Geruchsimmissionsprognosen hingewiesen.

Beschlussvorschlag:

Den Hinweisen wird gefolgt.

Übersicht über den Geltungsbereich der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III "Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath", Erkelenz-Kückhoven



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/323/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 01.06.2015 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. III/7 "Glück-auf-Straße Ost", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.06.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
18.06.2015	Hauptausschuss
24.06.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 19.09.2012 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte, beschlossen und beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 1 vom 09.01.2015 bekannt gemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 20.01.2015 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB
Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 09.01.2015 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 09.01.2015 beteiligt. Seitens des Bezirksausschusses wurde in seiner Sitzung vom 25.02.2015 folgender Beschluss gefasst:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte ist mit der vorgestellten Planung des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“ einverstanden“.

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 10.03.2015 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 18.03.2015 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 9 vom 17.04.2015 in der Zeit vom 27.04.2015 bis 29.05.2015 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden abwägungsrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen. Diese Stellungnahmen sind in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - und Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte aufgelistet.

In dieser Sitzung soll über die vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden werden.

Der Bebauungsplan Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte, soll in dieser Sitzung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr.

- III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in den als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte, und Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Bebauungsplan Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Lfd. Nr.: 1

Öffentlichkeit: XXX

Schreiben vom: 13.05.2015

Inhalt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind Eigentümer der Parzelle 163, Flur 17, Gemarkung (4526) Erkelenz und beantragen, die Nachbarparzelle mit der Nr. 37, derzeit im Besitz der Deutschen Bahn, in den o.g. Bebauungsplan einzubeziehen (gelb markierte Fläche der anhängenden Flurkarte).

Mit freundlichem Gruß

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die städtebauliche Konzeption des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-Auf-Straße Ost“, Erkelenz Mitte übernimmt die grundsätzlichen Zielsetzungen des Vorläuferplans Nr. IIIA2 „Oestrich“ und seiner rechtskräftigen 4. Änderung mit seinen überbaubaren Bauflächen, der Art und dem Maß der baulichen Nutzung. Das benannte Flurstück wurde im Ursprungsplan und in seiner 4. Änderung als nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.

Die Umgrenzung des Bebauungsplan Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte erfolgt im Hinblick auf die mit Aufstellung der Planung erforderliche geometrische Eindeutigkeit parzellenscharf und auf Grundlage der über das Katasteramt am 16.07.2012 aktuell zur Verfügung gestellten amtlichen Katasterkarte. Die Bebauungsgrenzlinie umfasst, wie im Ursprungsplan auch, die Grenzen vollständiger Flurstücke. Das benannte Flurstück 37/1, Flur 17, Gemarkung Erkelenz ist historisch und in das Flurstück 825, Flur 17 Gemarkung Erkelenz übergegangen. Das Flurstück 825 umfasst das Bahngelände entlang des gesamten Plangebietes und befindet sich im Eigentum der DB Netz Aktiengesellschaft. Ein besteht kein Planungserfordernis die Bahnflächen in den Bebauungsplan einzubeziehen. Im Verfahren wurde durch den derzeitigen Eigentümer keine Stellungnahme abgegeben, die sich auf den weiteren Einbezug des Flurstückes o. a. Teilflächen in die Plangebietsgrenzen bezieht.

Das benannte Flurstück ist im Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz (Rechtskraft in 2001) als Wohnbauflächen (W) dargestellt. Bei einer Änderung der Eigentumsverhältnisse und ggf. beabsichtigter Nutzungsänderung obliegt die Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben bauaufsichtlichen Verfahren.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Planfassung wird beibehalten.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Lfd. Nr.: 2
Öffentlichkeit: XXX
Schreiben vom: 12.05.2015

Inhalt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Eigentümer des Hausgrundstückes Erkelenz, Glück-auf-Straße 59 a machen wir folgende Bedenken geltend:

1.

Das Plangebiet umfasst einen Bereich, der eine aufgelockerte, vielgestaltige Bebauung aufweist. Die Bebauung ist 1- bis maximal 2-geschossig, überwiegend mit Satteldächern und im Laufe vieler Jahre (seit etwa 1950) entstanden. Begünstigt wurde diese Entwicklung durch den Bebauungsplan III A 2 seit 1966. Die seit dieser Zeit bestehenden Baurechte sind untereinander für eine bauliche Nutzung der Grundstücke in der gegebenen Situation ausreichend und werden auch von den Eigentümern und Bewohnern des Baugebietes Glück-Auf-Straße Ost voll akzeptiert.

Damit erscheint die geplante 7. Änderung des Bebauungsplanes entbehrlich. Es wird somit beantragt, diese nicht weiter zu verfolgen.

2.

Bedenken bestehen insbesondere gegen die geplante Verdichtung einer baulichen Nutzung des Grundstückes Gem. Erkelenz Flur 17 Nr. 260.

Diese Verdichtung widerspricht dem gesamten Charakter des Baugebietes Glück-auf-Straße Ost. Aus den Planungen eines Investors ist bekannt, dass das Flurstück 260 in zwei Reihen parallel zur Glück-Auf-Straße bzw. parallel zum Bahndamm mit zwei 3-geschossigen jeweils aneinander gereihten Miethäusern bebaut werden soll (zwei Vollgeschosse und ein zurückversetztes Dachgeschoss mit vorgelagertem Laubengang).

Die Dachform soll als Flachdach oder Runddach ausgestaltet werden.

Insgesamt sollen so auf dem Flurstück 260 in einer hochverdichteten Bauweisen 36 Wohneinheiten mit den entsprechenden Stellplätzen bzw. Garagen entstehen. In einer derartigen Verdichtung ist in dem gesamten Baugebiet Glück-auf-Straße Ost kein einziges Grundstück bebaut.

3.

Ursprünglich gehörte das Grundstück der WLK und nach dem derzeit gültigen Bebauungsplan kann das Grundstück entlang der Glück-auf-Straße in einer Tiefe ist zu 35 Metern bebaut werden. Der Alteigentümer WLK hat auf dem rückwärtigen Teil des Grundstückes im Hinblick auf den gültigen Bebauungsplan eine größere Anpflanzung als Grünfläche angelegt, die bei Durchführung der Planung wegen der verdichteten

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Bebauung durch den Investor beseitigt werden müsste. Auch hatte der Alteigentümer WLK geplant, im vorderen Bereich an der Glück-auf-Straße eine aufgelockerte, 1-geschossige Bebauung für leitende Angestellte vorzunehmen.

4.

Angeblich liegt ein Lärmschutzgutachten im Hinblick auf die in Dammlage vorhandene Eisenbahnstrecke vor. Inwieweit eine derart stark verdichtete Bebauung entlang der Eisenbahnstrecke nach neuem Baurecht keinerlei Lärmschutzmaßnahmen zwischen Bahndamm und Bebauung erfordert, kann in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit leider nicht festgestellt werden; die von den ca. 120 Personen- und Güterzügen täglich vorbeifahrenden und auf Nachbargrundstücken einwirkenden Erschütterungen sind in dem bisherigen Verfahren überhaupt nicht untersucht worden.

Hochachtungsvoll

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Zu 1.

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke einer Gemeinde zu regeln, und Bauleitpläne aufzustellen oder zu ändern, soweit ein Planungserfordernis erkennbar bzw. es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist.

Für das Plangebiet besteht gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ein begründetes Planungserfordernis. Der Bebauungsplan Nr. IIIA2 „Oestrich“ aus dem Jahre 1966 weist in Teilbereichen der städtebaulichen Situation nicht angepasste Festsetzungen auf und für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben insgesamt eine geringe Regeldichte. In einigen Bereichen des Ursprungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“ mit seiner 4., 5., 8. und 10. Änderung ist die Rechtswirksamkeit einzelner Festsetzungen zweifelhaft.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaftsförderung der Stadt Erkelenz hat daher in seiner Sitzung vom 18.09.2012 beschlossen, den Ursprungsplan Nr. IIIA2 „Oestrich“, mit seiner 4., 5., 8. und 10. Änderung in einem Teilbereich bauplanungsrechtlich durch den eigenständigen Bebauungsplan Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte abzulösen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte dient der Steuerung der geordneten städtebaulichen Entwicklung des bereits überwiegend bebauten Gebietes. Die Überplanung erfolgte unter Einbezug der Grundzüge der Ursprungsplanung Nr. IIIA/2 „Oestrich“ und seinen Änderungen. Die Vorschriften der Baunutzungsverordnung von 1962 werden nach Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. III/7 durch die Baunutzungsverordnung 1990 abgelöst.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt, das Bauleitplanverfahren wird fortgeführt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Zu 2. und 3.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/7 erfolgt unter Berücksichtigung des Bebauungsbestandes. Die auf das Gebiet einwirkende Immissionsbelastung wurde überprüft und bewertet. Die erkennbaren Entwicklungspotentiale noch unbebauter Grundstücksflächen werden im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB, des sparsamen Umganges mit Grund und Boden, bei Anpassung an die Maßstäblichkeit des Bestandes ausgeschöpft und bestehende Festsetzungslücken geschlossen.

Im Bebauungsplan des seit 1966 rechtskräftigen BBP Nr. IIIA/2 „Oerath“ ist für das rd. 70m tiefe noch unbebaute Flurstück 260 lediglich eine überbaubare Fläche in geringer Breite und eingeschossiger Bauweise festgesetzt. Für die im Osten und Westen angrenzenden Nachbargrundstücke ist mit zwei überbaren Grundstücksflächen bzw. zusammenhängenden das Grundstück umfassenden überbaubaren Grundstücksflächen eine intensivere bauliche Ausnutzung zulässig. Mit der Überplanung des hinteren Grundstücksbereichs in zweigeschossiger Bauweise in Anschluss an die westlich angrenzende bestehende zweigeschossige Bebauung wird dem Gleichheitsprinzip entsprochen, und auf dem noch unbebauten Grundstück eine der städtebaulichen Situation und innerstädtischen Lage angepasste bauliche Nutzung ermöglicht.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB gehört die Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung die Schaffung und der Erhalt von Wohnraum und die damit verbundene Eigentumsbildung zu den Grundsätzen der Bauleitplanung. Unter Berücksichtigung bereits vorhandener Baurechte und der städtebaulichen Situation entspricht die Planumsetzung den gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i. V. m. § 1a Abs. 2 BauGB formulierten Belang des Umweltschutzes auf einen nachhaltigen Umgang mit Grund und Boden.

Gemäß den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sind allseitig gleich geneigte Dächer in Form von Satteldächern zulässig, ausnahmsweise sind Pultdächer, abgerundete Pultdächer und Flachdächer zulässig. Die Prüfung der Zulässigkeit erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung im festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen geben den zulässigen Rahmen der baulichen Möglichkeiten vor. Die Einhaltung dieser Maßgaben unterliegt der Prüfung im Baugenehmigungsverfahren.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Bedenken wird nicht gefolgt.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Zu 4.

Die Beurteilung der allgemein vorherrschenden Geräuschemissionen erfolgt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB für alle betroffenen Grundstücke über die vorliegende Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“; Erkelenz-Mitte, Kramer Schalltechnik, St. Augustin, Bericht Nr. 15 02 002/01 vom 18.04.2015.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Die im Gutachten angegebene Bewertung und getroffenen Aussagen zu Schallschutzmaßnahmen sind notwendig um den rechtlichen Anforderungen für die Umsetzung der Planungsziele zu entsprechen. So wurde als eine Möglichkeit die Umsetzung aktiver schallschützender Maßnahmen (z. B. Lärmschutzwall oder –wand/LSW) geprüft. Sie wären derzeit ausschließlich innerhalb privater Flächen umzusetzen. Die Umsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen wäre aufgrund der vorhandenen Eigentumsverhältnisse, der bereits realisierten Grundstücksnutzungen und –zuschnitte in einem überschaubaren Zeitrahmen und dem anzunehmenden Kosten-Nutzenrahmen tatsächlich nicht realisierbar.

Um auch zukünftig Vorhaben zu ermöglichen werden für zukünftige bauliche Maßnahmen, basierend auf den Anforderungen der DIN 4109 zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse, passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass in schutzbedürftigen Räumen, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen, ein angemessener Schallschutz gegen Verkehrslärm gegeben ist.

Der Belang gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse in einem vorbelasteten Bereich erfolgt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB wurde hiermit hinreichend berücksichtigt. Dieser Belang wird in der Begründung und dem Umweltbericht dargestellt, so wird u. a. im Umweltbericht unter Punkt 2.21 „Schutzgut Mensch“ darauf hingewiesen, dass im Nahbereich von Bahntrassen errichtete bauliche Anlagen so zu gestalten sind, dass Erschütterungsimmissionen möglichst gering bleiben.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.: 3

Öffentlichkeit: XXX

Schreiben vom: 28.05.2015

Inhalt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Eigentümer des Hausgrundstückes Erkelenz, Glück-auf-Straße 59 a machen wir folgende Bedenken geltend:

1.

Das Plangebiet umfasst einen Bereich, der eine aufgelockerte, vielgestaltige Bebauung aufweist. Die Bebauung ist 1- bis maximal 2-geschossig, überwiegend mit Satteldächern und im Laufe vieler Jahre (seit etwa 1950) entstanden. Man kann hier mit „Fug und Recht“ von einem gewachsenen Baugebiet sprechen. Begünstigt wurde diese Entwicklung durch den Bebauungsplan III A 2 seit 1966. Die seit dieser Zeit bestehenden Baurechte sind untereinander für eine bauliche Nutzung der Grundstü-

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

cke in der gegebenen Situation ausreichend und werden auch von den Eigentümern und Bewohnern des Baugebietes Glück-auf-Straße Ost voll akzeptiert. Damit erscheint die geplante 7. Änderung des Bebauungsplanes entbehrlich. Es wird somit beantragt, diese nicht weiter zu verfolgen.

2.

Bedenken bestehen insbesondere gegen die geplante Verdichtung einer baulichen Nutzung des Grundstückes Gem. Erkelenz Flur 17 Nr. 260. Diese Verdichtung widerspricht dem gesamten Charakter des Baugebietes Glück-auf-Straße Ost. Aus den Planungen eines Investors ist bekannt, dass das Flurstück 260 in zwei Reihen parallel zur Glück-auf-Straße bzw. parallel zum Bahndamm mit zwei 3-geschossigen jeweils aneinander gereihten Miethäusern bebaut werden soll (zwei Vollgeschosse und ein zurückversetztes Dachgeschoss mit vorgelagertem Laubengang). Die Dachform soll als Flachdach oder Runddach ausgestaltet werden. Insgesamt sollen so auf dem Flurstück 260 in einer hochverdichteten Bauweise 36 Wohneinheiten mit den entsprechenden Stellplätzen bzw. Garagen entstehen. In einer derartigen Verdichtung ist in dem gesamten Baugebiet Glück-auf-Straße Ost kein einziges Grundstück bebaut.

3.

Ursprünglich gehörte das Grundstück der WLK und nach dem derzeit gültigen Bebauungsplan kann das Grundstück entlang der Glück-auf-Straße in einer Tiefe bis zu 35 Metern bebaut werden. Der Alteigentümer WLK hat auf dem rückwärtigen Teil des Grundstückes in Hinblick auf den gültigen Bebauungsplan eine größere Anpflanzung als Grünfläche angelegt, die bei Durchführung der Planung wegen der verdichteten Bebauung durch den Investor beseitigt werden müsste. Auch hatte der Alteigentümer WLK geplant, im vorderen Bereich an der Glück-auf-Straße eine aufgelockerte, 1-geschossige Bebauung für leitende Angestellte vorzunehmen.

Diese Erweiterung der Bebauung von eingeschossigen Häusern zu zwei Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 36 Wohnungen gibt verkehrstechnisch die Glück-auf-Straße als Nebenstraße gar nicht her. Es herrscht jetzt schon Park- und Verkehrschaos auf der Glück-auf-Str. Daher fehlt das Verkehrskonzept.

Die Bebauung des derzeit brach liegenden Grundstückes mit 36 Wohnungen heißt mindestens 36 Stellplätze. Sollten diese Parkplätze oberirdisch angelegt werden, ist dies eine große Beeinträchtigung der umliegenden Häuser, die in dem derzeitigen Bebauungsplan nicht gegeben werden.

4.

Angeblich liegt ein Lärmschutzgutachten im Hinblick auf die in Dammlage vorhandene Eisenbahnstrecke vor. Inwieweit eine derart stark verdichtete Bebauung entlang der Eisenbahnstrecke nach neuem Baurecht keinerlei Lärmschutzmaßnahmen zwischen Bahndamm und Bebauung erfordert, kann in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit leider nicht festgestellt werden; die von den ca. 120 Personen- und Gü-

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

terzügen täglich vorbeifahrenden und auf Nachbargrundstücken einwirkenden Erschütterungen sind in dem bisherigen Verfahren überhaupt nicht untersucht worden.

Dieses Schreiben übersenden wir Ihnen heute auch per Fax 02431 – 85307 sowie per email an Herrn Orth manfred.orth@erkelenz.de, damit sichergestellt wird, dass die Zugangsfrist eingehalten ist.

Hochachtungsvoll

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Zu 1.

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke einer Gemeinde zu regeln, und Bauleitpläne aufzustellen oder zu ändern, soweit ein Planungserfordernis erkennbar bzw. es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist.

Für das Plangebiet besteht gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ein begründetes Planungserfordernis. Der Bebauungsplan Nr. IIIA2 „Oestrich“ aus dem Jahre 1966 weist in Teilbereichen der städtebaulichen Situation nicht angepasste Festsetzungen auf und für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben insgesamt eine geringe Regeldichte. In einigen Bereichen des Ursprungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“ mit seiner 4., 5., 8. und 10. Änderung ist die Rechtswirksamkeit einzelner Festsetzungen zweifelhaft.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaftsförderung der Stadt Erkelenz hat daher in seiner Sitzung vom 18.09.2012 beschlossen, den Ursprungsplan Nr. IIIA2 „Oestrich“, mit seiner 4., 5., 8. und 10. Änderung in einem Teilbereich bauplanungsrechtlich durch den eigenständigen Bebauungsplan Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte abzulösen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte dient der Steuerung der geordneten städtebaulichen Entwicklung des bereits überwiegend bebauten Gebietes. Die Überplanung erfolgte unter Einbezug der Grundzüge der Ursprungsplanung Nr. IIIA/2 „Oestrich“ und seinen Änderungen. Die Vorschriften der Baunutzungsverordnung von 1962 werden nach Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. III/7 durch die Baunutzungsverordnung 1990 abgelöst.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt, das Bauleitplanverfahren wird fortgeführt.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Zu 2. und 3.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/7 erfolgt unter Berücksichtigung des Bebauungsbestandes. Die auf das Gebiet einwirkende Immissionsbelastung wurde überprüft und bewertet. Die erkennbaren Entwicklungspotentiale noch unbebauter Grundstücksflächen werden im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB, des sparsamen Um-

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

ganges mit Grund und Boden, bei Anpassung an die Maßstäblichkeit des Bestandes ausgeschöpft und bestehende Festsetzungslücken geschlossen.

Im Bebauungsplan des seit 1966 rechtskräftigen BBP Nr. IIIA/2 „Oerath“ ist für das rd. 70m tiefe noch unbebaute Flurstück 260 lediglich eine überbaubare Fläche in geringer Breite und eingeschossiger Bauweise festgesetzt. Für die im Osten und Westen angrenzenden Nachbargrundstücke ist mit zwei überbaren Grundstücksflächen bzw. zusammenhängenden das Grundstück umfassenden überbaubaren Grundstücksflächen eine intensivere bauliche Ausnutzung zulässig. Mit der Überplanung des hinteren Grundstücksbereichs in zweigeschossiger Bauweise in Anschluss an die westlich angrenzende bestehende zweigeschossige Bebauung wird dem Gleichheitsprinzip entsprochen, und auf dem noch unbebauten Grundstück eine der städtebaulichen Situation und innerstädtischen Lage angepasste bauliche Nutzung ermöglicht.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB gehört die Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung die Schaffung und der Erhalt von Wohnraum und die damit verbundene Eigentumbildung zu den Grundsätzen der Bauleitplanung. Unter Berücksichtigung bereits vorhandener Baurechte und der städtebaulichen Situation entspricht die Planumsetzung den gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i. V. m. § 1a Abs. 2 BauGB formulierten Belang des Umweltschutzes auf einen nachhaltigen Umgang mit Grund und Boden.

Gemäß den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sind allseitig gleich geneigte Dächer in Form von Satteldächern zulässig, ausnahmsweise sind Pultdächer, abgerundete Pultdächer und Flachdächer zulässig. Die Prüfung der Zulässigkeit erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung im festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen geben den zulässigen Rahmen der baulichen Möglichkeiten vor. Die Einhaltung dieser Maßgaben unterliegt der Prüfung im Baugenehmigungsverfahren.

In allen Baugebieten sind Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO zulässig, in Allgemeinen Wohngebieten sind Stellplätze und Garagen nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Die für Vorhaben notwendigen Stellplätze und Garagen sind auf den Vorhabengrundstücken nachzuweisen. Die Prüfung der Erforderlichkeit erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Die für ein Allgemeines Wohngebiet erforderliche Erschließung ist mit der bestehenden Glück-auf-Straße gegeben.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Bedenken wird nicht gefolgt.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Zu 4.

Die Beurteilung der allgemein vorherrschenden Geräuschimmissionen erfolgt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB für alle betroffenen Grundstücke über die vorliegende Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“; Erkelenz-Mitte, Kramer Schalltechnik, St. Augustin, Bericht Nr. 15 02 002/01 vom 18.04.2015.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Die im Gutachten angegebene Bewertung und getroffenen Aussagen zu Schallschutzmaßnahmen sind notwendig um den rechtlichen Anforderungen für die Umsetzung der Planungsziele zu entsprechen. So wurde als eine Möglichkeit die Umsetzung aktiver schallschützender Maßnahmen (z. B. Lärmschutzwall oder –wand/LSW) geprüft. Sie wären derzeit ausschließlich innerhalb privater Flächen umzusetzen. Die Umsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen wäre aufgrund der vorhandenen Eigentumsverhältnisse, der bereits realisierten Grundstücksnutzungen und –zuschnitte in einem überschaubaren Zeitrahmen und dem anzunehmenden Kosten-Nutzenrahmen tatsächlich nicht realisierbar.

Um auch zukünftig Vorhaben zu ermöglichen werden für zukünftige bauliche Maßnahmen, basierend auf den Anforderungen der DIN 4109 zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse, passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass in schutzbedürftigen Räumen, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen, ein angemessener Schallschutz gegen Verkehrslärm gegeben ist.

Der Belang gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse in einem vorbelasteten Bereich erfolgt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB wurde hiermit hinreichend berücksichtigt. Dieser Belang wird in der Begründung und dem Umweltbericht dargestellt, so wird u. a. im Umweltbericht unter Punkt 2.21 „Schutzgut Mensch“ darauf hingewiesen, dass im Nahbereich von Bahntrassen errichtete bauliche Anlagen so zu gestalten sind, dass Erschütterungsimmissionen möglichst gering bleiben.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.: 4

Öffentlichkeit: XXX

Schreiben vom: 28.05.2015

Inhalt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Eigentümer des Hausgrundstückes Erkelenz, Glück-auf-Straße 59 a machen wir folgende Bedenken geltend:

1.

Das Plangebiet umfasst einen Bereich, der eine aufgelockerte, vielgestaltige Bebauung aufweist. Die Bebauung ist 1- bis maximal 2-geschossig, überwiegend mit Sat-

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

teldächern und im Laufe vieler Jahre (seit etwa 1950) entstanden. Man kann hier mit „Fug und Recht“ von einem gewachsenen Baugebiet sprechen. Begünstigt wurde diese Entwicklung durch den Bebauungsplan III A 2 seit 1966. Die seit dieser Zeit bestehenden Baurechte sind untereinander für eine bauliche Nutzung der Grundstücke in der gegebenen Situation ausreichend und werden auch von den Eigentümern und Bewohnern des Baugebietes Glück-auf-Straße Ost voll akzeptiert. Damit erscheint die geplante 7. Änderung des Bebauungsplanes entbehrlich. Es wird somit beantragt, diese nicht weiter zu verfolgen.

2.

Bedenken bestehen insbesondere gegen die geplante Verdichtung einer baulichen Nutzung des Grundstückes Gem. Erkelenz Flur 17 Nr. 260. Diese Verdichtung widerspricht dem gesamten Charakter des Baugebietes Glück-auf-Straße Ost. Aus den Planungen eines Investors ist bekannt, dass das Flurstück 260 in zwei Reihen parallel zur Glück-auf-Straße bzw. parallel zum Bahndamm mit zwei 3-geschossigen jeweils aneinander gereihten Miethäusern bebaut werden soll (zwei Vollgeschosse und ein zurückversetztes Dachgeschoss mit vorgelagertem Laubengang). Die Dachform soll als Flachdach oder Runddach ausgestaltet werden. Insgesamt sollen so auf dem Flurstück 260 in einer hochverdichteten Bauweise 36 Wohneinheiten mit den entsprechenden Stellplätzen bzw. Garagen entstehen. In einer derartigen Verdichtung ist in dem gesamten Baugebiet Glück-auf-Straße Ost kein einziges Grundstück bebaut.

3.

Ursprünglich gehörte das Grundstück der WLK und nach dem derzeit gültigen Bebauungsplan kann das Grundstück entlang der Glück-auf-Straße in einer Tiefe bis zu 35 Metern bebaut werden. Der Alteigentümer WLK hat auf dem rückwärtigen Teil des Grundstückes in Hinblick auf den gültigen Bebauungsplan eine größere Anpflanzung als Grünfläche angelegt, die bei Durchführung der Planung wegen der verdichteten Bebauung durch den Investor beseitigt werden müsste. Auch hatte der Alteigentümer WLK geplant, im vorderen Bereich an der Glück-auf-Straße eine aufgelockerte, 1-geschossige Bebauung für leitende Angestellte vorzunehmen.

Diese Erweiterung der Bebauung von eingeschossigen Häusern zu zwei Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 36 Wohnungen gibt verkehrstechnisch die Glück-auf-Straße als Nebenstraße gar nicht her. Es herrscht jetzt schon Park- und Verkehrschaos auf der Glück-auf-Str. Daher fehlt das Verkehrskonzept.

Die Bebauung des derzeit brach liegenden Grundstückes mit 36 Wohnungen heißt mindestens 36 Stellplätze. Sollten diese Parkplätze oberirdisch angelegt werden, ist dies eine große Beeinträchtigung der umliegenden Häuser, die in dem derzeitigen Bebauungsplan nicht gegeben werden.

4.

Angeblich liegt ein Lärmschutzgutachten im Hinblick auf die in Dammlage vorhandene Eisenbahnstrecke vor. Inwieweit eine derart stark verdichtete Bebauung entlang

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

der Eisenbahnstrecke nach neuem Baurecht keinerlei Lärmschutzmaßnahmen zwischen Bahndamm und Bebauung erfordert, kann in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit leider nicht festgestellt werden; die von den ca. 120 Personen- und Güterzügen täglich vorbeifahrenden und auf Nachbargrundstücken einwirkenden Erschütterungen sind in dem bisherigen Verfahren überhaupt nicht untersucht worden.

Hochachtungsvoll

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Zu 1.

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke einer Gemeinde zu regeln, und Bauleitpläne aufzustellen oder zu ändern, soweit ein Planungserfordernis erkennbar bzw. es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist.

Für das Plangebiet besteht gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ein begründetes Planungserfordernis. Der Bebauungsplan Nr. IIIA2 „Oestrich“ aus dem Jahre 1966 weist in Teilbereichen der städtebaulichen Situation nicht angepasste Festsetzungen auf und für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben insgesamt eine geringe Regeldichte. In einigen Bereichen des Ursprungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“ mit seiner 4., 5., 8. und 10. Änderung ist die Rechtswirksamkeit einzelner Festsetzungen zweifelhaft.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaftsförderung der Stadt Erkelenz hat daher in seiner Sitzung vom 18.09.2012 beschlossen, den Ursprungsplan Nr. IIIA2 „Oestrich“, mit seiner 4., 5., 8. und 10. Änderung in einem Teilbereich bauplanungsrechtlich durch den eigenständigen Bebauungsplan Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte abzulösen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte dient der Steuerung der geordneten städtebaulichen Entwicklung des bereits überwiegend bebauten Gebietes. Die Überplanung erfolgte unter Einbezug der Grundzüge der Ursprungsplanung Nr. IIIA/2 „Oestrich“ und seinen Änderungen. Die Vorschriften der Baunutzungsverordnung von 1962 werden nach Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. III/7 durch die Baunutzungsverordnung 1990 abgelöst.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt, das Bauleitplanverfahren wird fortgeführt.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Zu 2. und 3.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/7 erfolgt unter Berücksichtigung des Bebauungsbestandes. Die auf das Gebiet einwirkende Immissionsbelastung wurde überprüft und bewertet. Die erkennbaren Entwicklungspotentiale noch unbebauter Grundstücksflächen werden im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB, des sparsamen Um-

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

ganges mit Grund und Boden, bei Anpassung an die Maßstäblichkeit des Bestandes ausgeschöpft und bestehende Festsetzungslücken geschlossen.

Im Bebauungsplan des seit 1966 rechtskräftigen BBP Nr. IIIA/2 „Oerath“ ist für das rd. 70m tiefe noch unbebaute Flurstück 260 lediglich eine überbaubare Fläche in geringer Breite und eingeschossiger Bauweise festgesetzt. Für die im Osten und Westen angrenzenden Nachbargrundstücke ist mit zwei überbaren Grundstücksflächen bzw. zusammenhängenden das Grundstück umfassenden überbaubaren Grundstücksflächen eine intensivere bauliche Ausnutzung zulässig. Mit der Überplanung des hinteren Grundstücksbereichs in zweigeschossiger Bauweise in Anschluss an die westlich angrenzende bestehende zweigeschossige Bebauung wird dem Gleichheitsprinzip entsprochen, und auf dem noch unbebauten Grundstück eine der städtebaulichen Situation und innerstädtischen Lage angepasste bauliche Nutzung ermöglicht.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB gehört die Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung die Schaffung und der Erhalt von Wohnraum und die damit verbundene Eigentumbildung zu den Grundsätzen der Bauleitplanung. Unter Berücksichtigung bereits vorhandener Baurechte und der städtebaulichen Situation entspricht die Planumsetzung den gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i. V. m. § 1a Abs. 2 BauGB formulierten Belang des Umweltschutzes auf einen nachhaltigen Umgang mit Grund und Boden.

Gemäß den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sind allseitig gleich geneigte Dächer in Form von Satteldächern zulässig, ausnahmsweise sind Pultdächer, abgerundete Pultdächer und Flachdächer zulässig. Die Prüfung der Zulässigkeit erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung im festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen geben den zulässigen Rahmen der baulichen Möglichkeiten vor. Die Einhaltung dieser Maßgaben unterliegt der Prüfung im Baugenehmigungsverfahren.

In allen Baugebieten sind Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO zulässig, in Allgemeinen Wohngebieten sind Stellplätze und Garagen nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Die für Vorhaben notwendigen Stellplätze und Garagen sind auf den Vorhabengrundstücken nachzuweisen. Die Prüfung der Erforderlichkeit erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Die für ein Allgemeines Wohngebiet erforderliche Erschließung ist mit der bestehenden Glück-auf-Straße gegeben.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Bedenken wird nicht gefolgt.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Zu 4.

Die Beurteilung der allgemein vorherrschenden Geräuschemissionen erfolgt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB für alle betroffenen Grundstücke über die vorliegende Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“; Erkelenz-Mitte, Kramer Schalltechnik, St. Augustin, Bericht Nr. 15 02 002/01 vom 18.04.2015.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Die im Gutachten angegebene Bewertung und getroffenen Aussagen zu Schallschutzmaßnahmen sind notwendig um den rechtlichen Anforderungen für die Umsetzung der Planungsziele zu entsprechen. So wurde als eine Möglichkeit die Umsetzung aktiver schallschützender Maßnahmen (z. B. Lärmschutzwall oder –wand/LSW) geprüft. Sie wären derzeit ausschließlich innerhalb privater Flächen umzusetzen. Die Umsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen wäre aufgrund der vorhandenen Eigentumsverhältnisse, der bereits realisierten Grundstücksnutzungen und –zuschnitte in einem überschaubaren Zeitrahmen und dem anzunehmenden Kosten-Nutzenrahmen tatsächlich nicht realisierbar.

Um auch zukünftig Vorhaben zu ermöglichen werden für zukünftige bauliche Maßnahmen, basierend auf den Anforderungen der DIN 4109 zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse, passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass in schutzbedürftigen Räumen, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen, ein angemessener Schallschutz gegen Verkehrslärm gegeben ist.

Der Belang gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse in einem vorbelasteten Bereich erfolgt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB wurde hiermit hinreichend berücksichtigt. Dieser Belang wird in der Begründung und dem Umweltbericht dargestellt, so wird u. a. im Umweltbericht unter Punkt 2.21 „Schutzgut Mensch“ darauf hingewiesen, dass im Nahbereich von Bahntrassen errichtete bauliche Anlagen so zu gestalten sind, dass Erschütterungsimmissionen möglichst gering bleiben.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ldf.-Nr. 5 - 23

Öffentlichkeit: XXX

Schreiben vom: 12.05.2015

Inhalt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Eigentümer des Hausgrundstückes Erkelenz, Glück-auf-Straße 45, 47, 53-55, 54, 56, 58, 57–59, 59a, 62, 64, 65, 66, 68, 70a, 72, 73 und 74 machen wir folgende Gedanken geltend:

1.

Das Plangebiet umfasst einen Bereich, der eine aufgelockerte, vielgestaltige Bebauung aufweist. Die Bebauung ist 1- bis maximal 2-geschossig, überwiegend mit Satteldächern und im Laufe vieler Jahre (seit etwa 1950) entstanden. Man kann hier mit „Fug und Recht“ von einem gewachsenen Baugebiet sprechen. Begünstigt wurde

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

diese Entwicklung durch den Bebauungsplan III A 2 seit 1966. Die seit dieser Zeit bestehenden Baurechte sind untereinander für eine bauliche Nutzung der Grundstücke in der gegebenen Situation ausreichend und werden auch von den Eigentümern und Bewohnern des Baugebietes Glück-auf-Straße Ost voll akzeptiert. Damit erscheint die geplante 7. Änderung des Bebauungsplanes entbehrlich. Es wird somit beantragt, diese nicht weiter zu verfolgen.

2.

Bedenken bestehen insbesondere gegen die geplante Verdichtung einer baulichen Nutzung des Grundstückes Gem. Erkelenz Flur 17 Nr. 260. Diese Verdichtung widerspricht dem gesamten Charakter des Baugebietes Glück-auf-Straße Ost. Aus den Planungen eines Investors ist bekannt, dass das Flurstück 260 in zwei Reihen parallel zur Glück-auf-Straße bzw. parallel zum Bahndamm mit zwei 3-geschossigen jeweils aneinander gereihten Miethäusern bebaut werden soll (zwei Vollgeschosse und ein zurückversetztes Dachgeschoss mit vorgelagertem Laubengang). Die Dachform soll als Flachdach oder Runddach ausgestaltet werden. Insgesamt sollen so auf dem Flurstück 260 in einer hochverdichteten Bauweise 36 Wohneinheiten mit den entsprechenden Stellplätzen bzw. Garagen entstehen. In einer derartigen Verdichtung ist in dem gesamten Baugebiet Glück-auf-Straße Ost kein einziges Grundstück bebaut.

3.

Ursprünglich gehörte das Grundstück der WLK und nach dem derzeit gültigen Bebauungsplan kann das Grundstück entlang der Glück-auf-Straße in einer Tiefe bis zu 35 Metern bebaut werden. Der Alteigentümer WLK hat auf dem rückwärtigen Teil des Grundstückes in Hinblick auf den gültigen Bebauungsplan eine größere Anpflanzung als Grünfläche angelegt, die bei Durchführung der Planung wegen der verdichteten Bebauung durch den Investor beseitigt werden müsste. Auch hatte der Alteigentümer WLK geplant, im vorderen Bereich an der Glück-auf-Straße eine aufgelockerte, 1-geschossige Bebauung für leitende Angestellte vorzunehmen.

Möglicherweise sollen nunmehr durch den Investor in den 36 WE Flüchtlinge untergebracht werden.

4.

Angeblich liegt ein Lärmschutzgutachten im Hinblick auf die in Dammlage vorhandene Eisenbahnstrecke vor. Inwieweit eine derart stark verdichtete Bebauung entlang der Eisenbahnstrecke nach neuem Baurecht keinerlei Lärmschutzmaßnahmen zwischen Bahndamm und Bebauung erfordert, kann in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit leider nicht festgestellt werden; die von den ca. 120 Personen- und Güterzügen täglich vorbeifahrenden und auf Nachbargrundstücken einwirkenden Erschütterungen sind in dem bisherigen Verfahren überhaupt nicht untersucht worden.

Hochachtungsvoll

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Zu 1.

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke einer Gemeinde zu regeln, und Bauleitpläne aufzustellen oder zu ändern, soweit ein Planungserfordernis erkennbar bzw. es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist.

Für das Plangebiet besteht gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ein begründetes Planungserfordernis. Der Bebauungsplan Nr. IIIA2 „Oestrich“ aus dem Jahre 1966 weist in Teilbereichen der städtebaulichen Situation nicht angepasste Festsetzungen auf und für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben insgesamt eine geringe Regeldichte. In einigen Bereichen des Ursprungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“ mit seiner 4., 5., 8. und 10. Änderung ist die Rechtswirksamkeit einzelner Festsetzungen zweifelhaft.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaftsförderung der Stadt Erkelenz hat daher in seiner Sitzung vom 18.09.2012 beschlossen, den Ursprungsplan Nr. IIIA2 „Oestrich“, mit seiner 4., 5., 8. und 10. Änderung in einem Teilbereich bauplanungsrechtlich durch den eigenständigen Bebauungsplan Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte abzulösen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte dient der Steuerung der geordneten städtebaulichen Entwicklung des bereits überwiegend bebauten Gebietes. Die Überplanung erfolgte unter Einbezug der Grundzüge der Ursprungsplanung Nr. IIIA/2 „Oestrich“ und seinen Änderungen. Die Vorschriften der Baunutzungsverordnung von 1962 werden nach Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. III/7 durch die Baunutzungsverordnung 1990 abgelöst.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt, das Bauleitplanverfahren wird fortgeführt.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Zu 2. und 3.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/7 erfolgt unter Berücksichtigung des Bebauungsbestandes. Die auf das Gebiet einwirkende Immissionsbelastung wurde überprüft und bewertet. Die erkennbaren Entwicklungspotentiale noch unbebauter Grundstücksflächen werden im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB, des sparsamen Umganges mit Grund und Boden, bei Anpassung an die Maßstäblichkeit des Bestandes ausgeschöpft und bestehende Festsetzungslücken geschlossen.

Im Bebauungsplan des seit 1966 rechtskräftigen BBP Nr. IIIA/2 „Oerath“ ist für das rd. 70m tiefe noch unbebaute Flurstück 260 lediglich eine überbaubare Fläche in geringer Breite und eingeschossiger Bauweise festgesetzt. Für die im Osten und Westen angrenzenden Nachbargrundstücke ist mit zwei überbaren Grundstücksflächen bzw. zusammenhängenden das Grundstück umfassenden überbaubaren Grundstücksflächen eine intensivere bauliche Ausnutzung zulässig. Mit der Überplanung des hinteren Grundstücksbereichs in zweigeschossiger Bauweise in Anschluss an die westlich angrenzende bestehende zweigeschossige Bebauung wird dem Gleich-

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

heitsprinzip entsprochen, und auf dem noch unbebauten Grundstück eine der städtebaulichen Situation und innerstädtischen Lage angepasste bauliche Nutzung ermöglicht.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB gehört die Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung die Schaffung und der Erhalt von Wohnraum und die damit verbundene Eigentumsbildung zu den Grundsätzen der Bauleitplanung. Unter Berücksichtigung bereits vorhandener Baurechte und der städtebaulichen Situation entspricht die Planumsetzung den gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i. V. m. § 1a Abs. 2 BauGB formulierten Belang des Umweltschutzes auf einen nachhaltigen Umgang mit Grund und Boden.

Gemäß den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sind allseitig gleich geneigte Dächer in Form von Satteldächern zulässig, ausnahmsweise sind Pultdächer, abgerundete Pultdächer und Flachdächer zulässig. Die Prüfung der Zulässigkeit erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung im festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen geben den zulässigen Rahmen der baulichen Möglichkeiten vor. Die Einhaltung dieser Maßgaben unterliegt der Prüfung im Baugenehmigungsverfahren.

In allen Baugebieten sind Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO zulässig, in Allgemeinen Wohngebieten sind Stellplätze und Garagen nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Die für Vorhaben notwendigen Stellplätze und Garagen sind auf den Vorhabengrundstücken nachzuweisen. Die Prüfung der Erforderlichkeit erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Die für ein Allgemeines Wohngebiet erforderliche Erschließung ist mit der bestehenden Glück-auf-Straße gegeben.

Die Wohnungsbelegung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Bedenken wird nicht gefolgt.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Zu 4.

Die Beurteilung der allgemein vorherrschenden Geräuschimmissionen erfolgt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB für alle betroffenen Grundstücke über die vorliegende Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“; Erkelenz-Mitte, Kramer Schalltechnik, St. Augustin, Bericht Nr. 15 02 002/01 vom 18.04.2015.

Die im Gutachten angegebene Bewertung und getroffenen Aussagen zu Schallschutzmaßnahmen sind notwendig um den rechtlichen Anforderungen für die Umsetzung der Planungsziele zu entsprechen. So wurde als eine Möglichkeit die Umsetzung aktiver schallschützender Maßnahmen (z. B. Lärmschutzwall oder –wand/LSW) geprüft. Sie wären derzeit ausschließlich innerhalb privater Flächen umzusetzen. Die Umsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen wäre aufgrund der vorhandenen Eigentumsverhältnisse, der bereits realisierten Grundstücksnutzungen und –zuschnitte in einem überschaubaren Zeitrahmen und dem anzunehmenden Kosten-Nutzenrahmen tatsächlich nicht realisierbar.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Um auch zukünftig Vorhaben zu ermöglichen werden für zukünftige bauliche Maßnahmen, basierend auf den Anforderungen der DIN 4109 zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse, passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass in schutzbedürftigen Räumen, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen, ein angemessener Schallschutz gegen Verkehrslärm gegeben ist.

Der Belang gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse in einem vorbelasteten Bereich erfolgt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB wurde hiermit hinreichend berücksichtigt. Dieser Belang wird in der Begründung und dem Umweltbericht dargestellt, so wird u. a. im Umweltbericht unter Punkt 2.21 „Schutzgut Mensch“ darauf hingewiesen, dass im Nahbereich von Bahntrassen errichtete bauliche Anlagen so zu gestalten sind, dass Erschütterungsimmissionen möglichst gering bleiben.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Lfd. Nr.: 1

Träger: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Deutz-Mülheimer-Straße 22-24, 50679 Köln
Schreiben vom: 28.04.2015

Inhalt:

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur o. g. Bauleitplanung:

Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken bzgl. der vorgenannten Bauleitplanung, wenn die nachfolgenden Hinweise und Auflagen beachtet werden:

- Dem Bahngelände dürfen keine Oberflächen-, Dach- oder sonstige Abwässer zugeleitet werden.
- Bei der Planung von Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine Plan festgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer des Objektes sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.
- Abstandsflächen sind einzuhalten.
- Bei allen baulichen Veränderungen in der Nähe unserer Anlagen sind wir durch aussagekräftige Unterlagen in Form von Bauanträgen zu beteiligen.
- Das Einbringen von Tiefbauwerken- und teilen in den direkten Einflussbereich von Verkehrslasten aus dem Eisenbahnverkehr ist zu vermeiden. Andernfalls sind die besonderen Anforderungen hieraus zu berücksichtigen.
- Bei allen baulichen Veränderungen in der Nähe unserer Anlagen sind wir im Zuge eines Bauantrages zu beteiligen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise und Auflagen sind in der Bauleitplanung berücksichtigt bzw. werden das Baugenehmigungsverfahren betreffend in die Begründung mit aufgenommen. Die Bearbeitung erfolgt im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Begründung des Bebauungsplanes wird entsprechend den Hinweisen und Auflagen ergänzt.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Lfd. Nr.: 2

Träger: Kreis Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, 52525 Heinsberg
Schreiben vom: 26.05.2015 und Mail vom 29.05.2015

Inhalt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Das Gesundheitsamt und das Amt für Umwelt und Verkehrsplanung haben keine Einwendungen erhoben.

Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde

Gegen die hier vorgelegten Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung vom 18. April 2015 wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Nach dem Gutachten sollten wegen der Besonderheiten des Schienenverkehrslärms zum Schutz des Nachtschlafes Schlafräume generell einen Lärmpegelbereich höher eingestuft werden (Seite 17 vorletzter Absatz). Diesem Vorschlag des Gutachters wurde nicht eindeutig gefolgt. Ich bitte deshalb, die Tabelle unter 4.1 Passive Maßnahmen der textlichen Festsetzungen wie folgt zu ändern:

Unter Raumarten, 1. Spalte:

Schlafräume in Wohngebäuden

Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien.

Weitere Anregungen und Bedenken werden nicht vorgetragen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Mit Schreiben vom 26.05. 2015 äußerte der Kreis Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde, keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes. In seiner Stellungnahme und in einer ergänzenden Mail vom 29.05.2015, weist die Fachbehörde auf die im Gutachten getroffene Feststellung hin, dass wegen der Besonderheiten des Schienenverkehrslärms zum Schutz des Nachtschlafes Schlafräume generell einen Lärmpegelbereich höher eingestuft werden sollen. Dieser Empfehlung sollte mit einer redaktionellen Ergänzung der in der Planurkunde bereits getroffenen Festsetzungen gefolgt werden.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Der Anregung wird insofern gefolgt, dass die in der Planurkunde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 i. V. m. DIN 4109 unter Punkt 4.1 Passiver Schallschutzmaßnahmen in der Spalte „Raumarten“ der eingefügte Tabelle zu „Lärmpegelbereiche gemäß 4109 und Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen“ wie folgt ergänzt wird: „Schlafräume in Wohngebäuden“.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die getroffene Festsetzung wird wie angegeben ergänzt.

Lfd. Nr.:

Träger:

Schreiben vom:

Inhalt:

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Beschlussvorschlag:

Lfd. Nr.:

Träger:

Schreiben vom:

Inhalt:

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Beschlussvorschlag:

Übersicht über den Geltungsbereich

Katasteramt Heinsberg
DGK 5

Maßstab 1:5000

ERKELE

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/291/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 27.05.2015 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Fortführung der Evangelischen Grundschule Schwanenberg als Teilstandort der Gemeinschaftsgrundschule Gerderath	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
17.06.2015	Schulausschuss
18.06.2015	Hauptausschuss
24.06.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Gemäß § 82 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005, (GV. NRW. S. 102), in der derzeit geltenden Fassung müssen Schulen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Die Mindestgröße für Grundschulen liegt bei mindestens 92 Schülerinnen und Schüler.

Die Evangelische Grundschule Schwanenberg weist in den letzten Jahren folgende Schülerzahlen auf:

Schuljahr 2012/2013	87 Schülerinnen und Schüler
Schuljahr 2013/2014	83 Schülerinnen und Schüler
Schuljahr 2014/2015	90 Schülerinnen und Schüler
Schuljahr 2015/2016	87 Schülerinnen und Schüler

§ 83 SchulG bestimmt, dass Grundschulen mit weniger als 92 und mindestens 46 Schülerinnen und Schüler nur als Teilstandorte in einem Grundschulverbund geführt werden können, wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält. Da in Erkelenz auch die kleineren Grundschulstandorte erhalten werden sollen und deshalb am Bestand der Evangelischen Grundschule Schwanenberg seitens der Stadt Erkelenz als Schulträger ein sehr großes Interesse besteht, ist es also notwendig, die Evangelische Grundschule Schwanenberg als Teilstandort in einem Grundschulverbund weiterzuführen, da ansonsten die Schließung droht.

Hierauf wurde in der Vergangenheit auch schon durch die Bezirksregierung Köln und das Schulamt für den Kreis Heinsberg hingewiesen.

Durch Grundschulverbünde soll der Fortbestand kleinerer wohnortnaher Grundschulstandorte ermöglicht werden. Kleine Grundschulen, die auf Dauer die gesetzlich vorgesehene Mindestgröße nicht erreichen, sollen, wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält, möglichst als Teilstandorte geführt werden.

Durch den Grundschulverbund entsteht eine einheitliche Grundschule mit einem Kollegium, einer Leitung, einer Schulkonferenz und einer Schulpflegschaft, wobei an den Teilstandorten noch Teilpflegschaften mit entsprechendem eingegrenztem Aufgabengebiet eingerichtet werden können.

Die Errichtung eines solchen Grundschulverbundes führt zu einem effektiven Ressourceneinsatz und verbessert die pädagogischen Möglichkeiten der kleinen Grundschulstandorte. Die Teilstandorte können entsprechend der Gliederung der Grundschulbekenntnis oder weltanschauungsmäßig ausgerichtet werden.

Ein wechselseitiger Lehrereinsatz zwischen den einzelnen Standorten, z. B. zur Sicherstellung des Unterrichts, ist möglich, da es sich um einen Lehrkörper handelt.

Der Grundschulverbund zwischen der Katholischen Grundschule Houverath und der Franziskusschule, den der Rat der Stadt Erkelenz im Jahr 2008 beschlossen hat, hat sich bewährt und maßgeblich dazu beigetragen, den Grundschulstandort Houverath auch weiterhin zu sichern. Die gleiche Aussage lässt sich auch für den vom Rat im Jahr 2010 beschlossenen Grundschulverbund zwischen der Luise-Hensel-Schule und dem kleineren Grundschulstandort Gemeinschaftsgrundschule Hetzerath treffen.

Empfehlen würde sich für die Evangelische Grundschule Schwanenberg ein Grundschulverbund mit der Gemeinschaftsgrundschule Gerderath. Um den Schulstandort auf Dauer zu erhalten, ist eine solche Lösung sinnvoll.

Besteht ein Grundschulverbund aus Standorten unterschiedlicher Schularten (im vorliegenden Fall Gemeinschaftsgrundschule und Evangelische Grundschule) müssen beide Schularten in der Schulleitung vertreten sein. Die Schulleitung der Gemeinschaftsgrundschule Gerderath (Schulleiterin und stellvertretende Schulleiterin) sind beide katholischer Konfession. Die Bezirksregierung Köln hat in einem Gespräch am 16.03.2015 zugesagt, dass dies jedoch kein Hinderungsgrund sei und man die Stelle der stellvertretenden Schulleitung, die in den nächsten Jahren neu zu besetzen sein wird, als Stelle für eine evangelische Lehrkraft ausschreiben werde.

Zuständig für die Genehmigungserteilung zur Bildung eines Grundschulverbundes ist die Bezirksregierung Köln. Dort sollte ein entsprechender Antrag gestellt werden, um nach Möglichkeit noch bis zum Beginn des 2. Schulhalbjahres 2015/2016 (01.02.2016) den Verbund der angesprochenen Grundschulen vollziehen zu können.

Mit den Schulkonferenzen der beiden beteiligten Schulen wurden Gespräche geführt, um eine Akzeptanz des Grundschulverbundes auch bei den Lehrkräften und den Eltern zu erreichen. Ferner werden die Eltern in entsprechenden Informationsveranstaltung zeitnah über die Möglichkeiten, die aus einem Grundschulverbund resultieren, informiert.

In der Schulkonferenz der Gemeinschaftsgrundschule Gerderath zeigte sich kein geschlossenes Meinungsbild zum Grundschulverbund. Ein Mitglied lehnte die Maßnahme ab, fünf weitere Mitglieder enthielten sich der Stimme. Die Schulkonferenz der Evangelischen Grundschule Schwanenberg stimmte einstimmig für die Bildung des Grundschulverbundes.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und Rat):

„Die Stadt Erkelenz bildet zum 01.02.2016 einen Grundschulverbund zwischen der Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Erkelenz in Gerderath, St.-James-Straße 1, 41812 Erkelenz, und der Evangelischen Grundschule der Stadt Erkelenz in Schwanenberg, Rheinweg 150, 41812 Erkelenz. Die Evangelische Grundschule Schwanenberg ist zum gleichen Zeitpunkt aufzulösen. Die Verwaltung wird beauftragt, das entsprechende Verfahren durchzuführen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/292/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.06.2015 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Begrenzung der Zahl der in den integrativen Eingangsklassen der Franziskusschule (Hauptstandort) und der Nysterbachschule aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
17.06.2015	Schulausschuss
18.06.2015	Hauptausschuss
24.06.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Gemäß § 6 a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) vom 18.03.2005 (GV. NRW. S. 218) in der derzeit geltenden Fassung gilt für zu bildende Eingangsklassen an Grundschulen eine Bandbreite von 15 – 29 Schülerinnen und Schüler.

§ 46 Abs. 3 des Schulgesetzes für Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in der derzeit geltenden Fassung bestimmt, dass der Schulträger die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen kann, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder baulichen Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen.

Die Franziskusschule an ihrem Hauptstandort in Erkelenz und die Nysterbach-Schule in Lövenich sind Schulen des Gemeinsamen Lernens.

An Schulen des Gemeinsamen Lernens werden Kinder mit formal festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemeinsam unterrichtet mit Kindern ohne Förderbedarf.

Dabei soll jede Schülerin und jeder Schüler entsprechend ihrer/seiner Fähigkeiten und Bedürfnissen begleitet und gefördert werden. Diese Zielsetzung ist in großen Klassen mit bis zu 29 Kindern zum heutigen Zeitpunkt kaum zu verwirklichen, da die Kinder mit Förderbedarfen teilweise zieldifferent unterrichtet werden müssen.

Deshalb bietet es sich an, von der Möglichkeit des § 46 Abs. 3 des Schulgesetzes Gebrauch zu machen und die Klassengrößen in den integrativen Eingangsklassen der Franziskusschule und der Nysterbach-Schule auf 25 zu beschränken.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und Rat):

„Die Zahl der in den integrativen Eingangsklassen der Franziskusschule (Hauptstandort) und der Nysterbach-Schule aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler wird ab dem Schuljahr 2016/2017 auf 25 begrenzt.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/293/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 05.06.2015 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz vom 06.02.2015 auf Durchführung einer Elternbefragung	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
17.06.2015	Schulausschuss
18.06.2015	Hauptausschuss
24.06.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die SPD-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz haben mit Schreiben vom 6. Februar 2015 einen gemeinsamen Antrag „Durchführung einer Elternbefragung“ gestellt.

Hiernach möge der Rat der Stadt Erkelenz beschließen, dass die Verwaltung der Stadt Erkelenz beauftragt werde, eine Befragung zur Ermittlung des Wunsches der Erziehungsberechtigten auf Einrichtung einer Gesamtschule in Erkelenz durchzuführen. Vor der Durchführung der Elternbefragung solle durch die Stadtverwaltung eine öffentliche Informationsveranstaltung durchgeführt werden.

Begründet wird der Antrag u.a. damit, dass der demografische Wandel für die kommenden Jahre klar erkennen lasse, dass mit rückläufigen Schülerzahlen insbesondere an der Haupt- und Realschule in Erkelenz zu rechnen sei. Auch ließe sich im Kreis Heinsberg ein verändertes Elternverhalten beim Übergang ihrer Kinder auf die weiterführenden Schulen erkennen. Die Gesamtschule würde kreisweit stark nachgefragt.

Erkelenz sei mittlerweile als Schulstadt des Kreises Heinsberg die einzige größere Stadt im Kreis ohne eine Gesamtschule.

Durch die Elternbefragung solle der tatsächliche Bedarf nach einer Gesamtschule in Erkelenz festgestellt werden.

Die Verwaltung solle die Elternbefragung mittels eines standardisierten Fragebogens unter den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der ersten bis vierten Klasse durchführen. In einer vorherigen Informationsveranstaltung solle die Funktion der Befragung erläutert, über die Schullandschaft im Kreis Heinsberg aufgeklärt,

die aktuellen Anmeldezahlen der Schulformen dargestellt und der Fragebogen erklärt werden. Diese Veranstaltung sei ausreichend zu bewerben.

Gemäß § 78 Abs. 4 Schulgesetz NRW (SchulG NW) sind die Schulträger gemeinsam mit dem Land für eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Schulen verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Schulen oder Bildungsgänge des Berufskollegs zu errichten und fortzuführen, wenn in ihrem Gebiet ein Bedürfnis dafür besteht und die Mindestgröße nach § 82 SchulG NW gewährleistet ist. Nach § 78 Abs. 5 SchulG NW ist die Entwicklung des Schüleraufkommens und der Wille der Eltern bei der Feststellung des Bedürfnisses zu berücksichtigen.

Eine Schule kann nur dort errichtet werden, wo erwartet werden kann, dass das Elternwahlverhalten die Errichtung und Fortführung einer Schule in einer gesetzlichen Regelform dauerhaft gewährleistet.

Dieses Bedürfnis besteht, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist und damit das Bildungsangebot dieser Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann.

Eine Schule kann nur dann als pflichtige Schule errichtet werden, wenn die Mindestgröße im Eingangsjahrgang durch Kinder aus diesem Gebiet erreicht wird. Eine freiwillige Errichtung unter Berücksichtigung ortsfremder Kinder ist nur bei einem gemeindeübergreifenden Bedürfnis zulässig. Dies muss im Wege einer kommunalen Zusammenarbeit gemäß § 80 Abs. 4 SchulG NW festgestellt werden.

Eine formelle Elternbefragung sollte stets die Eltern der Grundschuljahrgänge 3 und 4 umfassen. Eine proportionale Hochrechnung des Abfrageergebnisses auf eine fiktive volle Wahlbeteiligung ist möglich, muss zu Beginn der Befragung aber ausdrücklich angekündigt werden. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, z. B. für eine Gesamtschule, ist die Schulentwicklungsplanung anlassbezogen darzulegen.

Die Schulträger sind gehalten, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes differenziertes Angebot zu achten. Können die Voraussetzungen für die Errichtung von Gesamtschulen nur durch Schülerinnen und Schüler mehrerer Gemeinden gesichert werden, so sind diese Gemeinden insoweit zu einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung verpflichtet.

Die neueingerrichtete Schule muss die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße habe. Gesamtschulen müssen bis Klasse 10 mindestens 4 Parallelklassen pro Jahrgang haben. Dabei gelten 25 Schülerinnen und Schüler als Klasse. Daraus ergibt sich, dass mindestens 100 Kinder im ersten Jahrgang angemeldet werden müssen.

Die Mindestgröße muss für mindestens fünf Jahre prognostisch gesichert sein.

Die Gesamtschule ermöglicht differenzierte Bildungsgänge, die zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I führen.

Das Bedürfnis im Sinne von § 78 Abs. 4 und 5 SchulG NW für die Errichtung einer Gesamtschule hat nicht nur eine quantitative Komponente (erforderliche Schülerzahl) sondern auch eine qualitative Komponente (Leistungsheterogenität). Eine leistungsheterogene Schülerschaft ist ein wesentliches Strukturelement der Gesamtschule. Zum Nachweis kann das bisherige Übergangsverhalten aus bestehenden Gesamtschulen sowie das zu erwartende Schülerpotential aus dem Einzugsbereich der neuen Gesamtschule zugrunde gelegt werden.

Gemäß § 79 SchulG NW sind die Schulträger verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderliche Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmit-

tel bereitzustellen und zu unterhalten. Bei einer zeitweisen gleichzeitigen Unterbringung von aufwachsender Schule sowie auslaufend aufgelöster Schule in einem Gebäude/Schulzentrum ist schulscharf darzulegen, welche Räume für die jeweilige Schule zur Verfügung gestellt werden.

Soll die Unterbringung der Gesamtschule in vorhandenen Räumen anderer Schulformen erfolgen, die im Gegenzug aufgelöst werden, ist hierfür ebenfalls ein entsprechender Beschluss des Schulträgers erforderlich.

Insgesamt 415 Schülerinnen und Schüler verlassen zum Schuljahresende 2014/2015 nach Abschluss des 4. Schuljahres die Erkelenzer Grundschulen und besuchen die weiterführenden Schulen.

Zum Datum 22. April 2015 lagen für die Erkelenzer weiterführenden Schulen folgende Anmeldezahlen für den Jahrgang 5 vor:

Gemeinschaftshauptschule	53	Anmeldungen (gerechnet wird mit insgesamt 63)
Europaschule/Realschule	150	Anmeldungen (davon 30 bilingual)
Cusanus-Gymnasium	191	Anmeldungen
Cornelius-Burg-Gymnasium	98	Anmeldungen
insgesamt	492	Anmeldungen

An den Gesamtschulen in Hückelhoven und Wassenberg liegen folgende Anmeldungen von Erkelenzer Grundschülerinnen und Grundschüler vor:

Gesamtschule Wassenberg	35	Anmeldungen, davon wurden 17 Kinder aufgenommen, 18 Kinder abgelehnt
Gesamtschule Hückelhoven	27	Anmeldungen, davon 22 Aufnahmen und 5 Ablehnungen

Insgesamt haben sich also die Eltern von 62 Erkelenzer Schülerinnen und Schüler für eine Gesamtschule in unmittelbarer Nähe von Erkelenz entschieden (14,9%). Nur in insgesamt 23 Fällen wurde der Aufnahme nicht zugestimmt.

Es ist nichts bekannt über die Grundschulempfehlungen, die für die einzelnen Kinder abgegeben worden sind.

Es bleibt also festzustellen, dass für lediglich 23 Kinder, also 5,5 % der Schülerinnen und Schüler, ein wirklicher Bedarf für eine Gesamtschule vorliegt, der nicht in unmittelbarer Nähe (Hückelhoven und Wassenberg) befriedigt werden kann.

Die geforderte Mindestanzahl von 100 Schülerinnen und Schüler für die Errichtung einer Gesamtschule wird also weit unterschritten.

Dies hängt insbesondere damit zusammen, dass in Erkelenz die in der Gesamtschule unter einem Dach vereinten Schulformen vorhanden sind und weit über die Region hinaus allesamt einen ausgezeichneten Ruf besitzen.

Diese Zahlen legen nahe, dass kein ausreichendes Bedürfnis auf Einrichtung einer Gesamtschule vorliegt.

Ferner dürfte unstrittig sein, dass die Stadt Erkelenz nicht in der Lage ist, für die mögliche Errichtung einer Gesamtschule ein neues Gebäude zu errichten und einzurichten.

Somit stellt sich die Frage, an welcher Schule, die dann zwangsweise auslaufend zu schließen wäre, eine Gesamtschule eingerichtet werden könnte. Die auslaufende Schließung ist die Nichtfortführung des Schulsystems.

Erkelenz ist ein sehr starker Schulstandort.

In der Sekundarstufe I werden zwei Gymnasien, eine Realschule und eine Hauptschule vorgehalten.

Im Rahmen der möglichen Errichtung einer Gesamtschule wäre also zu prüfen, welche dieser vier Schulen entbehrlich ist und gegebenenfalls auflösend geschlossen werden könnte. Voraussetzung für die Schließung einer Schule ist, dass kein Bedürfnis auf Erhalt dieser Schule besteht.

Die Gemeinschaftshauptschule Erkelenz als Schwerpunktschule verfügt derzeit über 591 Schülerinnen und Schüler. Die Schülerzahl ist seit dem 1. August 2014 (Anzahl der Schülerinnen und Schüler zum damaligen Zeitpunkt 538) ständig gestiegen. Die Gemeinschaftshauptschule als Schwerpunktschule nimmt eine herausragende Stellung ein. Neben einer intensiven Berufsvorbereitung für alle Schülerinnen und Schüler sind zwei internationale Förderklassen eingerichtet. Ferner widmet sie sich als Schwerpunktschule im hohen Maße der inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Förderschwerpunkten. Der Bestand dieser Schule ist zumindest mittelfristig gesichert. Die im Gegensatz zu vielen anderen Hauptschulstandorten in Nordrhein-Westfalen hohen Anmeldezahlen zeigen, dass ein außergewöhnliches Bedürfnis für den Bestand dieser Schule in Erkelenz vorliegt.

Die Realschule/Europaschule nimmt in der Klasse 5 durchgängig 150 Schülerinnen und Schüler auf. Der Bestand ist hier ebenfalls mittelfristig gesichert. Die Realschule ist als Ganztagschule ausgerichtet und verfügt über einen bilingualen Zweig.

Das Cornelius-Burgh-Gymnasium verfügt ebenso über einen bilingualen Zweig. Hier sind die Anmeldezahlen steigend. Während im vergangenen Jahr nur 86 Schülerinnen und Schüler angemeldet wurden, liegen für das kommende Schuljahr 98 Anmeldungen vor, sodass sie vierzünftig geführt werden kann.

Es handelt sich um ein Ganztagsgymnasium mit bilinguaalem Zweig. Auch hier liegt das Bedürfnis zum Erhalt dieser Schule vor.

Dem Cusanus-Gymnasium liegen 191 Anmeldungen für die Klasse 5 für das kommende Schuljahr vor. Es handelt sich im Gegensatz zum Cornelius-Burgh-Gymnasium um ein Halbtagsgymnasium, so dass in Erkelenz die glückliche Situation besteht, beide Alternativen (Ganztage und Halbtage) im gymnasialen Angebot vorhalten zu können. Es ist eines der größten Gymnasien in NRW.

Wie bereits oben erwähnt, liegt die Mindestschülerzahl für die Errichtung einer Gesamtschule bei 100 Schülerinnen und Schülern.

Der Wegfall von 100 Schülerinnen und Schülern in der Eingangsklasse hätte für alle Schulen große Auswirkungen. Die überregionale hohe Anerkennung, die alle vier ge-

nannten weiterführenden Schulen in Erkelenz erfahren, hängt weitgehend mit den dort vorgehaltenen Angeboten zusammen. Der Wegfall von zumindest einer Eingangsklasse würde sich hier sehr negativ auswirken und zu einer erheblichen Schwächung des Schulstandortes Erkelenz führen. Dies soll hier am Beispiel des Cusanus-Gymnasiums und der Europaschule/Realschule verdeutlicht werden. Die Schulleitungen der entsprechenden Schulen wurden gebeten, dies schriftlich vorzutragen.

Auch bei einem nur geringfügigen Rückgang der Schülerzahlen an der Europaschule Erkelenz gehen wichtige Profilbausteine an der Schule verloren:

- Der **bilinguale Zweig Deutsch-Französisch** (eine Klasse mit mindestens 30 Schülerinnen und Schülern pro Jahrgang bei festgelegter Fünftügigkeit) wird aufgrund sinkender Anmeldezahlen durch die Gesamtschulkonkurrenz nicht mehr zustande kommen.
- Das **erweiterte Fremdsprachenangebot** (Niederländisch oder Französisch ab Klasse 6), Voraussetzung für die Re-Zertifizierung als Europaschule, wäre aus gleichem Grund gefährdet.
- Das bilinguale Modul Deutsch-Englisch im Fach Erdkunde (ab Klasse 6 in jeder Jahrgangsstufe) kommt ebenfalls nicht mehr zustande.
- Das besondere Profil der zahlreichen **Förderkurse** (eine besondere individuelle Förderung der Europaschule) in allen Bereichen mit ca. 40 Angeboten (Sport, Musik, Kunst, Tanz, Hauswirtschaft, Technik, Literatur, soziales Engagement, Sanitätsdienst, usw.) wird aufgrund der an die Schülerzahlen gekoppelten Lehrerstellen verloren gehen.
- Um dies aufzufangen, wäre eine Kapitalisierung von Lehrerstellen an einer gebundenen Ganztagschule nicht mehr im bisherigen Maße möglich. Durch die Kapitalisierung wird an der Schule die Beschäftigung von pädagogischem Personal Ergotherapeutin, Krankenschwester, Bibliothekarin, Werkstattleiter und Schulsozialarbeit finanziert. Diese **Multiprofessionalität des innerschulischen Unterstützungssystems** ist wohl der markanteste Profilbaustein der Schule, da mit Unterstützung des **zusätzlichen Fachpersonals** die Beziehungsarbeit und die Individualisierung in besonderer Weise umgesetzt und so die schulische Arbeit jedem einzelnen Kind gerecht werden kann.
- Letztendlich stellt sich die Frage, ob die Realschule weiterhin im **gebundenen Ganztag** geführt werden kann, da eine Gesamtschule ebenfalls Ganztagsbetrieb anbietet.

Das Cusanus-Gymnasium würde mit Sicherheit folgende Angebote nicht mehr machen können:

- Das bilinguale Angebot ab Klasse 5, das Musikprofil, damit würde aber auch das Orchester und die Bigband nicht mehr aufrecht halten können. Beide, Orchester und Bigband, sind die einzigen dieser Art in den Schulen der Stadt.

- Das MINT-Profil ist ebenfalls gefährdet und damit auch die entsprechenden Leistungskurse in der Oberstufe. Die Schülerinnen und Schüler der S II könnten nicht mehr wie bisher alle möglichen Leistungskurse und vor allem die Kombinationen derselben wählen.

Im Schuljahr 2012/2013 erreichten 119 Schülerinnen und Schüler der Europaschule sowie 12 Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftshauptschule die Qualifikation zur gymnasialen Oberstufe. Im Schuljahr 2013/2014 lag die Anzahl dieser Schülerinnen und Schüler bei 106 bzw. 11.

An den beiden Gymnasien in städt. Trägerschaft wurden zum Schuljahr 2013/2014 zur gymnasialen Oberstufe insgesamt 102 Realschulabsolventen/innen bzw. 2 Hauptschulabsolventen/innen angemeldet.

Zum Schuljahr 2014/2015 lagen die entsprechenden Anmeldezahlen bei 77 bzw. 4.

Nicht berücksichtigt sind die Schülerinnen und Schüler, die nach dem Erreichen ihres Schulabschlusses andere Bildungseinrichtungen besuchen, z.B. die Berufskollegs.

Dies zeigt zum einen die hervorragende Arbeit, die an der Europaschule und der Gemeinschaftshauptschule geleistet wird, zum anderen aber auch ist dies ein Nachweis der Stärke und der absoluten Durchlässigkeit der Erkelenzer Schullandschaft, wo auch Hauptschulabsolventen/innen und Realschulabsolventen/innen zur Hochschulreife gelangen können.

Eine Gesamtschule vereinigt die Schulformen Haupt-, Realschule und Gymnasium unter einem Dach. Zweifelsohne hat diese Schulform eine hohe Daseinsberechtigung, insbesondere in den Kommunen, die nicht alle Schulformen vorhalten wollen oder können.

Zum heutigen Zeitpunkt wird die Errichtung einer Gesamtschule in Erkelenz seitens der Verwaltung als nicht notwendig erachtet, da für alle Schulformen leistungsstarke und überregional anerkannte Schulen vorgehalten werden.

Ferner liegen, wie oben angeführt, notwendige Voraussetzungen für die Errichtung nicht vor.

Die Errichtung einer Gesamtschule würde aus den oben genannten Gründen wesentlich zu einer Schwächung der Schulstandortes Erkelenz beitragen.

Es wird vor diesem Hintergrund vorgeschlagen, den Antrag der SPD-Fraktion/Bündnis 90/Die Grünen vom 6. Februar 2015 auf Durchführung einer Elternbefragung abzulehnen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und den Rat):

„Der gemeinsame Antrag der Fraktionen SPD und B90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz vom 06.02.2015 auf Durchführung einer Elternbefragung zur Ermittlung des Wunsches der Erziehungsberechtigten auf Einrichtung einer Gesamtschule in Erkelenz wird abgelehnt.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/229/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 09.06.2015 Verfasser: Amt 10 Hans Bongartz
Federführend: Haupt- und Personalamt	
Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.06.2015	Hauptausschuss
24.06.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die bestehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erkelenz datiert vom 29.12.2001 und beruhte bereits damals auf der Mustersatzung einschließlich Mustertarif des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Ende 2013 hat der Städte- und Gemeindebund die Mustersatzung aktualisiert und die Tarife auf der Grundlage einer aktuellen Gebührenkalkulation (Personal- und Materialkostenkalkulation) angepasst. In der Folge haben die Städte und Gemeinden - soweit nicht bereits in der Zwischenzeit geschehen - damit begonnen, ihre jeweiligen Satzungen und Tarife an das aktuelle Muster anzupassen.

In Erkelenz sind die Verwaltungsgebührentarife der Satzung somit seit nunmehr 13 ½ Jahren unverändert. Eine Anpassung an die tatsächlichen Kosten sollte deshalb erfolgen.

Als Grundlage für diese Anpassung wird die Mustertarifstruktur vorgeschlagen.

Mit den Fachämtern wurde hausintern abgeklärt, welche Verwaltungsgebühren entfallen können. Demnach entfallen die bisherigen Tarifstellen 11 „Ausgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen“ und 15 „Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag“. Die Leistungen nach Tarifstelle 11 sollen nach Aussage des Fachamtes für die zentrale Vergabestelle gem. Tarifstelle 1 berechnet werden und nach Einrichtung der zentralen Vergabestelle und Einführung der elektronischen Vergabe nicht mehr anfallen. Die Leistung nach Tarifstelle 15 ist nach zwischenzeitlich erfolgter Gesetzesänderung zum Rundfunkbeitrag für die Stadt Erkelenz nicht mehr relevant.

Neu aufgenommen wurden die Tarifstellen 14 „Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften“. Hierzu ist anzumerken, dass diese Vorschriften regelmäßig kostenfrei im Internet eingesehen werden können, worauf Interessenten auch zurückgreifen sollten. Ebenfalls neu aufgenommen ist auf Vorschlag des Fachamtes die Tarifstelle 15 „Bereitstellung und Einsichtnahme in Bauakten“, da hier bisher eine Gebührengrundlage fehlte. Die Gebühr ist allerdings – wie aus der Tarifübersicht ersichtlich – nicht für Verfahrensbeteiligte in laufenden Verfahren vorgesehen, sondern nur für die Einsichtnahme nach abgeschlossenen Verfahren. Einsichtnahmen nach Informationsfreiheitsgesetzgebung werden ebenfalls nicht von der Tarifstelle 15. betroffen.

Die neue Satzung einschl. Tarife wird dem Hauptausschuss, der in Erkelenz gleichzeitig Finanzausschuss ist vorgelegt und ist nach dessen empfehlendem Beschluss dem Rat zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Verwaltungsgebührensatzung wird hiermit erlassen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Es fallen Mehreinnahmen je nach Nachfrage der einzelnen Dienstleistungen an. Da die Gebühren nach Verwaltungsgebührenordnung und nach spezialgesetzlichen Regelungen nicht getrennt voneinander verbucht werden, lassen sich die zu erwartenden Mehreinnahmen allerdings nicht berechnen.

Anlagen:

Entwurf Verwaltungsgebührensatzung und Entwurf Gebührentarif (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erkelenz)

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erkelenz vom ...¹

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV NRW Seite 208), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW Seite 687), und des § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW Seite 524/SGV NRW 2011), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Oktober 2014 (GV NRW Seite 622), hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung vom 24. Juni 2015 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Erkelenz Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft, Presse etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Erkelenz auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

¹ Satzungen tragen das Datum der Bekanntmachungsanordnung.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des KAG NRW in der zurzeit gültigen Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des KAG NRW in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2015 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erkelenz vom 29.12.2001 außer Kraft.

Gebührentarif (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erkelenz)

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
01.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u> a. Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils b. bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite c. Farbkopien und -ausdrücke im Format A 4 im Format A 3 im Format A 2 d. Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	 0,70 0,40 0,90 1,20 1,70 2,70 9,00
02.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u> a. Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen b. Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	2,50 4,20
03.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u> je angefangene halbe Stunde	 24,00
04.	<u>Erteilung von Vorrangearräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch</u> (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	 25,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
05.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	3,00
06.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	5,00
07.	<u>Feststellung aus Konten und Akten</u> je angefangene halbe Stunde	24,00
08.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	4,00
09.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> je angefangene halbe Stunde	24,00
10.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u> a. Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b. Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde c. Gehilfen- u. Gehilfinnenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	24,00 24,00 19,00
11.	<u>Lichtpausen und Plots</u> a) DIN A 4 b) DIN A 3 c) DIN A 2 d) DIN A 1 e) DIN A 0 Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	7,00 8,50 10,50 12,50 14,50
12.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u> je angefangene halbe Stunde	24,00
13.	<u>Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger</u> je angefangene 10 Minuten	8,00
14.	<u>Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften</u> für jede Seite	0,30

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
15.	<u>Bereitstellung und Einsichtnahme in Bauakten</u> (soweit nicht Verfahrensbeteiligte in nicht abgeschlossenen Verfahren) pauschal	20,00

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/230/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 05.06.2015 Verfasser: Amt 10 Simon Häusler
Federführend: Haupt- und Personalamt	
Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TISA	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.06.2015	Hauptausschuss
24.06.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Hauptausschuss hat sich in der letzten Sitzung am 12.03.2015 mit einem Bürgerantrag von verdi.nrw zum Erlass einer Resolution gegen die Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TISA befasst.

Aufgrund des fehlenden konkreten örtlichen Bezuges des Antrages zur Stadt Erkelenz hat der Hauptausschuss auf Vorschlag der SPD-Ratsfraktion einstimmig entschieden, die Thematik in der nächsten Hauptausschusssitzung erneut zur Tagesordnung zu stellen.

Mit Schreiben vom 03.06.2015 beantragt die SPD-Ratsfraktion:

1. Der Rat der Stadt Erkelenz beschließt nachfolgende Resolution zu internationalen Handels- und Dienstleistungsabkommen:

Grundsätzlich sind Freihandelsabkommen aus kommunaler, insbesondere Erkelenzer Sicht dazu geeignet, wirtschaftliche Entwicklungschancen Erkelenzer Betriebe auf internationalem Parkett zu erhöhen und dadurch neue Arbeitsplätze zu schaffen. Sie bieten gleichzeitig die Chance, mit der Verhandlungsmacht eines geeinten Europas europäische Interessen, Werte und Standards im globalen Miteinander durchzusetzen und zu verbreiten.

Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, wie Erfahrungen aus anderen Freihandelsabkommen zeigen, dass diese Möglichkeiten eröffnen können, die die Aushöhlung der unabhängigen Daseinsvorsorge durch die Kommunen in Frage stellt.

Vor diesem Hintergrund unterstützt der Rat der Stadt Erkelenz die grundsätzlichen Bemühungen zur Erreichung von Freihandelsabkommen, wenn dabei die Grundsät-

ze der Transparenz und Beteiligung, die Unabhängigkeit deutscher und europäischer Gerichte und der kommunalen Daseinsvorsorge eingehalten werden und wenn dadurch weder deutsche und europäische Sozial-, Gesundheits-, Verbraucherschutz- noch Umweltstandards in Frage gestellt werden.

Mit diesem Ziel unterstützt der Rat der Stadt Erkelenz das gemeinsame Positionspapier des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Verbandes Kommunaler Unternehmen vom Oktober 2014 und fordert gegenüber der Landes- und Bundesregierung folgende Punkte ein:

Die kommunale Daseinsvorsorge ist von den Marktzugangsverpflichtungen in TTIP und allen weiteren Freihandelsabkommen auszuschließen.

Der politische Gestaltungswille der Kommunen darf in Fragen des öffentlichen Beschaffungswesen nicht stärker eingeschränkt werden als es nationale Regelungen und das europäische Vergaberecht bereits heute vorsehen.

Auf spezielle Investorenschutzregelungen und internationale Schiedsgerichte ist gänzlich zu verzichten. Rechtsschutz ist ausschließlich durch demokratisch legitimierte nationale Gerichte zu gewährleisten.

Der Abbau von Handelshemmnissen darf nicht zu Lasten von europäischen Sozial-, Gesundheits-, Verbraucherschutz- und Umweltstandards erfolgen.

Die Transparenz und Beteiligung ist dringend zu verbessern, u.a. durch Integration von Vertretern der kommunalen Ebene, neben dem TTIP-Beirat des Bundeswirtschaftsministeriums, unmittelbar in die Beratergruppen der EU-Kommission.

Die Organisationsfreiheit der Kommunen auch über TTIP hinaus ist sicherzustellen, Rekommunalisierung muss jederzeit und uneingeschränkt möglich bleiben.

2. Der Rat beauftragt den Bürgermeister der Stadt Erkelenz, diese Resolution in geeigneter Weise zu verlautbaren und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund als Mitverfasser der gemeinsamen Erklärung vom Oktober 2014 mitzuteilen.

Gründe:

Seit Juni 2013 verhandeln Vertreter der EU mit Vertretern der USA über ein transatlantisches Freihandels- und Investitionsabkommen (Transatlantic Trade and Investment Partnership, TTIP). Mit dem geplanten Abkommen wird das Ziel einer erleichterten Abwicklung des Handelsverkehrs zwischen der EU und den USA verfolgt.

Ein weiteres Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement CETA) wurde zwischen 2009 und 2014 bereits verhandelt und muss nun noch durch das EU-Parlament und den Europäischen Rat sowie durch die EU-Mitgliedsstaaten ratifiziert werden. Außerdem wird zurzeit ein Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (Trade in Services Agreement, TiSA) verhandelt. Hierunter fallen zahlreiche Vereinbarungen zwischen 23 Parteien, inkl. den USA und der Europäischen Union, die das Ziel haben, Handelshemmnisse im Dienstleistungssektor zu beseitigen.

Die Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TiSA werden derzeit stark kontrovers diskutiert. Auf der einen Seite versprechen sich die Befürworter der Abkommen durch den Abbau und die Harmonisierung verschiedener regulatorischer Bestimmungen positive Einkommens- und Beschäftigungseffekte auf beiden Seiten des Atlan-

tiks. Sie befürworten einen ökonomischen Ordnungsrahmen, der alle Handelspartner künftig an gemeinsame Spielregeln binden kann, damit der marktwirtschaftliche Wettbewerb fair verläuft. Die Vertiefung der Transatlantischen Wirtschaftspartnerschaft soll demnach auch dazu beitragen, dass gegenüber Drittländern hohe Standards bei Produkten, Arbeitnehmerrechten und dem Umweltschutz durchgesetzt werden können.

Auf der anderen Seite bezweifeln die Kritiker der Freihandels- und Investitionsabkommen die Dimension der behaupteten positiven Effekte und gehen davon aus, dass diese in Wahrheit in nicht messbaren Bereichen liegen. Sie kritisieren vor allem die Geheimhaltung der Verhandlungen, das aus ihrer Sicht undemokratische Zustandekommen und das Risiko, dass diese Abkommen für die Unabhängigkeit der Justiz und für europäische Sozial-, Gesundheits-, Verbraucherschutz- und Umweltstandards haben könnten.

Um in diesem Gesamtkomplex die Interessen der Stadt Erkelenz öffentlich und gegenüber den politisch Handelnden zu verdeutlichen, bedarf es einer entsprechenden Verlautbarung des Stadtrates in Form der vorstehenden Resolution.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„1. Der Rat der Stadt Erkelenz beschließt nachfolgende Resolution zu internationalen Handels- und Dienstleistungsabkommen:

Grundsätzlich sind Freihandelsabkommen aus kommunaler, insbesondere Erkelenzer Sicht dazu geeignet, wirtschaftliche Entwicklungschancen Erkelenzer Betriebe auf internationalem Parkett zu erhöhen und dadurch neue Arbeitsplätze zu schaffen. Sie bieten gleichzeitig die Chance, mit der Verhandlungsmacht eines geeinten Europas europäische Interessen, Werte und Standards im globalen Miteinander durchzusetzen und zu verbreiten.

Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, wie Erfahrungen aus anderen Freihandelsabkommen zeigen, dass diese Möglichkeiten eröffnen können, die die Aushöhlung der unabhängigen Daseinsvorsorge durch die Kommunen in Frage stellt.

Vor diesem Hintergrund unterstützt der Rat der Stadt Erkelenz die grundsätzlichen Bemühungen zur Erreichung von Freihandelsabkommen, wenn dabei die Grundsätze der Transparenz und Beteiligung, die Unabhängigkeit deutscher und europäischer Gerichte und der kommunalen Daseinsvorsorge eingehalten werden und wenn dadurch weder deutsche und europäische Sozial-, Gesundheits-, Verbraucherschutz- noch Umweltstandards in Frage gestellt werden.

Mit diesem Ziel unterstützt der Rat der Stadt Erkelenz das gemeinsame Positionspapier des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Verbandes Kommunaler Unternehmen vom Oktober 2014 und fordert gegenüber der Landes- und Bundesregierung folgende Punkte ein:

Die kommunale Daseinsvorsorge ist von den Marktzugangsverpflichtungen in TTIP und allen weiteren Freihandelsabkommen auszuschließen.

Der politische Gestaltungswille der Kommunen darf in Fragen des öffentlichen Beschaffungswesen nicht stärker eingeschränkt werden als es nationale Regelungen und das europäische Vergaberecht bereits heute vorsehen.

Auf spezielle Investorenschutzregelungen und internationale Schiedsgerichte ist gänzlich zu verzichten. Rechtsschutz ist ausschließlich durch demokratisch legitimierte nationale Gerichte zu gewährleisten.

Der Abbau von Handelshemmnissen darf nicht zu Lasten von europäischen Sozial-, Gesundheits-, Verbraucherschutz- und Umweltstandards erfolgen.

Die Transparenz und Beteiligung ist dringend zu verbessern, u.a. durch Integration von Vertretern der kommunalen Ebene, neben dem TTIP-Beirat des Bundeswirtschaftsministeriums, unmittelbar in die Beratergruppen der EU-Kommission.

Die Organisationsfreiheit der Kommunen auch über TTIP hinaus ist sicherzustellen, Rekommunalisierung muss jederzeit und uneingeschränkt möglich bleiben.

2. Der Rat beauftragt den Bürgermeister der Stadt Erkelenz, diese Resolution in geeigneter Weise zu verlautbaren und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund als Mitverfasser der gemeinsamen Erklärung vom Oktober 2014 mitzuteilen.“

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/231/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.06.2015 Verfasser: Amt 10 Simon Häusler
Federführend: Haupt- und Personalamt	
Antrag auf Nutzung des Stadtlogos	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.06.2015	Hauptausschuss
24.06.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 27.04.2015 beantragt „Willkommen in Erkelenz – Die Lobby für Flüchtlinge“ - als eingetragener Verein - die Genehmigung zur Verwendung des Erkelenzer Stadtlogos (bestehend aus Logo + Stadtwappen) zur Verwendung auf der auf dem Vereinsbriefbogen, auf Visitenkarten und der zukünftigen Internetseite.

Zuständig für den Beschluss über die Genehmigung oder die Versagung einer Verwendung des Stadtwappens ist gemäß § 2 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz der Rat.

Für die Erteilung der Genehmigung zur Verwendung des Stadtlogos findet die Richtlinie für die Erteilung der Genehmigung zur Verwendung des Wappens der Stadt Erkelenz Anwendung. In diesen Fällen findet insbesondere der § 5 (Genehmigungsvoraussetzungen) mit der Maßgabe Anwendung, dass der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Rat die Genehmigung zur Verwendung erteilt.

Die Genehmigung wird juristischen Personen erteilt, die ihren Sitz in Erkelenz haben und die Gewähr dafür bieten, dass durch die Verwendung des Stadtwappens bzw. des Stadtlogos das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder geschädigt wird.

Der antragstellende Verein hat seinen Sitz in Erkelenz und fördert als mildtätige und karitative Institution gemeinnützige Zwecke. Eine mögliche Gefahr für die Schädigung des Ansehens der Stadt Erkelenz ist nicht ersichtlich.

Gemäß § 7 der Richtlinie soll die Genehmigung unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

Ein Muster des Vereinsbriefbogens und der Visitenkarte ist als Anlage der Beschlussvorlage beigelegt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Dem Antrag des Vereins ‚Willkommen in Erkelenz, die Lobby für Flüchtlinge e. V.‘ zur Nutzung des Erkelenzer Stadtlogos auf dem Vereinsbriefbogen, auf Visitenkarten, auf seiner Internetseite und in sonstigen Publikationen wird entsprochen. Die Genehmigung wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Muster-Vereinsbriefbogen

Muster-Visitenkarte



WILLKOMMEN IN ERKELENZ

DIE LOBBY FÜR FLÜCHTLINGE E.V.

Postfach 1326 · 41803 Erkelenz

www.willkommen-in-erkelenz.de

Willkommen in Erkelenz · Postfach 1326 · 41803 Erkelenz



GEGEN RASSISMUS FÜR TOLERANZ

Kreissparkasse Heinsberg
Volksbank Erkelenz eG
Raiffeisenbank Erkelenz eG

IBAN: DE 36 3125 1220 1400 4181 23 · BIC: WELADED1ERK
IBAN: DE 14 3126 1282 0008 7180 16 · BIC: GENODED1EHE
IBAN: DE 64 3126 3359 5008 9890 11 · BIC: GENODED1LOE

VR 5097 Amtsgericht Mönchengladbach
Steuer-Nr: 208/5793/1846 V/VSTOS

Visitenkarte

		WILLKOMMEN IN ERKELENZ DIE LOBBY FÜR FLÜCHTLINGE E.V.
	Postfach 1326 · 41803 Erkelenz www.willkommen-in-erkelenz.de	
	Überreicht von _____ _____	
GEGEN RASSISMUS FÜR TOLERANZ		

Wir freuen uns über Ihre Unterstützung.	
Kreissparkasse Heinsberg IBAN: DE36 3125 1220 1400 4181 23 · BIC: WELADED1ERK	
Volksbank Erkelenz eG IBAN: DE14 3126 1282 0008 7180 16 · BIC: GENODED1EHE	
Raiffeisenbank Erkelenz eG IBAN: DE64 3126 3359 5008 9890 11 · BIC: GENODED1LOE	
Sollten Sie den Verein mit einer Geldspende unterstützen wollen, dann schreiben Sie bitte auch Ihre Anschrift für die Spenden- bescheinigung auf den Überweisungsträger.	

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/312/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 29.05.2015 Verfasser: Amt 20 Stefanie Rolfs
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.06.2015	Hauptausschuss
24.06.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Stadt Erkelenz hat auf dem Teileigentumsgrundstück in der Hermann-Josef-Gor-manns-Straße eine Tiefgarage errichten lassen und betreibt diese seit April 1997. Der Betrieb einer öffentlichen Tiefgarage ist als wirtschaftlich selbständige Tätigkeit anzusehen, die nach dem Körperschaftsteuergesetz und den Körperschaft-steuer-richtlinien einen Betrieb gewerblicher Art bildet. Für diesen Betrieb gewerblicher Art ist eine Gewinnermittlung mittels Bestandsvergleich (§ 5 Einkommensteuergesetz) durchzuführen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz GmbH & Co. KG hat nunmehr den Jahresabschluss des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2014 aufgestellt. Die Prüfungsgesellschaft hat am 27. März 2015 nachstehend genannte Prüfungsbescheinigung erteilt:

„Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bi-lanz, Gewinn- und Verlustrechnung - des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz Be-trieb gewerblicher Art für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der einschlägi-gen Bestimmungen des Gemeinderechts erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Auf-stellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handels-rechtlichen Vorschriften und den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinderechts liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Würdigung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen."

Allen Ratsherren ist eine Bilanz zum 31.12.2014 und die Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 01.01. – 31.12.2014 als PDF-Datei zur Verfügung gestellt worden.

Nachstehend sind die Bilanzposten im Vergleich vom 31. Dezember 2013 zum 31. Dezember 2014 dargestellt:

	Jahres-ab- schluss 31. 12. 2013 Euro	Jahres-ab- schluss 31. 12. 2014 Euro	+ / - Euro
<u>Aktiva</u>			
<u>A. Anlagevermögen</u>			
Grundstücke und Bauten	294.780,32	278.862,27	- 15.918,05
Techn. Anlagen und Maschinen	27.105,00	23.450,00	- 3.655,00
<u>B. Umlaufvermögen</u>			
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	<u>123,44</u>	<u>694,98</u>	<u>+571,54</u>
	322.008,76	303.007,25	- 19.001,51
<u>Passiva</u>			
<u>A. Eigenkapital</u>			
Widmungskapital	184.914,98	184.914,98	0,00
Gewinnvortrag	120.284,79	111.163,15	- 9.121,64
Jahresfehlbetrag	- 9.121,64	-23.276,73	-14.155,09
<u>B. Rückstellungen</u>			
Sonstige Rückstellungen	2.000,00	2.000,00	0,00
<u>C. Verbindlichkeiten</u>			
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	772,91	3.834,36	+3.061,45
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Erkelenz	22.668,85	23.781,64	+1.112,79
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>488,87</u>	<u>589,85</u>	<u>+ 100,98</u>
	322.008,76	303.007,25	- 19.001,51

Der Jahresfehlbetrag 2014 beträgt 23.276,73 €.

Die Verwaltung schlägt vor, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 festzustellen und den Bürgermeister zu entlasten.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „a) Die Bilanz des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2014, abschließend in Aktiva und Passiva mit 303.007,25 € wird festgestellt.
- b) Die Gewinn- und Verlustrechnung des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2014, abschließend mit einem Jahresfehlbetrag von 23.276,73 € (Erträge 16.797,89 €, Aufwendungen 40.074,62 €), wird festgestellt.
- c) Dem Bürgermeister wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz GmbH & Co. KG, Aachen, vom 27. März 2015 für das Jahr 2014 Entlastung erteilt.

Der Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 einschließlich Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Verkehrsbetrieb - Jahresabschluss 2014

mit Bilanz zum 31.12.2014 sowie Gewinn- u. Verlustrechnung vom 01.01.-31.12.2014

**Verkehrsbetrieb
der Stadt Erkelenz
Betrieb gewerblicher Art**

Bilanz zum 31. Dezember 2014

AKTIVA

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr EUR</u>
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke und Bauten	278.862,27		294.780,32
2. Technische Anlagen und Maschinen	<u>23.450,00</u>		<u>27.105,00</u>
		302.312,27	321.885,32
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>694,98</u>		<u>123,44</u>
		694,98	123,44
		<u>303.007,25</u>	<u>322.008,76</u>

PASSIVA

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr EUR</u>
A. EIGENKAPITAL			
I. Widmungskapital	184.914,98		184.914,98
II. Gewinnvortrag	111.163,15		120.284,79
III. Jahresfehlbetrag	<u>-23.276,73</u>		<u>-9.121,64</u>
		272.801,40	296.078,13
B. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Sonstige Rückstellungen		2.000,00	2.000,00
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.834,36		772,91
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Erkelenz	23.781,64		22.668,85
3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>589,85</u>		<u>488,87</u>
		28.205,85	23.930,63
		<u>303.007,25</u>	<u>322.008,76</u>

**Verkehrsbetrieb
der Stadt Erkelenz
Betrieb gewerblicher Art**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2014**

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr EUR</u>
1. Umsatzerlöse		16.186,72	29.866,83
4. Sonstige betriebliche Erträge		611,17	3.192,64
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	2.560,13		2.791,22
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	734,90		767,27
- davon für Altersversorgung EUR 224,89 (i.V. EUR 214,74)			
		<u>3.295,03</u>	<u>3.558,49</u>
7. Abschreibungen			
a) auf Sachanlagen		19.573,05	18.050,97
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		13.623,14	17.141,04
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		171,15	18,25
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		<u>-19.864,48</u>	<u>-5.709,28</u>
19. Sonstige Steuern		3.412,25	3.412,36
20. Jahresfehlbetrag		<u>-23.276,73</u>	<u>-9.121,64</u>

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/313/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 08.06.2015 Verfasser: Amt 20 Stefanie Rolfs
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.06.2015	Hauptausschuss
24.06.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Am 14.05.1986 hat der Rat beschlossen, die von der Stadt Erkelenz gehaltenen Anteile am Grundkapital der Westdeutschen Licht- und Kraftwerke AG und den Anteil am Stammkapital der Kreiswerke Heinsberg in das Betriebsvermögen des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz einzulegen. Zwischenzeitlich wurde die Beteiligung an der WLK AG an die NVV AG veräußert. Mit dem Verkaufserlös hat die Stadt sich bei der NVV AG still beteiligt. Die aus der stillen Beteiligung zufließenden Zinsen sowie die Dividendenanteile aus der Beteiligung an der Kreiswerke Heinsberg GmbH sind beschlussgemäß beim Bäderbetrieb zu vereinnahmen und es ist eine Gewinnermittlung mittels Bestandsvergleich (§ 5 EstG) durchzuführen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz GmbH & Co. KG, Aachen, wurde mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt. Der Jahresabschluss des Bäderbetriebes zum 31. Dezember 2014 wurde zwischenzeitlich aufgestellt und von den Wirtschaftsprüfern geprüft. Die Prüfungsgesellschaft hat unter dem 05. Juni 2015 folgende Prüfungsbescheinigung erteilt:

„Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung – des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz für das Geschäftsjahr vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der einschlägigen Bestimmungen des Gemeinderechts erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinderechts liegen in der Verantwortung der

gesetzlichen Vertreter des Betriebes gewerblicher Art.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Würdigung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen."

Allen Ratsmitgliedern ist eine Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2014 als PDF-Datei zur Verfügung gestellt worden.

Nachstehend sind die Bilanzposten in ihrer Entwicklung vom 31. Dezember 2013 zum 31. Dezember 2014 dargestellt:

	nach Bilanz per 31.12.2014 Euro	nach Bilanz per 31.12.2013 Euro	+ / - zum Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Anlagewerte	591,50	914,50	- 323,00
II. Sachlagen			
1. Grundstücke und Betriebsgebäude	4.686.835,56	4.880.063,49	-193.227,93
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.644.916,00	1.814.714,00	-169.798,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	437.872,02	511.677,02	-73.805,00
II. 1 - 3	6.769.623,58	7.206.454,51	-436.830,93
III. Finanzlagen			
1. Beteiligungen	46.016.270,00	46.016.270,00	0,00
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	25.453,86	24.956,85	497,01
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen gegen die Stadt Erkelenz	11.597.569,88	9.253.718,02	2.343.851,86
2. Forderungen gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	230.381,13	-230.381,13
3. Sonstige Vermögensgegenstände	525.316,99	1.082.040,47	-556.723,48
II. 1 - 3	12.122.886,87	10.566.139,62	1.556.747,25
Summe Aktiva	64.934.825,81	63.814.735,48	1.120.090,33

Auf der Passivseite ergeben sich folgende Änderungen:

	nach Bilanz per 31.12.2014 Euro	nach Bilanz per 31.12.2013 Euro	+ / - zum Vorjahr Euro
A. Eigenkapital			
I. Widmungskapital	4.319.353,75	4.319.353,75	0,00
II. Gewinnrücklagen			
1. Andere Gewinnrücklagen	47.119.659,85	47.119.659,85	0,00
III. Bilanzgewinn	8.703.110,25	7.343.853,62	1.359.256,63
	60.142.123,85	58.782.867,22	1.359.256,63
B. Zuschüsse für Investitionen	4.718.812,00	4.876.544,00	- 157.732,00
C. Rückstellungen			
1 Sonstige Rückstellungen	24.503,70	19.088,76	5.414,94
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	49.386,26	53.179,28	-3.793,02
2. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	83.056,22	-83.056,22
Summe Passiva	64.934.825,81	63.814.735,48	1.120.090,33

Der Jahresüberschuss beträgt laut Gewinn- und Verlustrechnung 1.446.699,65 Euro (in 2013 = 1.690.822,75 Euro).

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Die Bilanz des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2014, abschließend in Aktiva und Passiva mit 64.934.825,81 Euro wird festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2014, abschließend mit einem Jahresüberschuss von 1.446.699,65 Euro (Erträge 4.031.225,26 Euro, 717.330,42 Euro Steuern vom Einkommen und vom Ertrag, sonstige Steuern - 8.343,66 Euro, Aufwendungen 1.875.538,85 Euro) wird festgestellt.
3. Dem Bürgermeister wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz GmbH & Co. KG, Aachen, vom 05. Juni 2015, Entlastung erteilt.

Der Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 einschließlich Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Bäderbetrieb - Jahresabschluss 2014

mit Bilanz zum 31.12.2014 sowie Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. -
31.12.2014

Bäderbetrieb der Stadt Erkelenz Erkelenz

Bilanz zum 31. Dezember 2014

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	EUR	Vorjahr EUR		EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN				A. EIGENKAPITAL			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Widmungskapital	4.319.353,75		4.319.353,75
1. Entgeltlich erworbene Softwarelizenzen		591,50	914,50	II. Gewinnrücklagen			
II. Sachanlagen				1. Andere Gewinnrücklagen	47.119.659,85		47.119.659,85
1. Grundstücke mit Betriebsgebäuden und Außenanlagen	4.686.835,56		4.880.063,49	III. Bilanzgewinn	<u>8.703.110,25</u>	60.142.123,85	<u>7.343.853,62</u>
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.644.916,00		1.814.714,00				<u>58.782.867,22</u>
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>437.872,02</u>		<u>511.677,02</u>	B. ZUSCHÜSSE FÜR INVESTITIONEN		4.718.812,00	4.876.544,00
	6.769.623,58		7.206.454,51	C. RÜCKSTELLUNGEN			
III. Finanzanlagen				1. Sonstige Rückstellungen	<u>24.503,70</u>		<u>19.088,76</u>
1. Beteiligungen	<u>46.016.270,00</u>	<u>46.016.270,00</u>	<u>46.016.270,00</u>			24.503,70	<u>19.088,76</u>
	<u>52.786.485,08</u>		<u>53.223.639,01</u>	D. VERBINDLICHKEITEN			
B. UMLAUFVERMÖGEN				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	49.386,26		53.179,28
I. Vorräte				2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>0,00</u>	49.386,26	<u>83.056,22</u>
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		25.453,86	<u>24.956,85</u>				<u>136.235,50</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen gegen die Stadt Erkelenz	11.597.569,88		9.253.718,02				
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00		230.381,13				
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>525.316,99</u>		<u>1.082.040,47</u>				
	<u>12.122.886,87</u>		<u>10.566.139,62</u>				
	<u>12.148.340,73</u>		<u>10.591.096,47</u>				
	<u>64.934.825,81</u>		<u>63.814.735,48</u>		<u>64.934.825,81</u>		<u>63.814.735,48</u>

Bäderbetrieb der Stadt Erkelenz Erkelenz

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr EUR</u>
1. Umsatzerlöse		490.869,34		478.873,29
4. Sonstige betriebliche Erträge		15.519,39		15.670,46
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		24.959,43		10.762,38
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	613.306,25		569.571,71	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	<u>161.610,51</u>		<u>152.369,16</u>	
- davon für Altersversorgung:		774.916,76		721.940,87
EUR 45.522,47 (i.V. EUR 42.479,45)				
7. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		440.339,84		434.333,82
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		635.322,82		684.729,17
9. Erträge aus Beteiligungen		3.453.997,05		3.784.066,21
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		70.839,48		54.351,45
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>0,00</u>		<u>555,00</u>
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		2.155.686,41		2.480.640,17
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		717.330,42		791.163,50
19. Sonstige Steuern		<u>-8.343,66</u>		<u>-1.346,08</u>
20. Jahresüberschuss		<u>1.446.699,65</u>		<u>1.690.822,75</u>



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/314/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 29.05.2015 Verfasser: Amt 20 Stefanie Rolfs
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Betriebes gewerbli- cher Art - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.06.2015	Hauptausschuss
24.06.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Stadt Erkelenz führt als Rechtsträger den Betrieb gewerblicher Art - Anteile an Personengesellschaften -, dessen gesetzlicher Vertreter der Bürgermeister der Stadt Erkelenz ist. Der Betrieb gewerblicher Art wird durch die Kommanditbeteiligung der Stadt Erkelenz an der Grundstücks- u. Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co KG begründet. Der Betrieb gewerblicher Art (BgA) gehört zum Konzern der wirtschaftlichen Betätigungen der Stadt Erkelenz.

Wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Betriebe der öffentlichen Hand) eine Tätigkeit ausübt, die mit einer gewerblichen Tätigkeit vergleichbar ist, wird von einem BgA gesprochen. Als ein BgA gilt jede Einrichtung zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen, die die juristische Person des öffentlichen Rechts unterhält. Die wirtschaftliche Betätigung muss für die juristische Person des öffentlichen Rechts in Bezug auf ihre Gesamttätigkeit von Gewicht sein. Hiervon ist auszugehen, wenn der Jahresumsatz aus dem Betrieb gewerblicher Art nachhaltig einen Betrag von 30.678,00 Euro übersteigt. Liegt ein BgA vor, sind die Einnahmen steuerpflichtig. Die Steuerberatungsgesellschaft mbH Exner, Erkelenz, wurde mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2014 beauftragt. Der Jahresabschluss des Betriebes gewerblicher Art - Anteile an Personengesellschaften - zum 31. Dezember 2014 wurde zwischenzeitlich aufgestellt und von den Wirtschaftsprüfern geprüft.

Die Steuerberatungsgesellschaft hat am 16. April 2015 nachstehend genannte Prüfungsbescheinigung erteilt:

„Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Stadt Erkelenz – BgA Anteile an Personengesellschaften für das Geschäftsjahr vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages / der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher, das Anlageverzeichnis und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages / der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf der Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.“

Allen Rats Herrn sind Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zugegangen. Die Bilanz ist zum 31. Dezember 2014 in Aktiva und Passiva mit 7.028.643,61 Euro ausgeglichen. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Überschuss von 852.082,86 Euro ab. Der Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 einschließlich Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

Aufgrund des positiven Geschäftsverlaufs in 2014 hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung am 15. April 2015 vorgeschlagen, aus dem Jahresüberschuss einen Betrag von brutto 160.000 € an die Kommanditistin, der Stadt Erkelenz, auszuzahlen. Diesem Vorschlag ist die Gesellschafterversammlung einstimmig gefolgt. Mit der heutigen Beschlussfassung wird daher auch diese beschlossene Entnahme im Rahmen des BgA – Anteile an Personengesellschaften – umgesetzt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „a) Die Bilanz des BgA - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2014, abschließend in Aktiva und Passiva mit 7.028.643,61 Euro wird festgestellt.
- b) Die Gewinn- und Verlustrechnung des BgA - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2014, abschließend mit einem Jahresüberschuss von 852.082,86 Euro (Erträge 1.010.394,94 Euro, Steuern vom Einkommen und vom Ertrag 158.312,08 Euro, Aufwendungen 0,00 Euro) wird festgestellt.
- c) Dem Bürgermeister wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft mbH Exner, Erkelenz, vom 16. April 2015 Entlastung erteilt.
- d) Aus dem Jahresüberschuss wird ein Betrag von brutto 160.000 € an die Stadt Erkelenz ausgeschüttet.
- e) Für die sich aus Punkt d) an das Finanzamt zu zahlende Kapitalertragssteuer, einschl. Soli, von 25.320 € werden überplanmäßige Aufwendungen (Auszahlungen) gem. § 83 Abs. 1 GO NRW beim Konto 011301 544100 – Steuern u. ä. – bewilligt. Die Deckung erfolgt durch zusätzliche Erträge (Einzahlungen) beim Konto 011301 – 465100 – Gewinnanteile aus verbundenen

Unternehmen und Beteiligungen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Beschlussentwurf.

Anlagen:

Steuerbilanz zum 31.12.2014 2014 – BgA Anteile an Personengesellschaften –
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2014 bis 31.12.2014

Steuerbilanz zum 31.12.2014

Stadt Erkelenz BgA Anteile an Personengesellschaften, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

AKTIVA

	Geschäftsjahr 2014	Vorjahr 2013
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	7.028.643,61	6.019.120,94
Summe A K T I V A	<u>7.028.643,61</u>	<u>6.019.120,94</u>

PASSIVA

	Geschäftsjahr 2014	Vorjahr 2013
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	818.067,01	818.067,01
II. Gewinnvortrag	4.269.691,78	3.513.288,64
III. Jahresüberschuss	<u>852.082,86</u>	<u>5.939.841,65</u>
	5.939.841,65	756.403,14
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	18.588,06	44.680,42
C. Verbindlichkeiten		
1. sonstige Verbindlichkeiten	1.070.213,90	886.681,73
Summe P A S S I V A	<u>7.028.643,61</u>	<u>6.019.120,94</u>

Erkelenz, den 16. April 2015

Peter Jansen
Bürgermeister der Stadt Erkelenz

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2014 bis 31.12.2014

Stadt Erkelenz BgA Anteile an Personengesellschaften, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

	Geschäftsjahr 2014	Vorjahr 2013
	EUR	EUR
1. Gesamtleistung	0,00	0,00
2. Erträge aus Beteiligungen	1.010.394,94	898.606,25
3. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.010.394,94	898.606,25
4. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	158.312,08	142.203,11
5. Jahresüberschuss	852.082,86	756.403,14



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/315/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.05.2015 Verfasser: Amt 20 Michael Wirtz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Zuleitung des Jahresabschlussentwurfes 2014 der Stadt Erkelenz ge- mäß § 95 Abs. 3 GO NRW	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.06.2015	Hauptausschuss
24.06.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Entwurf des Jahresabschlusses für das abgelaufene Haushaltsjahr 2014 wurde gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW am 29. April 2015 vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Nach § 95 Abs. 3 GO NRW leitet hiermit der Bürgermeister den von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses formgerecht dem Rat zur Feststellung zu. Aufgrund der noch immer sehr umfangreichen Arbeiten und der Komplexität des Gesamthemas, konnte auch in diesem Jahr keine fristgerechte Zuleitung nach § 95 Abs. 3 Satz 2 GO NRW erfolgen. Auf der anderen Seite kann auch in diesem Jahr darauf verwiesen werden, dass der Ihnen zugeleitete Jahresabschlussentwurf für das Jahr 2014 einer der ersten Jahresabschlüsse in ganz NRW ist.

Der Rat übergibt den Entwurf des Jahresabschlusses dem Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser hat den Jahresabschluss nach § 101 GO NRW zu prüfen und bedient sich zur Durchführung der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes.

Zum Zahlenwerk des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 ist auszuführen:

Aufwendungen von insgesamt 90.883.318,74 € stehen Erträge von 90.465.069,79 € gegenüber. Das Jahresergebnis beträgt demnach -418.248,95 €. Zum Ausgleich dieses Defizites ist eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage notwendig. Der Bestand der Ausgleichsrücklage beträgt nach der Entnahme 10.473.819,41 €.

Die Ergebnisplanung mit einem prognostizierten Jahresergebnis von -2.180.000,00 € hat sich also mit einem Jahresergebnis von -418.248,95 € (Jahresergebnis des Vorjahres: -580.779,37 €) in der Ergebnisrechnung um 1.761.751,05 € verbessert.

Diese erfreuliche Verbesserung gegenüber dem geplanten Ergebnis ermittelt sich aus der Addition von erhöhten ordentlichen Erträgen von 1.229.203,94 €, verringerten ordentlichen Aufwendungen von 729.952,54 € sowie einer Verschlechterung beim Finanzergebnis von 197.405,43 €. Die Ermittlung der Veränderungen bei den einzelnen Kontengruppen gegenüber der Haushaltsplanung können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Bezeichnung	Haushaltsansatz	Ist-Ergebnis	+/-
Steuern u.ä. Abgaben	50.112.745,00	49.399.159,46	-713.585,54
Zuwendungen u.allg. Umlagen	16.997.806,00	16.878.749,76	-119.056,24
Sonstige Transfererträge	648.200,00	482.258,35	-165.941,65
Öffentl.rechtl.Leistungsentgelte	8.611.731,00	8.613.232,74	+1.501,74
Privatrechtl. Leistungsentgelte	431.370,00	505.891,47	+74.521,47
Kostenerstattungen u.-umlagen	2.259.097,00	3.361.875,04	+1.102.778,04
Sonstige ordentliche Erträge	4.145.165,00	5.265.231,62	+1.120.066,62
Aktivierete Eigenleistungen	350.000,00	278.919,50	-71.080,50
Summe der ordentlichen Erträge	83.556.114,00	84.785.317,94	+1.229.203,94
Personalaufwendungen	21.447.356,00	21.183.265,08	-264.090,92
Versorgungsaufwendungen	1.711.680,00	2.261.152,39	+549.472,39
Aufwend. für Sach-und Dienstleistung.	18.371.536,00	16.595.778,15	-1.775.757,85
Bilanzielle Abschreibungen	8.113.680,00	7.297.747,52	-815.932,48
Transferaufwendungen	35.668.707,00	36.004.695,38	+335.988,38
Sonstige ordentl. Aufwendungen	5.312.668,00	6.553.035,94	+1.240.367,94
Summe der ordentl. Aufwendungen	90.625.627,00	89.895.674,46	-729.952,54
= ordentliches Ergebnis	-7.069.513,00	-5.110.356,52	1.959.156,48
Finanzerträge	6.064.405,00	5.679.751,85	-384.653,15
Finanzaufwendungen	1.174.892,00	987.644,28	-187.247,72
Finanzergebnis	4.889.513,00	4.692.107,57	-197.405,43
Jahresergebnis	-2.180.000,00	-418.248,95	+1.761.751,05

In der Finanzrechnung verbesserte sich der Bestand an eigenen Finanzmitteln gegenüber der Planung um 4.438.288,45 €. Der Saldo aus der lfd. Verwaltungstätigkeit verbesserte sich dabei um 3.888.493,53 €, der Saldo aus der Investitionstätigkeit um 3.356.155,06 €, während sich der Saldo aus Finanzierungstätigkeit um 2.806.360,14 € verschlechterte.

Unter Berücksichtigung der Mittelveränderungen beim Städt. Abwasserbetrieb und den „fremden Finanzmitteln“ ergeben sich dadurch zum 31.12.2014 die in der Bilanz aufgeführten liquiden Mittel von 6.369.771,11 € (Vorjahr: 3.040.564,44 €).

Auf der Aktivseite der Bilanz ist das Vermögen der Stadt Erkelenz ausgewiesen, das sich zum 31.12.2014 auf 409.882.181,06 € (Vorjahr: 407.269.002,44 €) beläuft. Es hat sich somit im Jahre 2014 um 2.613.178,62 € erhöht. Die Passivseite umfasst das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Das Eigenkapital hat sich um 1.284.443,22 € auf 201.511.967,81 € reduziert. Die Sonderposten haben sich um 6.518.050,23 € auf 125.636.779,08 € erhöht. Die Rückstellungen stiegen um 651.456,33 € auf 50.998.136,35 € und die Rechnungsabgrenzungsposten erhöhten sich um 532.967,82 € auf 8.997.546,31 €. Die Verbindlichkeiten schließlich konnten erfreulicherweise um 3.804.852,54 € auf 22.737.751,51 € reduziert werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Der Entwurf des Jahresabschlusses 2014 ist vom Bürgermeister formgerecht zugeleitet worden.
2. Zur Prüfung gemäß § 101 GO NRW wird der Entwurf des Jahresabschlusses hiermit an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen, der sich zur Durchführung dieser Arbeiten des Rechnungsprüfungsamtes bedient (§ 101 Abs. 8

GO NRW).“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Entwurf des Jahresabschlusses 2014 (wird unmittelbar dem Rechnungsprüfungsamt zugeleitet)



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/316/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 10.06.2015 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwen- dungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sowie von er- heblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigun- gen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.06.2015	Hauptausschuss
24.06.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Es liegen zurzeit keine zustimmungsbedürftigen Geschäftsvorfälle vor.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/317/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 01.06.2015 Verfasser: Amt 20 Michael Wirtz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 21.02.2015 bis 31.05.2015	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.06.2015	Hauptausschuss
24.06.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Den Ausschussmitgliedern ist eine Übersicht über die hier zu behandelnden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zugegangen, auf die verwiesen wird.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Von den in der Zeit vom 21.02.2015 - 31.05.2015 getroffenen Entscheidungen des Kämmerers zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW wird Kenntnis genommen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 21.02.2015 - 31.05.2015

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses am 18.06.2015

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Rates am 24.06.2015

A. Öffentliche Sitzung

Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten

Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW.

Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen mit den Sitzungsvorlagen zugesandt.

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 21.02.2015 bis 31.05.2015

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
----------	-------------------------------------	-------------	-------------	-----------	--------------------

Haushaltsjahr 2014 - Jahresabschlussarbeiten

1	010800 515100	Personalmanagement - Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger -	0,00	387.299,00	05.03.2015
---	---------------	--	------	------------	------------

Gemäß Berechnung der Rheinischen Versorgungskasse müssen den Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger 387.299,00 EUR zugeführt werden. Mit der aktuellen Hochrechnung der Rheinischen Versorgungskasse wurden die Kopfschadenstatistiken auf eine neue, erweiterte Datenbasis umgestellt. Da die neuen Statistiken insbesondere in höheren Altern einen signifikanten anderen Verlauf aufweisen als die bisherigen Wahrscheinlichkeitstafeln war zum 31.12.2014 eine Bewertungsanpassung erforderlich. Diese Bewertungsanpassung erfolgte unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Änderung des Besoldungsversorgungsanpassungsgesetzes 2013 /2014 NRW v. 11.11.2014.

<u>Deckung:</u>	Mehrerträge beim Produktsachkonto: 080300 452100 - Bereitstellung und Betrieb von Bädern - Erstattung von Steuern -	322.934,00	EUR
	Einsparung beim Produktsachkonto: 010800 506100 - Personalmanagement - Zuführungen zu Beihilferückstellungen für Beschäftigte -	64.365,00	EUR
	insgesamt:	387.299,00	EUR

2	010800 516100	Personalmanagement - Zuführung zu Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger -	0,00	280.286,00	10.03.2015
---	---------------	--	------	------------	------------

Gemäß Berechnung der Rheinischen Versorgungskasse müssen den Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger 280.286,00 EUR zugeführt werden. Mit der aktuellen Hochrechnung der Rheinischen Versorgungskasse wurden die Kopfschadenstatistiken auf eine neue, erweiterte Datenbasis umgestellt. Da die neuen Statistiken insbesondere in höheren Altern einen signifikanten anderen Verlauf aufweisen als die bisherigen Wahrscheinlichkeitstafeln war zum 31.12.2014 eine Bewertungsanpassung erforderlich. Die Bewertung erfolgt nun unter Einschluss der Statistiken für ambulante und stationäre Pflege und unter Beachtung der tatsächlichen Gegebenheiten.

<u>Deckung:</u>	Mehrerträge bei den Produktsachkonten: 080300 452100 - Bereitstellung und Betrieb von Bädern - Erstattung von Steuern -	267.000,00	EUR
	010800 458320 - Personalmanagement - Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Wertber. aus Forderungen -	13.286,00	EUR
	insgesamt:	280.286,00	EUR

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
----------	-------------------------------------	-------------	-------------	-----------	--------------------

3	011100 549500	Zuführung zu sonstigen Rückstellungen	0,00	163.000,00	
---	---------------	---------------------------------------	------	------------	--

Bereits gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW außerplanmäßig genehmigter Mehraufwand am 19.01.2015

+ 50.000,00		
50.000,00	113.000,00	26.03.2015

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 ist eine Rückstellung für Prozesskostenrisiken in Höhe von 163.000,00 EUR zu bilden. 50.000,00 EUR sind bereits am 19.01.2015 gebildet worden, sodass noch 113.000,00 EUR benötigt werden.

Deckung: Minderaufwendungen beim Produktsachkonto: 120101 571100

- Abschreibungen auf Sachanlagen - Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Tunnel -

113.000,00 EUR

4 Instandhaltungsrückstellungen 0,00

010600 549500	Zuführung zu sonstigen Rückstellungen - Zentrale Dienste	130.000,00	27.03.2015
030101 549500	Zuführung zu sonstigen Rückstellungen - Grundschulen	240.000,00	27.03.2015
030102 549500	Zuführung zu sonstigen Rückstellungen - Hauptschule	43.000,00	27.03.2015
030104 549500	Zuführung zu sonstigen Rückstellungen - Gymnasien	267.000,00	27.03.2015
040100 549500	Zuführung zu sonstigen Rückstellungen - Kulturförderung	30.000,00	27.03.2015
060205 549500	Zuführung zu sonstigen Rückstellungen - KG Gerderath	15.000,00	27.03.2015
060207 549500	Zuführung zu sonstigen Rückstellungen - KG Hetzerath	15.000,00	27.03.2015
080100 549500	Zuführung zu sonstigen Rückstellungen - Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen	85.000,00	27.03.2015
080300 549500	Zuführung zu sonstigen Rückstellungen - Bereitstellung und Betrieb von Bädern	130.000,00	27.03.2015
100603 549500	Zuführung zu sonstigen Rückstellungen - Verwaltung und Betrieb Unterkünfte	80.000,00	27.03.2015
120102 549500	Zuführung zu sonstigen Rückstellungen - Parkplätze und Parkbauten	9.000,00	27.03.2015
130500 549500	Zuführung zu sonstigen Rückstellungen - Friedhöfe	53.000,00	27.03.2015
150202 549500	Zuführung zu sonstigen Rückstellungen - Mehrzweckgebäude	130.000,00	27.03.2015
Gesamtbedarf:		1.227.000,00	

Bildung von Instandhaltungsrückstellungen für bauliche Unterhaltungsmaßnahmen im Rahmen des Jahresabschlusses 2014.

Deckung: Mehrerträge bei den Produktsachkonten:

010800 458205	- Erträge aus der Auflösung o. Herabsetzung sonst. Rückstellungen - Personalmanagement -	45.197,15	EUR
030103 458200	- Erträge aus der Auflösung o. Herabsetzung von Rückstellungen - Europaschule -	127.918,82	EUR
030104 458200	- Erträge aus der Auflösung o. Herabsetzung von Rückstellungen - Gymnasien -	72.077,56	EUR
030105 458200	- Erträge aus der Auflösung o. Herabsetzung von Rückstellungen - Förderschule -	28.498,89	EUR
060201 458200	- Erträge aus der Auflösung o. Herabsetzung von Rückstellungen - KG Adolf-Kolping-Hof -	10.327,68	EUR
060205 458200	- Erträge aus der Auflösung o. Herabsetzung von Rückstellungen - KG Gerderath -	8.786,98	EUR
100602 458200	- Erträge aus der Auflösung o. Herabsetzung von Rückstellungen - Verwaltung und Betrieb Obdächer -	21.845,98	EUR
150202 458200	- Erträge aus der Auflösung o. Herabsetzung von Rückstellungen - Mehrzweckgebäude -	42.300,21	EUR
160100 403100	- Vergnügungssteuer	178.000,00	EUR
Summe Mehrerträge:		534.953,27	EUR

Deckung: Minderaufwendungen bei den Produktsachkonten:

030103 521100	- bauliche Unterhaltung - Europaschule	256.000,00	EUR
120101 522100	- Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens - Straße	50.000,00	EUR
120101 529100	- Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen - Straße	55.000,00	EUR
160100 534100	- Gewerbesteuerumlage	79.000,00	EUR
160100 534200	- Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit	77.000,00	EUR
160200 551600	- Zinsaufwendungen an öffentliche Sonderrechnungen	127.000,00	EUR
160200 551710	- Zinsaufwendungen an priv. Unternehmen - Liquiditätskredite	48.046,73	EUR
Summe Minderaufwendungen:		692.046,73	EUR

Insgesamt: 1.227.000,00 EUR

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
-------------	--	-------------	----------------	--------------	-----------------------

Haushaltsjahr 2015

5	B03040019	Seilklettergerüst „Pentagode“	0,00	20.000,00	20.05.2015
---	-----------	-------------------------------	------	-----------	------------

Für die Möblierung des Außenbereiches des Cornelius-Burgh-Gymnasiums sind im Haushaltsplan 2015 bei Investitionskonto B03040003 (Anschaffungen < 10.000,-- €) insgesamt 40.000,-- € eingeplant. Da vorliegend ein Anlagegut im Wert von 20.000,-- € angeschafft wird, ist dieses gemäß Ratsbeschluss vom 27.02.2008 als investive Einzelmaßnahme auszuweisen.

Deckung: Einsparung beim Investitionskonto B03040003 20.000,00 EUR
 - Anschaffungen <10.000€ Cornelius-Burgh-Gymnasium -

Erkelenz, den 01. Juni 2015



Norbert Schmitz
Stadtkämmerer